AUTHOR:

GERMANISTEN VERSAMMLUNG

TITLE:

VERHANDLUNGEN DER GERMANISTEN...

PLACE:

FRANKFURT AM MAIN

DATE:

1847

Master Negative #
92-80828-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

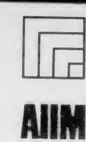
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Germanisten-versammlung, Frankfurt am Main, 1846.
Verhandlungen der Germanisten zu Frankfort am Main, am 24., 25. und 26. september 1846. Frankfurt am Main, Sauerländer, 1847.
viii, 229 p. 27½ cm.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10/20 INITIALS CC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

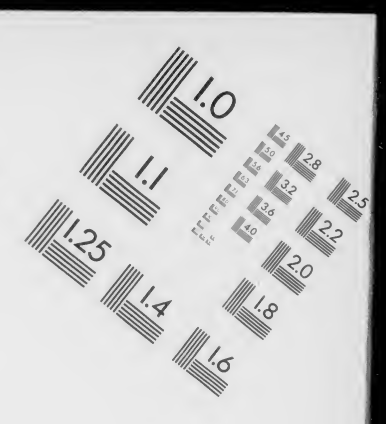


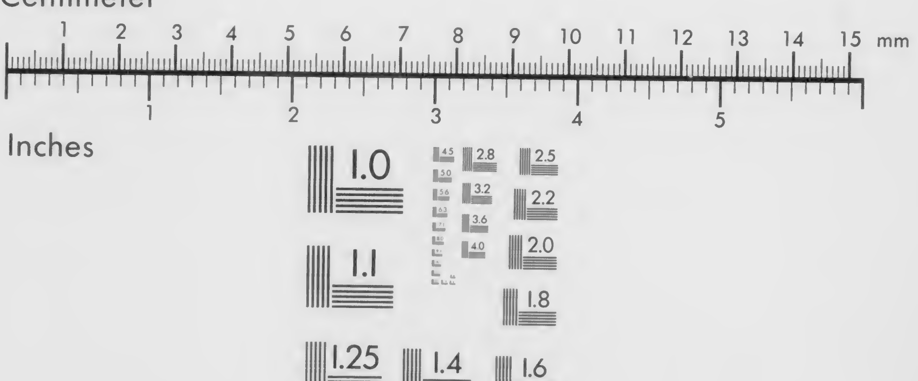
AIIM

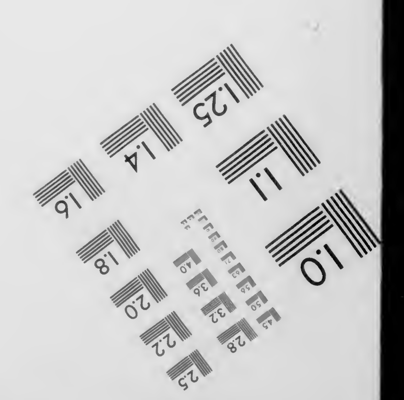
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

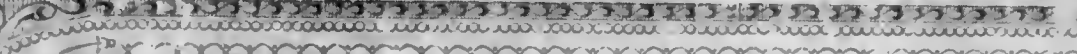
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.



Frankfurt am Main. 1847.

In Commission bei J. D. Sauerländer's Verlag.

Verlagseigenthum

von

Andreae, Literarische Anstalt, H. L. Brönner, Gebhard und Körber, J. Chr. Hermann, ...gel, Vater und Sohn, H. Keller, H. J. Keßler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, ...ieth, J. D. Sauerländer's Verlag und Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H. Zimmer.

Druck von Carl Adelmann.

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.

Verhandlungen

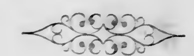
der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.



Frankfurt am Main. 1847.

In Commission bei J. D. Sauerländer's Verlag.

Verlagseigenthum

von

Andreae, Literarische Anstalt, H. L. Brönner, Gebhard und Körber, J. Chr. Hermann, Jäger, C. Jügel, Vater und Sohn, H. Keller, H. J. Keßler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, L. Osterrieth, J. D. Sauerländer's Verlag und Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H. Zimmer.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Einleitung. Die um Neujahr 1846 ergangene Einladung an die Germanisten zu einer Versammlung in Frankfurt am Main und deren Erfolg 3

Verhandlungen
in den gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher.

Erste Sitzung vom 24. September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn Professor Reyscher von Tübingen. — Feststellung der Geschäftsordnung. — Wahl des Herrn Jacob Grimm zum Vorsitzenden. — Einleitender Vortrag des Vorsitzenden über die wechselseitigen Beziehungen und die Verbindung der drei in der Versammlung vertretenen Wissenschaften. — Ernennung der Beistände des Vorsitzenden und der Protocollführer. — Vortrag des Herrn Professor Beseler von Greifswalde über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit, besonders Prüfung des Inhalts der dänischen Staatsschrift in Bezug auf die im Jahr 1721 erfolgt sein sollende Incorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark. — Mittheilung des Herrn Hofrath Welcker von Heidelberg über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutschland und Dänemark. — Vortrag des Herrn Staatsrath Jaup von Darmstadt über die Erbfolge in Lauenburg und Erwiederung des Herrn Welcker hierauf. — Rede des Herrn Hofrath Dahlmann von Bonn über den deutschen Character Schleswigs. — Vortrag des Herrn Professor Reyscher über die neue dänische Bekanntmachung vom 18. September 1846 und das Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. — Rede des Herrn Professor Michelsen aus Jena über die schleswig-holsteinsche Frage im Allgemeinen 8

Seite

Zweite Sitzung vom 25. September. Einleitender Vortrag des Vorsitzenden, insbesondere über den Werth der ungenauen Wissenschaften. — Rede des Herrn Geheimerath Mittermaier von Heidelberg über den gegenwärtigen Zustand des Rechts in Deutschland und die Nothwendigkeit, dem deutschen Volke statt des römischen Rechts ein Recht mit nationaler Grundlage zu geben. — Vortrag des Herrn Ministerialrath Christ von Carlsruhe über die Nothwendigkeit, bei einer neuen deutschen Gesetzgebung das römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite zu legen und diese Grundlage aus dem deutschen Rechte zu nehmen, sowie über die Ausbildung einer deutschen Rechtssprache. — Gegenbemerkungen des Vorsitzenden. — Rede des Herrn Professor Heffter von Berlin über die Bedeutung des römischen Rechts für Deutschland. — Vortrag des Herrn Professor Reyscher über das Streben der neuern germanischen Richtung, das in Deutschland geltende Recht in seiner Einheit, als ein gemeines Recht aufzufassen, und über die Nachtheile der bisherigen vorzugsweisen Beachtung des römischen Rechts. — Vortrag des Herrn Dahlmann über den Ursprung der Geschwornengerichte. — Antrag des Herrn Mittermaier auf Ernennung einer Commission, zur Berathung über den Werth und die Einführung der Geschwornengerichte 58

Dritte Sitzung vom 26. September. Einleitender Vortrag des Vorsitzenden über den Namen der Germanisten. — Bericht der historischen Section und Verhandlung darüber. — Ernennung der Commissionen für die Geschwornengerichte rc. — Vortrag des Herrn Jaup über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch. — Vortrag des Herrn Archivarius Lappenberg aus Hamburg über die Erhaltung der deutschen Nationalität auch außerhalb der deutschen Bundesstaaten: Ernennung einer Commission zur Berathung hierüber. — Rede des Herrn Wilhelm Grimm aus Berlin über das deutsche Wörterbuch. — Vortrag des Herrn Professor Gaupp aus Breslau über das Verhältniß der germanischen und romanischen Völker überhaupt. — Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungs-Ortes, Lübeck. — Schlußworte des Vorsitzenden 103

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung . 133

Anlage II. Geschäftsordnung 141

Anlage III. Verhandlungen der drei Abtheilungen.

Seite

I. Verhandlungen der juristischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. — Wahl des Herrn Mittermaier zum Präsidenten der Abtheilung rc. — Bestimmung der hauptsächlichen Aufgabe der Versammlung. — Mittheilungen des Präsidenten über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts in Italien nach den neuesten italienischen Forschungen. — Besprechungen der Mitglieder über den Begriff des gemeinen deutschen Rechts. — Vortrag des Herrn Professor Warnkönig von Tübingen über den Begriff des droit commun in Frankreich 149

Zweite Sitzung vom 25. September. — Einleitender Vortrag des Präsidenten über die Wichtigkeit einer genaueren wissenschaftlichen Behandlung verschiedener Rechtsinstitute, z. B. der Genossenschaft, welche nicht aus dem römischen Recht erläutert werden können. — Vortrag des Herrn Professor Reyscher über die Schiedsgerichte 156

Dritte Sitzung vom 26. September. — Vortrag des Herrn Professor Michelsen über die Genesis der Jury. — Mittheilung des Herrn Grafen Sparre aus Stockholm über die Geschichte der Geschwornengerichte in Schweden. — Wahl einer Commission, welche über die Geschichte der Geschwornengerichte und ihre Einführung in Deutschland berichten soll. — Antrag des Herrn Professor Heffter auf Gründung eines Zeitblattes für deutsches Recht. — Antrag des Herrn Professor Beseler auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze. — Antrag des Herrn Dr. von Duhn aus Lübeck auf Sammlung älterer städtischer Statuten. — Schlußvortrag des Präsidenten über die Hebung des deutschen Rechts in Wissenschaft und Gesetzgebung; Aeußerungen der Herren Welcker, Christ und Reyscher hierüber 170

II. Verhandlungen der historischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. — Verzeichniß der Mitglieder. — Wahl des Herrn Geh. Reg. Raths Pertz aus Berlin zum Präsidenten. — Antrag des Herrn Lappenberg auf Entwerfung eines Verzeichnisses der Orte Deutschlands im Mittelalter. — Vortrag des Herrn Professor Ranke von Berlin über die Bildung eines allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Verhandlungen hierüber 193

Zweite Sitzung vom 25. September. — Weitere Verhandlungen über die Bildung des allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Schriftlicher Antrag des Herrn Professor Michelsen auf Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutschland 201

Seite

Dritte Sitzung vom 26. September. — Berathung und Feststellung der Statuten des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Bericht des Herrn Lappenberg über das zu entwerfende Ortsverzeichniß, und deßfallsiges Rundschreiben an die deutschen Geschichts-Vereine. — Commission für Herausgabe der Reichstagsacten. — Vorschlag des Herrn v. Rommel aus Cassel wegen Verbesserung des Geschichts-Unterrichts. — Mittheilungen betreffend die deutschen Nekrologien, die deutsche Sprache im Kriegswesen, die deutsche Münzkunde des Mittelalters 209

Verzeichniß der Geschäftsführer und Mitglieder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Denkschrift wegen Herausgabe der Reichstagsacten an die deutsche Bundesversammlung 220

III. Verhandlungen der sprachlichen Abtheilung 225

Anlage IV. Verzeichniß der der Germanisten-Versammlung überreichten Schriften 230

Druckfehler.

Seite 16 Zeile 13 v. o. l. ununterworfen.
„ 16 „ 20 v. o. l. welche sonst st. welche selbst.
„ 60 „ 18 v. o. l. über jedem st. unter jedem.
„ 72 „ 24 v. o. l. Quelle.
„ 186 „ 17 v. o. l. pudenda.

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.

Einleitung.

Die Naturforscher, deren Arbeiten oft in Gemeinschaft und auf Reisen vollbracht werden müssen, hatten den Ton angegeben, und ihre Zusammenkünfte solche Früchte getragen, daß sie gern wiederholt wurden. Nach Verlauf einiger Jahre gesellten sich auch Philologen und Schulmänner, um ihre weitgreifende Verbindung persönlich zu beleben und welche Forderungen der Zeitgeist an die Beschaffenheit der Umgestaltung des öffentlichen Unterrichtsstelle, zusammen zu berathen. Bloß die deutsche Philologie, obschon in diesen Versammlungen hin und wieder einzelne Punkte deutscher Sprache und Geschichte treffend behandelt wurden, hatte sich nicht ausdrücklich angeschlossen, entweder war sie noch zu geschämig oder sie konnte nicht dazu gelangen, ihr Werkeltagskleid, in dem sie geschäftig waltete, ab und feierlichen Schmuck anzulegen, wie es sich für öffentliches Auftreten ziemt. Vielleicht auch wollte sie sich am liebsten gar keiner Fessel unterziehen. Für deutsche Geschichtskunde hatten sich aber längst und noch vor Stiftung der naturforschenden Versammlungen eine Menge einzelner Vereine gebildet, denen es nur an gemeinsamem Band zu gebrechen schien. Inzwischen ging

allmälich von ganz anderer Seite ein neuer dringender Aulaß zu allgemeiner Einigung aus. Lehrer des deutschen Rechts, das die jüngsten Geschlechter in lebhafter Umwandlung erblickt haben, das nicht allein von Vergangenheit und Gegenwart zehren, sondern auch seine Richtung in die Zukunft festigen will, faßten den Gedanken an öffentliche Zusammenkünfte, wobei es gleichwohl rathsam erschien, die bisher so genannten Germanisten nicht allein, vielmehr neben Historikern und Philologen auftreten zu lassen, die sich der deutschen Geschichte und Sprache, wie jene des deutschen Rechts beflissen. Niemand stellt in Abrede, daß gerade diese drei Wissenschaften wechselweise und auf das innigste sich unterstützen. Der alleinige Vortritt dentscher Rechtsgelehrten, die gewohnt und geneigt sind geschäftsmäßig zu verfahren, würde beinahe ein zu practisches Ansehen gewinnen und eine gewisse Einseitigkeit nach sich ziehen, während im Geleite der beiden andern Wissenschaften es nicht an Gegengewichten fehlen dürfte, um in die dem beabsichtigten Verein eigentlich ersprießliche Mitte überall einzulenken und den Vorträgen oder Besprechungen weit größere Mannichfaltigkeit im Voraus zu gewähren. Bei den Frennden der Sprache und Geschichte machte dagegen die Erwägung Eindruck, daß ihre Studien umgekehrt oft dem Leben und der Anwendung fremd bleiben, ein Bestreben also sie mehr oder geschwinder mit dem Bedürfniß und den Zeitverhältnissen auszugleichen, nicht anders als ihnen zum Vortheil ausschlagen müsse. Denn gelinge eine solche Ausgleichung, so werde dadurch jede Besorgniß, daß die Rechtsgelehrten ein Uebergewicht in der Gesellschaft erlangen und das Heft in Händen haben können, abgeschnitten. Mehrere Gelehrten, an die der Antrag vorläufig gestellt worden war, entschlossen sich auf ihn einzugehen, und nachdem man sich, um Nenjahr 1846, näher verständigt und alles Erforderliche vorgekehrt hatte, wurde Folgendes in den Zeitungen bekannt gemacht:

Einladung

an die

Germanisten

zu einer

Gelehrten-Versammlung in Frankfurt a. M.

Naturforschung und klassische Philologie haben es eine Reihe von Jahren her empfunden, wie großer Gewinn aus Zusammenkünften, wo Bekanutschaften gemacht, Gedanken gesammelt werden, zu ziehen ist. Drei Wissenschaften, aufs Innigste unter sich selbst zusammenhängend und im letzten Menschenalter wechselseitig durch einander erstarkt und getragen, wollen jener Vortheile gleichfalls theilhaft zu werden suchen. Allem inneren Gehalt, dessen sie fähig erscheinen, tritt noch ein eigenthümlicher vaterländischer Reiz hinzu.

Männer, die sich der Pflege des deutschen Rechts, deutscher Geschichte und Sprache ergeben, nehmen sich vor, in einer der ehrwürdigsten Städte des Vaterlandes, zu Frankfurt am Main, vom 24. September 1846 an einige Tage mit einander zu verkehren, und da sie wünschen mit andern Gleichstrebenden dort zusammen zu treffen, so wählen sie diesen öffentlichen Weg, um ihr Vorhaben zur Kunde Aller zu bringen.

Wissenschaftliches Anregen, persönliches Kennenlernen und Ausgleichen der Gegensätze, soweit diese nicht innerhalb der Forschung Bedürfniß sind, werden Zweck unserer Versammlung sein, ein Ziel, worin sich auch sonst abweichende Bestrebungen vereinigen können, vorausgesetzt nur, daß es ihnen um Wahrheit zu thun ist.

Ueber die Art und Weise ihrer Besprechungen und künftiges Wiederholen nach zwei, drei Jahren wird die Versammlung selbst beschließen. Vorläufig angenommen sei, daß freie Rede und ungezwungenes Gespräch überwiegen, abgelesene Vorträge für die Regel ausgeschlossen sein sollen. Sonderung in mehrere Abtheilungen hängt theils von Zahl und Neigung der Besuchenden ab, theils von den Gegenständen der Verhandlung, deren manche sich jedenfalls für Gemeinsitzungen eignen werden. Hierbei sind wir nach dem Beispiel anderer Versammlungen davon ausgegangen, daß die Zusammenkunft zwar öffentlich, thätige Theilnahme aber auf den Kreis der Männer eingeschränkt sei, welche ihre Betheiligung am Fortschritte der deutschen Wissenschaft durch ihre Arbeiten oder im Amte dargelegt haben.

Es wäre zuviel erwartet von einer Gelehrten-Zusammenkunft, wenn sichtbares Fördern einzelner Lehren oder unmittelbares Eingreifen in das Leben ihr zur Aufgabe gestellt würde; aber nicht Geringes versprechen wir uns von unserer Versammlung, wenn sie, wie nicht zu zweifeln steht, auf dem Boden wissenschaftlicher Untersuchung festhaltend sowohl den Werth als auch den Ernst der Zeit würdigen und jeden Einzelnen von dem Eifer, der das Ganze beseelt, erfüllen wird.

E. M. Arndt. Beseler. Dahlmann. Falk. Gervinus. Jacob Grimm. Wilh. Grimm. Haupt. Lachmann. Lappenberg. Mittermaier. Pertz. Ranke. Reyscher. Runde. A. Schmidt. Uhland. Wilda.

Aus Frankfurt haben sich dieser Einladung angeschlossen und die dortigen Vorbereitungen übernommen:

Schöff Dr. Souchay. Dr. Euler.

Zufolge dieser Einladung fanden sich im Herbst aus allen Theilen Deutschlands, sowie aus benachbarten Reichen eine größere Anzahl Männer, als man schon beim Beginne des Vereins hätte erwarten dürfen, in Frankfurt ein *), wo mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit alle Anstalten getroffen waren, um die wahrhaft festlichen Tage dieser ersten Versammlung zu begehen. Der Senat der freien Stadt hatte dazu in dem ehrwürdigen Römer den prachtvollen Kaisersaal bewilligt, in den Niemand eintreten konnte, ohne feierlich gestimmt zu werden. Welche Erinnerungen wurden dadurch mit einem Mal geweckt und während der Dauer aller Sitzungen unterhalten! es war, wie sich Uhland in diesen Tagen öffentlich ausdrückte, als ob einzelne Kaiser aus ihren Rahmen sprängen und unter die Versammelten träten, sie mit ihrem bloßen Blick anzufeuern oder zu zügeln. Diesen großartigen Eindruck hat auch die noch durch zahlreiche Zuhörer gemehrte Versammlung von Anfang bis zu Ende behauptet; alle Redner wurden mit Ruhe gehört und die meisten empfingen am Schluß ihrer fast ohne Ausnahme ganz frei, und zum Theil unvorbereitet gehaltenen Vorträge laute Zeichen des Beifalls. Außer den gemeinschaftlichen Sitzungen, deren beide erste Vormittags von 9—11 Uhr, die dritte Nachmittags von 2—5 Uhr gehalten wurden, fanden an jedem dieser Tage, die beiden ersten Mal Nachmittags, das dritte Mal Morgens besondere Zusammenkünfte der drei einzelnen Abtheilungen statt, von deren Ergebnissen sodann in der zweiten und dritten Gemeinsitzung Bericht erstattet wurde.

Schnell, unter voller Arbeit, nach deren Vollbringung an erhebenden und erfreuenden Gastmälern und Festen, welche die Stadt zu Ehren der Versammelten veranstaltet hatte, jedem Theilnehmer unvergeßlich, verstrichen die anberaumten drei Tage.

---

*) Ihr Verzeichniß steht in der ersten Anlage gedruckt. Mit Bedauern vermißt man darin einige berühmte Namen, die die Einladung mitunterzeichnet und geziert hatten. Ihr Nichterscheinen wurde durch Krankheit oder andere Hindernisse veranlaßt. Man hofft zuversichtlich, daß sie zur nächsten Versammlung nicht ausbleiben werden.

Einen vorläufigen Bericht über die Zusammenkunft hat der Vorsitzende in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 295 bereits erstattet.

In der folgenden Sammlung aller Verhandlungen trifft man außer der entworfenen Geschäftsordnung der Reihe nach alle Reden und im Anhang (Beilage 3) die Verhandlungen der Sectionen gedruckt.

Scheint gleich auf den ersten Anblick jene Sorge eines Uebergewichts der Rechtsgelehrten nicht grundlos, so ist dabei zu erwägen, daß die Vornahme einer Angelegenheit, der nicht ausgewichen werden durfte und die außer der juristischen auch ihre rein historische Seite hat, hauptsächlich dazu beitrug. Ohne Zweifel wird bei künftigen Versammlungen das Gleichgewicht hergestellt und gehandhabt werden.

Erste öffentliche Sitzung

vom 24. September.

Professor Dr. **Reyscher** von Tübingen eröffnet die Versammlung mit folgenden Worten:

Der zufällige Umstand, daß ich den Wunsch und das Bedürfniß unseres Zusammenkommens zuerst aussprach, gibt mir in den Augen der Männer, welche die öffentliche Einladung unterzeichnet und die Vorbereitung der heutigen Sitzung übernommen haben, das Recht, das erste Wort an diese Versammlung zu richten, an welche sich so viele schöne Hoffnungen zu gegenseitiger Belehrung und Verständigung knüpfen. Als vor einem Jahre in einem Freundeskreise zu Tübingen von dem Vorhaben einer anderen Zusammenkunft der Historiker in Verbindung mit der Philologen-Versammlung die Rede war, schien es mir, daß es möglich sein würde, die zerstreuten Kräfte, welche in den verschiedenen Gauen Deutschlands für deutsche Geschichte und Sprache und deutsches Recht thätig sind, in ein großes Ganzes zu vereinigen, zum Frommen der Wissenschaft und zur Ehre unseres gemeinsamen Vaterlandes. Diese Ahnung ist nun zur schönen Wirklichkeit geworden, und nimmermehr werden Diejenigen Recht haben, welche im Hinblick auf andere verfehlte deutsche Hoffnungen voraussehen zu können glaubten, daß die junge Saat, welche wir gepflanzt, nicht aufgehen, sondern erstickt werden würde. — Meine Herren! sehen Sie sich um in diesem schönen Saale, wo die alten Kaiser, die Zeugen einer mehr als tausendjährigen Vergangenheit zu uns herabsehen; wo könnten wir herrlicher unsere erste Zusammenkunft feiern, als in dieser Umgebung, welche der Kunstsinn der alten freien Wahlstadt so glänzend wieder hergestellt hat! — Drei Schwesterwissenschaften sind in diesem Saale auf eine Weise vertreten, daß

Niemand an der Berechtigung unserer Versammlung wird zweifeln können, sie insgesammt zu einer gewissen Einheit zu führen, das Band, welches sie bereits umschlingt, enger zu ziehen und mehr und mehr zum Bewußtsein zu bringen. — Wir fühlen wohl, daß Geschichte und Recht, Recht und Sprache, in so vielfacher Beziehung sie zu einander stehen, in dieser Beziehung noch nicht allseitig erkannt sind, daß die Geschichte noch tiefer in unser einheimisches Recht dringen, vaterländische Sprache und Literatur noch näher an uns Alle herantreten sollten. Auch dazu wird diese Versammlung dienen, indem wir nicht blos in gemeinschaftlichen Sitzungen, sondern auch in besonderen Abtheilungen über wichtige Gegenstände unserer Fachwissenschaften verhandeln werden. Nur drei Tage sind uns gegeben, um den Beruf für deutsche Wissenschaft gemeinsam zu erfüllen und unsere Kräfte zu übersehen; allein benützen wir treulich diese Zeit und unter gegenseitigem Vertrauen, so wird mancher fruchtbare Gedanke, wenn auch nicht ausgeführt, doch erweckt und beherzigt werden.

Die Versammlung wird wohl begierig sein, zu erfahren, wie sie sich gliedern und bewegen solle. Ich habe von den einladenden Mitgliedern, welche am gestrigen Abend zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten sind, den Auftrag, Ihnen den Entwurf einer Geschäftsordnung zur Annahme vorzulegen, und alsdann die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten zu veranlassen, dem ich diesen Stuhl abtreten werde. Der Entwurf ist mit Rücksicht auf die Statuten anderer Gelehrtenversammlungen ausgearbeitet, sodann umständlich geprüft und mit einigen Aenderungen vorläufig gutgeheißen worden. Auch so bleibt wohl noch Manches zu wünschen, aber es ist vielleicht räthlich, erst die Erfahrung sprechen zu lassen und etwaige Verbesserungen der nächsten Versammlung vorzubehalten.

Professor **Adolf Schmidt** verliest die Geschäftsordnung*), welche durch Zuruf genehmigt wird, worauf Dr. Reyscher fortfährt: Ich bitte nun die Versammlung, nachdem sie ihre Geschäftsordnung genehmigt hat, einen Vorsitzenden zu wählen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Versammlung eine Wahl treffen wird, welche ihr zur Ehre gereicht.

Ludwig Uhland. Mir scheint, daß die erste Wahl des Vorstandes ohne Verzögerung vor sich gehen kann; ferner ist mir ein Wunsch mitgetheilt worden, dem ich selbst mit besonderer Freude die Stimme gebe, daß

*) Sie steht in der zweiten Anlage abgedruckt.

durch diese Wahl ein Mann berufen werden möchte, in dessen Hand schon seit so vielen Jahren alle Fäden der deutschen Geschichtswissenschaft zusammenlaufen, von dessen Hand mehrere dieser Fäden zuerst ausgelaufen sind, namentlich der Goldfaden der Poesie, den er selbst in derjenigen Wissenschaft, die man sonst als eine trockene zu betrachten pflegt, im deutschen Recht, gesponnen hat; es ist mir der Wunsch mitgetheilt worden, daß dieser Mann durch Zuruf zum Vorstande dieser Versammlung berufen werden möchte; ich brauche kaum den Namen Jakob Grimm zu nennen!

Dieser Vorschlag wird mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Jakob Grimm. Meine Herren! Es gebührt mir vor allen Dingen meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen für die große mir eben widerfahrene Auszeichnung. Einer Versammlung, in der so bedeutende Männer vorragen, wäre es leicht gewesen ihre Wahl auf einen würdigeren fallen zu lassen.

Ich erlaube mir Einiges über die Gegenstände selbst zu sagen, um derentwillen wir gegenwärtig versammelt sind, und obgleich ich meine geringen Kräfte dem vaterländischen Recht und der vaterländischen Geschichte zuweilen zugewandt habe, so ist mir doch die Sprachforschung am geläufigsten; es dürfte auch an sich nicht unpassend erscheinen, weil sie das allgemeine uns verknüpfende Band heißen kann, daß ich eben vom Standpunkt der Sprache aus mein Auge auf die anderen Wissenschaften richte, welche hier vertreten werden sollen.

Lassen Sie mich mit der einfachen Frage anheben: was ist ein Volk? und ebenso einfach antworten: ein Volk ist der Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden. Das ist für uns Deutsche die unschuldigste und zugleich stolzeste Erklärung, weil sie mit einmal über das Gitter hinwegspringen und jetzt schon den Blick auf eine näher oder ferner liegende, aber ich darf wohl sagen einmal unausbleiblich heranrückende Zukunft lenken darf, wo alle Schranken fallen und das natürliche Gesetz anerkannt werden wird, daß nicht Flüsse, nicht Berge Völkerscheide bilden, sondern daß einem Volk, das über Berge und Ströme gedrungen ist, seine eigne Sprache allein die Grenze setzen kann. Dies mächtige Sprachgefühl hat den Menschen von jeher ihre erste Weihe gegeben und sie zu jeder Eigenthümlichkeit ausgerüstet. Wer nach jahrelangem Auswandern wieder den Boden seiner Heimath betritt, die mütterliche Erde küßt, in wessen Ohr die altgewohnten Laute dringen, der fühlt was er entbehrt hatte und wie ganz er wieder

geworden ist. Allen edeln Völkern ist darum ihre Sprache höchster Stolz und Hort gewesen. Welchen großen gewaltigen Baum hat die unsere getrieben, dessen Wachsthum wir nun schon fast zweitausend Jahre in der Geschichte verfolgen können! Zwar seine Krone ist ihm abgehauen worden, die gothische Sprache, aber das untergehende Volk der Gothen hat uns ein theures Vermächtniß hinterlassen, ein Denkmal das noch hinreicht, um über den Gehalt einer Sprache zu urtheilen, ohne die wir gar nicht im Stande wären, weder die feste Regel aller nachherigen Entfaltungen deutscher Zunge, noch volle Einsicht in ihren Zusammenhang mit den übrigen alten Sprachen zu gewinnen. Auch ein anderer Zweig unserer Sprache ist ausgestorben, jener siegreichen Franken Sprache, die dem überwundnen gallischen Volk ihren Namen mittheilten, ihre Sprache nicht verleihen konnten. Die Franken wichen dem geistigen Eindruck des romanischen Idioms, aber eine Masse Wörter, deren Zahl größer ist, als man sich einbildet, war aus der deutschen Sprache in die französische übergetreten und der ganze in Sitte und Gesinnung noch viel stärker waltende Einfluß des germanischen Elements hat dem gallischen Volke überhaupt neues Leben und frische Kraft eingehaucht. Aber noch ein Hauptast unserer Sprache, den der sächsische Volksstamm über das Meer nach Britannien verpflanzte, nachdem er Jahrhunderte lang dort in kräftiger Ausbildung sich behauptet hatte, konnte zwar nicht gleich dem fränkischen völlig erliegen, doch eine ganz eigenthümliche Rückwirkung romanischer Zunge erfahren. Daraus ist jene wundersame Mischung deutscher und römischer, dem ersten Anschein nach unvereinbarer Stoffe hervorgegangen, welche den Grundcharacter einer weltherrschend gewordnen Sprache, wie man die englische gewiß nennen kann, festsetzte. Bekanntlich hat dieser Zusammenfluß in der Weise stattgefunden, daß ihr sinnlicher und leiblicher Bestandtheil aus der deutschen, ihr geistiger und abstracter hingegen aus der französischen entnommen ward, und da Sprachformen und Denkungsart der Völker unsichtbar in einander greifen, so heißt es nicht zuviel behauptet, daß die Natur der deutschen und französischen Sprache in vollen Anschlag kommen müsse, wenn man ein Volk verstehen will wie das englische, das seit Elisabeth die Geschichte, seit Shakspeare die Literatur mitzulenken gewohnt ist. Wir sehen also unsere Sprache und ihre Geschichte auf einer Seite an die des classischen Alterthums reichen, auf der andern mit denen der mächtigsten Völker unserer Gegenwart unzerreißbar zusammenhängen.

Welches Loos ist aber uns, die wir im Herzen Europas wohnen geblieben sind, selbst gefallen? Wir, aus deren Schoß seit der Völkerwanderung zahllose Heldenstämme nach dem ganzen Westen entsandt wurden, auf deren Boden immer die Schlachten der Entscheidung geschlagen, die kühnsten Aufschwünge des Geistes vorbereitet zu werden pflegen, ja wir hegen noch Keime in uns künftiger ungeahnter Entwickelungen. Aus der Vielheit unserer Mundarten haben wir allmälich eine Sprache gewonnen, die ohne Pracht und Eitelkeit ihren Grundzug, das ist schlichte Treue festhält, die schon im Mittelalter liebliche Frucht getragen und auch nach langer Versäumniß regeste Verjüngungskraft bewahrt hat. Seit Luther ist die Herrschaft des hochdeutschen Dialects unabänderlich festgestellt und willig entsagen alle Theile Deutschlands einzelnen Vortheilen, die jede vertrauliche Mundart mitführt, wenn dadurch Kraft und Stärke der aus ihnen allen aufsteigenden gemeinschaftlichen und edelsten Schriftsprache gehoben wird. Jeder Verlust ist für ein Glück zu achten, der höhere Gewinne zu wege bringt.

Nur in den Niederlanden hat sich bis heute eine eigenthümliche, unseren Nordwesten sichtbar schwächende Gestaltung der Sprache aufrecht erhalten, und nun schon seit Jahrhunderten ihren Weg für sich eingeschlagen, der nicht selten zu anmuthiger Aussicht einladet. Scheint es kaum möglich ihn ganz wieder zu uns zurückzuführen, so bleibt es desto wünschenswerther alle Verbindungen zwischen ihm und unsrer Bahn zu vervielfachen. Es gereicht uns zur großen Freude, daß auch in dieser Versammlung mehrere Niederländer zugegen sind, welche ihren Eifer an den Tag gelegt haben die niederländische Sprache in der Weise, wie wir es in der hochdeutschen versuchen, geschichtlich zu erforschen. Wie gerne hätte ich an dieser Stätte meinen edlen Freund Willems aus Gent erblickt, den im Laufe des Sommers ein allzufrüher Tod unerbittlich dahin raffte! ihm lag es vor Allen an, das alte Band zwischen hochdeutscher und niederdeutscher Sprache wieder zu festigen. Anfangs fürchtete man, daß durch die Trennung von Belgien und Holland der deutschen Sprache Eintrag geschehen würde; aber gerade das Gegentheil hat sich ergeben. Nicht blos in Belgien, auch in Holland ist seitdem tiefere Neigung für Reinheit und Erhaltung der heimischen Sprache offenbar geworden und man darf überhaupt aufstellen, daß durch drohende Erschütterung im Innern eines Landes die Liebe zu seiner angestammten Sprache und Sitte oft auf das lebhafteste angefacht werde.

Für alle Zweige deutscher Sprache, dies Wort in einer völlig zuläſsigen weitesten Bedeutung genommen, eröffnet sich, je weiter die Forschung vorrückt, immer lohnendere Aussicht, und allen Händen, die sich zum Anbau dieses Feldes anschicken, ist vollauf Arbeit zugedacht.

Vielfach angeregt worden ist die Frage, in wie weit unsere Sprache reingehalten und gereinigt werden müsse? eben hierüber läßt sich rathschlagen und durch gemeinsame Besprechung ermitteln, was der Einzelne für sich allein kaum zu beschließen wagt; orthographischer Fortschritt, dessen Nothwendigkeit Jedermann absieht, wird allein auf diesem Wege vor dem Vorwurf unüberlegter und störender Neuerung zu schützen sein. Mir scheint, daß keine Reinigung gewaltsam geschehen dürfe, daß man den aus alten und benachbarten neuen Sprachen zu uns dringenden Wörtern gar nicht ihren Eingang wehren könne, wohl aber sich besinnen müsse, alsogleich einem jeden derselben Sitz und Stimme in unserer Wohnung einzuräumen. An eines solchen fremden Wortes Stelle würde mancher schönere unserer Sprache zusagendere Ausdruck aus ihrem eignen Vorrath geschöpft oder geschaffen werden können und der glücklichen Eingebung des Dichters ist es verliehen seiner im rechten Augenblick des Bedarfs habhaft zu werden; er läßt sich nicht kalt ausprägen, nüchterne Wortbildungen haben unserer Sprache größeren Schaden gebracht als Nutzen. Sünde ist es fremde Wörter anzuwenden da wo deutsche gleich gute und sogar bessere vorhanden sind, aus unverantwortlicher Unkenntniß des gültigsten einheimischen Sprachgebrauchs. Soll ich mich kurz aussprechen: unsere Sprache muß vielmehr rein gehalten und erkannt, als willkührlich gereinigt und unbefugt erweitert werden. Aber die meisten erkennen sie nicht in ihrer ganzen Tugend.

Von Sprachforschung auf Geschichtsforschung den Uebergang zu finden wird mir leicht. Wie die Sprache überall historisch betrachtet werden muß, kann auch die ältere Geschichte, die doch Grundlage aller neueren ist, gar nicht der Bekanntschaft mit alter Sprache entrathen und bleibt ohne solche gefährlichen Irrthümern und nachtheiligem Schwanken ausgesetzt.

An sich aber scheint es, steht unsere deutsche Geschichtsforschung gegenwärtig im günstigsten Aufschwung. Noch zu keiner Zeit wurden Quellen und Denkmäler, zurückgeführt auf die Lauterkeit ihres Ursprungs, so emsig und erfolgreich herausgegeben; an dem Licht, das diese Quellen ausströmen, hat sich auch neue Geschichtschreibung entzündet, die schon, ohne ihren Gipfel erreicht zu haben, zu den größten Hoffnungen berechtigt. In allen

Theilen unseres Vaterlandes ist Eifer für Geschichte erwacht, wie es sich in einer ansehnlichen Zahl von belehrenden Vereinen, deren bloßes Dasein nach einer höheren Gemeinschaft deutscher Historiker hinstrebt, auf das verschiedenartigste kund gethan hat. Es wird gewünscht werden und Gedeihen bringen, wenn die Verschiedenheit dieser Vereine untereinander ausgeglichen, wenn das Nöthige von dem Zufälligen, das Große von dem Kleinen gesondert werden und ein desto tüchtigerer Erfolg erwachsen kann. Wahrscheinlich bleiben in unserer Versammlung hierauf bezügliche Vorschläge nicht aus.

Unsere Historie hat es freilich auch mit der allgemeinen Geschichte zu thun und kann nicht in die Grenze des jetzigen Deutschlands zurückgewiesen werden. Aber dieses liegt uns doch zuvorderst an und Niemand wird ableugnen, daß ihr das vorher hintenan gesetzte Studium deutscher Sprache bereits förderlich geworden sei. Es muß doch in jener Barbarei unserer Vorzeit etwas anziehendes gelegen haben; denn wie schon ein unsterblicher Römer, der gleichsam Morgendämmerung dem Aufgang unserer Geschichte vorangehen ließ, zu seinem unvergleichlichen Werk angetrieben wurde durch die rohe, aber einfache und rechtschaffne Natur deutscher Sitten und Gebräuchen gegenüber den erschlaffenden und abgenutzten seines Landes, so würde auch noch später Montesquieu von seinem Esprit des loix die Hand gelassen haben, wenn ihm nicht eben der Vergleich unserer barbarischen Gesetze mit den römischen eignen Reiz dazu verliehen hätte.

Das deutsche Recht befindet sich in eigenthümlicher Lage. Es ist, will man auf seine Geltung sehen, keine allgemeine Wissenschaft in dem Sinn wie die der Sprache, sondern eingeschränkt und zurückgewiesen auf einzelne Lehren, welche neben dem die Oberfläche unseres Rechtsbodens überfluthenden römischen Recht sich noch behauptet haben. Dieses fremden Rechtes Einführung gründet sich auf den Wahn, daß unsere Kaiser Fortsetzer der römischen seien, daß dem aufhörenden römischen Reich das deutsche nachfolge, so wenig sich Carl der Große an Romulus Augustulus reiht, man müßte denn deutschen Herulern, Gothen und Longobarden das Vermögen beilegen, die in Italien erlöschende römische Herrschaft zu übernehmen und bis auf die Franken fortzuleiten. Römisches Recht erschien zu Ausgang des Mittelalters in ganz Deutschland als etwas Nothwendiges. Gewiß wird Niemand, wie abgeneigt er ihm vielleicht sei, leugnen, daß es größte Feinheit der Gedanken mit größter Schärfe der Begriffe verbindet, aber fühlen

mag er zugleich, daß im römischen Recht auch schon Spuren byzantinischer Versunkenheit, in welcher das mächtigste Reich der Welt schmachvoll endete, vor Augen liegen.

Das römische Recht, nachdem es lange Zeit hindurch bei uns eingewohnt und unsere gesammte Rechtsanschauung eng mit ihm verwoben ist, gewaltsam von uns auszuscheiden, scheint mir ein ungeheurer und fast so unerträglicher Purismus, als wollte ein Engländer den Gedanken durchführen, daß es noch möglich sei, die romanischen Wörter aus dem Englischen zu drängen und blos die Wörter deutschen Ursprungs zu behalten.

Aber auf andere Wege leitet allerdings den Germanisten das geschichtlich belebte Studium seiner Alterthümer bis herab zu den Spuren, die noch im heutigen Leben von dem echtdeutschen Rechtsbrauch oder bei Nachbarvölkern haften, welche dem Eindrang der römischen Gesetze unterworfen blieben. Jene Ueberbleibsel verknüpfen sich dem forschenden Geist unvermerkt zu einem Ganzen und der Gedanke tritt näher, daß manche verloren gegangene treffliche und unserer deutschen Art zusagende Einrichtung der Vorzeit wenigstens theilweise zurückgerufen und angewandt werden könne, Lücken, die selbst das römische Recht ließ, zu erfüllen, oder da, wo dieses den Forderungen der Gegenwart nicht mehr zuzusagen scheint, an dessen Stelle zu rücken. Die Rechtsgeschichte, welche selbst bei den Practikern übel angesehen ist, würde diesmal einer neuen Gesetzgebung in Hand arbeiten und wirksam beitragen, ansehnliche Stücke des fremden Rechts zu verbannen. Eine einheimische, aus Alt und Neu zusammengesetzte kräftige Lehre könnte sich dann erzeugen. Diese, wie mich dünkt, unter heutigen Germanisten waltende Richtung ist sowohl eine historisch gelehrte als politisch practische, sie schließen sich an diejenigen unter den neuern Historikern, welche aus der Geschichte die Politik aufzuerbauen für höchste Noth halten. Den Gegensatz bilden die ruhigeren Geschichtsschreiber, die ein unübersehbares, ihnen eignes Gebiet mit demselben Ackergeräthe bestellen, das ihnen schon lange Erfolge sicherte, und ihr Verfahren stimmt zu dem der römischen Rechtsgelehrten oder sogenannten Civilisten, die von jeher glänzende Proben von Gelehrsamkeit und Scharfsinn abgelegt haben. Diese wohnen in einem prächtigen, wenn auch im Stil des Auslands aufgemauerten Gebäude, das aber hin und wieder zu zerbröckeln anfängt und Wetterschäden hat. Wer verdenkt es den deutschen Rechtslehrern, daß sie von Vaterlands-

liebe erfüllt, das verschlagene heimische Fahrzeug anzuhalten, neu zu bemannen und rüstig in den Hafen zu steuern suchen?

Soviel geht hieraus hervor, daß das deutsche Recht, was auch seine künftigen im Schooß der Zukunft liegenden Erfolge seien, innig mit dem Betrieb der vaterländischen Geschichte und Philologie zusammenhängt und die Verbindung dieser drei Wissenschaften in unserer Versammlung eine höchst natürliche und angemessene erscheint.

Warum sind wir aber versammelt? Gewiß nicht um mit einander zu arbeiten; jede tüchtige Arbeit wird immer auf den Schultern der Einzelnen liegen müssen: wir wollen uns kennen lernen, wir wollen uns berathen, Gedanken austauschen und erweitern.

Fern von unserer Zusammenkunft sei jener Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschen, den man einen thörichten, die Gemüther verletzenden nennen darf, der nur Sinn erhält, insofern es zuweilen frommen mag norddeutsche Fehler und Tugenden mit süddeutschen zu vergleichen, oder bequem scheint in kurzem Ausdruck zusammenzufassen, was die verschiedenen Stämme auszeichnet. Kein solcher Unterschied kann hier bei uns auftauchen, eben so wenig darf etwas in unsere Versammlung einfließen von jenem unseligen Glaubenshader, der in unserer Zeit die Menschen verwirrt und von einander abwendet. Unsere Vorfahren sind Deutsche gewesen, ehe sie zum Christenthum bekehrt wurden; es ist ein älterer Zustand von dem wir ausgehen müssen, der uns unter einander als Deutsche in ein Band vereint hat, das durch die Scheidung der Katholiken und Protestanten nicht zerrissen werden kann. Jene Glaubensirrungen führen oft ab von dem großen Felde der Wissenschaft in ein enges Rinnsal oder in unheimliche Schluchten. Ich möchte des Dichters Ausspruch:

> Warum uns Gott so wohlgefällt?
> Weil er uns nirgend etwas in den Weg stellt,

in seiner ernstesten Bedeutung nehmen. Gott läßt seine Sonne über allen Menschen leuchten, er will sie nicht einander gegenüber stellen, wie von denen zuweilen geschieht, die uns Gottes Wort verkündigen. Kein Glaubenszwiespalt darf ein großes Volk, das sich wieder fühlt und aufrecht erhalten will, veruneinigen.

Was die eigentliche Politik betrifft, so bleibe sie unsern Zusammenkünften, die nichts darüber zu beschließen haben, fremd, so natürlich und unvermeidlich es sein wird, auf dem Boden der Geschichte, des Rechts und

selbst der Sprache aufsteigende Fragen, die an das politische Gebiet streifen, mit wissenschaftlicher Strenge aufzunehmen und zu verhandeln. Mitten auf solcher Grenze auszuweichen, in lebendiger, alle Herzen bewegender Gegenwart, würde einzelner Männer unwerth scheinen, geschweige einer Versammlung, deren Glieder nach allen Seiten hin aufzuschauen gewohnt sind und in freier Rede nicht jedes ihrer Worte vorher auf die Wage zu legen brauchen.

So sei nun dieser Verein zu guter Stunde eröffnet, ergehe sich in der allerbesten Verständigung und wecke bei seinem Schlusse in uns allen den Wunsch der Wiederholung. Nicht ohne glücklichste Vorbedeutung treten wir zusammen in einer Stadt, die von Alters her als das Herz deutscher Geschichte betrachtet werden kann. Hier in Frankfurt sind so viele deutsche Ereignisse vorgegangen, schon vor mehr als tausend Jahren hat Karl der Große ihre Straßen, in denen wir uns heute noch bewegen, durchwandelt; wie oft mag bange Erwartung dahin, wo wir nun versammelt sind, auf das was hier über Deutschland beschlossen werden sollte, hingeblickt haben! In solchen Räumen darf nur Deutsches, und nichts Undeutsches geschehen!

Kraft des mir durch die Geschäftsordnung gegebenen Rechts, mir Beistände zu erwählen, deren Erfahrung meiner Unerfahrenheit aushelfe, nenne ich sechs Mitglieder unserer Versammlung, welche ich hiermit ersuche dieses Amt zu übernehmen: die Herren Mittermaier, Reyscher, Pertz, Lappenberg, Souchay und Euler.

Zugleich habe ich das Recht, zwei Protokollführer vorzuschlagen, und ersuche die Herren Adolph Schmidt und Lisch sich diesem Geschäft zu unterziehen. —

Nachdem die genannten Herren sich zur Annahme der ihnen übertragenen Aemter bereit erklärt hatten, bemerkt der Vorsitzende weiter:

Herr Beseler wird mit einem Vortrage über die schleswig-holsteinische Angelegenheit den Anfang machen. Gewiß vernimmt die Versammlung mit Theilnahme, daß auch dieser Gegenstand einen Theil unserer Besprechungen bilde. Er wird zugleich ein Probirstein für uns werden, daß wir jene Klippe, von der ich vorhin gesprochen, glücklich umsegeln und uns blos an das halten, was der Wissenschaft angehört.

Beseler. Meine Herren! Wenn es auch zufällig ist, daß ich die heutige Versammlung mit einem Vortrage über die schleswig-holsteinische Sache eröffne, so glaube ich doch, daß mit diesem Zufall sich ein tieferer

Sinn verbunden hat; denn wenn wir hier Geschichte, Recht und Sprache zum Gegenstand unserer Verhandlungen machen, so kann man sagen, daß alle drei in der schleswig-holsteinischen Sache beinahe gleichmäßig betheiligt sind. Ich für meinen Theil als Jurist habe, wie Sie erwarten werden, mir die rechtliche Seite dieser Frage zum Gegenstande meines Vortrags erwählt, und wie unser verehrter Vorsitzende bemerkt hat, werde ich diese rechtliche Behandlung in einem wissenschaftlichen Sinn halten. Das erheischt nicht blos der Zweck und die ganze Anordnung dieser Versammlung, das erheischt schon die Natur der Sache, denn die rechtliche Seite einer Sache unterscheidet sich eben dadurch von der politischen, daß sie auf die festen Normen hinblickt und nicht auf das, was sonst das Herz gerade bewegt. Dabei aber — und das werden Diejenigen, welche mich kennen, voraussetzen — meine ich nicht, daß die juristische Betrachtung das Rechtsgefühl zurückzudrängen habe. Ich meine auch nicht, daß überhaupt bei rechtlichen Erörterungen die innere Ueberzeugungstreue fehlen darf, nur daß sie sich zurückzieht auf das bestimmte Maß einer rechtlichen Anschauungsweise. Es ist aber nicht meine Absicht, auf die Frage in ihrem ganzen Umfange einzugehen; das würde eine so umfassende, in ein so reiches Detail eingehende Erörterung nöthig machen, wie ich sie zu liefern nach Zeit und Umständen nicht beabsichtigen kann. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, zum Gegenstand meines Vortrags eine kritische Prüfung des theilweise von der dänischen Regierung als Staatsschrift verbreiteten Commissionserachtens zu machen, welches sich fast ausschließlich mit den das Herzogthum Schleswig betreffenden Rechtsverhältnissen beschäftigt. Diese Staatsschrift ist ihrer Fassung nach geeignet, einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen zu werden, während der offene Brief, der aus ihr erwachsen zu sein scheint, eine andere Antwort erheischt, und ich sage es mit Stolz und Freude, von den zunächst betroffenen Landen, ja von unserer ganzen Nation auch schon erhalten hat.

Aber auch jene Staatsschrift werde ich nicht ihrem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande meines Vortrags machen. Der Inhalt ist nämlich zwiefacher Art; einmal wird in der Schrift von der im Jahr 1721 erfolgten Incorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark gehandelt, und dann beschäftigt sie sich mit dem agnatischen Erbrecht der jüngeren königlichen Familie des oldenburgischen Gesammthauses und bestreitet dessen frühere und gegenwärtige Geltung. Die Frage, wie es sich mit diesem

Erbrechte verhalte, ist theils von untergeordneter Bedeutung, da sie in ihrer Lösung doch mehr oder weniger von der andern über die Incorporation abhängt, welche von ganz allgemeiner Wichtigkeit ist; theils sind über jene Erbrechte in neuester Zeit, namentlich in den Schriften von Sammer und Michelsen so gründliche und erschöpfende Ausführungen geliefert worden, daß ich es nicht für angemessen halte, die kostbare Zeit dieser Versammlung weiter dafür in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Bedeutung der Handlungen und Ereignisse, welche jene Incorporation Schleswigs hervorgerufen haben sollen, ist nun bis dahin von deutschen und dänischen Publizisten vielfach gestritten worden. Während von deutscher Seite das Factum der Incorporation selbst, ja nicht blos die Berechtigung, sondern auch die Absicht dazu, bestimmt in Abrede gestellt ward, ist von dänischer Seite eben so fest das Gegentheil behauptet worden. Die genannte Staatsschrift stellt sich nun mit großer Entschiedenheit auf die letztere Seite, und sucht diese Ansicht auch mit Gründen zu vertreten, welche sich im Wesentlichen auf Folgendes zurückführen lassen.

Im Jahre 1713 habe König Friedrich IV. den gottorpschen Antheil der Herzogthümer in Besitz genommen, und den schleswigschen namentlich als erobertes Land angesehen; von England und Frankreich sei ihm auch dieser Antheil und das ganze Herzogthum Schleswig gewährleistet worden. Nun habe er keinen Zweifel an seinem Rechte gehabt, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Schleswig zu incorporiren. Das gottorpsche Haus habe aber nach Kriegsrecht seine Herrschaft in Schleswig und alle eventuellen Erbansprüche auf den königlichen Antheil verloren; durch die von England und Frankreich übernommene Garantie sei jedes politische Bedenken dagegen beseitigt worden. Friedrich IV. habe nun wirklich die Absicht gehabt, die Incorporation vorzunehmen, und er habe diese Handlung auch durch das Patent vom 22. August 1721 und durch die am 3. und 4. September desselben Jahres vorgenommene Erbhuldigung vollzogen. Seine Absicht sei wirklich dahin gegangen, Schleswig zu einer Provinz Dänemarks zu machen. Nachdem er es jedoch als ein Herzogthum mit Dänemark vereinigte, wie es Jahrhunderte mit demselben verbunden gewesen, habe er jene Absicht doch nicht verwirklicht. Daher beschränke sich auch die Wirkung der Incorporation auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveräne Regierung über dieses Herzogthum

mit den Folgen, die sich daran rechtlich und historisch knüpften. Das dänische Königsgesetz namentlich gelte in Schleswig nicht für mehr, als für die Erbfolge, und was durch die Incorporation und Erbhuldigung verändert worden, das sei dann auch durch die Verzichtacte, welche der Großfürst Paul 1773 auf Schleswig ausgestellt habe, bestätigt und gesichert worden, indem darin eine Bürgschaft für alle Vererbung Schleswigs nach dem Königsgesetz übernommen sei.

Dieß ist die rechtliche Deduction der Staatsschrift; unterwerfen wir dieselbe nun einer wissenschaftlichen Prüfung.

Soviel ist nun zuvörderst festzustellen, daß die angebliche Incorporation Schleswigs nicht auf ein völkerrechtliches Abkommen zurückgeführt und dadurch begründet werden kann. In der That spricht die Staatsschrift dieß auch nicht bestimmt aus, obgleich das wiederholte Herbeiziehen von Staatsverträgen der Sache den Anschein gibt, als sei es auf eine solche Begründung abgesehen gewesen. — Die englisch-französische Garantie kann hier aber zuvörderst gar nicht in Betracht kommen, da sie, wie aus der Darstellung der Staatsschrift selbst hervorgeht, vor der Incorporation übernommen worden ist und ohne dieser als bevorstehend oder beabsichtigt Erwähnung zu thun. Friedrich IV. hatte dem gottorpschen Hause seinen Antheil an Schleswig abgenommen; dieses konnte, namentlich auf Schweden und Rußland gestützt, die Wiedereroberung versuchen, und auch den königlichen Antheil bedrohen. Darauf ist jene Garantie zu beziehen, welche übrigens, als später Peter III. die Rechte seines Hauses mit den Waffen geltend machen wollte, von Seiten der garantirenden Mächte doch nicht den erwarteten Schutz gewährte. Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs in seinen allgemeinen Beziehungen und das Recht des oldenburgischen Gesammthauses konnten jene Mächte unmöglich verändern wollen; dazu fehlte die Veranlassung und sie waren dazu auch in keiner Weise befugt, da ihnen kein Schiedsamt über die Verhältnisse unabhängiger Staaten und deren Fürstenhäuser zustand. — Es wird aber in der Staatsschrift ferner auf die Renunciationsacte des Großfürsten Paul vom Jahr 1773 Bezug genommen, und daraus eine kaiserlich russische Bürgschaft für die Vererbung Schleswigs auf die männlichen und weiblichen Nachkommen Friedrichs III., also nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes hergeleitet. Allein Rußland hat mit dieser Verzichtsacte, welche von Paul nur als Agnat des holstein-gottorpschen Hauses ausgestellt ward, nichts zu thun. Kaiserin von Ruß-

land war damals Katharina II., welche den Verzicht ihres Sohnes blos eingeleitet hatte, und wenn auch ein Descendent Pauls jetzt den russischen Thron inne hat, so ist der Kaiser doch in dieser Qualität und als Repräsentant des von ihm beherrschten Staates durch solche Handlungen, welche sein Vorfahr nur als Agnat des herzoglich-gottorpschen Hauses und vor seiner Thronbesteigung vorgenommen hat, weder für berechtigt noch verpflichtet zu halten. Aber Paul selbst hat überhaupt die in der Staatsschrift in Anspruch genommene Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der königsgesetzlichen Erbfolge in Schleswig gar nicht übernommen.

Es heißt freilich in jener Acte, nachdem auf Schleswig verzichtet worden:

— „und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihre königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig mit allen obenerwähnten Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von Jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unseren Erben und Descendenten deßhalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nutzen mögen.“ —

Aber es wird dann sogleich fortgefahren:

„sondern wir verbinden uns auch zu gleichem Endzwecke für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hierdurch, weder Selbst in einige Weise oder Wege *dieser Unserer wohlbedächtlichen Renunciation* entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde.“

Dieses zweite Glied des Satzes zeigt ganz deutlich, daß es sich hier nur von einer *Verbürgung* für die Aufrechthaltung der großfürstlichen Renunciationsacte handelt; das Vorausgegangene ist nur als eine Folgerung aus dem Verzicht und als eine einfache Willenserklärung zu betrachten, was schon die verschiedene Fassung des folgenden Satzes und der Ausdruck: „*und wollen solchemnach*“ darthut. Von einer Verbürgung ist in diesen Worten durchaus nicht die Rede, und wenn außer des paciscirenden Königs Christian VII. auch der Kronerben gedacht wird, so muß angenommen werden, daß darunter auch die *agnatischen* Nebenlinien des regierenden Hauses gemeint sind, wenn man nicht voraussetzen will, daß Paul ganz unbefugter Weise über die Rechte Dritter habe verfügen wollen. Da aber, wie gezeigt, von

einer Bürgschaft im Sinne der Staatsschrift und namentlich von einer *kaiserlich russischen* nichts vorkommt, so ist die ganze Acte für die hier behandelte Frage ohne alle Bedeutung.

Außer den genannten Staatsverträgen und dem großfürstlichen Verzicht hat nun kein Document angeführt werden können, welches die Frage über die Incorporation Schleswigs in Dänemark auch nur entfernt als den Gegenstand eines allgemeineren völkerrechtlichen Abkommens darstellte; vielmehr kommt hier alles auf die besonderen Rechtsverhältnisse an, die zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein bestehen.

In der That hat auch die Staatsschrift hierauf ihre eigentliche juristische Deduction beschränkt, indem sie die eigentlichen Garantien nur anführt, um die Entscheidung Friedrichs IV. für die von ihm vorzunehmende Incorporation zu motiviren, und wie es scheint, mit den völkerrechtlichen Beziehungen der Frage und der für die Dänen in Aussicht gestellten Unterstützung einiger Großmächte zu imponiren.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der weitern rechtlichen Ausführung. Zuvörderst behauptet die Staatsschrift, Friedrich IV. habe in einer eigenhändigen Erklärung den Gründen für die Incorporation des Herzogthums den gegen dieselbe aufgestellten den Vorzug gegeben. Allein die Urkunde worin dies geschehen sein soll, ist nicht mitgetheilt worden, und die Art, wie die Verfasser der Staatsschrift solche Actenstücke interpretiren, ist wie oben gezeigt worden so eigenthümlich, daß auf eine bloße Angabe des Inhalts derselben von dieser Seite kein Gewicht gelegt werden darf. Außerdem aber handelt es sich hier nicht darum, was der König, wer weiß zu welcher Zeit, einmal gewollt und gemeint hat, sondern was er gethan, und welche Absicht er mit bestimmten Handlungen verbunden hat. Es fragt sich also nun: hat Friedrich IV. die Incorporation Schleswigs in Dänemark thatsächlich vollzogen? und hat er dieß mit rechtlichem Erfolg thun können? Darauf ist die Erörterung zu beschränken.

Für Ersteres, daß die Incorporation wirklich geschehen sei, werden zwei Documente angeführt; das eine ist ein königliches Patent, ausgefertigt am 22. August 1721, wodurch die Erbhuldigung in Schleswig anbefohlen wird. Dieses Patent zerfällt in zwei Theile, indem zuerst die Anordnung der Erbhuldigung motivirt, und diese dann selbst anbefohlen wird. Der König habe sich veranlaßt gefunden, den herzoglich gottorp'schen Antheil an Schles-

wig „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens" wieder in Besitz zu nehmen.

Wann nun, heißt es weiter, durch den mittelst göttlicher Verleihung zwischen Uns und dem Könige und der Krone Schweden im Julio Ao. 1720 geschlossenen und unterzeichneten auch darauff würklich ratifizirten Frieden, sodann durch die darüber von den beeden Königen, als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle und solenne Garantien, für Uns und Unsere königliche Erb-successores an der Regierung, die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor gewesenen fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Herzogthum darin festgesetzet und versichert worden, und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren und dero Behueff — die alleinige Erbhuldigung — einnehmen — zu lassen, als gebieten und befehlen wir" ꝛc. ꝛc.

Es ist klar, daß durch dieses Patent noch nicht die Incorporation Schleswigs in Dänemark, wenn sie überhaupt geschehen, als bereits vollzogen bezeichnet oder gar vollzogen worden ist. Denn der König sagt blos, er sei solchemnach entschlossen, zu vereinigen und zu incorporiren, und zu dero Behueff sich huldigen zu lassen. Wozu man aber erst entschlossen ist, was man erst durch eine bestimmte Maasregel erreichen will, das hat man noch nicht gethan. Dieses Patent kann also höchstens dazu dienen, die Absicht des Königs darzulegen, die Thatsache der Incorporation ist dadurch nicht vollzogen worden: dazu hätte es einer bestimmten darauf gerichteten Erklärung in dem dispositiven Theile des Patentes bedurft. Rechtlich betrachtet ist daher das Document ohne Gewicht, und Alles kommt auf die Vornahme und die Wirkung der darin vorgeschriebenen Erbhuldigung an. Doch will ich der vielbesprochenen Frage nicht aus dem Wege gehen, was denn unter den Worten zu verstehen sei: „selbigen (den Gottorp'schen Antheil) mit dem unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren."

Die Staatsschrift, welche das Document nach der Originalausfertigung liefert, legt den Hauptnachdruck auf den Zusatz: und zu incorporiren. Sie construirt so: den fürstlichen Antheil mit dem königlichen zu vereinigen und mit (zugleich mit) dem königlichen zu incorporiren. Denn, sagt sie, man incorporirt nicht ein Land mit dem andern, sondern dem andern, wenn man nicht beide einem dritten incorporiren will, was hier

nur Dänemark sein konnte. Allein noch auffallender als diese Ungenauigkeit des Ausdrucks, welcher vereinigen und incorporiren als gleichbedeutend gleich construirt, wäre die Anwendung der Präposition mit in der von der Staatsschrift urgirten zwiefachen Bedeutung; ganz unbegreiflich aber würde es sein, wenn mit den Worten: zu incorporiren, die Einverleibung Schleswigs in Dänemark bezeichnet sein sollte, ohne daß dieß durch irgend einen Zusatz angedeutet wäre. Denn in öffentlichen Actenstücken läßt man nicht aus, was sich von selbst versteht, wenn eben durch eine solche Auslassung der ganze Sinn verloren geht. Freilich wird im Patent vorher von der Krone Dänemark gesprochen, deren abgerissenes Pertinens der herzogliche Antheil in Schleswig genannt wird; allein abgesehen von dem Sinne dieser Worte stehen sie außer allem Zusammenhang mit den Worten: „zu incorporiren." Daher ist auch, vom Standpunkt der Grammatik betrachtet, die Ansicht als die richtige anzunehmen, daß der König, nach diesem Patent zu urtheilen, wirklich nur entschlossen gewesen ist, den bis dahin als erobertes Land besessenen herzoglichen Antheil in Schleswig nun auch rechtlich mit dem seinigen, dem königlichen, zu verbinden, und zu diesem Behuf die Erbhuldigung einzunehmen. Es wäre doch auch zu auffallend, wenn ein so wichtiger Entschluß wie die Einverleibung eines souveränen Herzogthums in ein anderes Reich mit jenen drei an sich unverständlichen Worten verkündet worden wäre. Und wenn in der Staatsschrift besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß Christian V. bei der im Jahre 1684 versuchten Vereinigung des herzoglichen Antheils mit dem königlichen auf keine Weise eine beabsichtigte Incorporation mit Dänemark angedeutet habe, so kann man erwiedern, daß eben deßwegen Friedrich IV., wenn er so etwas beabsichtigte, sich um so deutlicher aussprechen mußte. Auch weist der übrige Inhalt des Patents auf die hier gegebene Erklärung der betreffenden Stelle hin.

Denn es sollen nur Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adlicher Güter, welche alle unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Landesherren standen, sämmtlich den Huldigungseid leisten; von den Beamten, städtischen Magistraten und übrigen Eingesessenen nur die des fürstlichen Antheils, von denen er auch, soweit die Nachrichten reichen, allein ist eingefordert worden. Da nun, wie gezeigt, der Act der Incorporation eben durch den Huldigungseid der Unterthanen sollte vollzogen werden, so würde es sinnlos gewesen sein, wenn nicht auch die einseitig königlichen Unter-

thanen, falls auch sie, nemlich Dänemark, hätten incorporirt werden sollen, von Neuem in Eid und Pflicht genommen worden wären. Desgleichen sollen Prälaten und Ritterschaft dem Könige nicht als dem Beherrscher Dänemarks huldigen, sondern nur: „als ihrem nunmehro alleinigen souveränen Landesherrn", was eben auf seine Stellung als Herzog im Gegensatz zu der früheren Beschränkung durch die Gemeinschaft mit Gottorp hinweist.

Nach Allem läßt sich der Schluß ziehen: das Patent vom 22. August 1721 hat überhaupt keine Incorporation begründet, und nur die des herzoglichen Antheils in den königlichen in Aussicht gestellt. Betrachten wir nun das zweite hierher gehörige Actenstück, das bei der vorgeschriebenen Huldigung der Prälaten und Ritterschaft benutzte Eidesformular. Dieses lautet so:

„Ich Endesbenandter, von der Ritterschaft in dem Herzogthum Schleswig, thue kundt hiemit: Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. Mein allergnädigster König und Herr, krafft Dero Sub dato Gottorff den 22. August 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch, krafft selbigen Patents, mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persöhnlich einzufinden und in Dero *alleinige* Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in Krafft dieses, daß Ich und Sie Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. für Unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Droselben, wie auch Dero Königliche Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem legis regiae, Treu hold und gewärtig sein, allerhöchst gedachte, Ihr Königliche Majestät und Dero Königlichen Erb-Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber aller Möglichkeit nach warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsahmen Land-Saßen und Erbunterthanen Ihrem souverainen Könige und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Urkundlich meiner Eigenhändigen Unterschrift und auffgedruck-

ten adelichen Pittschaffts. Geschehen zu Schleswig den 4. September, Anno 1721.

Die Fassung dieses Formulars erscheint allerdings der dänischen Ansicht über die Incorporation günstiger, als das vorhin erwähnte Patent. Die Incorporation wird hier als bereits geschehen, und zwar kraft des Patents geschehen betrachtet; sie wird in unmittelbare Beziehung zur Krone gesetzt, und wenn unter dieser auch wohl das vom König als Herzog beherrschte Schleswig so gut, wie das eigentliche Dänemark verstanden werden könnte, so erregt es doch mehr, wie die nur gelegentlich hingeworfene Aeußerung im Patent Bedenken, daß von einem injuria temporum abgerissenen Stücke der Krone gesprochen wird; dazu kommt, daß hier ausdrücklich der königlichen Erbsuccessoren und lex regia Erwähnung geschieht. Diese Umstände zusammengenommen lassen den Argwohn aufkommen, daß man im Eidesformular mit einer Absicht hervorgetreten sei, die man im Patent nicht auszusprechen, sondern nur leise anzudeuten gewagt habe, und daß man durch die Huldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark habe erschleichen wollen. Aber es kommt dagegen doch auch in Betracht, daß der doppelsinnige Gebrauch der Präposition mit hier ebenso auffallend sein würde, wie im Patente; daß ferner, wenn man unter Krone hier die herzoglich schleswig'sche versteht, der gottorper Antheil als ein durch die Theilung unglücklicherweise abgerissenes Stück derselben bezeichnet werden könnte; daß ferner unter der lex regia möglicherweise die Primogeniturordnung der ältern königlichen Linie von 1650 im Gegensatz zu der herzoglich gottorp'schen von 1608 zu verstehen ist. Nimmt man dazu, daß auch in diesem Formular wieder von einem *alleinigen* Landesherrn wie im Patent die Rede ist, und daß der Erbhuldigungseid als der *gewöhnliche* bezeichnet wird, wodurch eine wesentliche Aenderung in dem dadurch begründeten staatsrechtlichen Verhältniß ausgeschlossen scheint, so steht jedenfalls soviel fest, daß auch dieses Actenstück die Incorporation in dänischem Sinne nicht klar bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochen hat, und daß über den Sinn desselben verschiedene Ansichten bestehen können. In der That läßt es sich nachweisen, daß Prälaten und Ritterschaft in Schleswig, welche nach diesem Formular huldigten, an eine dadurch herbeigeführte Incorporation in Dänemark und an eine Ausdehnung des Königsgesetzes auf Schleswig nicht gedacht haben, woraus sich denn auch wieder erklärt, daß sie die Huldigung ohne alle Contestation vornahmen. Denn noch am Tage

der Huldigung baten sie in einem besondern Gesuch den König, daß, nachdem sie den schuldigen Eid der Treue geleistet, die bei dergleichen Erbhuldigungen übliche Bestätigung der Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie es seit 1460 unverändert beobachtet worden, erfolgen, auch wieder künftig Landtage im Herzogthum Schleswig ausgeschrieben werden mögten. Da nun aber die Selbstständigkeit Schleswigs wesentlich auf jenem von Christian I. begründeten Fundamentalstatute beruht, da ferner in dem nach dem Königsgesetz unbeschränkt beherrschten Dänemark an Landtage nicht gedacht werden konnte, so ergibt sich aus diesen Umständen unwiderleglich, daß Prälaten und Ritterschaft nicht gemeint gewesen sind, durch die von ihnen geleistete Erbhuldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark begründen zu helfen. Und Friedrich IV. hat diese Auffassung in der auf ihr Gesuch ertheilten Antwort vom 17. September desselben Jahres stillschweigend gebilligt; denn indem er den Punkt wegen Bestätigung der Privilegien bei Seite ließ, gab er die Versicherung, daß er, wenn er die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollte, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde (der letzte war 1712 gehalten worden), alsdann fernerweit seine allergnädigste Resolution dieserwegen seinen getreuen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kund thun, und solchenfalls das Benöthigte verfügen wolle. — Hiergegen kommt denn nicht in Betracht, daß Friedrich IV. das schleswig'sche Wappen neben die von Dänemark und Norwegen gesetzt hat, und die angeführten Worte des gleichzeitigen Hoyer beweisen überhaupt nichts, und lassen sich durch andere desselben Schriftstellers, die viel bestimmter das Gegentheil sagen, entkräften. Ich habe es endlich schon früher hervorgehoben, daß wenn durch die Huldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark verwirklicht werden sollte, dazu auch die Betheiligung der einseitig königlichen Unterthanen, welche bis dahin von dem Könige als Herzog beherrscht wurden, erforderlich war. Allein wir wollen das Aeußerste annehmen, wir wollen es einmal gelten lassen, Friedrich IV. habe sich für ermächtigt gehalten, ganz Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren; er habe dies wirklich beabsichtigt, und seine Absicht auch durch das Patent und die darauffolgende Erbhuldigung vollziehen wollen. Selbst wenn man diese Voraussetzungen zugibt, so läßt sich doch durch eine streng juristische Deduction unumstößlich darthun, daß der König zu der von ihm beabsichtigten Handlung nicht befugt

war, daß er mit den von ihm ergriffenen Maasregeln seinen Zweck nicht erreichen konnte, und daß das ganze Unternehmen ohne rechtlichen Erfolg geblieben ist.

1) Der Incorporation standen die Landesrechte der Herzogthümer hindernd entgegen. In dem Ao. 1460 zwischen Christian I. als erstem Erwerber im oldenburgischen Hause und den Landen Schleswig und Holstein abgeschlossenen Grundvertrage war die Selbstständigkeit Schleswigs, welche schon die nun bestätigte waldemar'sche Constitution begründet hatte, und die Untheilbarkeit der Herzogthümer ausdrücklich bedungen und vereinbart worden. Von allen späteren Fürsten aus dem oldenburgischen Hause war dieses Fundamentalstatut des Landes und des Regierungshauses anerkannt und bestätigt worden. Das also begründete Rechtsverhältniß konnte nur, wie es entstanden war, durch Vertrag zwischen dem regierenden Hause und den beiden Landen wieder aufgelöst werden. Und zwar hatten nicht blos die Landstände (Prälaten, Ritterschaft und Städte) beider Herzogthümer dieses Recht erworben, sondern nach ausdrücklicher Bestimmung des Vertrages auch die gemeinen Einwohner derselben. Wollte man aber auch die Landstände für befugt halten, im Namen der Lande jene Rechte aufzugeben, wie sie sie erworben hatten; wollte man ferner mit der Staatsschrift annehmen, die Städte seien auf dem letzten Landtage gültig ausgeschlossen worden, und die landständische Corporation sei 1721 nur aus Prälaten und Ritterschaft gebildet gewesen: so ist es doch außer Frage, daß eben nur von der landständischen Corporation Schleswig und Holstein als solcher in gehöriger Versammlung und mit unzweifelhafter Willensbestimmung über einen solchen Verzicht auf die wichtigsten Landesrechte ein Beschluß gefaßt werden konnte. Es genügte nicht, daß Prälaten und Ritterschaft von Schleswig mit Ausschluß der holsteinischen es thaten; noch weniger, daß sie ohne korporative Vereinigung nur als einzelne Mitglieder es thaten, und gar in der Form einer Huldigung, welche, wie gezeigt worden, in einem ganz andern Sinne von ihnen verstanden werden konnte und verstanden worden ist. Es macht — ich sage es gerade heraus — einen widrigen Eindruck, wenn die dänische Staatsschrift der beschworenen Verträge als eines bei dem ganzen Vorgange in Betracht zu ziehenden Momentes gar keine Erwähnung thut, wenn sie es auch gar nicht für nöthig zu halten scheint, etwas anzuführen, um diesen schlagenden Grund zu entkräften, denn die hingeworfene Berufung auf ein jus belli, dessen sich

Friedrich IV. gegen das herzoglich gottorp'sche Haus bewußt gewesen, kann hier, wo es sich von den Rechten des Landes handelt, natürlich gar nicht in Betracht kommen, und jedenfalls wäre an ein solches Kriegsrecht doch nur dem herzoglichen Antheil gegenüber zu denken gewesen, nicht aber dem königlichen, da Friedrich IV. so gut als Herzog denn als König und mit den Kräften seines Herzogthums nicht weniger, als mit denen Dänemarks und Norwegens den Krieg geführt hatte.

2) Der Incorporation standen die Rechte der Agnaten entgegen. Es ist eine ganz unerhörte Lehre, wenn die Staatsschrift das Prinzip aufstellt, das herzoglich gottorp'sche Haus habe jure belli nicht blos seine Landeshoheit über den schleswig'schen Antheil (die Restitution des holstein'schen ward von Reichswegen erzwungen) sondern auch seine eventuellen Erbansprüche verwirkt. In der That zeigen die spätern Verhandlungen mit dem gottorp'schen Hause und namentlich dem Großfürsten Paul, daß an eine eigenmächtige Durchführung dieser Ansicht nicht zu denken war. Es waren aber nicht blos die Mitglieder des gottorp'schen Hauses agnatisch berechtigt, sondern ebenso die der jüngern königlichen Linie, deren Erbansprüche als jura quaesita nach den Grundsätzen der Staatssuccession vor einer einseitigen Verletzung gesichert waren. Auf das Nähere hierüber kann ich aber nach dem schon bezeichneten Plane dieses Vortrags nicht eingehen.

3) Die Incorporation Schleswigs, selbst wenn sie ohne Rücksicht auf die ihr entgegenstehenden Rechtsgründe hätte durchgeführt werden können, ist gar nicht thatsächlich vollzogen worden. Schleswig ward auch nach 1721 ebensogut wie Holstein als ein von Dänemark getrenntes Land von der Regierung selbst betrachtet; erst in neuerer Zeit hat man dänischer Seits diese Selbstständigkeit in Abrede gestellt, da die Gefahr, welche aus der Verschiedenheit der Erbfolge erwächst, immer näher rückt, und der Verlust Norwegens einen Ersatz an der Eider und der Elbe so sehr wünschenswerth gemacht hat. Daß die Incorporation in der Consequenz des rechtlichen Begriffs nicht wirklich vollzogen, daß Schleswig keine dänische Provinz geworden, gibt auch die Staatsschrift zu; nur in einzelnen Punkten soll es geschehen, und namentlich in Beziehung auf die Erbfolge soll das dänische Königsgesetz in Schleswig geltend geworden sein. Auf letzteres kommt aber Alles an; denn die alleinige Regierung der königlichen Linie in Schleswig verstand sich nach der Vertreibung der gottorp'schen von selbst, und bedurfte, einmal begründet, keiner

weitern Vermittlung durch eine Einverleibung des Ganzen in Dänemark. Warum aber soll das Königsgesetz gerade für die Erbfolge in Schleswig gelten? Weil im Huldigungseide darauf Bezug genommen worden? Allein — abgesehen von der schon gezeigten Hinfälligkeit dieses Grundes — ein Rechtsgeschäft, wie ein solcher Staatsact der Incorporation doch wohl sein wird, kann in seiner äußern Erscheinung und Verwirklichung nicht beliebig gespalten und zersplittert werden. Die Incorporation ist entweder vor sich gegangen oder nicht. Im ersteren Falle sind alle rechtlichen Folgen eines solchen Ereignisses eingetreten. Schleswig ist Bestandtheil, Provinz von Dänemark geworden, und steht unter dem im Königsgesetz enthaltenen dänischen Staatsrecht. Im letzten Fall aber, und wenn Friedrich IV. seinen Plan, falls er ihn überhaupt gehabt, nicht zu realisiren vermocht oder gewagt hat, ist Schleswig, rechtlich betrachtet, selbstständig geblieben, und dann ist auch die Erbfolge des Königsgesetzes für dasselbe nicht geltend geworden. Die Deduction der Staatsschrift suchte eben dieses Letztere nur zu retten und zu diesem Behuf wird die Incorporation behauptet; nachdem sie die dänische Erbfolge gesichert hat, läßt man sie wieder fallen. Allein die Verfasser der Staatsschrift haben dabei nicht bedacht, daß das, was sie Incorporation nennen, nichts anders ist, als eine einseitige Veränderung der Thronfolge, daß die von ihnen näher angegebene Begriffsbestimmung: Schleswig sei als ein Herzogthum mit Dänemark verbunden worden, wie es Jahrhunderte lang mit demselben verbunden gewesen — eine nichtssagende Phrase ist, da Jahrhunderte lang vor der Souveränitäts-Erklärung Schleswigs dieses nur ein dänisches Lehen war. Die Incorporation im staatsrechtlichen Sinne macht ein Land zum integrirenden Theil eines andern; soll der Act nur eine beschränkte Bedeutung haben, so nennt man ihn nicht Incorporation, und dann ist speciell nachzuweisen, worin diese Bedeutung besteht, ohne daß man eben auf eine Veränderung der Thronfolge schließen darf, welche einseitig vorgenommen, rechtlich unmöglich ist. Denn so schlimm ist es doch noch nicht mit dem europäischen Staats- und Völkerrecht bestellt, daß das öffentliche Recht eines souveränen Landes, das Erbrecht eines fürstlichen Hauses mitten im Frieden durch solche Winkelzüge, wie es die einzelnen Unterthanen abgelockten Huldigungen sein würden, sollten aufgehoben und zerstört werden können!

4) Ich gedenke noch eines Grundes, der von der Staatsschrift für die von ihr vertretene Ansicht freilich nicht angeführt worden ist, den ich

aber doch kurz hervorheben will, um einer etwaigen künftigen Benutzung entgegen zu treten. Man könnte sich für die dänischen Ansprüche noch auf die lange Dauer factischer Verhältnisse, auf die Verjährung berufen wollen. Waren die Vorgänge von 1721, könnte man sagen, an sich auch nicht rechtsbeständig, — im Laufe der Zeiten sind sie es geworden. Aber in den Verhältnissen des Staats- und Völkerrechts gibt es keine Verjährung, selbst die unvordenkliche hat nur insofern eine rechtliche Bedeutung, als ihr die Wirkung eines historischen Moments beizulegen ist. Im vorliegenden Fall kann aber von einer Unvordenklichkeit noch nicht die Rede sein, das Gedächtniß der Völker in öffentlichen Verhältnissen überragt die kurze Dauer privatrechtlicher Beziehungen, und erst 1773 ward der Widerspruch des gottorp'schen Hauses gegen die Vorgänge von 1721 beschwichtigt. Was aber allein schon entscheidend ist, — die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetz ist für Schleswig noch gar nicht verwirklicht worden, da so lange der Mannsstamm des dänischen Königshauses blüht, die Succession jenes Gesetzes dieselbe ist, wie die in den Primogeniturordnungen der Herzogthümer vorgeschriebene. Erst wenn die dänische Krone an den Weiberstamm kommt, wird die Frage über die schleswig'sche Erbfolge unmittelbar practisch, bis dahin kann von factischen Zuständen, von einem Besitze und dessen Schutz und weiteren Folgen in dieser Beziehung überhaupt nicht die Rede sein.

Ich schließe hier diese Erörterung und hoffe gezeigt zu haben, daß trotz der in der dänischen Staatsschrift versuchten Rechtfertigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark weder nach völkerrechtlichen noch nach staatsrechtlichen Grundsätzen begründet erscheint.

Der Vorsitzende. Herr Welcker will uns einige Aufschlüsse über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutschland mittheilen.

Welcker. Meine Herren! Auch in Beziehung auf das deutsche Lauenburg ist durch den offenen Brief des Königs von Dänemark eine wichtige Rechtsfrage berührt. Auch in Beziehung auf dieses Land glaube ich kurz nachweisen zu können, daß eine Verletzung des deutschen Rechtszustandes durch diesen offenen Brief begangen wird, wenn er jemals practisch verwirklicht wird. Durch eine Incorporation des Herzogthums Lauenburg mit Dänemark, durch eine Erklärung der Successionsfähigkeit der weiblichen Linie des dänischen Hauses wird vor Allem unsere gemeinschaftliche Nationalvereinigung und der politische Vertreter derselben, der deutsche Bund ver-

letzt. Der deutsche Bund ist, wie die Grundverträge selbst ausdrücklich sagen, eine Vereinigung der deutschen Länder zu einem gemeinschaftlichen Nationalverein. Das verwirklicht sich denn auch schon dadurch, daß ebenfalls in den Grundverträgen, in der Bundesacte und der Wiener Schlußacte, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, der König von Dänemark nicht als Fürsten ihrer übrigen Länder, sondern blos als Regenten der deutschen Provinzen Mitglieder des Bundes sind. Es bleibt und ist also das Herzogthum Lauenburg trotz dem, daß es nach dem Kieler Frieden in die Hände Dänemarks überging, ein Theil des deutschen und nur des deutschen Landes, ein Theil des deutschen Bundes und nur des deutschen Bundes, nur durch eine Personaleinigung so lange mit Dänemark vereinigt, als nach der gesetzlich bestehenden Erbfolge Dänemarks König auch Herzog von Lauenburg ist. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß jede Aenderung, welche in dieser Beziehung vorgenommen werden wird, eine Sache ist, die, so lange der deutsche Bund noch Rechte zu wahren den Willen und die Kraft hat, nicht vorgenommen werden kann ohne seine Zustimmung. Die Wiener Schlußacte sagt im Artikel 6. namentlich und ausdrücklich: es darf vor Allem kein deutsches Land auch nicht durch den Vertrag seiner Fürsten mit einem fremden Lande vereinigt werden. Das deutsche Herzogthum Lauenburg war ein deutsches Reichslehen, als solches nur vererbbar in dem Mannsstamm. Es hat also die deutsche Nation, der deutsche Bund das Recht, daß in Beziehung auf diese Erbfolge nicht das Geringste geändert werde. Eine willkürliche einseitige Vererbung des Landes in der weiblichen Linie würde geradezu eine Alienation im völkerrechtlichen Sinn, eine Veräußerung eines deutschen Landes an Fremde sein. In diesem Zustande leben wir Gottlob nicht. Ich könnte hervorheben, daß auch noch andere deutsche Fürsten wesentlich betheiligt sind. Es bestehen Erbverhältnisse zwischen den alten Herzogen von Lauenburg und den hannöver'schen Fürsten und anderen deutschen Fürstenhäusern. Sobald also kein mannsstammfähiger Succedent für Lauenburg vorhanden ist, so bald ist auch das Recht dieser erbberechtigten Fürsten begründet. Man wird gewiß nicht einwenden, daß die Verträge zunächst des Königs von Dänemark und des Königs von Preußen, dann des Letzteren mit Hannover in dieser Beziehung irgend etwas ändern. Als das Herzogthum Lauenburg von Hannover an Preußen und später von diesem an Dänemark abgetreten wurde, wurde ausdrücklich

gesagt: „so wie es bisher besessen war von Hannover und mit den Rechten des Landes.“ Dies wurde ausdrücklich in den Verträgen vorbehalten und es ist also gar nicht möglich, daß ohne die größte Verletzung einseitig eine Weiberlinie auf den Thron von Lauenburg berufen werden kann. Ich will selbst auch in dem Bundesinteresse nur erinnern, daß es von großer Wichtigkeit ist, daß Deutschland nicht weiter zersplittert werde, es ist genug zersplittert worden, eine Succession des Weiberstammes würde die Zersplitterung möglicherweise ins Unendliche vermehren. Ein Recht aber hat vor Allem auch das lauenburg'sche Volk. Zwar hat in dem schönen Lande zwischen Elbe und Ostsee, in dem schönen lauenburg'schen Lande, wie in manchem andern deutschen Lande das frühere politische Leben und die freie Theilnahme des Volkes an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Art von Stilleben Platz gemacht; aber in dieser Stille bewegen sich doch die Gefühle und Gedanken vieler wackern Männer in Lauenburg für ihr Recht und dieses Recht verdient beachtet zu werden. Es waren die Lauenburger früher ein freies Volk, Lauenburg wurde bezeichnet als der Genosse des alten Sachsenstammes. Das niedersächsische Fürstenthum bestand aus freien Männern. Die Urkunden aus früherer Zeit sind leider zu Grund gegangen, wir haben aber Gottlob noch deren vom 15. und 16. Jahrhundert und alle weisen auf einen freien Zustand hin. Neben den Prälaten, Rittern und Städten nahm die allgemeine Landschaft an den solennen großen Landtagen Antheil, welche an den alten Malstätten öffentlich gehalten wurden. Wer deutsche Rechtsgeschichte und die Entwicklung der landständischen Verfassungen kennt, weiß, daß das später feudale landständische Institut nur eine geänderte Form der Ausübung der alten deutschen Volksrechte ist, welche in den allgemeinen Gaugrafen- und Herzogsdingen ausgeübt wurden; daß die landständischen Verfassungen allmälich von diesen Malstätten weg in beschränkte Räume übergingen, und daß die Theilnahme des Volks, welche da stattfand, nur erst allmälich verdrängt wurde. Als im Jahr 1665 der Landtag, in welchem, wie sich durch Urkunden herausstellt, auch freie Bauern saßen, nicht mehr an diesen Malstätten gehalten wurde, beschwerte sich das Volk, und auf diese Beschwerde wurde die öffentliche Abhaltung des Landtags von dem Herzog wieder zugesagt. Die wichtigsten Urkunden und historischen Momente, welche wir in dieser Hinsicht besitzen, sind die im Jahr 1369 von dem Herzog mit der lüneburger Linie abgeschlossenen Erbverbrüderungsverträge. Diese Verträge wurden von der gesammten Land-

schaft mit abgeschlossen, mitunterzeichnet und als fünf Jahre später der Herzog den Erbverbrüderungsvertrag durch eine Verhandlung mit dem lüneburger Haus aufhob, protestirte die Landschaft und der Erbverbrüderungsvertrag blieb durch ihre Protestation in Kraft. Also über das Successionsrecht hat das Volk damals entschieden. Im Jahr 1571 ernannte Herzog Franz der Aeltere seinen Sohn Magnus mit Zustimmung der Landschaft zum Nachfolger; allein dieser Fürst gefiel dem Volke nicht, weil er tyrannisch regierte, es beschwerte sich, die Landschaft kam zusammen, und nach dem Tod des früheren Fürsten, der die Regierung wieder übernommen hatte, wurde der Herzog Magnus von der Regierung abgesetzt. Zwar wurde von dem abgetretenen Fürsten versucht, eine Theilung des Landes unter die vier Söhne des Fürsten Franz des Aeltern zu bewirken, aber das Volk widerstrebte, mit Zustimmung des Kaisers wurde Franz der jüngere Sohn erwählt und im Jahr 1585 förmlich festgesetzt, daß mit Rücksicht auf die guten Eigenschaften der Tauglichste des Fürstenhauses zum Herzog angenommen und von dem Kaiser bestätigt werden solle. In der in demselben Jahr 1585 zu Löwenburgk abgeschlossenen ewigen Union wurde das Vertragsrecht des Volkes zu dem Fürsten in der Art geregelt, daß wie in England zur Zeit der magna charta ein Ausschuß aus der Landschaft von vier Männern gewählt wurde, und wenn irgend ein Mann aus dem Volke, heißt es ausdrücklich, sei er Bürger oder Bauer, bedrückt oder verletzt wird, soll er zu diesen vier Männern gehen. Diese vier Männer haben die Pflicht, dem Herzog Vorschläge zu machen, worauf dann der Streit auf einer der öffentlichen Malstätten verglichen werden soll. Wenn aber der Herzog verweigert zu Recht zu stehen, so sollen sie erklären, daß sie ihn nur unter der Bedingung und Voraussetzung als Herzog anerkannt haben, daß er die Grundverträge halte. Wenn Sie nun einen Blick in die Urkunden selbst werfen und auf die andern Landesinstitutionen, namentlich in das gerichtliche Prozeßverfahren, so werden Sie sich überzeugen, daß Sie es in der That mit einem freien deutschen Volksstamm zu thun haben. So wurde durch ein förmliches Gesetz als eine Ungebühr für alle Zeiten abgeschafft, daß ein Bauer einen Schlag bekommen sollte, was seit der spätern Zeit des Mittelalters leider in Deutschland auch dem Freien widerfuhr. Weil die Landleute und die Bürger in den Städten in Bezug auf ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse ein vollkommenes Mitstimmungsrecht hatten, so mußte, als einmal die Stadt Möllen verpfändet werden sollte, nicht etwa der

dortige Magistrat einwilligen, sondern jeder einzelne Bürger mitunterschreiben, daß er einwillige, auf diese vorübergehende Zeit in Pfandschaft zu gerathen. Aber bei der allgemeinen Bedrückung des Landes durch die romanisch gewordene Jurisprudenz kam allerdings eine Verwirrung in diese Verhältnisse. Die Bauern haben wiederholt bei den Gerichten ihre Freiheit in Anspruch genommen. Das Celler Oberappellationsgericht, welchem sie unterworfen worden waren, als sie seit 1689 mit Hannover verbunden wurden, erklärte, es sei Sache der fürstlichen Domänenkammer, zu entscheiden. Damals hat zuerst in Hannover vorzugsweise die Administrativjustiz der eigentlichen Justiz in der Hauptsache ihre Kraft in den wichtigsten Angelegenheiten genommen. Die Domänenkammer wollte eine gewaltsame Verfügung nicht erlassen, sondern ließ die sämmtlichen Beamten auffordern, Gutachten zu geben, wie es bei ihnen sei. Die Berichte dieser Beamten, welche ich selbst eingesehen habe, gingen alle dahin, daß die Bauern Land an den Herzog verkauft hätten, daß sie überhaupt freie Bauern seien; wenn man aber freilich auf Hannover blicke, da seien Abgaben, die ganz andere Natur hätten. Nachdem nun noch der Landesfiskal einen Bericht gemacht hatte, in welchem er hervorhob, daß doch ex argumento vicinitatis, weil die Mecklenburger eigen seien, zu vermuthen sei, daß auch die Lauenburger leibeigen seien, und darauf antrug, sie als leibeigen zu erklären, so erklärte sie die hannöversche Kammer mit dem Schein der Milde „sintemal sie nicht hätten ihre Freiheit genügend beweisen können" zu Meiern. Aber schon damals dachte man doch, halb bewußt halb unbewußt, das Unrecht wieder gutmachen zu müssen, und man hat es gethan durch eine eigenthümliche Landvertheilung. Ich darf nicht in die Einzelheiten eingehen, mein Vortrag würde sich zu weit ausdehnen. Ich hatte mir die Urkunden zur Seite gelegt, um diese allerdings höchst interessanten Momente mitzutheilen. Ich will nur das Eine anführen, daß bis in das 17. Jahrhundert der Grundsatz festgehalten wurde, daß zuerst nach dem Sachsenspiegel und nur dann, wenn dieser nicht entscheide, nach dem römischen Recht gerichtet werden soll. Das haben die Juristen so umgekehrt, daß zuerst nach dem römischen Recht entschieden werde, bis der Bauer beweise, daß in seinem District und in dem betreffenden Punkte der Sachsenspiegel recipirt sei. Schon Puffendorf sagt: durch diese Stellung hat man Recht in Unrecht verkehrt. Wenn Sie Alles in's Auge fassen, dann glaube ich wird das von Bedeutung sein, daß das Landesrecht dieses deutschen Landes durch feierliche solenne Erklärung des Königs von

Dänemark ist bestätigt worden, und zwar durch den allgemeinen Ausspruch, daß sämmtliche Verfassungsrechte durch die Vereinigung mit dem Königreich Dänemark nicht alterirt werden sollten. Ich habe selbst diese Urkunde bei dem Huldigungsacte zu verlesen gehabt und ich wunderte mich, daß der hannöversche und preußische Gesandte daran nicht gedacht hatten.

Wenn Sie nun einen Blick werfen auf den Rechtszustand dieses Landes, so werden Sie sagen: es ist keine willenlose Heerde, über die man beliebig verfügen, die man verschenken oder nach einer willkürlich festgesetzten Erbfolge vererben kann. Das Erbfolgerecht beruht auf der Zustimmung der Völker, überhaupt war es bekanntlich nicht so ausgedehnt. Man wählte bei dem jedesmaligen Thronwechsel neu unter den fürstlichen Successoren, dann hat man das Erstgeburtsrecht eingeführt, immer aber beruhte die ganze Rechtsgrundlage auf der freien verfassungsmäßigen Anerkennung und Zustimmung des Volkes. Wir wollen bestehende Verhältnisse achten, aber nicht weiter, als die Verfassungs-Urkunden besagen. Diese geben nun aber nur dem bestimmten Mannesstamm ein Recht. Wenn das Recht dieses Mannesstammes, worüber ich jetzt keine Untersuchung anstellen will, durch einen einseitigen Vertrag übertragen werden könnte, so wäre die Clausel, welche sich von selbst versteht: man überträgt nicht mehr Rechte, als man hat. Wenn man die Erblichkeit selbst nicht Angriffen aussetzen, wenn man sie selbst als etwas rechtlich Geheiligtes betrachten will, so hat dieses Volk von Lauenburg ein heiliges Recht, nicht willkürliche Aenderungen in seiner Succession von der jeweiligen Regierung zu erfahren. Ist wirklich eine Aenderung nothwendig, so kann sie nur auf demselben Wege, wie das Successionsrecht entstand, geändert werden. Ich brauche nur mit einem Wort an die deutsche Nation zu erinnern. Auch die deutsche Nation hat ein Recht, daß dieser deutsche Volksstamm in seinem Rechte geschützt werde, daß der Zusammenhang der Provinzen nicht willkürlich zerrissen werde, damit nicht im Norden sich das wiederhole, was in einer schlimmen und traurigen Vergangenheit an andern Grenzen unseres Vaterlandes sich leider zur ewigen Schmach desselben geltend gemacht hat; die deutsche Nation hat ein Recht auf den Schutz aller deutschen Bürger, und ich glaube, daß dieser Schutz, so lange Rechtsgefühl in der deutschen Nation lebt, von uns anerkannt werden wird.

Staatsrath **Jaup** bittet um die Erlaubniß, unvorbereitet einige Worte dagegen vorzutragen und äußert sodann:

Ich glaube, ein Deutscher zu sein, so gut wie Einer unter uns, ich glaube aber, daß es der Deutschen Eigenheit ist, das Recht überall, wo es existirt, zu achten, zu Ehren zu bringen. Ich bin mit demjenigen, was über Schleswig und Holstein in neuester Zeit gesprochen wurde, vom publizistischen Standpunkt aus vollkommen einverstanden. Ich glaube, daß Holstein deutsch ist, ich glaube, daß Schleswig mit ihm verbunden ist, ich glaube, daß keine cognatische Erbfolge in Schleswig-Holstein stattfinden kann. Ebenso bin ich ganz mit meinem Freund Welcker einverstanden, daß Lauenburg ein deutsches Land ist und daß es niemals aufhören wird und soll, ein deutsches Land, ein Bestandtheil des deutschen Bundes zu sein. Ein Anderes aber ist die hiermit zugleich vorliegende Frage, wer nach dem möglichen Aussterben des jetzigen königlichen Mannesstammes ein Recht der Erbfolge auf Lauenburg habe. Ich bedauere, hier mit dem geehrten Redner vor mir nicht einverstanden sein zu können. Ich will nur daran erinnern, daß Lauenburg, nachdem es von Herzog Heinrich dem Löwen regiert worden war, nach dessen Achterklärung in raschem Wechsel der Zeit aus einer Hand in die andere überging, bis es im Jahr 1227 an den Herzog Albrecht von Sachsen abgetreten wurde. Seitdem bildete Sachsen-Lauenburg ein eigenes Fürstenthum, dessen Fürstenhaus mit dem letzten Herzog Julius Franz ausstarb. Nach dessen Tod nahm Kurbraunschweig das Land in Besitz. Es fühlte sich dazu berechtigt theils durch den Erbvertrag, der mit dem Herzog Erich von Lauenburg abgeschlossen worden, theils dadurch, daß Heinrich der Löwe es besessen und darauf niemals verzichtet hatte, und daß Zweifel bestanden, ob die Achterklärung gegen Heinrich den Löwen auf dieses Land sich beziehen könne, ob es Allod oder Reichslehen damals gewesen. Dem sei, wie ihm wolle, Kursachsen leistete wenige Jahre darauf auf seinen Anspruch Verzicht. Einige andere deutsche Fürsten haben zwar Erbfolgerechte damals urgirt, wurden aber von dem Reichshofrath in das Petitorium verwiesen und im Possessorium wurde Braunschweig-Hannover beschützt. Hannover hat später dieses Land an die Krone Dänemark abgetreten. Dänemark hat, wenn auch nicht der That nach, doch der Form, dem Sinn nach dieses Lauenburg zu einiger Entschädigung für Norwegen erhalten. Die lex regia umfaßte Norwegen so gut wie Dänemark, und ich glaube darum, da diese Abtretung an Dänemark mit keinem Widerspruch in Beziehung auf cognatisches Successionsrecht erfogt ist, daß diese Frage keineswegs vollkommen durch dasjenige, was wir darüber gehört haben, erörtert

sei, sondern daß dem, was vorgetragen wurde, vielleicht nicht unwichtige Gründe entgegen stehen. Allerdings haben Mecklenburg und Anhalt damals, wie das Königreich Dänemark bei der hohen deutschen Bundesversammlung erklärte, daß es eine Stimme für Holstein-Lauenburg verlange, ihre alten Successionsrechte gewahrt. Dies hat aber, soweit ich die Verhältnisse habe kennen lernen, keine Wirkung auf die vielleicht demnächst entstehende Frage, ob bei dem Aussterben des königlich dänischen Hauses im Mannsstamm Lauenburg unter einer Regierung mit Dänemark vereinigt bleiben könne. Die Rechte der Stände, die vorhin hervorgehoben wurden, die Rechte des ganzen Landes, wo sind sie in dieser Hinsicht in Anspruch genommen, wo geübt worden, als Hannover abtrat an Preußen, als Preußen abtrat an Dänemark? Nirgends, meine Herren, und die lex regia sagt ausdrücklich, daß alle neuen Erwerbungen der Krone Dänemark der lex regia unterworfen würden. Mir scheint darum außer Zweifel, daß man nicht mit juristischer Bestimmtheit behaupten kann, es dürfe nur agnatische Erbfolge in dem Herzogthum Lauenburg stattfinden; es scheinen vielmehr sehr gewichtige Gründe für die Annahme des Gegentheils zu sprechen. Es ist aber hier nicht der Ort, in juristische Deductionen ausführlich uns zu verbreiten. Auch stehen mir die speciellen Kenntnisse nicht zu Gebot, welche Herr. Welcker entwickelt hat; aber die Frage möchte ich mir erlauben, wo wären denn die Agnaten, welche in Lauenburg zu succesßiren berechtigt wären, bei dem Aussterben des dänischen Hauses im Mannesstamm? Ich weiß diese nicht zu finden. An das dänische Königshaus ist Lauenburg abgetreten, das dänische Königshaus als solches hat, so weit ich die Sache einzusehen vermag, gegenwärtig keine andern Agnaten, als den Kronprinzen und den Bruder des regierenden Königs. Wo wären also die Agnaten, denen Lauenburg anfallen könnte? Ich habe wenigstens bei einer kurzen aber redlichen Prüfung kein anderes Resultat zu finden gewußt. Meine Worte sollen nicht einen vollen Beweis führen, daß dasjenige, was Welcker gesprochen hat, geradezu unrichtig sei; sie sollen nur belegen, daß die Sache hierdurch schwerlich juristisch entschieden sei. Haud nostrum tantas componere lites! aber deutsch bleibe Lauenburg stets ohne Rücksicht darauf, ob der jetzige dänische Mannsstamm oder ob andere Könige, welche vermöge der lex regia succediren können, auf dem Thron Dänemarks sitzen.

Welcker. Es ist wohl nicht die Zeit um die Sache weiter auszuführen, aber vielleicht erlauben Sie mir nur zwei Worte, um den Punkt

anzuführen, auf welchem, wie ich glaube, der Irrthum beruht. Ich leugne nicht, daß in früherer Zeit ganz anders über diese Successionsfragen entschieden wurde, als jetzt. Man muß zwei Gesichtspunkte berücksichtigen. Ein Gesichtspunkt war, daß alle Successoren sich blos als Ausüber eines Amts betrachteten. Der eigentliche Regent von Deutschland war der Kaiser und die Herzöge übten ein Amt; später aber, in einer traurigen Vergangenheit, betrachtete man die Deutschen hie und da als Eigenthum und hat sie auch so behandelt. Dies war ein factisches Unrecht, das niemals sanctionirt wurde in den deutschen Reichs- und Landesgesetzen. Wenn wir diese beiden Punkte als beseitigt ansehen, so wird wahr bleiben, was ich gesagt habe. Die Lauenburger haben nur durch freien Vertrag der agnatischen Familie ihr Recht übertragen und in die hannover'sche Succession eingewilligt. Auf das „vielleicht" lasse ich mich nicht ein, ich sage: Hannover durfte vielleicht an Dänemark ein Land abtreien, aber nur mit dem Recht, das es selbst hatte. Der Sprecher vor mir hat gefragt, wo die Agnaten sind, welche in Lauenburg succediren sollen. Ich sage, in Hannover; denn das ist keine Frage, der Einwand des Nichtwiderspruchs in einer Zeit, wo kein Mensch zu widersprechen in der Lage war, dieser Einwand ist erledigt dadurch, daß der König von Dänemark gerade das urkundliche Recht von Lauenburg ausdrücklich anerkannt hat. Nach diesem Recht konnten die Lauenburger nicht verkauft und verschenkt werden, sondern sie müssen regiert werden nach den Grundverträgen, und diese geben keinem weiblichen Stamme ein Recht zur Succession.

Herr **Dahlmann** nimmt das Wort und spricht zuerst von seinem Platze aus, der Anfechtungen erwähnend, welche er, der vor einem Vierteljahrhundert in der schleswig-holsteinischen Sache gearbeitet, jetzt aber sich gar nicht ausgesprochen habe, nichtsdestoweniger erfahren müsse, denn nicht bloß in dänischen Blättern, auch von dem Engländer Boz (Dickens), der jetzt in einer Zeitung den Romanschreiber mache, werde er mit Addressen in Verbindung gebracht, die ihm fremd, und außerdem der Erfinder der Schleswig-Holsteiner genannt. „Das wäre nun allerdings eine rühmliche Erfindung, von einem machtlosen Mann gemacht, allein sie ist 500 Jahre älter als dieser Mann, der sich freilich mit seiner Jugend nicht brüsten darf." — Da der Redner von seinem Platze aus nicht überall vernommen werden konnte, ward er ersucht, von der Rednerbühne aus zu sprechen. Hier fuhr Dahlmann fort:

Ich habe befürchtet, wenn ich die Rednerbühne bestiege, meinem

Vortrage eine größere Wichtigkeit beizulegen. Ich möchte einfach an einige einfache Wahrheiten erinnern. Wer könnte leugnen, daß auf einem blutigen Boden, durch einen Krieg, der fast ein Menschenalter erfüllte, der Grund zu Schleswig-Holstein gelegt ist? Allein die alte Sachsensprache hat hernach in friedlichster Art den Sieg im schleswiger Lande errungen und das natürlichste Band der Landsmannschaft um beide Lande geschlungen. In Schleswig wie in Holstein landtagte man jetzt in ihr, und seit beide Landtage sich verbanden, in Schleswig-Holstein. Als hernach die Tage der Reformation kamen, mußte diese Sprache freilich vor der Sprache Luther's in allen Gebieten des höheren Lebens Platz machen; aber auch diese Veränderung war beiden Ländern gemeinschaftlich. Wir besitzen noch jetzt alte Schriften, welche beurkunden, wie schwierig es den Schleswig-Holsteinern zu Anfang ward auf ihren Landtagen mit dem Hochdeutschen fertig zu werden, wie sie hochdeutsch anhebend, zum Plattdeutschen herabsanken, hierauf aber den Versuch, sich der fremden Mundart zu bemeistern, mit leidlicherem Erfolge wiederholten. Luther's Bibelübersetzung feierte in Schleswig-Holstein wie überall am deutschen Ufer der Ostsee den unblutigen sprachlichen Sieg, und das neuere Schleswig-Holstein verdankt der Reformation sein deutsches Dasein. Wer auch noch dänisch in Schleswig redet, und mehrentheils ein sehr verdorbenes, er will doch seine deutsche Bibel lesen und die Mehrzahl wünscht nur deutsch predigen zu hören und die ganze wissenschaftliche Strömung geht abwärts von Dänemark nach Deutschland hin. Die Schleswiger studiren in Kiel und nicht in Kopenhagen. Ich habe selbst auf der Universität Kiel 16 Jahre lang deutsche Geschichte vorgetragen und bei meinen Vorträgen waren regelmäßig mehr Schleswiger unter den Zuhörern, als Holsteiner, obwohl Schleswig minder bevölkert ist, als Holstein. Es besteht hier also ein Verhältniß, welches sich in Jahrhunderten auf natürlichem Wege ausgebildet hat, welches aber allerdings kräftiger, verstandener und bewußter geworden ist seit der Zeit, da das Herzogthum Schleswig von störenden Eingriffen und namentlich dadurch, daß man ihm eine fremdartig gewordene Sprache, die dänische, aufzudringen trachtet, betroffen worden ist. Man darf das auch keine Gefährdung Dänemarks nennen, wenn durch kräftigen Rechtsschutz das geschieht, was wir wünschen, und so weit es an uns ist, erstreben. Dänemark war die gefährdende Macht damals als es einem unmündigen Herzog seine Hälfte von Schleswig durch Kriegsgewalt entriß und wir haben eine Nachricht, daß der König von Dänemark, der

das vollbrachte, Friedrich IV., als er auf seinem Todesbette lag, dies sein Thun in einem etwas anderen Lichte betrachtet hat als es heutiges Tages in officiellen Erlassen geschieht. Der König berief seinen Beichtvater zu sich und fragte ihn, ob er mit gutem Gewissen das herzogliche Schleswig behalten könne? Der Beichtvater gab darauf eine ungemein vorsichtige Antwort: „wenn der König es mit gutem Gewissen genommen habe, so könne er es auch mit gutem Gewissen behalten.“ Was Dänemark angeht, so glaube ich, es wird, wenn geschieht was recht ist und was wir wünschen und erstreben, weit entfernt, Nachtheile davon zu haben, vielmehr wesentlichen Nutzen davon ziehen; es wird selbstbewußter und seines wahren Zieles sicherer werden. Nicht ohne Grund ist in dem altnordischen Königspalast der einfache Königsstuhl so gestellt, daß die nordischen Könige beständig geradeaus nach Norden blickten; der Blick des Sohns des Nordens soll zunächst nordwärts gerichtet sein. Seitdem die dänische Regierung der Neizung nachgab, das Herzogthum Schleswig ihrer lex regia zu unterziehen, welcher dieses Land so lange fremd bleiben wird als Recht höher steht denn Gewalt, hat sich der Blick der Dänen nach Süden gerichtet; sie sind dahin gekommen, von dem abzulassen, was ihr wahrhaftes Gedeihen ist und was sich erfüllen kann durch viel innigeres und kräftigeres Bewußtsein ohne irgend eine revolutionäre Bewegung. Die Skandinavier gehören allerdings zum germanischen Stamme, aber zunächst gehören sie sich selbst an. Es fehlt nichts mehr, als daß diese Skandinavier, obgleich unter zwei verschiedenen Königen stehend, sich in Friede und Freundschaft mit einander verbinden und einen Kriegsbund mit einander schließen gegen jeden auswärtigen Angriff, sowohl gegen die Handelsdespotie, welche von Westen kommt, als gegen die Ländergier des Ostens. Demnächst aber werden die beiden Herrscher von Skandinavien nicht vergessen, daß der skandinavische Stamm dem germanischen angehört, daß der deutsche ihnen natürlich verbündet ist. Sie bedürfen der Deutschen, und die Deutschen bedürfen ihrer. Nichts naturgemäßer und nichts staatsgemäßer als daß ein skandinavischer Bund dem deutschen Bunde die Bruderhand zum engsten Zusammenhalten reiche. Niemand ist näher als der Deutsche berufen, dem Skandinavier zu Hülfe zu eilen, sobald ihm von Osten eine Gefahr droht, und der Deutsche ist durchaus im Stande, eine solche Kriegsgefahr abzuwenden. Keineswegs aber wird diese Hülfe dem Skandinavier bloß durch die Barmherzigkeit der Deutschen zu Theil werden; Skandinavien ist vielmehr im Stande, die

Deutschen mit einer für ihre Wohlfahrt hochwichtigen Aushülfe, mit einer noch immer unverächtlichen Seemacht zu versehen, welche wir jetzt nur noch in kühnen Wünschen besitzen, die aber bei einem solchen wahrhaft germanischen Bündniß geradezu schon vorhanden ist. Die Skandinavier sind so zu sagen geborne Seeleute; sie können uns beistehen, das mit der Zeit wieder zu werden was wir waren, aber leider nicht mehr sind. Es lag mir am Herzen, diesen innigen Wunsch der Eintracht unter den germanischen Stämmen, wie fern auch seine Erfüllung der nächsten Zukunft stehen möge, hier öffentlich auszusprechen. Mit ihm geht Hand in Hand meine Ueberzeugung, daß wenn in der Streitfrage der Gegenwart das gute Recht der Schleswiger, welches nicht minder ein gutes Recht der Holsteiner des deutschen Bundes ist, gewahrt wird, hiermit nicht allein geschieht was den Schleswig-Holsteinern zum Frommen gereicht, sondern auch den Dänen und dem gesammten Skandinavien, daß damit Bahn gebrochen wird für ein Verhältniß, von dessen Begründung unser ganzer Welttheil einen hochnöthigen Zuwachs an Beruhigung und Stärke erwarten darf. Möge jeder Versuch, unser deutsches Vaterland zu entkräftigen, auf die Urheber zurückfallen, möge jedes Beginnen dieser Art nur dazu dienen, unserm vaterländischen Leben mehr Innerlichkeit und höher gesteckte Ziele zu geben!

Reyscher setzt die Versammlung von der neuen Bekanntmachung des Königs von Dänemark, ausgegangen zu Plön den 18. September 1846 (welche so eben in mehreren Exemplaren der Oberpostamtszeitung in den Saal gebracht worden war), in Kenntniß und bemerkt:

Wir dürfen uns einer bessern Ueberzeugung nicht verschließen, auch wenn wir nicht darauf vorbereitet sind. Die Versammlung wußte so eben noch nicht, daß diese neue Bekanntmachung erschienen ist; allein nachdem sie einmal da, müssen wir sie berücksichtigen, sei es daß unsere Meinung über den offenen Brief vom 8. Juli d. J. dadurch verändert werden sollte, oder um auch gegen sie die Ansicht festzuhalten, welche mehrere der vorhergehenden Redner aufgestellt, daß niemals auf das agnatische Recht und die territoriale Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins und Lauenburgs verzichtet worden und daß mit Unrecht diesen Rechten zu nahe getreten werde. Es ist sehr erfreulich, daß im Eingange des neuen offenen Briefes die Treue der Schleswig-Holsteiner gerühmt wird. Ein solches Anerkenntniß von dem gegenwärtigen Landesherrn hat gewiß großen Werth. Das Mittelalter hatte ein Sprüchwort: „Getreuer Herr, getreuer Knecht,“ d. h. die

Treue ist gegenseitig. Das Sprüchwort beruhte auf dem Lehensverhältnisse, wo der Vasall seinem Herrn zu einer besonderen Treue und Ehrerbietung verpflichtet war und symbolisch die Verrichtung eines Knechts, das s. g. Officium strepae versehen, d. h. ihm den Stegreif oder Steigbügel halten mußte, „damit der Sattel sich nicht wende." Wenn in diesem Verhältnisse die Treue gegenseitig in Anspruch genommen wurde, so darf dieß wohl auch geschehen in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Landesherrn und Unterthanen. Wenn also die Unterthanen der Herzogthümer durch keinerlei Ereignisse sich haben abhalten lassen, dem König, ihrem Herzog die schuldige Treue und Ehrerbietung zu erweisen, so liegt darin gewiß eine Aufforderung, auch ihrem Rechte, wo es sich findet, Anerkennung zu gewähren.

Doch wir wollen näher eingehen auf den Inhalt der erschienenen Bekanntmachung. Er ist ein doppelter. Einmal erklärt der König, daß er durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken nicht die Absicht hätte haben können, im Gegentheil habe er Schleswig zugesagt, daß es in der gegenwärtigen Verbindung mit Holstein bleiben solle, woraus folge, daß Holstein auch nicht von Schleswig getrennt werden solle. — Hier wird den Herzogthümern Schleswig und Holstein etwas angeboten, was auf den ersten Anblick von Wichtigkeit zu sein scheint, es wird ihnen angeboten: sie sollen beisammen bleiben; aber um welchen Preis? Um den Preis, daß sie auch zugleich bei Dänemark bleiben. Dieß ist eine Bedingung, welche lästiger ist, als die bisherigen Verhältnisse gestatten. Wenn der König von Dänemark darin eine Wohlthat sehen sollte, daß die Schleswig-Holsteiner auch unter seinen Nachfolgern weiblicher Linie bei Dänemark bleiben, so folgt daraus noch nicht, daß die Schleswig-Holsteiner in dieser Verbindung bleiben *müssen*. Andererseits, wenn die Schleswig-Holsteiner berechtigt sind, in ihrer gegenseitigen Verbindung *unter* sich zu bleiben, so sind sie es jedenfalls ganz unabhängig von der neuen Erklärung des Königs und unabhängig von der ihr beigefügten Bedingung, daß ihre Unabhängigkeit abhängig sein soll von ihrer Verbindung mit Dänemark. — Der zweite Punkt in der Bekanntmachung ist die Versicherung: daß der König nicht die Absicht habe, an den unzweifelhaften Verhältnissen etwas zu ändern, worin die Herzogthümer Holstein und Lauenburg als *deutsche Bundesstaaten zum deutschen Bunde stehen*; die in dem offenen Brief enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holstein seien mithin nur dahin zu verstehen, daß Seine

Majestät das feste Vertrauen hegen, es werde durch *die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie* auch dem selbstständigen Herzogthum Holstein die *beständige Verbindung* mit den übrigen der Krone Dänemark untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit gesichert werden. — Also die Selbstständigkeit Holsteins und Lauenburgs wird anerkannt und ausgesprochen, daß es niemals die Absicht gewesen, diese Herzogthümer von dem deutschen Bunde loszureißen. Auch dieß ist gewiß eine sehr anerkennenswerthe Erklärung, die angenommen werden wird von Seite des deutschen Bundes. Aber auf der andern Seite fordert der König von Dänemark von dem deutschen Bunde, daß er dagegen auch die Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie anerkenne. Wenn entschieden fest steht, daß Holstein und Lauenburg deutsche Herzogthümer, deutsche Bundesstaaten sind, so kann an diesem Verhältnisse durch die einseitige Erklärung Dänemarks nichts geändert werden. Weder kann also das dänische Kabinet dem deutschen Bunde Bedingungen vorschreiben in Hinsicht auf die Anerkennung der unzweifelhaften Verbindung jener Herzogthümer mit Deutschland, noch auch wird der deutsche Bund voraussichtlich durch jene scheinbare Concession sich bewogen finden, etwas auszusprechen, was nicht einmal in seiner Befugniß liegt, nämlich die ewige Verbindung der Herzogthümer mit einem fremden Lande. Aus der nothwendigen Verbindung mit dem deutschen Bunde folgt doch nicht auch, wie sich von selbst versteht, die Nothwendigkeit der Verbindung mit Dänemark.

Sie sehen, es ist in dieser zweiten Beziehung ebenso verfahren, wie in der ersten. Scheinbar wird ein Zugeständniß ertheilt; wenn man aber genauer nachsieht, so ist dies Zugeständniß aufgehoben durch eine Einschränkung, welche eine neue Antastung enthält, hier der Rechte der Agnaten und der Herzogthümer, dort des deutschen Bundes. Wenn darum etwas Neues in der Bekanntmachung nicht enthalten ist, so werden wir sie einstweilen auf die Seite legen können. (Der Redner legt zugleich den Brief auf einen nebenstehenden Tisch.)

Es ist vorhin bemerkt worden: wir können uns einer bessern Ueberzeugung nicht verschließen. Man wird diese auch anwenden dürfen auf dasjenige, was in diesem Saale verhandelt worden. Es sei ferne von uns, die Rechte Dänemarks anzutasten, das so große Verluste in neuerer Zeit erlitten hat, das für Norwegen nicht entschädigt worden. In Beziehung auf Holstein und Schleswig ist nichts gesagt worden, was dem offenen

Briefe zum Vorwand dienen könnte. Die Einwendungen, welche ich gehört, beziehen sich blos auf Lauenburg und auch auf dieses nicht, was seine Selbstständigkeit als deutsches Herzogthum betrifft, sondern nur hinsichtlich der agnatischen Folge, welche von einer Seite bestritten worden. Das Recht der beiden ältern Herzogthümer steht also wohl fest. Wegen Holsteins kann in der That auch gar kein Zweifel obwalten. Die Unterordnung dieses selbstständigen Herzogthums unter das dänische Königsgesetz ist in dem offenen Briefe mehr nur wie zum Scheine gesucht. In Beziehung auf Schleswig ist, nach dèn gehörten Ausführungen, dasselbe anzunehmen. Die Agnaten der jüngern königlichen und der herzoglichen Linie heißen nicht mit Unrecht Herzoge von Schleswig-Holstein, weil ihr agnatisches Recht sich nicht beschränkt auf Holstein, sondern auch auf Schleswig sich erstreckt. Schleswig war früher ein dänisches Lehen und als solches zunächst wenigstens nur Männern zugänglich. Wenn nun auch die Lehensverbindung aufgehoben ist, so folgt daraus noch nicht die Aufhebung der frühern Erbfolgeordnung, worauf die Agnaten ein Recht hatten und woran daher auch ohne Zustimmung der Agnaten nichts geändert werden konnte. Auch in früher allodialen deutschen Ländern gilt das Vorrecht des Mannsstammes, und wenn in Hinsicht auf Schleswig oder Holstein etwas Anderes behauptet werden will, so wird in dieser Beziehung der Beweis zu erwarten sein.

Was nun aber Lauenburg betrifft, so ist mir vielleicht erlaubt, die Gegengründe, welche von Herrn Jaup vorgetragen wurden, noch zu verstärken, und vielleicht etwas näher zu beleuchten. Es wurde angeführt: erstens, es seien keine Agnaten des dänischen Hauses vorhanden. Wenn die vier Augen, worauf die dänische Regierung des Mannsstamms beruht, erlöschen sollten, so kämen die Töchter des Hauses, weil keine Agnaten vorhanden. Der zweite Grund war: die lex regia nehme alle neuen Erwerbungen für die Krone Dänemarks in Anspruch. Diesen zwei Einwendungen will ich eine dritte hinzufügen, nämlich die in öffentlichen Blättern ausgesprochene Behauptung, daß in Lauenburg die Erbhuldigung seit 1815 den Erbsuccessoren der Krone Dänemark geleistet wurde. Das sind drei bedeutende Gründe, und ich gestehe, daß die Lage von Lauenburg nicht so unzweifelhaft ist, wie die der beiden andern Herzogthümer. Wir wollen aber die Gegengründe näher prüfen. Es ist gesagt worden, daß keine Agnaten vorhanden seien in Beziehung auf Lauenburg. Es kommt darauf an,

wovon man ausgeht, ob von dem Begriffe des dänischen Hauses im engern Sinne oder von dem oldenburgischen Gesammthause, das seit 1460 auf dem dänischen Thron ist. Geht man vom engern Begriffe aus, so kann nicht bezweifelt werden, daß keine Agnaten vorhanden sind. Näher ist also die Frage: ob die Agnaten der jüngern königlichen, sowie der gottorp'schen Linie ein eventuelles Successionsrecht haben in Lauenburg? Legt man die Lehensfolge zu Grund, dann allerdings haben die Herzoge von Schleswig-Holstein keinen Anspruch auf Lauenburg, denn sie stammen nicht von dem ersten Erwerber des Landes. Lauenburg wurde erworben im Jahr 1815, als Ersatz für Pommern und Rügen, und es ist ein allgemeiner Grundsatz des Lehenrechts, daß nur Nachkommen des ersten Erwerbers des Lehens ein Anrecht haben. Lauenburg würde also nach dem Aussterben des Mannsstamms der herrschenden Linie getrennt von Schleswig-Holstein bei Dänemark bleiben, und wir müßten es dabei belassen, so unangenehm es auch sein möchte. Allein Lauenburg hatte lange aufgehört deutsches Reichslehen zu sein, als der letztverstorbene König von Dänemark, Friedrich VI., jenes Herzogthum erwarb. Es konnte also von einer Beschränkung der Nachfolge aus dem Lehensvertrage oder den Lehensgesetzen nicht die Rede sein. Und die Allodialfolge in deutschen Stammgütern wird zwar zuweilen als eine successio ex pacto et providentia majorum erklärt; allein diese Auffassung ist nur richtig bei Fideikommissen, welche aus neuen Erwerbungen gebildet worden, und jedenfalls nicht unbedingt anwendbar auf Erwerbungen von Staatsgebieten, wo die Erbfolge nicht willkührlich von dem neuen Erwerber bestimmt werden kann. Auch wenn durch einen Familien-Vertrag oder ein Testament des ersten Erwerbers aus Lauenburg ein kognatisches Fideikommiß errichtet worden wäre, was nicht der Fall zu sein scheint, würde es sich fragen, ob eine solche Erbbestimmung ohne Zustimmung des Landes hätte getroffen werden können? Aus dem, was Herr Welcker angeführt, geht hervor, nicht blos, daß in Lauenburg die agnatische Folge begründet gewesen, sondern auch, daß die lauenburgischen Stände ein Recht gehabt haben, mitzusprechen bei Fragen der Regierungsfolge, und daß endlich dem Lande beim Uebergange an den neuen Erwerber seine angestammten Rechte, insbesondere die verbrieften Rechte der Stände ausdrücklich vorbehalten worden. Hieraus wird wohl zu erschließen sein, daß der agnatische Vorzug auf die neue regierende Familie von Rechtswegen übergegangen. Dieses ergiebt sich auch aus allgemeinen Grundsätzen. Es handelt

sich hier nicht von einer Eigenthumssuccession im privatrechtlichen Sinne oder von der Nachfolge in einem Gute, worüber man beliebig schalten und walten kann, sondern es handelt sich um eine Succession in Land und Leute, von einer Staatssuccession. Es ist allerdings in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß man ohne Rücksicht auf nationellen Zusammenhang Länder hin- und hergeschoben hat und die Lauenburger ganz besonders haben Grund sich zu beklagen, daß sie von einer liebgewonnenen Verbindung mehrmals losgerissen wurden. Wir dürfen aber darum nicht vermuthen, daß man die Lage Lauenburgs habe verschlimmern wollen durch die Zumuthung, seine neue Personalverbindung mit Dänemark zu erkaufen durch Verzicht auf die gleiche Verbindung mit Holstein oder durch Verzicht auf irgend eines seiner bisherigen Rechte.

Was die Erbhuldigung betrifft, woraus man einen solchen Verzicht hat ableiten wollen, so ist einmal widersprochen worden, daß seit 1815 überall die Huldigung in gleicher Weise geleistet worden, sodann aber folgt aus der Erwähnung der Erbsuccessoren von Dänemark noch nicht, daß hierbei an den künftigen möglichen Eintritt einer weiblichen Nachfolge gedacht worden. Der Huldigungsact ist eine achtbare Form, die der deutschen Sitte entspricht; allein es wird angenommen werden müssen, daß durch die Huldigung an und für sich weder Rechte gegründet noch aufgehoben werden; es liegt darin nur die feierliche Bestärkung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit, nicht eine neue Verpflichtung. Wenn wir nun davon ausgehen, daß das Land ein wohlerworbenes Recht darauf gehabt hat, daß ihm sein Landesstaatsrecht, wozu auch das Successionsrecht gehört, belassen werde, so werden wir auch die völkerrechtlichen Verträge dahin zu erklären haben, daß kein Recht dadurch verletzt werden sollte. In privatrechtlicher Beziehung gilt dieser Grundsatz allgemein, allein wir dürfen auch völkerrechtlich annehmen, daß im Zweifel staatsrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten nicht geändert werden wollen. Wir dürfen namentlich von den paciscirenden Theilen Preußen und Dänemark nicht vermuthen, daß sie das deutsche Recht hinsichtlich der Erbfolge in Lauenburg haben außer Wirkung setzen wollen, da sie die Landesrechte in den Veräußerungsbriefen ausdrücklich gewahrt haben. Es wird also im Zweifel anzunehmen sein, daß der König von Dänemark als Vertreter des oldenburgischen Gesammthauses Lauenburg in derselben Weise besitzen und vererben sollte, wie dieß der Fall ist bei den andern deutschen Herzogthümern.

Ich könnte hier noch auf etwas aufmerksam machen, was bisher nicht berücksichtigt worden: bei Abtretung von Schwedisch-Pommern und Rügen verzichtete der König von Dänemark für sich und seine Descendenten; dagegen wurde Lauenburg abgetreten an den König von Dänemark ohne Erwähnung seiner Descendenten. Ein Advokat muß aller rechtmäßigen Mittel sich bedienen, um seine Sache zu einem guten Ende zu führen und die holstein-lauenburgischen Advokaten dürfen dieß um so mehr, als von Seite der dänischen Kanzlei die künstlichsten Auslegungsversuche in Anspruch genommen wurden. Ich glaube aber, wir als eine wissenschaftliche Versammlung müssen vorsichtig sein in unserem Urtheil; wir wissen nicht, ob wirklich jener Auslassung eine Rücksicht auf die Agnaten, namentlich auf die entfernten, zu Grund gelegen. Nur das wissen wir, daß nach dem Tode des Königs von Dänemark nicht seine weiblichen Descendenten, sondern der nächste Agnat von der älteren Linie, Christian VIII., neben den andern Herzogthümern auch Lauenburg erhielt, woraus hervorgeht, daß dieses nicht als Neulehen noch auch als reines Allod im Gegensatz zu den Stammlanden betrachtet wurde.

Nur eine Einwendung bleibt noch zu beseitigen, welche man aus dem dänischen Königsgesetze hergeleitet hat. Es ist die lex regia angeführt worden, um darzuthun, daß alle Erwerbungen der dänischen Macht ohne Weiteres dem Königreich Dänemark einverleibt werden sollen. Damit würde jedoch zu viel bewiesen, denn nach dieser Ansicht könnte nicht weiter unterschieden werden zwischen dem König von Dänemark und Herzog von Lauenburg; Lauenburg wäre ein Theil von Dänemark, was bekanntlich nicht der Fall ist. Ich glaube überhaupt nicht, daß die lex regia hier entscheiden kann; auch nicht hinsichtlich der Erbfolge, welche bekanntlich für Dänemark eigenthümlich geworden ist. Die lex regia ist ein dänisches Gesetz, das aber nicht auf alle Länder unter der Herrschaft des Königs von Dänemark Anwendung findet. Norwegen stand nicht unter dem Königsgesetz, gleichwie noch jetzt Schleswig und Holstein. Sodann wird sich behaupten lassen, daß durch die lex regia, selbst wenn die Absicht Dänemarks dahin gegangen wäre, Lauenburg derselben zu unterwerfen, jedenfalls die Rechte Dritter nicht alterirt werden könnten. Wir haben vorhin zu beweisen gesucht, daß Lauenburg ein Recht habe auf agnatische Succession; dieses Recht konnte durch Dänemark nicht einseitig geändert werden.

Nach all' diesem scheint es nicht, daß durch die vorgebrachten Gegengründe die wissenschaftliche Ueberzeugung wird geändert werden können: daß die drei deutschen Herzogthümer — auch Schleswig ist ein deutsches Herzogthum, wenn schon nicht zum deutschen Bunde gehörig — ein Recht haben auf die agnatische Succession, d. h. auf die Vererbung der Regierung dieser Lande im Mannesstamm, so daß erst, wenn der ganze Mannesstamm ausgestorben ist, die Rede sein könnte von einer cognatischen Succession oder von einer Nachfolge des weiblichen Stammes. Wenn wir das, was hier ausgeführt wurde, verbinden mit dem, was bereits in zahlreichen öffentlichen Schriften verhandelt worden, so scheint mir, dürfte die Versammlung wenigstens wie eine Jury im Stande sein auszusprechen: wir sind überzeugt, die drei Herzogthümer gehören, wenn der jetzige dänische Mannesstamm ausstirbt, den Agnaten der Nebenlinien, den Herzogen von Schleswig-Holstein. — Es trifft in diesem Falle glücklicherweise das Recht zusammen mit dem Vortheile Deutschlands, mit dem Interesse des deutschen Bundes, sowie der deutschen Regierungen, deren Macht nicht bloß auf die Kraft des Landes bisher gestützt wurde, sondern auch auf das Prinzip der Legitimität, d. h. auf den Grundsatz der gesetzmäßigen Erbfolge, welcher in Deutschland näher zu bezeichnen ist als der Grundsatz der gesetzmäßigen Erbfolge zunächst in dem Mannesstamm. Wenn die Anwesenden diesem Ergebnisse beistimmen, wenn Sie dasselbe zu Ihrer eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung erheben wollen, und solche auszusprechen geneigt sind, so bitte ich dieß durch Erhebung von Ihren Sitzen zu thun.

Pertz. Dieß ist eine Rechtsfrage, welche mit der größten Umsicht erwogen werden muß und wobei so viele juristische Untersuchungen nöthig sind, daß es mir unmöglich scheint, in dieser Versammlung ein Urtheil zu fällen. Wir sind auch nicht zusammengetreten, um über das Successionsrecht des Herzogs von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zu entscheiden. Wir haben mit dem größten Interesse Alles angehört, was die Verhältnisse von Deutschen betrifft, welche durch alte Gewohnheit und durch verschiedene Regierungen von uns getrennt sind. Wir sind gewiß Alle geneigt, und die ganze deutsche Nation hat gezeigt, daß sie Alles aufbieten wird, mit Herz und Hand, Rath und That unterdrückten Brüdern zu Hülfe zu kommen. Ich glaube aber wir sind nicht befugt, über eine Rechtsfrage zu entscheiden, und trage darauf an, daß die Frage nicht zur Abstimmung komme.

Mittermaier. Ich muß diese Ansicht unterstützen. Ich muß dringend bitten zu erwägen, daß es der erste Kongreß in Deutschland ist, der über wissenschaftliche nicht den Naturwissenschaften angehörige Gegenstände stattfindet. Wir werden zeigen, daß wir practischen Sinn haben, daß wir die Zeit zu benützen verstehen. Meine Herren, das Schicksal der künftigen Kongresse ist in unserer Hand. Wenn wir zeigen, daß wir in diesem practischen Sinne handeln, dann werden die künftigen Kongresse auf keine Schwierigkeiten stoßen. Wer wird sich nicht freuen, daß heute die Frage, welche alle Herzen bewegt, und in den Kammern zur Sprache kam, hier auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus erörtert werde? Einer Abstimmung bedarf es aber nicht, weil wir keinen Gerichtshof und kein Geschwornengericht bilden, nicht über einen einzelnen Fall zu entscheiden haben und nicht angenommen werden kann, daß alle Mitglieder des Kongresses die Thatsachen gründlich kennen und über die entscheidenden Rechtsfragen aburtheilen können. Ich bitte Sie nochmals, die Zeit zu benutzen, damit der Kongreß Früchte trage.

Der Vorsitzende. Das stimmt mit dem, was ich vorhin gesagt habe, zusammen.

Reyscher. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Meine Absicht war nicht auf eine politische Kundgebung und nicht dahin gerichtet, eine zu Recht bestehende Entscheidung oder Beschlußfassung in dieser Sache hervorzurufen; wohl aber eine Meinungsäußerung, wie sie auch bei andern wissenschaftlichen Debatten stattfindet, zu veranlassen, damit es nicht scheinen könnte, als ob die anwesende Versammlung im Widerspruch mit dem, was hier von Einzelnen vorgetragen worden, sich befunden. Wir müssen klug und vorsichtig sein, aber die Vorsicht darf nicht in Aengstlichkeit übergehen. Ich selbst habe in die Geschäftsordnung die Bestimmung aufgenommen, daß der Präsident befugt sein solle, im Falle unwissenschaftlicher Abschweifungen den Redner an die Ordnung zu erinnern, und nöthigenfalls ihm das Wort zu entziehen. Diese Bestimmung wurde angenommen und ich werde nicht der Erste sein, der sie verletzt.

Pertz. Ich will auch im Interesse der Freiheit der Wissenschaft keine Abstimmung.

Mittermaier. Lassen Sie uns nur keinen Mißton in unsern Verein bringen. Daß die Versammlung die Gefühle in der Brust aller Deutschen

theilt, versteht sich von selbst; daß wir aber entscheiden, wie ein Schwurgericht, das dürfen wir nicht, das können wir nicht!

Der Vorsitzende ertheilt das Wort Herrn Michelsen.

Michelsen. Meine Herren! Mehrere sachverständige Mitglieder dieser Versammlung haben mich aufgefordert, die schleswig-holstein'sche Frage im Allgemeinen zur Sprache zu bringen. Ich genüge dieser Aufforderung, obgleich ich ganz unvorbereitet bin, da ich erst gestern Abend von einer längern Reise hierher kam. Ich genüge dieser Aufforderung, weil ich mir vorgenommen habe, sei's mit dem Wort, sei's mit der That, niemals dieser Sache meinen Dienst zu versagen. Auch glaube ich eine besondere Berechtigung zu haben, in dieser Angelegenheit mitzusprechen, da ich ein Schleswiger, ein Nordschleswiger, aus einem Landestheile gebürtig bin, dessen Volkssprache die dänische ist. Ich bitte also um geneigtes Gehör für einen Vortrag, der, wie Sie leider der Form anhören werden, ein improvisirter ist; glaube aber, in dieser Sache durch schriftstellerische Arbeiten so zu Hause zu sein, daß ich mich, dem Inhalte nach, nicht vergreife. Meine Absicht im Allgemeinen ist, durch historische Reflexionen den Gegenstand zu erörtern, und auf den Standpunkt hinzuführen, auf welchem Herr Beseler die Erörterung gründlich und gediegen aufgenommen hat, nämlich hauptsächlich bis zum Jahre 1721. Dabei gehe ich von dem Herzogthum Schleswig aus, schon aus dem Grunde, weil das Sachverhältniß für Holstein viel klarer vorliegt. Schleswig ist die schmälere Landenge zwischen Jütland und Holstein. Schon darum ist es den Einwanderungen und Einflüssen von Süden und von Norden stark ausgesetzt gewesen, und dies von jeher, weil im Norden auf breiterem Territorium ein compacter gleichartiger Volksstamm wohnt, und im Süden ebenfalls. Es ist deshalb von Norden den skandinavischen, von Süden den sächsischen Einwanderungen offen gewesen. Schleswig ist ein Grenzland, und theilt leider das Schicksal der Grenzländer, ein Zankapfel zu sein. Alles was sich in Beziehung auf Schleswig in neuerer Zeit zugetragen hat, ist früher schon genau ebenso da gewesen. Was ist der offene Brief anders, als ein gleichartiger Versuch einer Incorporation wie im Jahr 1721? — Der Unterschied ist nur der, daß jetzt das Volksbewußtsein wach ist, daß das Rechtsgefühl sich stärker ausspricht, während im Anfange des vorigen Jahrhunderts politische Grabesstille herrschte, und fast nichts sich regte, als jener Act vorgenommen wurde. Im Herzogthum Schleswig wohnen im Süden Sachsen, die von Holstein eindrangen, im Westen Nordfriesen, die von jeher ihren Sitz dort gehabt haben, im Norden Dänen, im Osten des Landes Angeln, welche zwar die dänische Sprache reden, aber eine eigenthümliche dänische Sprache, die sehr stark germanisirt ist. Ich rede selbst ganz gut dieses Patois, und bin darum ein vollgültiger Zeuge über die dortige Volkssprache. Es verhält sich mit dieser Volkssprache im nördlichen Theile von Schleswig auf die Weise, daß sie dem Wortschatz nach dänisch, obwohl mit anglischer Aussprache und mit vielen deutschen Ausdrücken und Wendungen vermengt, der Grammatik nach aber deutsch ist. Das Land Schleswig ist ohne Zweifel ursprünglich von Angeln ganz und gar bewohnt gewesen. Darauf weisen viele Zeichen hin. Im fünften Jahrhundert wanderten die Angeln und Sachsen nach Britannien aus, und da durch diese Auswanderung große Entvölkerung bewirkt ward, mögen jetzt die Dänen wahrscheinlich von Norden eingedrungen sein; wobei zu bemerken, daß bis auf diese Stunde ein doppelter Dialect dort unterschieden werden kann. Es kann, worauf der dänische Sprach- und Geschichtsforscher Molbech besonders aufmerksam gemacht hat, eine Linie durch ganz Jütland gezogen werden, wornach man scheidet: auf der einen Seite dänische Sprache mit deutscher Grammatik, auf der andern dänische Sprache mit skandinavischer Grammatik. Daraus möchte hervorgehen, daß tief in Jütland hinein die Volkssprache germanisch war, und erst später dänisch geworden ist. Schleswig kam durch Eroberungen unter das dänische Reich, ohne daß wir von den nähern Vorgängen dabei genau unterrichtet wären. Schleswig wurde dadurch Südjütland, im Gegensatz zu dem eigentlichen Nordjütland. Einige Jahrhunderte später entstand die Sitte in dem dänischen Königshause, Prinzen des Hauses zu Herzogen von Schleswig zu ernennen, weil das Land deren als Statthalter und Heerführer bedurfte gegen die Sachsen in Holstein und gegen die Slaven, welche in Mecklenburg und benachbarten Landen saßen. Diese Herzoge vertheidigten das Land und zeigten sich sehr bald dem germanischen Wesen entschieden zugethan; was gewiß damit zusammenhängt, daß in den Städten sehr frühe deutsche Kulturelemente sich geltend machten, auch in der Hauptstadt Schleswig, wie in Flensburg und andern Orten im Mittelalter schon deutsche Handwerker und Kaufleute sich ansiedelten. Diese Herzoge hatten das Herzogthum nicht erblich; allein unter den Söhnen Waldemars des Siegers, der bei Bornhövde besiegt worden war, entstand die Frage,

ob das Herzogthum Schleswig erblich oder persönlich wäre. Von Dänemark aus wurde behauptet, das Herzogthum sei ein persönliches Lehen, der Herzog selbst behauptete die erbliche Eigenschaft. Er verschwägerte sich mit dem Fürstenhause der Schauenburger in Holstein, so daß sogar damalige Grafen von Holstein und Stormarn als Vormünder des Herzogs von Schleswig auch in diesem Herzogthume regierten. Dadurch entstand schon im Laufe des 13. Jahrhunderts eine genaue Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, zwischen dem schleswig'schen Herzogshause und dem holstein'schen Grafenhause. Im Anfange des 14. Jahrhunderts trug sich zu, daß Gerhard der Große Dänemark in der That eroberte, was im 13. Jahrhundert umgekehrt sich zugetragen, indem damals die Dänen Holstein erobert hatten. Gerhard, der holsteinische Landesherr, setzte den Herzog von Schleswig auf den dänischen Thron und ließ sich das Herzogthum zu Lehen geben, was mit Einwilligung des dänischen Reichsrathes geschah. Im Jahr 1326 wurde Schleswig also in Verbindung gesetzt mit Holstein durch die Belehnung Gerhard's des Großen. Gleichzeitig wurde von Seiten Dänemarks eine Urkunde ausgestellt, genannt die constitutio Waldemariana, worin erklärt ward, daß Schleswig niemals mit Dänemark wieder vereinigt werden dürfte, so daß beide Lande *einen* Regenten hätten. Das steht mit klaren Worten in dieser Acte, später im Jahre 1448 bestätigt, welche bekanntlich in jüngster Zeit sehr viel besprochen worden ist. Das Blatt der Geschichte wandte sich aber bald. Gerhard mußte seinen Mündel, den er auf den dänischen Thron gesetzt hatte, wieder in Schleswig einsetzen, weil derselbe Dänemark verloren hatte. Dabei ließ er sich belehnen für den Fall, daß der regierende Stamm in Schleswig ausstürbe. Letzteres geschah aber 1375. Es erlosch die Nebenlinie des dänischen Königshauses, welche in Schleswig regierte, und jetzt trat also der Fall der eventuellen Belehnung ein. Die holstein'schen Grafen traten nun auf, verlangten das Herzogthum Schleswig, rückten auch zugleich mit Heeresmacht vor und eroberten es. Dabei bemerke ich: das alte schauenburgische Grafenhaus ist ein ausgezeichnet tapferes gewesen; es gehört überhaupt zu denjenigen Fürstenhäusern, welche in der deutschen Geschichte bisher nicht den Platz einnahmen, der denselben gebührt. — Gerhard der Große setzte sich also in den Besitz von Schleswig. Die Königin Margaretha gab nach, wahrscheinlich um die Kalmar'sche Union zu stiften. Es ist schon von Herrn Dahlmann bemerkt worden, daß die Dänen sich am besten dabei stehen, wenn sie ihren Blick nach Norden

richten, und Schleswig für den Dänismus aufgeben. Sie bekommen es doch nie und nimmermehr! — Schleswig kam also erblich in Verbindung mit Holstein. Diese Union war aber nur eine Vereinigung durch die Person des Regenten. Darauf bildete sich die Union in der Verfassung aus, und zwar in der Weise, wie die deutschen Territorialverfassungen überhaupt sich entwickelt haben. Dadurch, daß die Ritterschaft in Schleswig und Holstein eine einheitliche ward, bildeten beide Herzogthümer schon im 14. Jahrhundert eine verfassungsmäßige Einheit. Dieses ist aber bekanntlich, wie jeder Kundige zugeben wird, der Grund gewesen, auf dem überhaupt im Mittelalter die Territorialeinheit zuerst beruhte. Damals wurden noch Landtage gehalten für sich in Schleswig und in Holstein für sich; wobei jedoch zu erinnern, daß bereits vor Ablauf der letzten Decennien des 14. Jahrhunderts der Landtag in Schleswig in deutscher Sprache gehalten wurde. Ich stehe hier in einem gewissen Widerspruche mit der Ansicht meines tief verehrten Lehrers Dahlmann, daß die Reformation Schleswig-Holstein geschaffen habe. Schleswig-Holstein ist vorhanden schon im vierzehnten Jahrhundert durch die Verfassung, durch die Einheit des Fürstenhauses, durch die Einheit der Sprache; es ist da gewesen in dem Zeitalter der herrschenden plattdeutschen oder niedersächsischen Mundart, so gut wie die Einheit desselben jetzt in dem Zeitalter der hochdeutschen vorhanden ist. Die Königin Margaretha hatte vollständig nachgegeben und Schleswig der skandinavischen Union geopfert. Nachdem darauf die Union zu Stande gebracht war, bereute sie diesen Schritt, oder vielleicht hat sie es nie ernstlich damit gemeint, und suchte Schleswig wieder an sich zu ziehen. Es entstand daraus ein 26jähriger Krieg. Sechs und zwanzig Jahre haben die Grafen von Holstein mit Dänemark gekämpft, in Verbindung mit den Hansestädten, und der Erfolg ist gewesen, daß Schleswig-Holstein anerkannt, daß Schleswig dem holstein'schen Fürstenhause gelassen werden mußte. Es regierte damals Adolph, der letzte vom schauenburg'schen Fürstenhause Holsteins, der in Schleswig auf dem Schlosse Gottorp seine Residenz hatte. Unter diesem letzten Schauenburger ist sehr viel geschehen, wie urkundlich nachgewiesen werden kann, für Vereinigung der beiden Territorien nicht allein, sondern auch für Verbreitung und Befestigung des Germanismus in Schleswig: Vieles, worüber die Dänen Klage führen, was aber großentheils in dem allgemeinen Gange der Kultur und Kulturgeschichte gelegen hat. Die adeligen Familien aus Holstein kauften Güter in Schleswig, und es bedurfte weniger Decennien,

so fand man dieselben Geschlechter in ganz Schleswig verbreitet. Das Städteleben drang von Süden nach Dänemark und Skandinavien überhaupt so stark vor, daß es hier Städte gab, wie sogar Stockholm, wo ein Theil des Magistrats regelmäßig aus Deutschen bestand. (Der Vorsitzende bittet den Redner, sich etwas kurz zu fassen.) Mit Adolph VIII. erlosch also das schauenburg'sche Fürstenhaus, und der König von Dänemark, Christian, der erste Oldenburger, der zwölf Jahre vorher auf den dänischen Thron gelangt war, wurde gewählt, und stellte die Urkunde aus, welche die magna Charta für Schleswig-Holstein ausmacht, und einen ewigen Pact begründet zwischen dem oldenburgischen Fürstenhause und dem Lande. Es wurde darin festgesetzt, daß unter den Söhnen des jedesmaligen verstorbenen Regenten der Landesherr gewählt werden sollte; es wurde ferner bestimmt, daß Schleswig und Holstein ewig und ungetheilt beisammen bleiben sollen. Obgleich diese Bestimmung für ewig aufgestellt war, so sehen wir doch schon nach 30 Jahren das Land getheilt, ohne daß die Stände es abzuwenden vermochten und im Jahre 1544 wurde es abermals getheilt. Durch diese abermalige Theilung, die bedeutsamste in der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte, entstand das gottorp'sche Herzogshaus auf der einen, und das Königshaus auf der anderen Seite. Das gottorp'sche Haus, das gegenwärtig aus dem kaiserlich russischen, aus dem großherzoglich oldenburgischen Hause und aus den schwedischen Wasa's besteht, bekam damals die Hälfte des Landes, und das königliche Haus, welches gegenwärtig aus dem königlichen Regentenhause, sowie aus der herzoglich augustenburgischen und herzoglich glücksburgischen Linie besteht, erhielt die andere Hälfte. Die gottorp'sche Linie gerieth im 17. Jahrhundert in den heftigsten Zwiespalt mit der königlichen, indem letztere die gemeinschaftliche Regierung gegen den Wunsch und Willen der gottorp'schen Herzoge aufrecht zu erhalten suchte. Zweimal geschah es, daß der König den gottorp'schen Antheil occupirt hatte; er hat ihn aber, durch politische Conjuncturen genöthigt, wieder herausgeben müssen. Im Jahre 1720 kam es aber zu Verhandlungen und Verträgen, in Folge deren sich die von Beseler erörterten Umstände zugetragen haben. Hervorheben muß ich dabei, daß die schwedische Linie nur zu Gunsten des Mannsstammes verzichtet hat, und nicht zu Gunsten des königlichen Hauses überhaupt; auch daß der russische Vertrag unbestimmt lautet, ohne daß unterschieden wird zwischen der männlichen und weiblichen Linie. Ich bemerke ferner, daß es rechtlich unmöglich war, den anderen agnatischen

Linien, welche näher stehen, ihr Recht durch Verträge, welche sie selbst nicht mitschlossen, zu nehmen. Die augustenburgische Linie kann mit Recht auftreten und sagen: die zwischen den Repräsentanten der königlichen und gottorp'schen Linie abgeschlossenen Verträge gehen mich gar nichts an, ich behalte also mein Recht. Dazu kommt, daß in Vereinigung mit den Ständen sanctionirt ist, daß die Primogenitur gelten soll. Ich sage deßhalb, die Rechte der näher stehenden Linie, der nach der grundgesetzlichen Primogeniturordnung erbberechtigten, konnten unmöglich durch Acte, die vorgingen zwischen der königlichen und der gottorp'schen Linie, alterirt werden. Die neueren Ereignisse und Verhältnisse sind bekannt; sie sind durch den Gang der Geschichte sehr stark in den Vordergrund getreten, und sind dadurch die Materie und der trübselige Anlaß unserer heutigen Verhandlungen geworden. Nur eines Umstandes möchte ich dabei noch erwähnen, und zwar aus Acten, die nicht gedruckt sind; es ist nämlich zu beweisen, daß Holstein wohl längst eine Verfassung bekommen hätte, schon damals als Dahlmann mit erschütternder Beredsamkeit, wie Rühs mit Recht gesagt hat, in dem schleswig-holsteinischen Verfassungswerke die Feder führte, was in Copenhagen nicht in dem Grade ohne Eindruck blieb, wie Manche glauben; aber Holstein für sich allein, Schleswig nicht; und daß Männer von Schleswig-Holstein, die dort in einer Verfassungscommission saßen, erklärt haben: wenn Schleswig nicht auch eine Verfassung bekommt, so wollen wir lieber gar keine. Es sind die neuesten Verfassungseinrichtungen der berathenden Stände im Widerspruch mit der alten schleswig-holsteinischen Landesverfassung: ein Landtag für Schleswig und ein anderer für Holstein, während die alte Verfassung sich als ein gemeinsamer vollberechtigter Landtag für Schleswig-Holstein ausgebildet hatte. Nur einige Momente, auf denen das Verfassungsrecht und die Successionsfrage beruht und wonach die neuesten Vorgänge beurtheilt werden müssen, habe ich berühren können. Ich hoffe aber, daß dem Rechte, das ich für ganz klar halte, zum Rechte verholfen werden wird.

Der Vorsitzende erklärt die heutige Sitzung für geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung

vom 25. September.

Der Vorsitzende. Meine Herren! Die gestrige Versammlung wurde durch einen Gegenstand augefüllt, der uns heftig in Anspruch nahm. Es war ein Stein, der von dem Herzen abgewälzt werden mußte. Wenn dadurch eine gewisse Einförmigkeit unvermeidlich hereingeführt war, so ist diese vergütet worden durch die Bewegung, welche in den verschiedenen Vorträgen sich dargethan hat. Die heutige Versammlung dürfte schon mehr Abwechslung darbieten, besonders wenn die Redner, worum ich sie hiermit ausdrücklich ersuche, sich heilsamer Kürze befleißigen, da heute schon unsere Zeit über ihre Mitte hinausrücken wird. Ich habe anzuzeigen, daß die drei Sectionen sich gestern Nachmittag eingesetzt, daß sie ihre Vorsitzenden gewählt haben. Diese sind in der juristischen Abtheilung Herr Mittermaier, in der geschichtlichen Herr Pertz und in der sprachlichen Herr Schmeller.

Hierauf werden die Berichte dieser drei Abtheilungen vernommen.

Der Vorsitzende. Lichtenberg bringt die Wissenschaften unter vier Klassen. In die erste stellt er die Ehre verleihen, in die zweite die Brot verleihen, in die dritte die Ehre und Brot verleihen, endlich in die vierte die weder Ehre noch Brot verleihen. Sein Witz spielt aber in den Ausführungen. Die Brotwissenschaft ist auch nicht einmal seine eigene Erfindung, sondern ein lange vor ihm gangbarer Ausdruck, davon hergenommen, daß die, welche statt die Heerde zu weiden oder zu pflügen ihren Gedanken nachhängen wollen, wohl einsehen, daß um ihr Brot zu essen, sie ein Amt auf sich zu nehmen haben, das ihnen Brot verleiht. Nach des Amtes glücklicher Erlangung begegnet es aber Vielen, daß sie ihre wissenschaftlichen

Gedanken wieder fahren lassen, und die Vorzeit war gewiß besser, wo noch niemand nach solchen Aemtern trachtete.

Man weiß auch, wie die Studenten auf der Universität unterscheiden: sie haben zweierlei Wissenschaft, solche die sie testirt erhalten müssen, und andere wo das nicht nothwendig ist; darnach richtet sich dann ihre Neigung zur Annahme und zum Besuch der einzelnen Vorlesungen. Es ist aber viel freier und schöner diesen Unterschied zu verkennen, sich gehn zu lassen und blind in den Tag hinein zu studiren, dessen Licht genug augeneröffnende Kraft hat; rechte Wissenschaft gleicht dem Tag.

Aber auch auf diese falsche Unterscheidung wollte ich nicht eingehen, mich vielmehr hier an die von Franzosen aufgebrachte zwischen exacten und inexacten Wissenschaften halten, warum soll ich nicht lieber deutsch sagen? zwischen den genauen und ungenauen Wissenschaften. Zu den genauen werden bekanntlich die gerechnet, welche alle Sätze haarscharf beweisen: Mathematik, Chemie, Physik, alle deren Versuche ohne solche Schärfe gar nicht fruchten. Zu den ungenauen Wissenschaften hingegen gehören gerade die, denen wir uns hingegeben haben und die sich in ihrer Praxis so versteigen dürfen, daß ihre Fehler und Schwächen möglicherweise lange Zeit gelitten werden bis sie in stetem Fortschritt aus Fehlern und Mängeln immer reiner hervorgehen: Geschichte, Sprachforschung, selbst Poesie ist eine allerdings ungenaue Wissenschaft. Ebenso wenig Anspruch auf volle Genauigkeit hat das der Geschichte anheim gefallene Recht und ein Urtheil der Jury ist kein Rechenexempel, sondern nur schlichter Menschenverstand, dem auch Irrthum mit unterläuft. Im Krieg hat den exacten Grundsatz die Artillerie zu vertreten, wogegen von der Cavallerie nicht verlangt wird, es mit dem Einhauen, wenn sie dazu kommt, genau zu nehmen.

Den genauen Wissenschaften schlägt noch etwas anderes zum Vortheil aus: sie lösen die einfachsten Urstoffe auf und setzen sie neu zusammen. Alle Hebel und Erfindungen, die das Menschengeschlecht erstaunen und erschrecken, sind von ihnen allein ausgegangen, und weil ihre Anwendungen schnell Gemeingut werden, so haben sie für den großen Haufen den größten Reiz.

Viel sanfter und zugleich viel träger ziehen die ungenauen Wissenschaften nach sich, es gehört schon eine seltnere Vorrichtung einzelner Naturen dazu, um sie an deutsche Geschichte oder an die Untersuchung deutscher Sprache innig zu fesseln, während wir die Hörsäle der Chemiker

und Physiker wimmeln sehen von einer dem Zeitgeist auch unbewußt huldigenden Jugend. Und doch stehn die Philologen und Historiker an Fülle der Combination den gewandtesten Naturforschern nicht eben nach; ich finde sogar, daß sie den schwierigsten Wagstücken muthvoll entgegengehen, daß umgekehrt die eracte Wissenschaft einer Reihe von Räthseln ausweicht, deren Lösung noch gar nicht herangekommen ist. Oder kann sie uns zum Beispiel erklären, wie sich aus der Pflanze allmälich eine andere mit verschiedner Farbe und verschiedenem Duft entwickelt? Aber die Schüler, wenn die Spitzen historischer Ergebnisse nicht selten unbemerkt an ihnen vorübergehen, bemächtigen sich viel leichter aller physikalischen Lehre.

Doch genug der Nachtheile sind hervorgehoben, denen wir unterworfen sind, ich will auch laut werden lassen, worin sich unsere Wissenschaft erhebt und allem Zeitgeist zum Trotz einer tieferen Wirkung zu erfreuen hat. Wir stehn viel fester auf dem Boden des Vaterlandes und schließen uns inniger an alle heimischen Gefühle. Alle Erfindungen, die das Menschengeschlecht entzücken und beseligen, sind von der schöpferischen Kraft darstellender Rede ausgegangen.

Der chemische Tiegel siedet unter jedem Feuer und die neu entdeckte mit kaltem lateinischem Namen getaufte Pflanze wird auf gleicher klimatischer Höhe überall erwartet; wir aber freuen uns eines verschollenen ausgegrabenen deutschen Worts mehr als des fremden, weil wir es unserem Land wieder aneignen können, wir meinen, daß jede Entdeckung in der vaterländischen Geschichte dem Vaterland unmittelbar zu statten kommen werde. Die genauen Wissenschaften reichen über die ganze Erde und kommen auch den auswärtigen Gelehrten zu gute, sie ergreifen aber nicht die Herzen. Die Poesie nun gar, die entweder keine Wissenschaft genannt werden darf oder aller Wissenschaften Wissenschaft heißen muß, weil sie gleich der leuchtenden Sonne in alle Verhältnisse des Menschen dringt, die Poesie fährt nicht auf brausender Eisenbahn, sondern strömt in weichen Wellen durch die Länder, oder ertönt im Liede, wie ein dem Wiesenthal entlang klingender Bach; immer aber geht sie aus von der heimathlichen Sprache und will eigentlich nur in ihr verstanden sein. Ich darf auch fragen, ob einer unserer Naturforscher Deutschland jemals so aufgebaut hat, wie es Göthe und Schiller thaten? Einer unter uns, der gestern etwas kleines hervorheben mochte, daß ich einmal über die Poesie im Recht geschrieben habe, dessen Lieder längst im Munde des Volks gehen, hat sich eben der alt-

gesungnen Volkslieder mit so gewissenhaftem Bedacht und Fleiß angenommen, daß nun diese Sammlung wie ein vollendeter Saal in unserer Vorzeit steht und kommenden Geschlechtern überliefert werden wird. Ist es nicht schön dieses Saals Bauherr zu sein? Zwei berühmte Geschichtsforscher, welche in unserm Kreise niedersitzen, wie mannichfach haben sie durch ihre Schriften das deutsche Gemüth erhoben; wie ist von einem anderen Freunde mit tieferen Blicken als sie bisher gethan waren, in das Innerste der Geschichte unserer Literatur eingedrungen worden, so daß ihre vorher auf wenige Leute eingeschränkte Kenntniß jetzt um sich zu greifen und Tausende zu erfreuen beginnt. Auch die Sprachforschung darf sich einen geringen Theil dieses Ruhmes aneignen, weil sie es versuchte aus den deutschen Wörtern, denen man wenig grammatisches Feuer zutraute, Funken zu schlagen, und die einfachsten Beobachtungen im eignen Hause zu halten an die, welche man längst gewohnt war fast nur fremden Stoffen abzugewinnen. Gelingt ihr einmal ihre Arbeit vollständiger, so wird sich auch da ein Hintergrund erheben, auf den das Vaterland mit Stolz zurückschauen darf, weil alle Denkmäler unserer Vorzeit nicht bloß die Gegenwart nähren, sondern auch in die Zukunft reichen sollen. Den großen Werth dieses in Sprache und Dichtung der Heimat ruhenden Besitzthums müssen lebhaft fühlen die, welche sich seiner zu entäußern bewogen sind. Ich denke an deutsche Auswanderer, die schon zehn Jahre lang in ununterbrochenen Zügen nach Amerika überfahren; wäre nicht ausführbar und heilsam, daß Maasregeln berathen und berathene getroffen würden, um auch unter ihnen an der neuen Stätte, die sie sich erwählen, althergebrachte Sprache und dadurch warmen Zusammenhang mit dem Mutterlande zu bewahren? So blühte in den griechischen Colonien griechische Sprache und Literatur und so ist auch dem Nordamerikaner die ganze Fülle englischer Dichtung und Geschichte jederzeit offen geblieben, gleichsam als die des eignen Alterthums. Fortwährend, auch nach beider politischer Trennung, ruht die Stärke Amerikas in dem mütterlichen England. Colonien heißen uns Pflanzungen, ja diese kräftige tief in Europa wurzelnde Pflanze hat ihren Samen über das weite Meer in die neue Welt fruchtbar entsandt. Unsere Naturforscher zählen die Blätter und Staubfäden zahlloser Kräuter, ordnen unendliche Reihen aller Geschöpfe; was ist aber erhebender und betrachtungswerther als das Wunder der Schöpfung, das über die ganze Erde sich ausbreitende Menschengeschlecht, das eine überreiche Geschichte seiner Entfaltung und seiner Thaten aufzuweisen hat? Darf die

Gliederung seiner gleichfalls in unendliche Zungen und Mundarten gespaltenen Rede nicht noch mit stärkerer Gewalt an uns treten und unsere Wissenschaft auffordern als die glänzendste Entdeckung neuer Arten von Polythalamien und Bacillarien? Das Menschliche in Sprache, Dichtung, Recht und Geschichte steht uns näher zu Herzen als Thiere, Pflanzen und Elemente; mit denselben Waffen siegt das Nationale über das Fremde. Hierin liegt zugleich der einfache Schlüssel, warum, ohne den Erfolgen der tonangebenden Versammlungen deutscher Naturforscher und classischer Philologen im Geringsten nahe zu treten, unsern Zusammenkünften, freilich fast bloß in Gegenwart eines deutschen Publicums, vorbehalten und verliehen sein dürfte, anhaltendere Theilnahme und Befriedigung hervorzurufen.

Mittermaier. Meine Herren! Wenn ein Bürger in der Rheingegend, in Frankreich, ein Rechtsgeschäft mit einer andern Person eingehen will, so hat er es leicht. Er holt sein klar geschriebenes französisches Gesetzbuch, sieht selbst die Artikel, auf die es ankommt, an, erklärt dem Andern: so weit gehe ich, diese Befugniß gibt mir das Gesetz, und so verständigt er sich mit dem Andern. Wenn einem Bürger in Preußen, in Baiern, in Oesterreich ein Rechtsstreit droht, so holt er sich sein Gesetzbuch, macht sich selbst seine Berechnung, indem er das Gesetz auslegt, indem er sich dann fragt, ob er eine Hoffnung hat, seinen Prozeß zu gewinnen, und entscheidet sich darnach, ob er den Prozeß führen will oder nicht. Ach, so gut, meine Herren, wird es uns, die wir in deutschen Ländern leben, welche keine eigenen Gesetzbücher haben, nicht. Wenn heute Jemand einen Prozeß bekommt, und sich an einen Juristen wendet und fragt: was rathen Sie mir, soll ich den Prozeß anfangen, werde ich ihn gewinnen? so will ich gar nicht davon sprechen, was schon Lichtenberg sagte: das wird erstens davon abhängen, ob der Richter, der zuletzt entscheiden wird, an dem Tage Champagner genossen oder schlechten Landwein; ob er zu Hause geärgert worden ist, oder einen freundlichen Brief bekam. Davon will ich nicht reden, nein, ehrlich gesagt, wir müssen unserm armen Rechtssuchenden, der uns fragt, sagen: ja, das weiß ich nicht, es kommt darauf an, was für Richter an dem Tag in der obersten Instanz sitzen werden. Haben einige in Berlin studirt, nun so könnten Sie wohl den Prozeß gewinnen, haben sie aber in Heidelberg, Jena, Göttingen studirt, so verlieren Sie den Prozeß. So ist's, meine Herren, ich will ein Beispiel aus neuester

Zeit sprechen lassen. Es hatten drei Brüder, von denen der eine nach Amerika wandern wollte, drei Neffen eines alten reichen Onkels, einen Erbvertrag in Bezug auf die zu erwartende Erbschaft des Onkels abgeschlossen. Der alte Onkel konnte nicht mehr lange leben, er war aber ein krittlicher, wunderlicher Herr, der vom Tod nichts hören wollte, man durfte ihm also begreiflicherweise nichts von der Erbschaft sagen. Der Onkel stirbt und jetzt war die Frage, ob der Erbvertrag gültig sei oder nicht. Der Prozeß hat viele Advokaten beschäftigt und den juristischen Facultäten recht viel eingetragen; allein da kam es nur darauf an, wo die Richter studirt hatten, denn das Gesetz, das in Deutschland gilt, das römische Recht, sagt ausdrücklich: Erbverträge gelten nicht, wenn nicht Der, über dessen Erbschaft man einen Vertrag abschließt, einwilligt. Dem alten Onkel etwas zu sagen, daß man über seine Erbschaft einen Vertrag abschließen wolle, war nicht möglich, er hätte seine Neffen hinabgeprügelt, wenn sie vom Tod mit ihm gesprochen hätten. Da kommt ein alter Rechtsfreund und sagt: der Vertrag gilt nicht, und es wird ein interessanter Prozeß geführt. Meine Herren, es kommt bei dem Rechtszustand, den wir haben, nur darauf an, wie die Gerichte zusammengesetzt sind und wie man das Verhältniß des römischen oder unseres einheimischen Rechts betrachtet. Hat Jemand ein Rechtsgeschäft und will er sich selbst belehren, wie er sich benehmen soll, ach vergeblich, er kann kein deutsches Gesetzbuch anrufen, er kann nicht aus einem Gesetzbüchlein Alles ersehen, er wird gewiesen an ein Corpus juris in fremder Sprache. Es mag ein sehr gescheidter Mann mit ungeheuerm Verstand begabt sein, kann aber nicht lateinisch. Meine Herren, darin liegt die Weisheit; ja wenn er auch Latein kann, so kommt er auf Controversen, zu deren Lösung er Philosophie und Geschichte kennen muß. Ein römischer Schriftsteller sagt: wenn die römischen Augurn und Haruspices sich begegnen, so lächeln sie und wissen warum. Ja, meine Herren, wenn die Juristen einander begegnen, lächeln sie auch und wissen ebenfalls warum. Wir lachen über das arme Volk. O nein, wir sollten nicht lachen, sondern betrübt werden, aber auch betrübt über uns selbst. Meine Herren, das ist traurig. Das Recht ist der Ausdruck des Rechtsbewußtseins des Volks, das Recht ist, wie ein geistvoller Schriftsteller sagt, das Kleid des Volks, in dem es sich gut bewegt. Mein Rock geht mir gut, weil er für mich gemacht und weit genug ist, er beengt mich nicht. Ach Gott, das Kleid, das unser deutsches Volk trägt, das Rechtskleid ist nicht

von dem Schneider gemacht worden für dieses Volk. Was würden Sie denn sagen, wenn ein für einen mageren Mann gefertigtes Kleid einem mit einem gehörigen Embonpoint versehenen angepaßt werden soll? So ist's aber! Unser Recht steht im Widerspruche mit dem Leben, mit dem Volksbewußtsein, den Bedürfnissen, Sitten, Gesinnungen, Ansichten des Volks. Erlauben Sie mir nun, das Ihnen zu beweisen, nicht auf gelehrte Weise, sondern, indem ich das Leben sprechen lasse. Meine Herren, wer wird leugnen, die Nationalität spricht sich am reinsten und besten überall im Recht des Volkes aus. Wie ist das bei uns? Haben Sie die Güte, und begleiten Sie mich auf einer Reise nach Italien, und fragen Sie, was denn da im Volksbewußtsein des Italieners in Beziehung auf manche Ansichten lebt. Der Italiener weiß nichts von der ehelichen Gütergemeinschaft, in der italienischen Familiensitte liegt dieß nun einmal nicht. Die italienische Frau ist liebenswürdig, wohl auch freundliche Gefährtin des Mannes, aber nicht seine Genossin, welche die eigentliche Haushaltung gründet. Die Sitte, der Nationalsinn der Italiener verlangt nichts anderes, als daß die Frau eine dos erhalte, und ganz wie bei den Römern ist es eine Art von Ehrensache, daß sie eine dos bringt. Es bestehen in Italien überall die Dotalinstitute, wo die Mädchen dotirt werden; denn keine dos zu haben, das würde eine Schande sein. Wenn auch der Italiener nicht lesen kann, wenn Sie in die Tasche greifen und ihm den geschriebenen Vertrag zeigen, — Respect dafür, den hält er heilig. Was er mündlich verspricht, das hält er nicht für bindend, er leugnet ab, er kümmert sich nicht darum. Selten stirbt ein Italiener, ohne ein Testament gemacht zu haben. Es gehört zur Sitte des Lebens bei den Italienern, Testamente zu fertigen, während man wenigstens von der Mehrheit der Deutschen durchaus nicht sagen kann, daß die Leute regelmäßig Testamente machen. Meine Herren, ich könnte, wenn ich einen Spaziergang durch Europa machen wollte, leicht nachweisen, wie verschieden die Nationalitäten in Ansichten überhaupt und in Rechtsansichten sind. Ich frage nun, wird denn nicht die Nationalität der Römer eine andere gewesen sein als die unsrige? Die Ansichten des römischen Rechts sind andere, als sie bei uns vorkommen, und dennoch sollen wir das römische Recht als geltende Grundlage betrachten. Ruft man in irgend einem Fall deutsches Recht auf, gleich übertäuben einen die Juristen und sagen, das steht anders im Corpus juris. Dieses römische Recht ist eine Meisterschaft der Analyse und des Scharfsinns, ein Erbstück,

das uns hinterlassen worden ist und woran wir, wie alle Nationen, ewig zehren werden. Wir bewundern diesen unendlichen Scharfsinn. Was aber das römische Recht groß macht, ist eben das Werk der Juristen. Juristen haben es gemacht. Die furchtbare Consequenz, mit der man gewisse Rechtsgrundsätze einmal durchführt, das ist die Hauptsache, welche im römischen Rechte entscheidet. Was ist denn unser deutsches Recht, ist das auch durch Juristen gemacht? Aus dem Volk ist es gewachsen, die Sitte hat es erzeugt, die Sitten sind Gewohnheiten geworden, und aus diesen Gewohnheiten sind dann Gesetze geworden. Aber eben darum zeigt sich auch im deutschen Recht die Uebereinstimmung aller Rechtssätze mit dem Leben und den Bedürfnissen in einer gewissen Billigkeit, während im römischen Recht die furchtbare Consequenz allein entscheidet. Das bewirkt nun freilich, daß wenn das römische Recht bei uns gilt, ein großer Widerspruch zwischen Leben und Bedürfnissen und Recht entsteht. Sagen Sie mir nicht: „ereifere dich nur nicht, das römische Recht ist in das Rechtsbewußtsein des Volks übergegangen; es ist einmal seit drei Jahrhunderten bei uns allgemein bindend, man weiß gar nicht anders, wir denken einmal römisch, und das Volk weiß es nicht. Wirklich meine Herren? Ich leugne das! Glauben Sie wahrhaft, daß in das deutsche Volk der Unterschied von der bonorum possessio und der Civilerbfolge übergegangen ist? Ich glaube nicht. Hören Sie, was das deutsche Volk sagt, wenn z. B. bei der Aufnahme eines bedeutenden Vermögens Stücke vorhanden sind, von denen man nicht weiß, ob sie vom Mann oder von der Frau erworben sind, aber die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß die Sorgfalt der Frau sie erworben hat. Halt, da kommt der römische Jurist, da steht so eine Bestimmung, praesumptio muciana genannt, im römischen Recht, welche sagt: Alles kommt, muß man vermuthen, von dem Mann her, ja nicht von der Frau. Nun denken Sie sich eine Ehe, wo der Mann notorisch ein Bruder Liederlich, die Frau aber notorisch eines der edelsten Weiber und die Erwerberin des Vermögens ist. Da kommt der lederne Jurist, bringt die Lehre von der Muciana und sagt: halt, die Vermuthung spricht für den Mann! Glauben Sie, daß diese Ansicht in unserem Rechtsbewußtsein liegt? Glauben Sie, daß nun die ganze Lehre von den Testamenten mit allen Spitzfindigkeiten in dem Volke lebt? Und darum die Unzufriedenheit des Volkes! Ich will mein Bild ein bischen durchführen, wenn ich sage, das Recht ist im Widerspruch mit dem Leben. Betrachten Sie die Verhältnisse der Familien, des heiligen Heerdes,

in den man sich flüchtet aus den Leidenschaften des Lebens; betrachten Sie das Familienleben, wenn Sie glauben, daß römische Ansichten über das Familienleben auf uns passen. Hier haben Sie die väterliche Gewalt, diese Gewalt endet mit dem Tod oder der emancipatio. Nun wo kommen denn die Emancipationen bei uns vor, meine Herren? Ich finde sie nicht. Ich kenne einen Fall, über den wir selbst zu entscheiden hatten. Ein Mann von ungefähr 46 Jahren, Secretär bei einem Gericht, ein liederlicher Bursch, hatte von einem Kaufmann ein Darlehen aufgenommen, er wurde belangt auf das Darlehen und erklärte: ich bin noch in der väterlichen Gewalt. Der Vater lebte, ein alter Mann von 80 Jahren, da bleibt ihm noch diese väterliche Gewalt. Das ist der größte Widerspruch mit dem Leben, in der väterlichen Gewalt zu sein, auch wenn man eisgrau ist. Ist das wirklich so und ist es nicht ganz anders im Volke, lebt im Volke nicht das Rechtsbewußtsein des einheimischen Rechts? Diese väterliche Gewalt ist ein Schutzverhältniß, das aufhört, wenn man des Schutzes nicht mehr bedarf. Der großjährige Sohn tritt aus diesem Schutzverhältniß, er wird dem Vater die Ehrfurcht zollen, aber er ist ein freier, selbstständiger Mann, er braucht keine weitere Emancipation. Mit der Großjährigkeit des Sohnes, mit der Ehe der Tochter endet die väterliche Gewalt.

Denken Sie weiter an die Verhältnisse zwischen Vater und Mutter, nehmen Sie hier nun die ganze Starrheit des römischen Rechts, wie das so häufig in den Gerichtshöfen geschieht. Nehmen Sie einen Fall, den ich ganz aus der Nachbarschaft her kenne, einen Fall, wo der Vater fortgelaufen ist, die Frau mit ihren Kindern im Stich ließ, und wo die Frau allein das ganze Vermögen der Kinder verwaltete. Nun kommt der Vater zurück und macht seinen Anspruch auf das Vermögen der Kinder geltend. Die Mutter hat keinen Anspruch darauf, sie, welche die einzige Schützerin, Beratherin, Pflegerin gewesen ist. Ist das volksmäßig gedacht? Ich frage, was herauskäme, wenn man das starre Recht, wie in dem Gesetze steht, hier befolgen wollte und in den größten Angelegenheiten, wo es auf das Wohl der Kinder ankommt, der Vater allein entschiede, die Mutter dagegen gar nicht gehört zu werden brauchte? Ist das volksmäßig? Ich führe Sie in das Capitel der Ehe. Ich frage, wie sieht es da aus, und welcher Widerspruch des Rechts mit dem Leben besteht? Ist kein Ehevertrag eingegangen, so tritt die Ansicht ein: wenn die Frau Heirathsgut eingebracht hat, so gehört die dos dem Mann, die Frau hat keinen Anspruch auf

die Früchte der dos und den Erwerb während der Ehe, wenn heute die Ehe aufgelöst wird. Man weiß allgemein, die Frau ist es gewesen, welche das Vermögen vermehrt hat, sie hat 20,000 fl. eingebracht, der notorisch faule Mann nichts, das Vermögen ist jetzt auf 60,000 fl. durch den Fleiß und die Thätigkeit der Frau gestiegen. Wäre es nicht billig, wenn man, wie im deutschen Recht und in den neuen Gesetzbüchern anerkannt ist, wenigstens den Mehrerwerb theilte unter diesen beiden? Halt, nichts bekommt sie. Der liederliche Mann hat die dos und die Vermehrung; die Frau, die Vermehrerin, bekommt nichts, denn das strenge Dotalgesetz gilt hier. Ich kenne einen Fall, wo im Angesichte der ganzen Haushaltung ein Mann seiner Frau den Schlüssel abgenommen hat, in den dritten Stock ihr Bett hinstellen ließ, getrennt von der Frau lebte. Die Frau suchte Schutz bei den Gerichten. Vergeblich. Sie bekommt ihn nicht, der Mann ist der Herr! Ist das wirklich das Recht? Ich könnte zahlreiche ähnliche Fälle aus ziemlich neuer Zeit ganz aus der Nachbarschaft anführen. Und nun machen Sie das deutlich bei einem Ehevertrag, wenn von einem Dotalgut die Rede ist. Sehen Sie die Gesichter der Leute an, wenn solche Verträge gemacht werden, und die Juristen in barbarischem Latein die Vertragsbestimmungen machen und Worte beifügen, deren Sinn sie selbst nicht verstehen, z. B. wenn von donatio propter nuptias die Rede ist. Die verschämte Braut weiß nicht, wo sie hinsehen soll, sie denkt an etwas ganz anderes als an den Vertrag. Der Mann ist kein Jurist, versteht nicht Latein, was soll denn das werden, und welche Streitigkeiten gibt es dann, wenn es auf das wirkliche Leben ankommt! Denken Sie an das Capitel der zweiten Ehe. Denken Sie an den Handwerksmann, an den Landmann. Der Mann stirbt, die Frau hat mehrere Kinder, ein großes Gewerbe, eine bedeutende Haushaltung. Sie würde gern einen Gewerbsgehülfen heirathen, der auch brav scheint, der aber dennoch auch für den Fall des Todes der Frau gesichert sein will, weil er kein Vermögen hat. Die Frau würde ihm gern Vermögen zuschreiben. Halt, da kommt die römische lex 6 de secundis nuptiis und erklärt: nicht mehr als ein Kindestheil darfst du dem Mann verschreiben. Es gibt aber ein vortreffliches Mittel, darin bestehend, daß man ein liegendes Gut dem Mann verschreibt, so daß dieser nur hinauszuzahlen hat. Das ist freilich gegen die lex 6, aber nicht gegen das Leben. Betrachten Sie die vormundschaftlichen Verhältnisse und fragen Sie, ob man nicht zittern muß, ob es eine Freude ist, Vormund zu sein. Fra-

gen Sie, ob nicht jenes würdige, herrliche Institut des Familienrathes, das allmälich in die neueren Gesetze übergeht, dem römischen Recht völlig unbekannt, ob es nicht ein rein germanisches Institut ist? Ich will einen Fall sprechen lassen. In einem sächsischen Lande starb ein Mann, ein Vormund mußte aufgestellt werden; die Frau war eine Engländerin und es wurde nun, weil die Frau einflußreiche Verwandte in England hatte, das Kind nach England geschickt. Der Vormund war aber in dem sächsischen Lande aufgestellt, denn der Vater ist da gestorben. Nun kam es darauf an, daß ein Rechtsgeschäft, zu welchem die sogenannte auctoritatis interpositio nothwendig war, abgeschlossen werden sollte. Der Vormund glaubte, das würde ganz einfach gehen, das Geschäft auch in der Abwesenheit des Mündels vorzunehmen. Halt, das Gesetz spricht anders. In Gegenwart des Pupillen muß das Geschäft vorgenommen werden, es nützt keine Ratification, und der Sohn sollte nun gerufen werden, um wie ein Stummer dabei zu sein, wenn in Weimar das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Was meinen Sie denn, was das Volk von solcher Weisheit spricht? Gehen Sie in das Capitel von den Eigenthumsverhältnissen ein und sehen Sie, wie es da aussieht. Nehmen Sie die Starrheit des römischen Rechts, nach welchem die bewegliche Sache von dem Eigenthümer einem jedem Dritten abgefordert werden kann. Ich kaufe in einer Stadt einen Ring mit Brillanten besetzt von einem Gewerbsmann, Sie erwerben eine Dose, Sie kaufen auf einem Viehmarkt ein Thier. Nun kommt der Eigenthümer und erklärt, das gehört mir, er fordert sein Eigenthum zurück. Sie erklären: ich habe so viel dafür gegeben, ich habe es in gutem Glauben erworben. Hilft nichts, suche du da bei dem andern, von dem du gekauft hast, das Eigenthum zu erhalten. Ist es nicht weiser, wie es im germanischen Recht, im französischen, österreichischen, schweizerischen und überall im deutschen Recht vorkommt? Die bewegliche Sache kann nicht vindicirt werden, da wo Jemand freiwillig die Sache aus seiner Gewehr gelassen hat. Ich frage ferner, wie steht es mit der Erwerbung des Grundeigenthums? Wer ist denn, wenn er ein Grundeigenthum erwirbt, sicher, das Eigenthum als solches zu haben, wer kann wissen, ob der Verkäufer wahrer Eigenthümer gewesen ist? Wie einfach ist das System dagegen, wo öffentliche Grundbücher sind und daraus allein das Eigenthum erkannt werden kann, und eine Grundlage des Rechts gegeben ist! Ich frage ferner: wie sieht es im Hypothekensystem aus? will man denn blind sein mit sehenden Augen, daß der Nationalwohlstand ganzer

Gegenden damit zusammenhängt, daß man eine Masse s. g. stillschweigender Hypotheken hat? Was nützt es uns, wenn Sie eine Hypothek eingetragen haben, wenn Sie die erste Hypothek versichert erhalten haben? Es kommt zur Veräußerung und siehe da, da rückt die Frau, die Kinder der ersten Ehe, die Pupillen, deren Vormund der Mann gewesen ist, der Fiscus und das ganze Heer der stillschweigenden Hypothekargläubiger vor. Da ist keine Sicherheit. Gehen Sie in das Capitel von den Verträgen ein, meine Herren, und sehen Sie, wie es da aussieht? Fragen Sie, welche Widersprüche im Leben vorkommen, nehmen Sie, damit ich Ihre Geduld nicht ermüde, einen Fall aus dem Leben über die Frage, ob Verträge für Dritte, welche nicht mitgewirkt hatten, gelten. Ich kenne eine erlauchte Familie, wo die Brüder einen Vertrag abgeschlossen und über die Hinauszahlung von 60,000 fl. für die Schwester sich vereinigt haben. Unglücklicherweise hatte Niemand daran gedacht, die Prinzessin auch unterschreiben zu lassen; sie klagte, und siehe da, es wurde ihr eingewendet, sie habe den Vertrag nicht unterzeichnet. Es wurde auch in erster Instanz gesagt, Verträge wirken nicht auf dritte Personen. Ich kenne einen Fall, wo ein Mann im Norden Deutschlands sein Gut einem Sohne übergeben hat. Der Vater hatte noch eine kränkliche schwächliche Tochter und machte darum bei der Gutsübergabe die Bedingung, daß der Sohn, der das Vermögen erhalten hatte, die Schwester lebenslänglich ernähre und ihr monatlich eine gewisse Rente bezahle. Der Vater starb, da hieß es: die Tochter hätte leider nicht unterschrieben. Es gab einen großen Streit, man sagte, Verträge wirken nicht auf Dritte. Führt dieser durchaus nicht germanische Satz nicht zu fürchterlichen Folgen? Fragen Sie, wie es aussieht in der Lehre vom Kauf, fragen Sie, wie schauderhaft das wirkt, wenn man den Grundsatz aufstellt: das Eigenthum geht nicht über bis zur Tradition. Welche Schurkereien können nicht vorkommen? Sie haben den Vertrag förmlich abgeschlossen, es ist ihnen aber die Sache nicht förmlich tradirt worden, siehe da: während dieser Zeit schließt ein Dritter den Kauf und Sie haben kein Recht! So ist es bekanntlich nicht im französischen Recht und kann nicht sein. Das ist eine Weisheit, die schwerlich sich als deutsch nachweisen läßt. Fragen Sie, welche Rechtsverletzungen werden im Leben bei der Cession verübt! Ich will Ihnen das Capitel vom Erbrecht nur erwähnen, und den Mann reden lassen, von dem wir bedauern müssen, daß er in unserer Mitte nicht erschienen ist, den Veteranen des deutschen Rechts,

Runde von Oldenburg, ich will ihn sprechen lassen, wenn er in seinen patriotischen Phantasien in einem Falle über die Transmission geistreich den Widerstreit der römischen Ansichten mit dem Leben schildert. Fragen Sie, welche furchtbare, dem Volksbewußtsein widersprechende Verletzungen werden durch die s. g. Erbschaftsantritte hervorgerufen! Nach einem Beispiel, das Runde anführt, consultirte eine Frau einen Gemeinrechtsjuristen und sagte: mein Mann ist gestorben, ich habe aber einen Sohn, jetzt ist meinem Manne Vermögen von dem Vater angefallen, die Verwandten wollen aber meinem Sohn das Vermögen nicht geben, das ihm doch gebührt. Der Gemeinrechtsjurist muß fragen: war Ihr Mann noch in der väterlichen Gewalt? Er erhält natürlich zur Antwort, er war mit mir seit vielen Jahren verheirathet. — Hat der Mann gewußt, daß das Vermögen ihm angefallen ist? — Ja ich glaube. — Der Sohn bekommt nichts, denn der Vater hatte die Erbschaft antreten sollen. Ist das die Weisheit? Ich frage Sie, wie geht es im Leben? Wenn heute von mir ein Onkel in Bordeaux stirbt, setzt er mich in demselben Augenblick in die Gewehr. So ist es auch nach germanischem und englischem Recht, ich brauche die Comödie des Erbschaftsantritts nicht. Können Sie jemanden die ganze römische Erbfolgeordnung klar machen? Die Juristen wissen die vier Classen derselben kaum auswendig und es herrscht eine totale Principlosigkeit. Wie einfach dagegen ist das germanische, das österreichische Recht. In Oesterreich gibt es keine Prozesse über die Intestaterbfolge. Was sagen Sie denn, wenn ich vom Kapitel der Vermächtnisse reden wollte, wenn ich sprechen wollte z. B. von einem Fall, wo ein Freund einem andern ein Stück alten Rüdesheimer als Legat vermacht hatte, wo es zum Prozeß kam, und der Kläger als alten Rüdesheimer ein Jahr alten Wein erhielt, weil im Corpus juris steht: „einjähriger Wein ist ein alter Wein," weil in Italien die meisten Weine sich nicht länger halten!

Ich habe Sie ermüdet, das weiß ich freilich, ich bitte um Nachsicht, ich könnte gar Vieles anführen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß es mir je einfällt, feindlich in den Kampf mit dem römischen Rechte zu gehen. Ich ehre es, ich erkenne es als hohe Weisheit und keine Gesetzgebung kann sich davon losmachen; aber dieses Gesetzbuch, das von einer andern Nation herrührt, unserm Volke aufdrängen, und es auf diese Weise täuschen, ist Unrecht. Meine Herren, wir sprechen vom Deutschthum soviel, wir glauben Wunder, was wir thun, wenn wir beim Champagner das Lied vom deut-

schen freien Rhein singen, wenn wir von deutscher Kunst und Wissenschaft sprechen; aber das deutsche Recht, das Kleid, in dem das Volk sich bewegen soll, ist uns nichts. Meine Herren, es ist ein eigenes Omen, daß dieser Stuhl (die Rednerbühne) unter dem Bildniß des Kaisers Maximilian, des letzten Ritters, wie man ihn nennt, errichtet ist. Wenn er herunterstiege, er der 1495 das römische Recht als Subsidiarquelle beim Reichskammergericht eingeführt hat, er möchte die Juristen zausen, glaube ich, die solches Zeug machen und so wenig Werth auf ihr nationales Recht legen. O stiege er herunter, dieser Kaiser, er könnte uns etwas lehren und uns von dem Hochmuthe heilen, an dem wir häufig krank liegen. Ja meine Herren, es ist Zeit, daß es besser werde, man muß sich verständigen, wir müssen ein nationales Recht haben, ein Recht, das die Weisheit der Vorwelt dankbar annimmt, darauf fortbaut, aber vor allem auf das nationale Bedürfniß von Rechtsgefühl unser Recht baut. Es ist aber auch Zeit, daß unser Recht ein volksmäßiges werde. Fragen Sie die Statistiker, ob in den Ländern, wo Gesetzbücher sind, nicht bei weitem weniger Prozesse vorkommen, als in den Ländern, wo das gemeine Recht gilt. Gehen Sie nach Oesterreich, wo gar keine Prozesse über Erbfolgen vorkommen, und sehen Sie dann zu, wie es bei uns ist. Können Sie es dem Volke verargen, wenn es, erbittert über die Widersprüche des Rechts, die Prozesse durchführt? Können Sie es ihm übel nehmen, wenn es das Recht selbst nicht kennt, und wenn wir ihm sagen, du mußt, um das Recht zu kennen, eine fremde Sprache verstehen und alle die Hülfsmittel haben, welche Philosophie und Geschichte bieten? Meine Herren, es ist Zeit, den Geist des deutschen Rechts, den deutschen Nationalgeist heraufzubannen, damit er unser Recht durchdringe. Wenn es Ihnen Ernst ist, Sie können ihn bannen, er wird Ihnen Rede stehen, und Sie werden Früchte ernten von Ihrer Arbeit.

Christ. Meine Herren, die Rede, die Sie eben von meinem Kammercollegen und Freunde Mittermaier vernommen haben, könnte mich eigentlich bestimmen, zu schweigen. Ich sollte um so mehr schweigen, als er nicht nur denselben Stoff behandelte, den ich behandeln wollte, sondern auch, weil er in die meisten Ideen eingegangen ist, von denen ich Ihnen sprechen wollte. Allein nicht nur die Rede von Mittermaier, sondern noch mehr eine Bemerkung unseres verehrten Präsidenten sollte mich veranlassen, nicht weiter mehr das Wort zu ergreifen. Gestern nämlich hat er die Aeußerung gebraucht, daß das Streben, das römische Recht aus dem deutschen

Leben und aus der deutschen Wissenschaft zu entfernen, eine eben so vergebliche Mühe sei, als das Ankämpfen, die lateinischen Worte aus den romanischen Sprachen zu entfernen.

Der Vorsitzende. Das habe ich nicht sagen können, ich habe blos bemerkt, daß der Purismus eben so unerträglich sei, wie er sein würde, wenn man in England die romanischen Bestandtheile aus der Sprache entfernen wollte. Ich halte gar nicht für unmöglich, daß das römische Recht einmal aufhöre, aber ich glaube nur, daß es nicht auf die Weise geschehen könne und dürfe, wie Manche die Sprache reinigen wollen; daß es allmälich geschehen müsse.

Christ. Da nähere ich mich und mit Freude unserm verehrten Präsidenten in etwas; allein auch mit dieser Einschränkung kann ich mich nicht ganz zufrieden stellen, weil nach meiner innigsten Ueberzeugung Gleichheit der Verhältnisse hier nicht vorhanden ist. Es verhält sich nämlich das römische Recht zum deutschen Recht im Allgemeinen nicht, wie die lateinische Sprache zu den romanischen Sprachen. (Grimm: Jedes Gleichniß hinkt, und ich sprach vom Romanischen im Englischen.) In diesen Sprachen ist die Form, die ganze Grundlage, der Ausdruck für diese Völker so zur andern Natur geworden, daß für sie gar keine andere Form der Sprache vorhanden ist. So ist es glücklicherweise bei uns nicht. Wir haben ein deutsches Recht und dieses deutsche Recht ist in allen möglichen Gestaltungen des bürgerlichen und öffentlichen Lebens eine wahre Fundgrube, ja die einzige Quelle, aus der für die Gesetzgebung geschöpft werden kann und muß. Mittermaier hat bereits den Satz durch Beispiele durchgeführt, jenen Satz, auf den es in dieser Lehre beinahe einzig ankommt, daß nämlich das römische Recht in allen seinen Grundzügen dem deutschen Volksbewußtsein entgegentritt. Es sind in diesem römischen Rechte zwei Bestandtheile wesentlich zu unterscheiden, Bestandtheile, die der Gelehrtenstand bisher nicht geschieden hat, weil die Scheidung zur practischen Geltung in Anwendung des römischen Rechts nicht so nothwendig war, wie es in Beziehung auf die Gesetzgebung nothwendig sein wird; es ist nämlich im römischen Rechte die wissenschaftliche Seite, d. h. die Ausbildung, die es durch die Juristen erfahren hat, von dem eigentlichen Bestandtheil der Gesetzgebung, den Instituten des römischen Rechts genau zu scheiden. Diese Institute sind ein Nationalausdruck des römischen Volks. Ich will zwar nicht läugnen, daß auch hier die Juristen viel gethan haben, allein wahr-

scheinlich sind die Institute in ihrer letzten Grundlage volksthümlich in der Art, daß sie weniger das Werk der Juristen sind, sondern daß diese Institute vorerst im Leben selbst sich bildeten und aus diesem hervorgingen. Darauf deutet auch der Umstand, daß jetzt noch im Volksleben von Italien Institute sich vorfinden, die mit denen des altrömischen Rechts genau übereinstimmen. Diese Institute, also das Familienrecht, das Erbrecht und das Vertragsrecht, bilden in ihrer legislativen Bedeutung für uns Deutsche gerade denjenigen Theil des römischen Rechts, welcher unserer deutschen Anschauung völlig fremd ist, und fremd, trotz seiner Einführung, geblieben ist. Wesentlich davon verschieden ist die wissenschaftliche Seite des römischen Rechts. Diese freie Bearbeitung, diese Sicherheit der Logik, dieses Zählen mit den Begriffen ist ein allgemeines Gut, und dieser formelle Theil des römischen Rechts soll unsterblich, soll ein Gemeingut für die Menschheit sein. Wie die Classiker die Lehrer der Menschheit sind und bleiben werden, so werden wir auch in Beziehung auf Rechtsbildung die Kunst der römischen Juristen nachahmen, und wenn wir bei dem glücklichen Ziele angekommen sind, wo wir ein gemeinsames Nationalrecht für Deutschland besitzen, dann wollen wir nicht diese kostbaren Bestandtheile des römischen Rechts unbeachtet lassen, sondern diese wissenschaftliche Seite soll auch dem deutschen Juristenstande ein Muster der Nacheiferung und der Bildung sein. Allein in Beziehung auf die Frage, um die es sich hier allein handelt: was haben wir vom römischen Recht herüberzunehmen, wenn einmal die bedeutungsvolle Stunde gekommen ist, für Deutschland ein deutsches Gesetzbuch zu machen, — in dieser Beziehung, sage ich, darf kein Zweifel bestehen, und man muß das ganze römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite legen, denn davon können wir beinahe nichts brauchen. Wenige Lehren nur sind es, die allmälich auch bei uns Geltung sich verschafft haben, z. B. die Lehre von dem letzten Willen. Diese Lehren sind nun einmal vom ganzen deutschen Volk angenommen, haben das deutsche Staatsbürgerrecht erlangt und in der Weise verstehe ich die Aufgabe, Gesetze zu machen, nicht, daß wenn wir heute mit diesem großen Werk beginnen, wir alles Dasjenige, was wir nicht genau in den deutschen Quellen finden, nicht anerkennen wollen: nein! einen solchen Schlag in das Gesicht der ganzen Menschheit wollen wir nicht thun. Das Gute und Nützliche, was sich im Gebiete der Wissenschaft in allen civilisirten Staaten entwickelt hat, wollen wir, sofern es unseren Zwecken entspricht, aufnehmen und es ist diese

Aufnahme eine Forderung der Civilisation, welcher die Nationalität, die nicht in eine förmliche Abgeschlossenheit übergehen darf, nicht entgegensteht. Aber eben deßhalb wiederhole ich den ausgesprochenen Satz der Nichtaufnahme der Institute des römischen Rechts, weil dieselben rein römisch sind, daher bei einer deutschen Gesetzgebung nicht anerkannt werden dürfen. Der Grund ist eine solche einfache Wahrheit, daß man in Verlegenheit kommt, sie zu beweisen. Ein Recht kann nämlich nur ein nationales Recht sein, das Recht ist nichts Anderes, als die Sitten und Gebräuche eines Volks, die sich im Rechtsgebiet geltend machen. Diese Sitten und Gebräuche sind das eigentliche Recht, und das Recht in diesem Gesichtspunkt ist nichts Anderes, als die Offenbarung der Nationalität, die Verkörperung des Seelenlebens, wie sich dasselbe in einer bestimmten Nation darstellt. Es ist also eine Unmöglichkeit, daß jemals eine von einer andern verschiedene Nationalität zu demselben Recht kommen kann, eine Unmöglichkeit, daß jemals verschiedene Völker gleiche Rechte haben können. So wahr durch die ganze moralische und physische Natur das Gesetz der Individualität durchzieht, so wahr es ist, daß jeder Mensch von Natur verschieden an Körperbau und verschieden an Denk- und Handlungsweise ist, so wahr ist es auch, daß eine Nation eine von der andern in ihren letzten Grundlagen wesentlich verschiedene individuelle Gestaltung, also auch eine in der Rechtsbildung verschieden wirkende Kraft hat. Und wer die gesammte Natur in dem ganzen Reichthum ihrer Formen beobachtet, wird keine Erscheinung finden, die einer andern Erscheinung gleich ist. In diesem Sinne, sage ich, ist ein jedes Recht national, eine jede Nation wird und muß ein von einer andern Nation verschiedenes Recht haben. Das Recht ist also für uns Deutsche ein deutsches Recht, und dieses deutsche Recht hätten wir bis zu dieser Stunde in seiner ganzen Reinheit, wenn nicht die Fügung unglückseliger Verhältnisse eine solche gewesen wäre, daß wir ein fremdes Recht zu unserm großen Unglück bekommen hätten. Wenn nun aber das Recht an sich ein nationales ist, so muß bei dem großen Act der Gründung einer deutschen Gesammtgesetzgebung auch nur deutsches Recht zu Grunde gelegt werden und das fremde Recht hätte nur in sofern Anspruch auf Berücksichtigung, als es durch die Aufnahme zu einem deutschen Recht geworden, d. h. als es in das Volksbewußtsein und in das Volksleben gedrungen ist. Dieß ist aber nur in den allerwenigsten Fällen geschehen, und das römische Recht gilt nur, weil es durch die Macht gehandhabt

wird, und nicht, weil es als Volkssitte eine Stelle in unserm Leben eingenommen hat. Gerade aber diese Thatsache, daß das römische Recht, obwohl seit Jahrhunderten in Wirksamkeit, nicht in Fleisch und Blut überging und die moralische Kraft der Nation über die fremde Gesetzesgewalt jetzt noch den Sieg behält, beweist besser als alles Andere, daß das römische Recht bei einer andern Gestaltung der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden darf. Es besteht ja die Aufgabe der Gesetzgebung, wenn sie eine Wahrheit sein soll, nur darin, dem in dem Leben selbst sich gebildeten Recht durch die Form des Gesetzes die bindende Kraft zu geben. Es gibt kein Leben ohne ein Recht, und da jenes kein fremdes sein kann, so kann auch unser Recht kein römisches Recht sein. Darum blieben auch die Institute des römischen Rechts unserm deutschen Wesen immer fremd und sie werden ihm immer fremd bleiben, so lange es ein deutsches Volk geben wird. Das römische Familienrecht ist kalt, schroff, die Gewalt des Mannes despotisch, das Weib blos Mittel zum Zweck; bei dem deutschen Volke machen Innigkeit, Gemüthlichkeit, häusliche Seeligkeit die Familie zu einer ganz andern Welt. Das Erbrecht soll nur der Ausdruck des Familienrechts und die Anwendung des letztern auf den Todesfall sein, und wir können daher schon bei der Verschiedenheit des Familienrechts das römische nicht brauchen, auch abgesehen von dem Umstande, daß das römische Notherbenrecht ein wahres Muster ist, wie man ein Gesetz nicht machen soll. Das römische Vertragsrecht ist formell und so eigenthümlich römisch ausgeprägt, daß sein künstlicher Gliederbau uns völlig fremd ist, ja wohl jedem Volk fremd sein wird, da die Grundlage des römischen Vertragsrechts und das Verhältniß der Verträge zu einander als eine historische Seltenheit erscheint. Im deutschen Vertragsrecht dagegen ist weniger Form, mehr Glaube und Redlichkeit, mehr Manneswort. Ueberhaupt muß eine Gesetzgebung und namentlich die künftige deutsche Gesetzgebung drei Eigenschaften haben, welche als Grundbedingung jeder guten Gesetzgebung betrachtet werden müssen, und die, weil sie beinahe ausnahmslos allen bisherigen Gesetzgebungen und namentlich auch der römischen abgehen, die Ursachen sind, daß die Gesetze so wenig volksthümlich und so kastenartig sind. Diese Bedingungen sind Einfachheit und Natürlichkeit und die Folge beider — Klarheit. Von dieser Anschauung der Gesetzgebung muß ausgegangen werden, wenn wir einmal Hand an's große Werk der Gründung einer deutschen Gesetzgebung anzulegen haben. Aber ehe wir da sind, muß, so lange wir

noch unter der Herrschaft des fremden Rechts seufzen, ein Mißbrauch gesühnt werden, den sich bisher die Pfleger des deutschen Rechts zu Schulden kommen ließen, und der darin besteht, daß dem römischen Recht eine zu weite und also unrichtige Anwendung gestattet wird. Man muß bei dieser wichtigen Frage der Anwendung des römischen Rechts von dem Grundsatz ausgehen, daß das römische Recht nicht als eine neue Gesetzgebung im Sinne unserer Zeit eingeführt und dadurch das deutsche Recht aufgehoben wurde. Es wäre dieß eigentlich, wenn doch einmal eine Versündigung an der Nationalität geschehen sollte, das allein Consequente und das allein der Sache Entsprechende gewesen, weil dadurch das leidige Nebeneinanderbestehen zweier Gesetzgebungen über dasselbe Rechtsgebiet vermieden worden wäre, wodurch ein ewiges Bekämpfen der sich fremden und darum feindselig einander gegenüberstehenden Grundsätze gesetzt wurde. Allein dieß war nicht der leitende Gedanke, und in diesem Sinne wurde die Sache gleich anfangs bei der Annahme des römischen Rechts nicht aufgefaßt, sondern die Herren Doctoren, und nicht das Volk, nahmen das römische Recht wie eine von den Reichsvorfahren den deutschen Kaisern hinterlassene Erbschaft zu dem deutschen Recht hinzu, als eine bereichernde Zugabe zu dem väterlichen Erbe, wodurch nun die Sache einen ganz andern Gesichtspunkt gewinnen mußte. Das römische Recht war also nicht das Aufhebende, was es sonst unter Beseitigung des ganzen deutschen Rechts hätte sein müssen, sondern das bloß Ergänzende. Nur so läßt es sich erklären, daß sich nicht bloß Institute des deutschen Rechts auch ferner halten konnten, die dem römischen Rechte fremd waren, sondern auch, daß Grundsätze des deutschen Rechts, die dem römischen Recht überhaupt oder in einer gegebenen Lehre geradezu gegenüberstanden, ferner beibehalten wurden und daß nicht, was im anderen Falle hätte stattfinden müssen, das deutsche Recht dem römischen, sondern das römische dem deutschen Element weichen mußte. Daraus folgt nun aber mit Nothwendigkeit, daß das Fortbestehen des deutschen Rechts keines Beweises bedarf, denn dieß hat zu bestehen gar nie aufgehört. Zur Aufhebung wäre ein die Aufhebung des vaterländischen Rechts förmlich aussprechendes Gesetz nothwendig gewesen, und ein solches ist nie erfolgt. So tief war auch das Bewußtsein noch nicht gefallen und dieses auszusprechen hätte damals noch Niemand den Muth gehabt. Auch haben die deutschen Kaiser, indem sie sich als Nachfolger der römischen Kaiser ansahen, ihr deutsches Recht nicht aufheben, sondern nur das deutsche Rechtsgebiet

durch die Aufnahme des römischen Rechts erweitern wollen. Das deutsche Recht blieb auch nach der Aufnahme des römischen Rechts das vorherrschende, da sonst die oben erwähnte Erscheinung nicht zu erklären wäre, daß nämlich Institute, welche dem römischen Recht fremd sind, beibehalten und umgekehrt römische dem deutschen Recht fremde Institute nicht aufgenommen, so wie daß sogar einzelne Sätze des römischen Rechts mitten in sonst allgemein geltenden Lehren niemals befolgt wurden. Es folgt aus dieser Ansicht ferner, daß die deutschen Institute aus sich erklärt, aus sich entwickelt, aus sich heraus bereichert werden müssen, und daß dabei das römische Recht als Gesetz gar nicht, sondern nur als Rechtsähnlichkeit angewendet werden darf. Wurde nämlich durch das römische Recht das deutsche Recht nicht aufgehoben, so darf jenes auch nicht auf ihm fremde Institute übertragen werden, denn eine solche Uebertragung und eine theilweise Aufhebung der Institute ist logisch nicht verschieden. Die Sätze einer Gesetzgebung nämlich, und namentlich einer consequenten Gesetzgebung, wie dies die römische ist, bestehen entweder aus den eigentlichen Grundsätzen oder aus den daraus sich ergebenden und von den Grundsätzen nicht verschiedenen Folgesätzen, daher weder erstere noch letztere auf Institute übertragen werden dürfen, welche auf andern Prinzipien, auf einer wesentlich verschiedenen Rechtsanschauung beruhen. Jedes Institut — und dieß fordert seine Natur und sein Wesen — muß 'aus seiner Eigenthümlichkeit heraus entwickelt, aus sich heraus ergänzt werden. Das Leben und seine nie rastende neue Gestaltung erweitert stets den ursprünglichen Keim und den Geist, der das Institut schuf, und soll diese Gestaltung und Erweiterung eine naturgemäße und also eine wahre sein, so muß sie eine innere aus sich herausarbeitende werden, und dieß ist nur möglich, wenn das Wachsthum nicht durch äußere Gewalt gehemmt wird, d. h. wenn nicht fremdartige Bestandtheile eingesetzt werden. Es gibt dem Grundsatze nach nicht leicht etwas Unrichtigeres und in seinen Folgen etwas Schädlicheres, als das Ausfüllen der s. g. Lücken der deutschen Rechtsinstitute durch Bestimmungen des römischen Rechts. Die Lücke ergänzt sich im deutschen Rechte und muß sich bei jedem denkrichtigen Verfahren durch die Anwendung der Grundsätze und des Wesens des Instituts auf den gegebenen Fall ergänzen, daher das Herbeiziehen eines fremden Gesetzes geradezu eine Verfälschung der Natur des Instituts ist. Ich brauche die Wahrheit dieser Sätze nicht erst durch Beispiele der Behandlung des deutschen Rechts zu erörtern, da es ein

Leichtes wäre, durch Thatsachen darzuthun, wie eine völlige Entnationalisirung und Romanisirung des deutschen Rechts durch das römische Recht lange Zeit hindurch bewirkt wurde und noch heutzutage bewirkt wird. Die Entschuldigung für die Herbeiziehung des römischen Rechts auch in diesem ihm fremden Gebiet durch den Umstand, daß das deutsche Recht zur Zeit der Einführung des römischen Rechts noch unausgebildet gewesen sei, ist nichts Weiteres, als die Entschuldigung für eigene Schlaffheit und für ein geistiges und nationales Herabgekommensein. Jede Gesetzgebung, und so auch die römische, entwickelt sich aus kleinen Anfängen, bis sich ihr Kreis mit der geistigen und materiellen Entwickelung des Volks erweitert und in sich stets die Wirkungen dieser beiden Kräfte aufnimmt. Darum ergeht auch an uns die Mahnung, das vaterländische Recht durch eine lebensfrische Selbstbildung zu bereichern, statt es durch eine mechanische Uebertragung des römischen Rechts zu entstellen. Der Nachahmer ist selten mehr als ein Sklave. Bringen Sie daher, meine Herren, Sie, als Träger und Pfleger des deutschen Rechts, dasselbe wieder zu Ehren, entwickeln Sie dasselbe aus sich heraus, verdrängen Sie den Fremdling wieder aus jenen ächt deutschen Gebieten, wo ihm weder Vernunft noch Gesetz ein Recht eingeräumt haben, und lassen Sie sich den Schimpf nicht anthun, daß erst der Beweis geführt werden müßte, daß in deutschen Landen das durch kein Gesetz abgeschaffte deutsche Recht gelte. Haben Sie auf diese Weise eine selbstständige Stellung sich errungen, so geben Sie auch Ihren Werken nicht ferner mehr die Gestalt, bloße Anhängsel und Ergänzungen der Werke des römischen Rechts zu sein. Machen Sie vielmehr den Versuch, umfassende Systeme aufzustellen, d. h. von den ersten Grundsätzen des Rechts an das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts darzustellen und zu vollenden, und aus dem römischen Rechte dasjenige, aber auch nur dasjenige aufzunehmen, was zu dem Grundcharacter des deutschen Rechts paßt. Dann wird eine neue Entwickelung im Unterricht des Rechts sich gestalten und wir werden bald an der Stufe angekommen sein, auf solche Werke hin eine neue deutsche gemeinsame Gesetzgebung gründen zu können.

Von der Annahme, die man von Seiten römischer Juristen gemacht hat, — das wäre die zweite Möglichkeit der Gestaltung der deutschen Gesetzgebung — daß man das römische Recht wieder lebendig machen und in das Bewußtsein zurückführen solle, von diesem Wege kann lediglich keine Sprache sein. Nicht nur ist dieß unzulässig, weil die Grundlage eine nicht deutsche ist, sondern ich halte selbst vom mechanischen Standpunkte aus eine Wiederbelebung in diesem Sinne für eine baare Unmöglichkeit. Die Masse des römischen Rechts ist ungeheuer, diese Masse selbst chaotisch, die Nationalität, die sie schuf, untergegangen und die Sprache, dem Recht selbst aufs engste zusammenhängend, abgestorben, und da will man von Wiederbelebung sprechen, ohne daß eine Persönlichkeit denkbar wäre, welche der Träger eines solchen Lebens sein könnte! Diese Wiederbelebung des römischen Rechts ist von der Wiederbelebung der römischen Sprache nicht verschieden. Die Sprache und das Recht unterscheiden sich in ihren letzten Momenten nicht; beide sind der lebendige Ausdruck des Volks, und so wenig es möglich ist, eine abgelebte Sprache wieder lebendig zu machen, eben so wenig wird es gelingen, das römische Recht wieder zum Bewußtsein zu bringen. Ueberdies sind uns die eigentlichen Quellen des römischen Rechts, von welchem wir nur unzusammenhängende Fragmente besitzen, unzugänglich, dieses Recht selbst ist in seinen Grundlagen unsern Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Anschauungen schlechterdings entgegen und das allererste Erforderniß eines jeden Gesetzes nicht vorhanden, es ist nicht in der Sprache des Volkes geschrieben. Und wenn auch eine Wiederbelebung des römischen Rechts für eine Kaste möglich wäre, glauben Sie, mit einer Hand voll römischer Juristen oder gelehrter Herren auf den Kathedern sei das Bedürfniß des Lebens befriedigt? Das Anerbieten des Corpus juris für das deutsche Volk ist der bitterste Hohn, den man aussprechen kann. Die Herren, welchen die Möglichkeit gegeben ist, das Volk in seinen verschiedenen Ständen zu beobachten, und welche namentlich häufig mit dem gebildeten Bürgerstand Umgang haben, werden finden, daß diese Leute eine ganz andere Anschauung, eine ganz andere Beurtheilung von Recht und Nichtrecht haben, als man es sich in der Regel im Gelehrtenstand vorstellt. Mir ist diese Erfahrung keine neue, ich begegne ihr in unserer Kammer, in allen Verhältnissen unseres Staates jeden Tag und sehe, daß wir Bürger haben, welche über ganz verwickelte und schwierige Rechtsfragen ein nicht minder sicheres und natürlicheres Urtheil haben, als die Juristen selbst. Das Urtheil jener Leute ist nicht selten gesunder, weil der römische und jeder Jurist den Fehler hat, daß er das Rechtsverhältniß zu sehr vom Leben lostrennt, sich in die Construction seines Gesetzes hinein denkt, dann sich den Fall des Lebens nach dem Gesetz zuschneidet, statt daß er einen Blick

in das Leben wirft und das Rechtsverhältniß in seiner Lebendigkeit auffaßt. Und einem solchen Bürgerstand, auf den vorzugsweise unsere staatliche Entwicklung gebaut werden muß, wagt man ein in fremder Sprache geschriebenes fremdes Recht als deutsches Gesetzbuch anzubieten! —

Zum Schlusse bloß noch einen Wunsch! Wenn Sie sich vom römischen Recht emancipiren wollen in Beziehung auf die Wissenschaft, so emancipiren Sie sich auch in Beziehung auf die Sprache. Dieses römische Recht hat seinen nachtheiligen Einfluß, abgesehen von allem Recht, auch in Beziehung auf die Sprache in einer Weise ausgeübt, daß wenn Sie ein Erkenntniß eines deutschen Spruchcollegiums oder eines deutschen Gerichtshofs in jenen Ländern, in welchen römisches Recht gilt, einem Landmann oder Bürger geben, dieser eher glauben wird, daß darin die Schöpfungsgeschichte der Welt erzählt, als über seine eigene Hausangelegenheit entschieden ist. Es ist unmöglich, ohne Widerwille solche Erkenntnisse durchzulesen, sie strotzen von lateinischen Ausdrücken. Wie es in den Urtheilen zugeht, ebenso wird unsere Sprache in den wissenschaftlichen Werken und in den Gesetzen geschändet, und nichts zeugt mehr von einem Nationalzerfall, als wenn man das nicht ehrt, was des Volkes Eigenthümlichstes ist, seine Sprache. — Wir sind den fremden Ausdrücken so verfallen, daß wir selbst nicht mehr wissen, wie reich — und das werden alle diejenigen Germanisten wissen, welche mit Urkunden und mit alten Statuten zu thun haben — unsere deutsche Sprache in Beziehung auf das Recht ist. Wir haben z. B. in dem Großherzogthum Baden bei der Uebersetzung des französischen Rechts — auch eines ausländischen Gesetzbuchs — den Versuch gemacht, alle fremden Ausdrücke auszumerzen und der Gesetzgeber hat, um dieß zu thun, sich in den badischen ältern Gesetzen umgesehen, und es gab kein Institut, welches er nicht mit einem Ausdruck bezeichnen konnte, der in irgend einem Statut enthalten und unter dem Volk noch lebendig im Gedächtniß war. Wenn man, wie dies beim Gesetzgeber der Fall ist, das Heft in den Händen hat, wenn man also den Ausdruck schaffen kann, den die Anderen gebrauchen müssen, dann kann man sich sehr leicht einer wohlthätigen Sprachreinigung hingeben. Eine zu strenge, wodurch der Reichthum der Sprache geschmälert werden könnte, wünsche auch ich nicht, allein verwerflich ist, daß man fremde Ausdrücke für Sachen gebraucht, welche deutsch eben so gut und besser bezeichnet werden können. Nur in dieser Richtung wünschte

ich, daß Sie in Ihren wissenschaftlichen Werken über deutsches Recht sich meine Mahnung zu Herzen nehmen möchten, um für die Zukunft das deutsche Rcht für das deutsche Volk in deutscher Sprache vorzutragen.

Der Vorsitzende. Ich wiederhole, was ich selbst habe drucken lassen, daß ich glaube, im Geiste schon die Zeit herannahen zu sehen, wo das römische Recht aufhören müsse. Ich bin nur darin abweichender Meinung, daß ich diese Zeit nicht für so nahe halte wie Andere. Mit manchen Aeußerungen des zuletzt aufgetretenen verehrten Redners bin ich insofern nur einverstanden, als die Stunde mir noch nicht geschlagen zu haben scheint, wo jener Fall eintreten kann. Ich maße mir über diesen gewissermaßen practischen Gegenstand um so weniger zu entscheiden an, als ich mein Urtheil nur von meinem geschichtlichen Standpunkte bilde. Ich bin dem Herrn Redner vielleicht nur in dem überlegen, was er ganz zuletzt bemerkt hat. Mit der Sprache der alten Gesetze habe ich mich sehr viel befaßt und meine Wahrnehmungen berechtigen mich zu vermuthen, daß es noch langen Studiums bedarf, um diese Sprache genau zu verstehen. Wollen die Gesetzgeber jetzt schon aus alten Urkunden für Rechtsbegriffe Ausdrücke greifen, so möchte es zu großen Mißverständnissen kommen. Darin bin ich ferner mit dem letzten Redner einverstanden, daß man den Satz der Nothwendigkeit neuer deutscher Gesetzgebung nicht übertreiben dürfe; es ginge auf Beeinträchtigung der Stammeseigenheit hinaus. Die Friesen z. B. haben ein von dem der Allemannen so bedeutend abweichendes Recht gehabt, als es unser deutsches Recht von dem römischen Recht ist, und ich zweifle, ob alle Volksstämme zufrieden sein würden, daß ihr früher angestammtes, im heutigen Gerichtsbrauch noch in zahllosen kleinen Eigenheiten bewahrtes Recht ausdrücklich aufgehoben und an dessen Stelle ein gemeinsames deutsches Recht gesetzt würde. In ein allgemeines deutsches Recht sollten Grundsätze aufgenommen werden, welche uns Deutschen mit den Römern in allerfrühester Zeit schon gemeinsam gewesen sein können.

Heffter. Ich erlaube mir nur zwei Worte, welche ich für nothwendig erachte im Interesse unserer abwesenden Freunde und Genossen in dem Gebiete der Jurisprudenz. Ich hatte nicht geglaubt, daß heute in dieser größern Versammlung specielle Fragen über die deutschen Rechtselemente vorkommen würden, sonst hätte Vorbereitung statt finden können, um auch dem Gang der Reden, welche von den ehrenwerthen Herren Mittermaier und Christ gehalten worden sind, in ihren Einzelheiten

zu begegnen. Ich glaube, es würde wohl möglich sein manches Grelle zu mildern; und nicht schwer, in den einzelnen Fällen, welche hier Mittermaier uns vorgetragen hat, nachzuweisen, daß es nur Ungeschicklichkeit von Seiten der Richter gewesen ist, wenn sie sich durch die Härte der Spitzen des römischen Rechts zu Entscheidungen haben verleiten lassen, welche dem Nationalgefühl widersprechen. Dem sei, wie ihm wolle, so darf die Erörterung nicht zu viel Insinuationen durchblicken lassen. Nach den bisherigen Vorträgen könnte es scheinen, als wären Germanismus und Romanismus zwei feindliche Brüder. Ich glaube das nicht. Wir sind einander näher gekommen und die Vermittlung ist, so weit als der Boden des Rechts gestattet, bereits bewirkt. Wir können das römische Recht nicht wieder aufgeben und auch die neue Gesetzgebung wird sich nicht der Wurzeln des römischen Rechts entschlagen können. Das römische Recht ist großentheils darum angenommen worden, weil wir in unserm deutschen Reichsoberhaupt auch die Nachfolger der römischen Imperatoren erblickten. Es ist eine schöne Erinnerung, welche sich an diese Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland anknüpft, sie steht in Verbindung mit den andern großartigen Erinnerungen der deutschen Vorzeit. Nachher freilich ist die Taktlosigkeit vorgekommen, daß man sich nicht begnügte, dieses fremde nach Deutschland gebrachte Recht unsern Verhältnissen anzupassen. Wir würden uns aber in einen Zustand der Barbarei zurückversetzen müssen, wenn wir mit einem Mal dasjenige ausrotten wollten, was uns das römische Recht gebracht hat. Es ist im Wesentlichen nur unsere Aufgabe, daß wir ergründen, was die deutsche Sitte nothwendig macht und da müssen wir entschieden den Einreißungen des römischen Rechts entgegentreten. Aber wir wollen mit den Romanisten Hand in Hand gehen und nur in dieser Beziehung erlaube ich mir eine Art von Protestation einzulegen, und überhaupt darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, selbst Romanisten aufzunehmen, damit um so mehr Vermittlung geschaffen werde. Nach scharfer Ergründung dessen, was die deutsche Sitte fördert, wollen wir uns dann an die Aufgabe machen, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch vorzubereiten, sei es im Ganzen oder in einzelnen Theilen, das liegt noch in der Ferne. Jetzt aber müssen wir uns erst dessen bewußt werden, worauf es ankommt und nur in dieser Beziehung habe ich geglaubt das Wort ergreifen zu müssen, um zu vermeiden, daß nicht in der Versammlung eine gehässige Tendenz gegen unsere Collegen in der Ferne, die römischen Juristen, gefunden werden könne, daß wir vielmehr auch in dieser Beziehung uns nur als Brüder im Felde der Wissenschaft betrachten.

Mittermaier. Wem ist es eingefallen, den Romanisten irgend einen Fehdehandschuh hinzuwerfen? Wir haben erklärt, wir wollen mit ihnen Hand in Hand gehen, wir haben erklärt, das römische Recht ist ein Meisterstück und wir wollen darauf fortbauen. Ich beklage, daß in dieser Versammlung, zu der die Einladung an alle Juristen, die sich für deutsches Recht interessiren, ergangen ist, keine Romanisten erschienen sind. Sind sie denn keine deutschen Juristen? Das ist zu beklagen, daß sie es nicht sein wollen. Man muß wissen, wie es in den Collegien zugeht! Ich will gar nichts weiter sagen!

Warnkönig. Ich muß förmlich darauf antragen, daß die Romanisten zu der nächsten Versammlung mit eingeladen werden. Da man ihnen doch eine Art Krieg erklärt hat, so ist es billig, auch das audiatur et altera pars zu üben.

Reyscher. Der Grund, warum die Einladung bloß an die Germanisten gerichtet worden, liegt darin, weil hier eine Versammlung für Beförderung des deutschen Rechts, deutscher Geschichte und Sprache gestiftet werden sollte, nicht eine Versammlung für Beförderung des römischen Rechts. Es gibt viele Romanisten, wie z. B. Herr College Warnkönig, welche sich mit deutschem Rechte beschäftigen; diese sind von selbst in der Einladung begriffen. Wollte man die Romanisten als solche einladen, so würde dieß nicht blos dem Zwecke der Versammlung widersprechen, sondern die Romanisten würden auch die Mehrzahl bilden und unsere nationalen Interessen würden in diesem Kreise ebenso verloren gehen, wie bisher in der Wissenschaft.

Ich habe diesen Stuhl bestiegen, weil der verehrte Redner vor mir, Herr Christ, die deutschen Rechtslehrer aufgefordert hat, sich auf einen andern Standpunkt zu stellen, eine andere Methode anzuwenden. Darauf muß ich bemerken, daß einzelne Germanisten sich bereits im Wesentlichen auf jenem nationalen Standpunkte befinden, welchen Herr Christ ihnen empfiehlt. Diese kleine Zahl von Männern, von der auch der Aufruf zu dieser Versammlung ausgegangen, hat aber mit sehr bedeutenden Gegnern zu kämpfen, nicht bloß unter den Romanisten, welche in den Spruchcollegien, bei den Prüfungen und in den Gerichten vorherrschen, sondern auch unter den Germanisten. Die Theilung einer romanistischen und germanistischen Wissenschaft in das Recht Deutschlands, so eigenthümlich sie ist, hat eine gewisse

historische Berechtigung für sich. Während früher das römische Recht ausschließlich in der Wissenschaft gegolten, ist seit dem vorigen und noch mehr seit diesem Jahrhundert das deutsche Recht wieder zu Ansehen gelangt. Der Friede zwischen den beiden Zweigen der historischen Schule, dem germanistischen und dem romanistischen, wurde in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Besitzstande dahin geschlossen, daß die römischen Institute von den Romanisten, die ursprünglich deutschen Rechtsinstitute von den Germanisten behandelt werden sollen. Auf die Grundlage dieses Friedens hin ward im Jahr 1815 die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft gegründet, an deren Spitze zwei große Juristen standen; Savigny als Vertreter des römischen, Eichhorn als Vertreter des deutschen Rechts. Statt dieser Theilung zwischen römischen und deutschen Instituten im Rechte der Gegenwart strebt nun die neuere germanistische Richtung, das geltende Recht in seiner Einheit zu begreifen. Sie geht davon aus, daß es nur ein gemeines Recht in Deutschland gebe, nicht römisches und deutsches Recht. Während das Einheitsprinzip der Wissenschaft im Staatsrecht, Strafrecht und Prozesse bereits durchgeführt ist, soll dieß nun auch im Privatrechte geschehen, obgleich die Schwierigkeiten hier größer sind, als in den andern Theilen der Wissenschaft. Mit einer bloß äußerlichen Vereinigung von Rechtssätzen ist aber nicht gedient, sondern es muß zu Grunde liegen eine innere oder reale Einheit. Daß diese in der Form des römischen Rechts nicht zu finden, darüber sollte kein Zweifel sein, da dieses in verschiedener Weise in Deutschland aufgenommen worden und jedenfalls nicht durch sich selbst gültig ist. Aber es wird sich theils behaupten lassen, daß die Vernunft von selbst auf eine gewisse Uebereinstimmung der Rechtsbegriffe führe, theils wird die Einheit hergestellt mittelst jener nationalen Gemeinsamkeit, welche wie in Geschichte und Sprache, so auch im Rechte sich erhalten hat. Dabei wird nicht verkannt, daß die deutschen Juristen ihre Bildung vorzugsweise im römischen Rechte erworben haben. Es wäre ein Undank und eine Unwahrheit, wenn die Germanisten dieß leugnen wollten. Wie der Zusammenhang der neuen Bildung mit der alten nicht zu verkennen, so ist auch das römische Recht, sofern es anwendbar, nicht zu verwerfen; aber auf eine positive Gültigkeit wird dasselbe nur insofern Anspruch machen können, als es in das deutsche Recht übergegangen ist, d. h. sofern in Hinsicht auf einzelne Lehren oder Rechtssätze nachgewiesen werden kann, daß durch Gesetzgebung oder Gewohnheit die Aufnahme wirklich bewerkstelligt worden. In diesem

Falle sollte aber nicht von Anwendung eines fremden Rechts die Rede sein, sondern eines deutsch gewordenen, also einheimischen Rechts. Auch die s. g. römischen Institute und Begriffe gestalten sich hiernach als deutsche und bilden in Verbindung mit den Deutschland eigenthümlichen Verhältnissen und Rechtsansichten den Begriff des gemeinen deutschen Rechts.

Es ist allerdings in vielen Fällen schwer, eine gemeine Gewohnheit nachzuweisen; der allgemeinen deutschen Gesetze sind ohnedieß wenige vorhanden. Aber hier liegt etwas Anderes nahe, was die historische Schule in ihrer Einseitigkeit verkannt hat, indem sie nur auf geschichtlichem Wege das Recht zu finden glaubte, während das Recht doch zuletzt in der menschlichen Vernunft seine Grundlage hat. Die naturalis ratio hat sich nach allen Richtungen in unserm Rechte geltend gemacht. Sie ist es auch, welche uns mit dem römischen Rechte gleichwie mit andern auswärtigen Rechten verbindet. Das rationale Recht behauptete das ganze Mittelalter hindurch, lange bevor die Wissenschaft des Naturrechts gefunden war, seine Bedeutung; niemals dachten die französischen, älteren italienischen und holländischen Juristen, deren Werke man in Deutschland fleißig benutzt, daß das römische Recht als gemeingültiges Gesetzbuch zu betrachten sei, daß ihm eine buchstäbliche Anwendung selbst im Widerstreite mit der gesunden Vernunft oder der Natur der Sache zukomme. Aber allerdings sah man die naturalis ratio zunächst in dem römischen Rechte geoffenbart, und dadurch schmeichelte sich dieses als eine ratio scripta ein, indem es vermöge seiner höhern Bildung eine Summe von Rechtssätzen darbot, welche auch dem natürlichen Verstande einleuchteten. Ich glaube, daß auf diese Grundlage hin, wenn die Romanisten auf gleiche Weise uns die Hand bieten, wie wir sie ihnen bieten — wohl ein Friede unter den deutschen Juristen möglich ist, ich wenigstens bin bereit, die Hand zum Frieden zu bieten. Wenn die Romanisten zugeben, daß das deutsche Recht zunächst Anspruch habe, angewendet zu werden, und das römische Recht nur dann, sofern es vor der Vernunft gerechtfertigt ist oder in deutscher Form gültig geworden: so sind wir einig; dann ist auch die Einladung zu diesem Verein von selbst an sie gerichtet, ohne daß es nöthig wäre, ein fremdes Recht hereinzuziehen, wodurch wir Gefahr liefen, daß es uns auf den alten schlechten Pfad zurückführen würde.

Daß ich im Uebrigen mit den verehrten Herren Mittermaier und Christ einverstanden bin, brauche ich nach diesen Bemerkungen nicht zu

sagen. Ich glaube und habe es gestern in der juristischen Section ausgesprochen, daß es, um die deutschen Juristen auf einen bessern Weg zu leiten, geeignet sein möchte, auf die neuere Behandlung des Rechts in fremden Ländern zu blicken: ist ja unser Auge für das Fremde vorzugsweise scharf! Wenn sich nachweisen läßt, und Mittermaier hat dieß bereits gethan, daß selbst in Italien, dem Geburtslande des römischen Rechts, jene Methode großentheils verschmäht wird, wonach der Buchstabe eines Rechts, das vor mehr als tausend Jahren seinen Abschluß erhalten hat, heute noch gelten soll; warum sollten nicht auch in Deutschland die Männer der Praxis und der Wissenschaft eine andere Richtung verfolgen wollen? Mit andern Worten: wenn wir in Betrachtung der französischen, italienischen oder englischen Zustände gewahr werden, daß die Ansicht von dem Rechte in jenen Ländern eine natürlichere, gesundere, den Lebensverhältnissen entsprechendere ist, und daß trotz aller Unvollkommenheit auch der dortigen Gesetze und Einrichtungen viele Drangsale jenen Ländern erspart sind, weil ihre Juristen eine andere Stellung zum Leben einnehmen, so ist es Pflicht auch für unsere deutschen Juristen, wenigstens zu versuchen, ob nicht auf gleichem oder ähnlichem Wege der practischen Einsicht und vielleicht der Gesetzgebung nachzuhelfen sei.

Ich würde aufhören, wenn ich Ihnen nicht aus eigenen Erfahrungen Einiges mittheilen könnte, was zur Unterstützung des eben Gesagten dienen wird. Ich habe als Mitglied eines juristischen Spruchcollegiums viele auswärtige Entscheidungen kennen gelernt und selbst auch an manchen Erkenntnissen Theil genommen, aber immer gefunden, daß bei Beurtheilung eines Falls zunächst darauf gesehen wird, was das fremde Recht, nicht was das einheim'sche oder die Natur der Sache an die Hand gibt. Es ist hier in Frankfurt vor mehreren Jahren ein Fall vorgekommen, der nachher veröffentlicht wurde, wo es sich fragte: was wirkt eine kaufmännische Empfehlung? Ein Kaufmann gab einem Bekannten einen Empfehlungsbrief an einen andern Kaufmann; dieser schloß ein Geschäft mit dem Empfohlenen ab und verlor die angeborgte Kaufsumme im Gante des Käufers. Er wandte sich nun an den Empfehlenden und sagte ihm: du hast mir den Mann empfohlen, du mußt mich also bezahlen. Das Gericht an Ort und Stelle entschied: der Empfehlende ist nicht schuldig einzustehen, denn er wollte sich nicht verbürgen; er kannte auch nicht die schlimmen Verhältnisse des Empfohlenen, wenigstens ward dieß nicht behauptet; Adressat hätte sich vorsehen sollen,

ehe er geborgt. Das juristische Spruchcollegium, das an die Stelle des Appellationsgerichts trat, erkannte dagegen: der Empfehlende ist verbunden, die rückständige Summe zu bezahlen, wenn bewiesen werden kann, daß der Adressat in Folge der Empfehlung gehandelt hat. Der Grund dieser Ansicht war eine Stelle der Institutionen (§. 6 de mandato), worin es heißt: wenn Jemand einem Andern in Form eines Auftrags sagt, er solle ein Geschäft für sich selbst unternehmen, so sei dieß mehr Rath als Auftrag, also der Auftraggeber nicht verbunden, *ausgenommen wenn der Beauftragte ohne den Auftrag nicht gehandelt hätte.* Also — argumentirte die Entscheidung — das mandatum tua gratia ist in den Quellen dem consilium verglichen, folglich kann man das consilium auch wieder dem mandatum tua gratia vergleichen; nun ist aber bei dem mandatum tua gratia der Mandant einzustehen verbunden, wenn der Mandatar in Folge des Auftrags gehandelt; also ist dieß auch bei dem Rathgeben der Fall.

Hätte sich der entscheidende Richter statt auf den Buchstaben des Justinianischen Lehrbuchs und dessen künstliche Deutung auf die Natur der Sache gestützt, so wäre die Entscheidung wohl anders ausgefallen, denn bei der kaufmännischen Empfehlung handelt es sich zunächst von keinem Auftrag, also auch von keinem mandatum consilii. Auch an die Absicht, sich verpflichten zu wollen, ist dabei nicht zu denken, wenn nicht das Risiko besonders übernommen worden. Indessen das stadtgerichtliche Erkenntniß ist nun einmal reformirt und jetzt liegt die Sache bei der dritten Instanz, von wo nach einigen Jahren vielleicht die entgegengesetzte Entscheidung gleichfalls mit Bezug auf römisches Recht erfolgen wird. Erlauben Sie nun diesem Falle einen andern gegenüberzustellen, wo sich das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Bürgers kunstlos aussprach. In Württemberg wurde vor mehreren Jahren ein Handelsverein von dem Kaufmannsstande gegründet. Es hat sich das Bedürfniß eines Organs des Handelsstandes gezeigt und zugleich die Nothwendigkeit, die Handelsprozesse abzukürzen. Es wurden also Handelskammern, je eine in einem Kreise, errichtet und in Verbindung mit diesen Handelskammern kaufmännische Schiedsgerichte niedergesetzt. Die Mitglieder dieser Gerichte sind Kaufleute, welche die Geschäfte verstehen und das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießen. An der Spitze steht ein Jurist, welcher die Verhandlungen leitet, dafür sorgt, daß keine Nichtigkeit begangen wird, der das Collegium mit seinem rechtlichen Urtheil berathet und mit *einem* Wort das sachverständige Urtheil der Genossen mit seinem

rechtsverständigen Urtheil ergänzt. Die Erfahrung, welche ich als Präsident eines solchen Gerichts gemacht habe, geht dahin, daß jene Männer nicht bloß von dem Handel, wie natürlich, mehr verstehen, als die Juristen, sondern auch ein vernünftiges Urtheil bei vorkommenden Rechtsfragen abgeben. Dagegen fehlt es allerdings den Kaufleuten an Rechtskenntniß, sofern man unter dem Rechte versteht eine kaum zu bewältigende Masse von einzelnen Gesetzen, juristischen Meinungen und Formalitäten. Ich will dieß an einem Falle erläutern, worüber entschieden wurde. Ein Fabrikant schickte eine Partie Granaten auf Verlangen einem Kaufmann, der sich vorbehalten hatte, dieselben, falls sie nicht dienlich, zurückzugeben. Nach vier Wochen, als die beste Verkaufszeit, die Osterzeit, verflossen war, kam die ganze Sendung mit der Bemerkung des Bestellers zurück: er habe einstweilen Gelegenheit gehabt, ein anderes vortheilhaftes Troquat-Geschäft zu machen. Nach dem römischen Recht Fragmentum 31 Digestorum de ædilitio edicto würde nun zu entscheiden gewesen sein, daß allerdings die Waare von dem Fabrikanten wieder angenommen werden müsse, weil die Zurücksendung innerhalb des gesetzlichen Termins von 60 Tagen erfolgt sei. Ich machte die Kaufleute darauf aufmerksam, bemerkte aber auch, daß die Juristen in Deutschland darüber sehr verschiedene Ansichten haben; viele Germanisten, auch Mittermaier, schließen sich in dieser Frage dem römischen Rechte an, andere behaupten dagegen einen abweichenden deutschen Handelsgebrauch. Meine Collegen im Handelsschiedsgericht erwiederten: sie kennten das römische Recht nicht, es gelte aber überall im Handel keine solche Bestimmung, wonach der Empfänger einer Waare sie 60 Tage lang liegen lassen könne und dann sagen: er wolle dieselbe nicht. Es sei Bedürfniß des Handels, daß der Empfänger sich sogleich entscheide, ob er die bestellte Waare behalten wolle oder nicht; finde er sie nicht entsprechend, so müsse er sie sogleich zurückschicken, oder zur Disposition des Einsenders stellen. Das Schiedsgericht erkannte daher, daß es der kaufmännischen Ordnung und der im Handel vor Allem nöthigen Treue entspreche, eine empfangene Waare, wenn sie nicht dienlich erfunden werde, sofort *spätestens binnen 14 Tagen* zurückzuschicken; da dieß in dem vorliegenden Falle nicht geschehen, so habe der Beklagte die Granaten zu behalten und deren Werth zu bezahlen. Damit war der Streit für immer erledigt, denn die Kaufleute haben sich dem Schiedsgerichte ohne alle Appellation unterworfen. Das eben ist der Vortheil bei diesen aus dem Volke hervorgehenden Gerichten,

daß die Betheiligten großes Vertrauen haben, sich durch den Spruch der verständigen und angesehenen Genossen leichter überzeugen lassen. Ich will noch auf Eines aufmerksam machen. Unter der romanisirenden Richtung unserer Wissenschaft leidet nicht bloß das Volksleben, welches dabei nach einem fremden Maßstabe gemessen wird, sondern auch unser gelehrter Unterricht. Ich kann auch hier aus Erfahrung sprechen. Unsere Juristen sind, wir dürfen wohl gestehen, in dem fremden Rechte weit unterrichteter, als in dem einheimischen. Es hat dies zunächst einen akademischen Grund. Bei Besetzung der Lehrstellen wird überall auf das fremde Recht vorzugsweise Rücksicht genommen, und sehr natürlich. Früher wurde *nur* über fremdes Recht gelesen. Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich nun zwar auch das vaterländische Recht auf den Universitäten eingebürgert, allein die traditionelle Vorstellung, daß dieses nur usus modernus, also Anhängsel sei zum römischen Recht, hat sich noch nicht verloren. Die Folge ist, daß noch immer die meisten Lehrkräfte sich dem fremden Rechte zuwenden, und so kann es nicht ausbleiben, daß auch die jungen Juristen an der Hand der alten fast nur dahin arbeiten, in dem fremden Rechte zu Haus zu sein. Ein besonderes Gewicht wird jetzt auf die Rechtsgeschichte gelegt, und mit gutem Grund: denn ein so zusammengesetzter Gegenstand, wie unser gemeines deutsches Recht, muß zunächst aus der Geschichte seiner Zusammensetzung erklärt werden. Allein die *deutsche* Rechtsgeschichte, überhaupt die Geschichte des Rechts vom siebenten Jahrhundert bis in die neue Zeit, macht unsern jungen Juristen die kleinste Sorge; denn darnach wird selten gefragt. Die mala crux bei unsern Fakultätsprüfungen ist vielmehr die *römische* Rechtsgeschichte. Wenn nun die Juristen in dem fremden Stoffe gebildet sind, so kann es nicht fehlen, daß sie auch denselben vorzugsweise anwenden möchten; da sie aber sehen, daß sich das Leben vielfach anders verhält, als sie sich vorgestellt haben, so müssen sie, wie ein Sprichwort sagt, in der Praxis suchen dasjenige zu vergessen, was sie in der Theorie gelernt haben. Diese Redensart ist zwar *nicht ganz* richtig, denn die formelle juristische Bildung kann niemals schaden, wenn sie nicht in hochmüthiger Ueberschätzung gegen reale Bildung sich abschließt; allein die Redensart besteht in der Praxis, muß also doch wohl einen Sinn haben. Einer meiner Vorgänger im Lehramte, der verstorbene Staatsrath v. Kapff, welcher in einem Zeitraume von mehr als fünfzig Jahren als Mitglied der Juristenfacultät in Tübingen und als Beisitzer des dortigen Hofgerichts,

nachher als Director des Obertribunals, eine Menge von Civilstreitigkeiten zu erledigen hatte, pflegte zu sagen: „wenn ich einen Fall zu bearbeiten habe, so suche ich mir erst eine Entscheidung aus dem aequum jus zu bilden; habe ich sie gefunden, dann gilt es, sie zu begründen, und niemals hat es mir noch an einem jus civile zu Belegstellen gefehlt.“ Auf diesem Standpunkte stehen noch jetzt die meisten unbefangenen Practiker, indem sie die Theorie zwar nicht höher stellen als das Leben, aber weil sie nun einmal da, zur Decoration verwenden.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Nicht bloß die Universitätsbildung war bis jetzt eine einseitige, sondern auch die wissenschaftliche Vorbildung. Unsere jungen Juristen kommen für den Unterricht im deutschen Recht nicht hinlänglich ausgerüstet auf die Universität; sie werden auf den Gymnasien in den alten Sprachen unterrichtet, aber die deutschen Rechtsbücher in niederdeutscher und mitteldeutscher Mundart wissen sie in der Regel nicht zu lesen. Bei den Gerichten wandern die Prozeßacten, welche verwickelte Fragen des deutschen Rechts oder die Auslegung alter Lagerbücher und sonstiger Urkunden betreffen, oft von der Hand eines Referenten in die des andern, weil keiner ordentlich Bescheid weiß im deutschen Rechte. Ist das ein natürlicher Zustand? Ist glaube nicht. Doch ich will noch andern Rednern Zeit lassen.

Der Vorsitzende. Die Erörterung über diesen Gegenstand muß ich hiermit schließen, um so mehr, da wie mir scheint, die Abtheilung des Rechts zu viel Zeit wegnimmt, und die geschichtliche und sprachliche Abtheilung sonst gar nicht mehr zu Vorträgen gelangen kann.

Jetzt wird Herr Dahlmann über die Geschwornengerichte vortragen.

Dahlmann. In einem Zeitpunkt, da, wie es gestern nur zu sehr erhellte, wir Deutsche mit einem bedeutenden Theile des skandinavischen Volksstammes in Mißhelligkeit, ja wohl gar Feindseligkeit stehen, fühle ich das Bedürfniß, mir mein historisches Gleichgewicht dadurch wieder zu gewinnen, daß ich mir vergegenwärtige, wie doch der skandinavische Volksstamm so große Dinge von jeher und so viel wirkende für unser bürgerliches Wesen geleistet hat. Mag das immerhin der in neuester Zeit viel getadelten übergroßen deutschen Gutmüthigkeit und Unparteilichkeit angehören, so zeihe ich mich dieser Schwachheit und will nichts destoweniger wagen, Sie einzuladen, mir eine Strecke in einer Wanderung zu folgen die gerade dieses Wegs geht. Ich erbitte mir die Erlaubniß, einige Worte

über die Geschwornengerichte zu reden, und wie einmal die Sache steht, zunächst über das englische Geschwornengericht. Nach meinem Urtheil stehen von allen Forschungen über das englische Geschwornengericht die Leistungen Biener's in Gründlichkeit, Gelehrsamkeit und Unparteilichkeit allen anderen weit voran, nur daß dieser ausgezeichnete Mann seine Forschung nach einer Seite hin zu scharf und eng begränzt hat, selbst inzwischen nicht verkennend, daß er nach dieser Richtung hin sein Studium nicht geführt habe, nämlich in den skandinavischen Norden nicht. Biener läßt es dahin gestellt sein, wie es mit dem skandinavischen Boden in diesem Betracht bewendet sein möchte. Gerade über dieses Verhältniß, welches uns, richtig gewürdigt, mit warmer Anerkennung gegen die alten Skandinavier erfüllen muß, dächte ich mich zu verbreiten. Wir werden in dieser Hinsicht vor Allem den norwegischen Boden betreten müssen. Bekannt genug ist, daß es in Norwegen König Harald Schönhaar war, der gegen Ende des neunten christlichen Jahrhunderts die große Umgestaltung dieses Reichs, das bisher bloß ein Compler von Völkerschaften war, zur staatlichen Einheit vollbrachte. In Norwegen gab es vor ihm einige dreißig unabhängige Völker, welche Harald Schönhaar, vom Süden ausgehend, allmälich bis zum höchsten Norden hinandringend, in einer Reihe von Kriegsjahren zur Reichseinheit verband, im Grunde aber doch nur so weit einseitig verband, daß alle diese Völker ihn als Gesammtkönig anerkannten. Die bisherigen Völker- oder Fylkenkönige wurden beseitigt oder doch zu Unterkönigen und Jarlen umgestaltet. Minder aber beachtet wird, welch einen großen Einfluß diese für Norwegen unvergeßliche Aenderung auf unsern ganzen Welttheil gehabt hat. Seit nämlich Norwegen in Beziehung auf den König eine Reichseinheit bildete, durften natürlich die einzelnen Völkerschaften dort sich nicht mehr unter einander bekriegen, wie das bisher geschehen war, nach freier Lust. Aber gerade dieser nun gebotene allgemeine Landfriede war dem ungestümen Character der Norweger unerträglich. Es kamen noch andere Neuerungen Harald Schönhaar's hinzu, und so geschah es, daß viele Männer von alter Freiheitsliebe sich entschlossen, lieber auszuwandern. Da wählten denn Viele den Landweg zur Auswanderung und kamen so östlich gegen Schweden sich hinwendend, die Gebirgshöhen überschreitend in Gebiete, die bis dahin, so zu sagen, noch kein menschlicher Fuß betrat, sie bevölkerten Jämtaland und Helsinginland; Andere aber wendeten sich gegen die sinkende Sonne, schlugen den Seeweg ein, sie bevölkerten die Orkaden, die Hebriden u. s. w.

Noch Andere wandten ihre Seeschiffe den südlichen Gegenden zu. Von diesen kamen welche an die Küsten von Frankreich und gründeten die Normandie, von wo, wie allbekannt, in späterer Zeit Männer glücklich erobernd nach Sicilien gingen und nach England. Wir könnten freilich auf diesen Bahnen noch weiter gehen. Denn niemand bezweifelt jetzt, daß die erste Entdeckung Amerika's von Seiten der Europäer ebenfalls in Folge dieses Ereignisses geschehen ist. Die Norweger kamen nach Grönland und an andere Küstengebiete, welche uns später als dem Festlande Nordamerika's angehörig bekannt wurden. Die Entdeckung Amerika's ist mithin nicht von Columbus zuerst, sondern von diesen unerfahrenen Männern des Nordens unternommen worden. So bemerkenswerth das aber ist, so dringt doch vielleicht noch tiefer in die Geschichte der Gesittung unseres Welttheils eine andere Thatsache ein, wenn es nämlich wahr sein sollte, daß eben auch durch diesen gewaltigen Anstoß, den im höchsten Norden Harald Schönhaar gab, das Geschwornengericht in seiner gegenwärtigen Bedeutung ist gegründet worden. Mit den alten Männern Norwegens stand es in Bezug auf ihre Gerichtsverfassung im Allgemeinen so. Es gab außerordentliche Gerichte bei ihnen, welche, für viele Fälle des gemeinen Lebens rasch berufen, nach Stimmenmehrheit entschieden. In gewissen Beziehungen gingen diese außerordentlichen Gerichte auch über das bürgerliche Recht hinaus, und erkannten über einige Straffälle, aber nur sehr selten. Der Hauptsache nach gehörte dieses Gebiet den ordentlichen Gerichten an. Diese ordentlichen Gerichte wurden berufen auf dem Grunde der Zwölfzahl der Richter, welche Zahl als ein uraltes Heiligthum der gesammten Germanen dasteht; denn es ist längst klar und vornämlich hat unser vortrefflicher Vorsitzende darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwölfzahl den Germanen überhaupt eigenthümlich bedeutend war, und neuerdings ist noch von dem Professor Waitz in Kiel in einer weitläufigen Ausführung darauf hingewiesen worden. Diese Zwölfzahl lag also den ordentlichen Gerichten der Norweger zum Grunde, nicht blos die einfache, sondern auch die verdoppelte und verdreifachte. Diese zwölf Richter also, welche sich die alten Norweger erkoren, mußten einstimmig sein im Erkenntniß. Das war nun aber oft, besonders bei so harten Köpfen gar schwierig. Einigten sie sich nun nicht, dann ging man zu einem andern Gericht, das aus 24 zusammengesetzt und an welches nun dieselbe Forderung der Einstimmigkeit gerichtet ward. Da war es denn noch schwieriger zum Ziele zu kommen; darum gab es noch ein drittes Ge-

richt von 36 Männern, bei welchem derselbe Versuch wiederholt ward. Immer größer aber wurde mit jedem Schritte weiter die Schwierigkeit, weßhalb man denn dahin gerieth, allmälich von der strengsten Forderung der Einstimmigkeit ein wenig abzulassen, so daß man in Bezug auf die verdoppelten und die verdreifachten Gerichte annahm, es solle das nichts ausmachen, wenn auch allenfalls der sechste Theil der Geschwornen nicht zustimme; allein die Forderung der Einstimmigkeit dieser Zwölf blieb unerschüttert und wenn die Zwölf einstimmig gewesen waren, so durfte auch auf keinen Fall die unterliegende Partei appellirend weiter gehen. Es gab mithin in Norwegen keinen Instanzenzug in unserem Sinne des Worts.

Mit dem Glauben an die Heiligkeit dieser Gerichtssatzungen schifften die heidnischen Norweger nach Frankreich und trugen sie in die Normandie, und wir sind hinlänglich historisch vergewissert, daß eben diese Ordnung auch in der Normandie Platz griff. Die christlichen Normannen brachten nun unter Wilhelm dem Eroberer in dem Jahr 1066 eben diese Ordnung und das Bedürfniß unter ihr fortzuleben nach England. Entsprechendes fand sich bei den besiegten Angelsachsen nicht. Zwar die Heiligkeit der Zwölfzahl, die man als allgemein betrachten kann, war in gewissem Sinne bei den Angelsachsen anerkannt. Im Ganzen aber war das Gerichtsverfahren so geartet, daß die Gemeinde das Recht hatte, zu erkennen. Nicht selten jedoch geschah es, daß man es vorzog, zuvörderst zwölf Männer aus der Gemeinde zu berufen, welche dann ein Urtheil vorschlugen, welches die Gemeinde zu genehmigen oder zu verwerfen hatte. Dieses Urtheil ward aber von den Zwölfen nicht nach Einstimmigkeit aufgestellt, sondern so, daß von einer Stimmenmehrheit und zwar von zwei Drittheilen (8 gegen 12) die Entscheidung kam. Kein Wunder, daß die Eroberer nun Anstalt trafen, ihren vaterländischen Einrichtungen Eingang zu verschaffen; aber eben so wenig ist es ein Wunder, daß die Angelsachsen sich möglichst ihrer zu erwehren trachteten. Schon hatte diese das Mißgeschick betroffen, sich aus den königlichen Gerichtshöfen durch ihre Sieger verdrängt zu sehen, was dann wieder die Folge hatte, daß die angelsächsische Sprache hier aufhörte, Gerichtssprache zu sein, und die französische an die Stelle trat. Demnächst aber gab es einen allerdings höchst abnormen altnorwegischen und jetzt noch normännischen Gebrauch, der den Angelsachsen Entsetzen erregte. Es kommt nämlich von Alters her in Norwegen, und ebenfalls in der norwegischen Colonie Island vor, daß es einem Tapfern gestattet ist, vor Ge-

richt aufzutreten und zu erklären: ich nehme dieses oder jenes Grundstück in Anspruch und fordere den Besitzer auf, mit mir vor Gericht darum zu kämpfen. Dem so Angesprochenen blieb nichts Anderes, wenn er nicht geradezu sein Grundstück hergeben wollte, als den Zweikampf anzunehmen. Diese durch eine große Zahl von Zeugnissen verbürgte Thatsache könnte fast unglaublich scheinen, wenn nicht überhaupt in der ungestümen altnordischen Art mancherlei Anderes, vielleicht noch Auffallenderes läge. So waren im trontheimer Lande lange Zeit hindurch acht Völker verbunden, unter acht Königen, und es steht im alten Gesetz der Trontheimer: wenn einer dieser Könige irgend einen Eingriff in die Landesgesetze macht, so sind alle Trontheimer nicht allein berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, bewaffnet zu erscheinen, diesen König wo möglich zu tödten oder wenigstens aus dem Lande zu treiben und ihn nicht wieder in das Land zu lassen. Hören Sie noch eine andere merkwürdige Eigenthümlichkeit. Es war alte Ordnung in Norwegen, die sogar noch im 11. Jahrhundert erscheint, daß kein Königsbeamter für einen freien Mann gehalten wurde; man betrachtete ihn als einen Knecht, königlichen Sklaven, und pflegte ihn auch wohl so zu nennen; wovon die Folge war, daß nicht leicht ein Norweger von altem Schrot und Korn sich dazu entschloß, in den Dienst des Königs als Friedensbeamter und Verwalter königlicher Güter zu treten. Die weitere Folge ist, daß ein solcher Beamter an seinem Eigenthum und Leben sehr schlecht geschützt war, so daß am Ende dem König Olaf dem Heiligen von Norwegen kein anderes Mittel übrig blieb, als die Satzung festzustellen: jeder norwegische Bauer, der einen königlichen Beamten erschlage, sei verpflichtet, die Stelle des Beamten einzunehmen: eine Art von Avancement, die heutiges Tags schwerlich Glück machen würde. Nachdem ich diese Bruchstücke altnordischen Lebens angeführt habe, wird dasjenige schon glaublicher erscheinen, wovon ich ausging, was außerdem genügend verbürgt ist. Der Schrecken der Angelsachsen über diese Bedrohung ihres Grundbesitzes war groß, und König Wilhelm der Eroberer verfügte wenigstens eine Milderung des bisherigen Gerichtsverfahrens seiner Normannen. Wenn nämlich solch ein übermüthiger Herausforderer auftrat, so durfte er sodann nicht selbst kämpfen, er mußte jemand aus dem Lande gewinnen, der für ihn den Kampf übernahm, der also seinen Anspruch gewissermaßen auf sich nahm, wodurch das ganze Verfahren schon einen mehr rechtlichen Character gewann. Und daneben war verordnet, dieser Kämpfer dürfe nicht durch

Lohn gewonnen sein. Indeß blieb doch die ganze Sache immer noch gefährdend genug, bis man dem Uebelstande im Jahr 1164 dadurch abhalf, daß festgesetzt ward, es solle für solche Fälle erlaubt sein, zu einer Assise von 12 freien und angesehenen Männern seine Zuflucht zu nehmen, welche jedesmal von vier Rittern des Landes ernannt werden, und die Ernannten sollen ebenfalls ritterliche Personen sein, welche Bedingung inzwischen ein paar Menschenalter darauf abkam, so daß auf die ritterliche Geburt nicht mehr gehalten ward. Auf solche Weise wurden die norwegischen Geschwornengerichte, welche bei den Norwegern sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen walteten, in England zuerst in so beschränktem Maße eingeführt, und es hat gedauert bis in das nächste Jahrhundert hin, ehe es damit weiter gediehen ist.

Jene erste Einführung fällt in die Zeit König Heinrichs II., was aber demnächst geschehen ist, gehört der Regierung König Heinrichs III. an. Es begab sich nämlich im 13. Jahrhundert, daß der Pabst einschritt und die Gottesurtheile verbot. Feuerprobe und Wasserprobe hatten sich allerdings als ein gefährliches Werkzeug des Truges in der Hand der Geistlichkeit erwiesen. In Norwegen wollte man sogar die Pflanze kennen, die dazu diente, Hände und Füße einer begünstigten Partei vor der Verletzung durch glühendes Eisen zu schützen. Das Verbot trat in England im Jahr 1219 ein, und eben dieß ist nun der Anstoß zu einer weitern Verbreitung des Geschwornengerichts gewesen; und wir finden schon zwei Jahre darauf ein anderes Verfahren in Uebung. Zuerst freilich entstand eine ungeheure Verlegenheit; wie soll das Gericht in peinlichen Fällen nun gehalten werden? Das Gottesurtheil ist von dem Pabst beseitigt, der gerichtliche Zweikampf hat nur wenig Geltung mehr in der Meinung, wie wir denn sehen, daß er ohne ein förmliches Verbot sich selbst mit der Zeit abgeschafft hat. Was aber soll an die Stelle treten? Die reisenden Richter, welche, von dem königlichen Gerichtshofe der Hauptstadt ausgehend, die Grafschaften zu bereisen und dort das Gericht zu halten hatten, befanden sich in der größten Verlegenheit. Es wurde ihnen von der Hauptstadt her nachgeschrieben, sie sollten für den Augenblick die Verbrecher nur festhalten und demnächst die schlimmsten heraussuchen und außer Landes schicken, die andern einstweilen in Gewahrsam halten, die am wenigsten gravirten aber freilassen. Endlich aber erschien das Auskunftsmittel. Es finden da allerdings in den historischen Zeugnissen gewisse Lücken statt, aber wir sehen deutlich:

im Jahr 1221 stand das schon fest, daß in peinlichen Fällen ein Geschwornengericht von zwölf einstimmigen Männern aushelfen soll, und so hätten wir die Entstehung sowohl der Civil- als der Criminaljury auf englischem Boden entdeckt.

Wenn ich nun einen Augenblick auf das skandinavische Gebiet zurückkehren darf, so erwächst hier die Frage: wie ist es nur gekommen, daß dieses Skandinavien, die natürliche Mutter des Geschwornengerichts, dieses nicht behauptet und nicht ausgebildet hat, wie es den Engländern gelungen ist? Was Norwegen betrifft, so muß ich zunächst bemerken, daß ein Theil der Schuld daran liegt, daß die Norweger nicht bei der einfachen Zwölfzahl stehen blieben, sondern die Verdopplung und Verdreifachung hineinbrachten, wodurch vermehrte Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlangung der Einstimmigkeit entstanden, Schwierigkeiten, deren Größe schon bei nur Zwölfen die Isländer vermuthlich dahin brachte, daß sie sich an die Zwölfzahl überhaupt nicht banden und neun Richter zuließen. Ferner ist Norwegen Jahrhunderte lang von bürgerlichen Kriegen entsetzlich zerfleischt worden und als endlich die Ruhe wiederkehrte, entbehrte das entvölkerte und ohnehin durch die Natur zersplitterte Land mit seinen beschränkten Hülfsquellen gänzlich jenes stützenden einheitlichen Zusammenhanges, an welchem sich England von dem Kriege beider Rosen wieder aufrichtete. Norwegen gewann zwar in der Zeit, da unser deutsches Reich nach dem Untergange der Hohenstaufen durch sein Zwischenreich heimgesucht ward, einen recht eigentlichen Friedenskönig in Magnus, dem sogenannten Gesetzverbesserer. Gewiß, dieser hat das Seine geleistet zum Zwecke der Vereinigung des von Alters her so sehr zerstückelten Landes; denn die alten Norweger haben niemals Reichstage gekannt, nur Landtage, zu welchen eine Anzahl Landschaften sich gemeinsam versammelten. Allein in der ganzen norwegischen Geschichte kommt nur ein einziger Reichstag, der vom Jahre 1223, bis auf die Gründung der Verfassung vor, welche erst in unsern Tagen entstanden ist. Auch Magnus gab den Norwegern keinen allgemeinen Reichstag; die Annäherung zur Einheit, welche er hervorrief, beruhte auf einer Vermehrung der Königsgewalt, welche bis auf ihn viel zu schwach und in Friedenszeiten wenig eingreifend war. Er hat eine königliche Regierung über Norwegen recht eigentlich erschaffen. Zu dem Ende schlug er unter Anderm Wege ein, die das alte Gerichtswesen kreuzten. Magnus stellte neben den Volksgerichten Königsgerichte, ordentliche und außerordent-

liche auf, indem er in jedem Gerichtsbezirke einen s. g. Lagmann (Gesetzesmann) nicht nur als ersten Beamten, sondern auch als obersten Richter einsetzte und daneben noch Einiges hinzufügte, was gar sehr dazu beigetragen hat, die Gewalt der alten norwegischen Geschwornengerichte zu untergraben und ihre Wirksamkeit zu beengen. Er gab zunächst diesem Lagmann auch das Recht, als Einzelrichter zu entscheiden, und brachte die Norweger bald dahin, daß sie lieber zu dem Lagmann in streitigen Fällen gingen, als an das Volksgericht, denn die Gerichtskosten waren um die Hälfte geringer, wenn man an den Lagmann und sein Gericht sich wandte, als bei dem Volksgericht. Das war der Weg, die norwegischen Geschwornengerichte zuerst zu beschränken und dann allmälich zu beseitigen. Denn nun kam freilich das spätere Schicksal Norwegens hinzu, daß es recht eigentlich eine Provinz von Dänemark und so zuerst von dem dänischen Reichsrath und später nach dem unumschränkten dänischen Königsgesetz beherrscht ward. Wenn ich noch auf Dänemark mit wenigen Worten hinweisen darf, so waren dort dieselben Grundlagen, wie in Norwegen, der Hauptsache nach, aber die Entwickelung ward auch hier gestört. Wir wissen, daß es in Dänemark schon im 13. Jahrhundert dahin gekommen ist, daß ein Theil der Prozesse durch Richter entschieden wird, welche der Bauersmann auf ein Jahr ernennt, es sind ihrer acht, die nach Mehrheit der Stimmen entscheiden. Daneben aber stehen andere Richter, welche der König auf Lebenslang einsetzt, welche ebenfalls nach Stimmenmehrheit entscheiden, und es gehört die Mehrzahl der peinlichen Sachen vor ihren Richterstuhl. Dergestalt stehen die alten Geschwornen, die Zwölfe, welche einstimmig sein müssen, nur noch auf einem kleinen Gebiete eingeengt da, es sind gar wenige peinliche Fälle, über die sie zu entscheiden haben, bloß über Mord, Brandstiftung und Fälschung noch. Das bedarf nun keiner weitern Ausführung, warum das Geschwornengericht in Dänemark vollends zu Grunde ging zu der Zeit, da das schädliche Uebergewicht des Adels die Bauern in die Leibeigenschaft brachte und die Patrimonialgerichtsbarkeit in der äußersten Strenge geübt ward, und endlich, als 1660 Dänemark dem unbeschränkten Königsgesetze verfiel. Denn dem ist nun einmal unumstößlich so: ohne politische Rechte, ohne verfassungsmäßige Freiheit gibt es keine gute Verwaltung. Was man von dem Gegentheil erzählt, ist Fabel. Nun hat das Volk von England seine politischen Rechte nicht nur zu erhalten, sondern noch zu steigern gewußt. Allerdings haben auch die englischen Geschwornen-

gerichte mancherlei Gefahren und Anfechtungen zu bestehen gehabt. Die ersten Gefahren erwuchsen ihnen von einem Institut, dessen Entstehung meines Erachtens durchaus dem angelsächsischen Boden angehört, nämlich von der s. g. Grand-Jury her, welche sich in spätern Tagen so glücklich mit der kleinen Jury verbunden hat. Die Grand-Jury stammt nämlich aus der alten, den Angelsachsen eigenthümlichen Gesammtbürgschaft, vermöge welcher die Bewohner eines Districts verpflichtet sind, für alle Unbilden und Verletzungen in ihrem District entweder zu haften oder Denjenigen anzugeben, der sie begangen hat; und da waren nun die normännischen Eroberer wohl bedacht, dieses angelsächsische Institut in alle Wege festzuhalten und zu bewahren, denn es gab in ihre Hand eine wichtige polizeiliche Sicherstellung. Da gehörte es also zu der Pflicht der ritterlichen Männer, welche zu dem Zwecke solcher Oberaufsicht ernannt wurden, jeden, der einen Frevel begangen hatte, sich nicht nur zu merken, sondern auch nach Maßgabe des Vergehens ihn festzunehmen und vor die Geschwornen zu bringen. Häufig aber geschieht es in dem ersten Stadium des Geschwornengerichts, daß dieselben Geschwornen, welche die Anklagejury ausmachen, auch die Urtheilsjury bilden müssen und so die widerstreitendsten Verpflichtungen vermischt werden. Ein Anderes verschuldeten die reisenden Richter, indem sie sich sehr häufig mit den Erkenntnissen der Geschwornen unzufrieden bezeugten, ihnen Vorwürfe machten und von den Einzelnen die Gründe zu wissen begehrten, warum sie gerade so entschieden hätten, woraus unsägliche Plackereien hervorgingen, welche erst im 14. Jahrhundert, zur Zeit des großen Eduards, sich verminderten. Es blieben freilich auch in spätern Tagen große neue Anfechtungen nicht aus. Namentlich war nach den langjährigen Kriegen der Rosen eine Zeit lang die Herstellung der Ordnung billig die Hauptsache, denn in Zeiten der Gewalt ist Ordnung wichtiger als Freiheit, und so begab es sich denn, daß der Haupthersteller der Ordnung, König Heinrich VII., das Geschwornengericht zurückdrängte, namentlich durch seine berüchtigte Sternkammer, für welche er die Richter selbst ernannte. Heinrich VII. bevollmächtigte sogar die königlichen Richter, über einzelne Vergehungen auch außer der Sternkammer in den Grafschaften ohne Zuziehung von Geschwornen zu erkennen. Das war also eine zweifache schwere Kränkung; allein die zweite hat bereits der Nachfolger Heinrich VIII. gleich bei seiner Thronbesteigung beseitigt; die Sternkammer freilich erhielt sich noch lange Zeit und ist erst von Karl I. ungern zu einer Zeit abgeschafft wor-

den, da eine ungeheure Umwälzung ihn bedrohte. Hernach hat Karl II. dem Urtheile der Geschwornen völlige Sicherheit vor jeder fremdartigen Einwirkung der Richter bewilligt und seit dem großen Werk der Jahre 1688 und 1689 war nun vollends das Kleinod der Geschwornengerichte sicher gestellt; obgleich noch immer mancherlei zu dem jetzigen Stand der Dinge fehlte, welcher erst in dem letzten Menschenalter erreicht worden ist. So zog man in den früheren Jahrhunderten überall die Gränze zwischen der Thätigkeit der Geschwornen und der Richter in der Art, daß stets allein die Thatfrage vor die Geschwornen gehöre, keineswegs die Rechtsfrage, wiewohl im Grunde in jeder Thatfrage auch eine Rechtsfrage enthalten ist. Aber in Beziehung auf einen hochwichtigen Gegenstand der Freiheit, die Preßfreiheit, hat ja bekanntlich erst die Bill, welche der volksfreundliche Fox durchsetzte, das, was den Geschwornengerichten zukommt, fest begründet; denn bis dahin beschränkte sich das Urtheil der Geschwornen in Preßsachen bloß darauf, ob eine als Libell denuncirte Schrift denn auch wirklich von dem Beklagten veröffentlicht sei, wogegen Fox den Geschwornen das volle Recht der Entscheidung über die Frage verschaffte, ob die Schrift auch wirklich ein Libell, mithin strafbar sei. Und erst vom Jahre 1825 datirt die Bill, welche eine Menge von bisher streitigen Fragen über die Berechtigung der Jury zusammenfaßt und im Interesse der Freiheit entscheidet. Ich fürchte, daß meine Entwicklung etwas länger geworden ist, als ich beabsichtigte. Ich hoffe aber, daß die Meister der Rechtswissenschaft, welche hier gegenwärtig sind, mir es nicht verargen, vielmehr geneigt sein werden, mir zu Hülfe zu kommen, und so will ich Ihnen zum Schluß unbedenklich noch eine Ansicht aussprechen, welche ich, in der historischen Entwicklung stehend, nicht ableugnen kann, obgleich ich meine Zweifel nicht verhehle. Ich finde nämlich, daß außer der gelungenen politischen Freiheit die Engländer dieses herrliche Vermächtniß des Geschwornengerichts auch dadurch schützten, daß sie unverbrüchlich hielten nicht allein an der alten Heiligkeit der Zwölfzahl, sondern an der Einstimmigkeit dieser Zwölf. Es liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht diese Einstimmigkeit zum Wesen der Geschwornen gehöre und somit dasselbe Moment, welches zur Erhaltung dieser Institution ganz augenscheinlich gedient hat, auch für die Rechtsanwendung festzuhalten sei. Die dieser Erwägung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind mir wenigstens nicht ganz verborgen; allein es möge mir der Ausdruck des Wunsches gestattet sein, daß die Sachkundigen es nicht verschmähen möchten,

sich mit dieser Frage eindringender, als so viel mir bekannt bisher geschehen, zu beschäftigen. Aber gewiß am schwersten wiegt die Frage wegen allgemeiner Einführung der Geschwornengerichte, wobei freilich ganz abzusehen sein wird von dem Geschwornengericht für Civilsachen, wiewohl auch das starre Festhalten an diesem augenscheinlich in England das Seine für die Rettung des Ganzen beigetragen hat. Was die Criminaljury betrifft, so darf ich als Historiker und Politiker bekennen: ich verehre das Geschwornengericht, weil ich dasselbe für die erste Stütze einestheils einer im freien Sinne geordneten Staatsverfassung, anderntheils aber der Personen und des Eigenthums betrachte. Außerdem aber kenne ich kein gediegeneres Bildungsmittel für das Volk, nichts was dasselbe in dem Grade in seine bürgerlichen Pflichten, in Gewissenhaftigkeit und jede wahre Bürgertugend einweihte, als das Recht seiner Geschwornen, über Freiheit und Leben ihrer Mitbürger zu erkennen. Noch bleibt freilich eine hochwichtige dritte Erwägung übrig, ob nämlich die Geschworenen in Hinsicht auf das materielle Recht dieselbe hohe Stellung behaupten. Allein es wäre Anmaßung von meiner Seite, wollte ich mich unterfangen über diesen Punkt eine Meinung auszusprechen. Nichtsdestoweniger stütze ich mich auf einen Trost und dieser Trost liegt in einer alten Erinnerung. Sie stammt von Köln her und von jener Zeit, da die preußische Immediatjustizcommission unter dem Vorsitze des vortrefflichen Sethe dort versammelt war, um das rheinische Geschwornengericht zu prüfen. Ich war damals bei Sethe zugleich mit einem hier anwesenden Freunde und auch dieser Freund wird sich noch seiner Worte erinnern, die er gegen uns aussprach. Er sagte: wir haben sorgsam untersucht, was geurtheilt worden in den altpreußischen Criminalgerichten, und die Urtheile der rheinpreußischen Geschwornengerichte damit verglichen; wir haben gefunden, daß die Geschwornen glücklicher und zutreffender in ihren Urtheilen gewesen sind, als die andern Richter. Mehr, meine Herren, weiß ich nicht zu sagen.

Der Vorsitzende gibt Herrn Michelsen das Wort mit dem Bemerken, daß es ihn schmerze auch heute dem Redner nur kurze Zeit gestatten zu können, dessen lehrreicher Vortrag von gestern schon ähnliche Beschränkung habe erfahren müssen.

Michelsen. Ich hatte um das Wort gebeten, um gleichfalls über den Ursprung und die Geschichte des Schwurgerichts meine Ansicht auszusprechen. Ich verzichte aber auf das Wort nach dem lehrreichen Vortrage,

den wir so eben vernommen haben. Zwar weicht meine rechtshistorische Ansicht in manchen Punkten nicht unwesentlich von der eben entwickelten ab, ich behalte mir aber vor, in der juristischen Abtheilung dies weiter auszuführen, da ich in juristische Begriffe und Verhältnisse tiefer eingehen müßte, als die Zeit dieser hochverehrlichen Versammlung zuläßt. In einem Hauptpunkte stimme ich aber mit dem verehrten Herrn Redner überein, nämlich darin, daß das Geschwornengericht eine ursprüngliche Heimath im Norden hat, und mit noch größerer Freude und Anerkennung spreche ich aus, daß es gewiß besonderen Dank verdient, in dieser Versammlung auf Skandinavien hingewiesen zu haben. In dem skandinavischen Wesen, in der Geschichte Skandinaviens strömt ein frischer Quell reiner Natureinfalt und edler Naturkraft, woraus der deutsche Geist sich manche Stärkung und Stählung schöpfen mag. Im Norden galt auch niemals das römische Recht und doch ist von der Barbarei, mit der wir vorhin bedroht worden sind, wenn wir das römische Recht als ein practisch geltendes einst abthun werden, in der Rechtsverfassung des Nordens gar keine Spur.

Mittermaier. Ich möchte an die Versammlung einen Antrag stellen, daß es Ihnen gefällig sein möge, eine Commission zu ernennen, welche bis zu der nächsten Versammlung darüber zu berathen hat, welchen Werth das Geschwornengericht überhaupt und welche Bedeutung namentlich das englische Geschwornengericht im Gegensatz zu dem französischen hat, auch wie auf die zweckmäßigste Weise das Geschwornengericht bei uns eingeführt werden kann. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß im Augenblick in England zwei Schriften erschienen sind, welche die Forschung unseres Freundes Dahlmann etwas berichtigen. Beide Schriften sind ausgezeichnet, und die Forschungen wirklich sehr richtig. Namentlich auch bitte ich den Umstand zu berücksichtigen, daß es ausdrücklich heißt, daß bei Vergiftungen und einigen ähnlichen Verbrechen die Geschwornen nicht im Stande sein sollen, von eigenem Wissen zu urtheilen, weil diese Verbrechen sehr verborgen verübt werden. Das ist ein Umstand, der eine nähere Erörterung wünschenswerth macht.

Der zweite Punkt ist der, daß ich wünsche, die Commission möchte sich mit einem neuerschienenen englischen Report der Criminalcommission beschäftigen, in welchem im Anhang ihre Erfahrungen über das Geschwornengericht mitgetheilt sind und namentlich auf eine höchst interessante Weise über die Einstimmigkeit sich ausgesprochen ist. Es wäre wünschenswerth,

wenn bis zur nächsten Versammlung eine Commission niedergesetzt würde, um den Gegenstand ernstlich zu berathen und über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende schließt, nachdem er die nächste gemeinschaftliche Sitzung auf Morgen Nachmittag anberaumt hatte, die heutige Sitzung.

Dritte öffentliche Sitzung

vom 26. September.

Auch dießmal gedachte der Vorsitzende mit einem kurzen Vortrag zu beginnen, den er, da wichtigere angekündigt waren und die Geschäfte zum Schluß drängten, bei sich behielt. Hier mag Einiges von dem folgen, was er ungefähr zu sagen gehabt hätte.

Der Vorsitzende. Ich glaube nicht, daß mein verstorbener Freund Hugo in Göttingen, an den ich noch oft wehmüthig denke, scharf ausgeprägt wie er war, von den ihm abliegenden Zwecken und Erfolgen unserer Versammlung eine große Meinung gehabt haben würde; das aber weiß ich sicher, daß ihm etwas ein unüberwindlicher Anstoß gewesen wäre, der Name, welcher im Begriff steht uns allen zu gebühren, der Germanisten, im allgemeinen auch Historiker und Philologen miteinschließenden Sinn. Nach dem von den neugebornen Kindern an gültigen Brauch werden auch die rechten Namen immer von andern dem, der sie trägt beigelegt, nicht von ihm sich selbst, und es scheint unangemessen, daß wir gleich bei unserm ersten Auftreten darauf Bedacht nehmen, uns die geeignete Benennung zu sichern. In der That blieb aber gar kein anderer Ausweg und es stellte sich sofort gleich beim Druck der Einladung instinctmäßig die Nothwendigkeit dar, die unbeholfene Umschreibung einer Zusammenkunft deutscher Geschichtsforscher, Rechtsforscher und Sprachforscher in einen bündigen Ausdruck zu verwandeln. Ein schon vorhandenes, nur in beschränkterem Sinn angewandtes Wort war wie von selbst geschaffen, um das neue Band zwischen drei Wissenschaften, das, wenn keine Täuschung waltet, länger dauern soll,

passend zu bezeichnen; zwischen drei Wissenschaften, denen so Vieles und zumal der Begriff ihrer Deutschheit, worauf der Name hinweist, wesentlich gemeinsam ist. Dringt seine umfassendere Bedeutung durch, so müssen die Rechtsforscher, auf die es ungebührlich bisher beschränkt wurde, dabei verlieren, was sie auf der andern Seite an der größern Ehre, die dem Namen zuwächst, wieder gewinnen. Warum sollten auch sie ausschließlich Germanisten heißen? da man zum Beispiel Slavisten diejenigen benennen hört, die sich mit slavischer Sprache befassen und mein französisches Wörterbuch ohne alles Bedenken Latiniste erklärt: qui entend et parle latin. Dabei ist nicht der leiseste Nebengedanke an Bekanntschaft mit lateinischem oder slavischem Recht. Auch sollten, meine ich, unsere Historiker eben so wenig zaudern, einen der ihrigen, der sich mit besonderem Eifer der slavischen Geschichte zugewandt hätte, wiederum als Slavisten anzuerkennen. Es wird also nur einige Gewöhnung kosten und, füge ich hinzu, von der Lebensdauer unserer künftigen Versammlungen abhängen, um die Ausdehnung des Namens Germanisten auf Forscher des Rechts, der Geschichte und Sprache über allen Zweifel zu erheben. Er drückt dann gar nichts aus als einen, der sich deutscher Wissenschaft ergibt, und das ist wohl eine schöne Benennung. Ja ein echter deutscher Dichter könnte sich gefallen lassen Germanist zu heißen, es müßte ihn denn die Endung ista zu ausländisch dünken, solange ihm entgeht, daß selbst Dichter unmittelbar aus dem lateinischen dictator abstammt.

Dieser Ausgang ista war aber längst unter uns so eingebürgert, daß er grammatisch unangreifbar scheint und in fünfzig andern Anwendungen sich volles Recht erwarb. Gleich Legist, Canonist, Civilist, Jurist und damit nicht die Rechtslehrer wähnen, das Wort allein geworben zu haben, gleich Donatist, Spinozist, Botanist (wenigstens die Franzosen gebrauchen botaniste, falls bei uns Botaniker vorherrscht), Chronist, Fragmentist wird auch der uns von Römern oder Kelten beigelegte Name der Germanen sich den Anhang ista gefallen lassen, woraus eine neue Bestätigung der Fremdheit dieses Volksnamens fließt, da nur fremde, keine deutschen Wurzel des Beisatzes ista fähig sind. Am allerwenigsten dürfen aber die classischen Philologen deutschen den Namen Germanisten mißgönnen, weil ihnen selbst sogar der allgemeinste Name Humanisten überwiesen zu sein pflegt, ohne allen Wahn, daß ihnen allein die Pflege des Menschlichen, das Humanum oder gar die Humaniora obliege.

Schauen wir diesem deutschen -ist und lateinischen -ista noch näher auf den Grund, so sind sie deutlich griechisches Ursprungs und aus Verbis auf -ίζω abgeleitet, denen zugleich Adverbia auf -ιστί und Substantiva auf -ισμός und -ιστής entsprießen. Ἀττικίζειν, λακωνίζειν ist attisch, lakonisch reden, ἀττικισμός λακωνισμός attische, lakonische Redeweise, wer sie übt, redet ἀττικιστί, λακωνιστί und heißt darum ἀττικιστής, λακωνιστής. Mit -άζω und -αστής verhält es sich ebenso, ja von σχίζω wird σχίσμα und σχιστός, von χρίω χρῖσμα, χριστός gebildet, was sich den deutschen Bildungen blôian, blôsma und blôstr vergleicht. Unserm Germanist steht darum Germanismus, wie dem Rigorist Rigorismus, dem Chiliast Chiliasmus, dem Enthusiast Enthusiasmus zur Seite. Eigensinn und Gewohnheit der Sprache schließen aber oft die eine oder die andere Form aus. Von Civilist bilden sie keinen Civilismus, umgekehrt von Pedantismus keinen Pedantist, da es schon Pedant gibt und Pedanten allzuviel. Germanismus, was den Franzosen ein Fehler erscheinen kann, sollte uns immer eine rechte Tugend sein, und es wäre zu wünschen, daß alle Germanisten auch γερμανιστί redeten und handelten.

Dieß ist es, was ich über den Namen der Germanisten mittheilen wollte. Streben wir, daß er noch zu höheren Ehren aufsteige!

Nach Eröffnung der Sitzung wurden die Sectionsberichte angehört, deren Ergebnisse im Anhang ausführlicher mitgetheilt werden. Bloß der Vortrag über die geschichtliche Abtheilung muß hier eingeschaltet werden, weil sich daraus weitere Erörterungen entspannen.

Pertz. Wie ich gestern die Ehre hatte anzuzeigen, hat die historische Section, um ihre Thätigkeit, der wir so viel Freude und Erhebung verdanken, zu einer dauernden zu machen und die Resultate so vieler Anstrengungen festzuhalten, beschlossen, man wolle jährlich zusammenkommen. Die Section hat natürlich nur davon ausgehen können, daß ihre Bestrebungen mit denen der andern Sectionen zusammentreffen. Wir haben uns darum auch den allgemeinen Statuten untergeordnet und beschlossen, daß aus dem Schooße der geschichtsforschenden Section sich ein dauernder Verein der deutschen Geschichtsforscher bilde, welcher wünscht, daß nicht nur die historische Section, sondern auch Mitglieder anderer Sectionen ihm ihre Theilnahme widmen möchten. Um diesem Vereine Dauer und eine wissenschaftliche Grundlage zu sichern, haben wir geglaubt, daß es besonders nöthig wäre, zunächst daran zu denken, ihm ein bestimmtes Ziel zu setzen,

und zwar ein solches, welches der Gegenstand großer Bestrebungen sein müsse. Wir haben als ein solches Mittel die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen erkannt, welche vom 14. Jahrhundert an namentlich in den Archiven der freien Stadt Frankfurt ein reiches Material darbieten. Wir haben geglaubt, daß eine so große Aufgabe verdiene, von den Männern, welche hier zusammengekommen sind, als Ziel gemeinsamer Thätigkeit gesetzt zu werden. Es ist ferner angenommen worden, daß der Verein seine Aufmerksamkeit gleichfalls lenken möge auf die Bestrebungen, welche in allen Theilen Deutschlands zur Sammlung unserer Alterthümer gemacht werden. In allen Theilen Deutschlands, der Schweiz, der Niederlande, selbst in Skandinavien bestehen Vereine, welche seit Jahren ihre eifrigsten Forschungen diesem Gegenstande widmen und ein großes reiches Material sammeln. Es wäre gewiß erfolgreich, wenn alle Bestrebungen zusammengefaßt, ein Verein durch den andern unterstützt, und zu einem Ganzen verbunden würden. Wir würden also den Vereinen für Erforschung deutscher Alterthümer die Hände reichen, und wir können sicher voraussetzen, daß man von der andern Seite hinreichend entgegenkommt, um durch gemeinsame Bestrebungen das Ziel zu erreichen. Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß es wünschenswerth sei, mit den Deutschen, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten leben, in Verbindung zu treten, und einen Einfluß auf ihre Literatur zur Erhaltung deutscher Sprache, deutschen Sinnes und des Andenkens an das Vaterland zu gewinnen. Die Verhandlung über den Gegenstand, aus der wir alle die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Rechte bis jetzt noch nicht geleistet sei, ging zunächst von der Anschauung aus, daß das deutsche Volk auch außer den Grenzen der deutschen Bundesstaaten ein ganzes mit uns bildet, daß es wünschenswerth ist, auch bei den jenseits der Grenzen des Meeres lebenden Gliedern die Erinnerung an das gemeinsame Vaterland lebendig wirksam zu erhalten. Wir haben namentlich 3 bis 4 Millionen Deutsche in Amerika im Auge gehabt, welche mit der Zeit in den dortigen Verhältnissen einen Ausschlag geben können. Jeder weiß, welch ein wichtiges politisches Element die Deutschen in Amerika sind. In diesem Jahr war ein nordamerikanischer Staatsmann in Berlin, der mich besuchte und mir sagte, daß er aus Liebe zur deutschen Literatur für die Stiftung des deutschen Collegiums in Newyork gewirkt habe, daß er deutsch verstehe, aber nicht rede; daß er aber seine Söhne so erziehen lasse, daß sie zu den Deutschen in Amerika in deutscher Sprache reden

könnten, und also fähig wären, in Zukunft mittelst unserer Landsleute den politischen Ausschlag zu geben. Es liegt in dieser Bemerkung eine Bürgschaft für die Dauer der deutschen Sprache in jenen entfernten Gegenden und wir zweifeln daher nicht, daß sich Zweigvereine dort bilden werden. Abgesehen von dieser Masse von Deutschen in Amerika, sind es die Deutschen im Elsaß, Lothringen, den Niederlanden, die Deutschen jenseits des Niemen, die Deutschen in Böhmen, in Ungarn und Siebenbürgen, welche ein Recht auf die Forterhaltung ihrer deutschen Nationalität und angebornen Muttersprache haben. Weit entfernt, in den politischen Kreis einzugreifen, glaube ich dennoch, daß es die wohlthätigste Wirkung zu Gunsten unserer entfernten Brüder äußern wird, wenn über solche Gegenstände die wohlerwogene Ansicht einer Versammlung, welche aus Deutschlands ersten Rechtsgelehrten, Sprach- und Geschichtsforschern besteht, unparteiisch und in ruhigen Worten öffentlich ausgesprochen wird. — Später wurde ein Antrag gestellt auf den Entwurf eines allgemeinen geographischen Verzeichnisses der Ortsgegenden, Flüsse, Bergnamen Deutschlands und zwar bis zum Jahr 1500. Der ins Einzelne ausgearbeitete Plan hatte den Beifall der Versammlung und es wurde daher beschlossen, sich mit allen den Herren, welche sich dafür interessiren, in Verbindung zu setzen und die nöthigen Schritte zu thun, um das Werk herzustellen. Ferner wurde ein Vortrag gehalten von Herrn Archivdirector Rommel aus Kassel, welcher darauf aufmerksam machte, wie mangelhaft der Schulunterricht in der deutschen Geschichte sei. Es wurde ihm dahin beigestimmt, daß nichts wichtiger sei für die Erziehung der deutschen Jugend und die Zukunft des Vaterlandes, als wenn die vaterländische Geschichte mit dem Leben der heranwachsenden Jugend verwachse. Es wurde namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Theile unseres Vaterlandes solches Ziel erreicht werde, indem man in jedem Gymnasium einen geistvollen Mann verpflichte, die Geschichte zu lehren. Ein Antrag von Lappenberg betrifft sodann den Entwurf eines allgemeinen Nekrologiums. Herr Schönemann hat geglaubt, die Aufmerksamkeit darauf hinlenken zu müssen, daß sich eine große Lücke bei den deutschen Kaisermünzen des Mittelalters finde und man dahin wirken müsse, sie bei den vielen Aufgrabungen für Eisenbahnen u. s. w. auszufüllen. Es kann also nur von Vortheil sein, wenn die Herren ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenken. Dieß sind die Verhandlungen der historischen Section.

und zwar ein solches, welches der Gegenstand großer Bestrebungen sein müsse. Wir haben als ein solches Mittel die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen erkannt, welche vom 14. Jahrhundert an namentlich in den Archiven der freien Stadt Frankfurt ein reiches Material darbieten. Wir haben geglaubt, daß eine so große Aufgabe verdiene, von den Männern, welche hier zusammengekommen sind, als Ziel gemeinsamer Thätigkeit gesetzt zu werden. Es ist ferner angenommen worden, daß der Verein seine Aufmerksamkeit gleichfalls lenken möge auf die Bestrebungen, welche in allen Theilen Deutschlands zur Sammlung unserer Alterthümer gemacht werden. In allen Theilen Deutschlands, der Schweiz, der Niederlande, selbst in Skandinavien bestehen Vereine, welche seit Jahren ihre eifrigsten Forschungen diesem Gegenstande widmen und ein großes reiches Material sammeln. Es wäre gewiß erfolgreich, wenn alle Bestrebungen zusammengefaßt, ein Verein durch den andern unterstützt, und zu einem Ganzen verbunden würden. Wir würden also den Vereinen für Erforschung deutscher Alterthümer die Hände reichen, und wir können sicher voraussetzen, daß man von der andern Seite hinreichend entgegenkommt, um durch gemeinsame Bestrebungen das Ziel zu erreichen. Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß es wünschenswerth sei, mit den Deutschen, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten leben, in Verbindung zu treten, und einen Einfluß auf ihre Literatur zur Erhaltung deutscher Sprache, deutschen Sinnes und des Andenkens an das Vaterland zu gewinnen. Die Verhandlung über den Gegenstand, aus der wir alle die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Rechte bis jetzt noch nicht geleistet sei, ging zunächst von der Anschauung aus, daß das deutsche Volk auch außer den Grenzen der deutschen Bundesstaaten ein ganzes mit uns bildet, daß es wünschenswerth ist, auch bei den jenseits der Grenzen des Meeres lebenden Gliedern die Erinnerung an das gemeinsame Vaterland lebendig wirksam zu erhalten. Wir haben namentlich 3 bis 4 Millionen Deutsche in Amerika im Auge gehabt, welche mit der Zeit in den dortigen Verhältnissen einen Ausschlag geben können. Jeder weiß, welch ein wichtiges politisches Element die Deutschen in Amerika sind. In diesem Jahr war ein nordamerikanischer Staatsmann in Berlin, der mich besuchte und mir sagte, daß er aus Liebe zur deutschen Literatur für die Stiftung des deutschen Collegiums in Newyork gewirkt habe, daß er deutsch verstehe, aber nicht rede; daß er aber seine Söhne so erziehen lasse, daß sie zu den Deutschen in Amerika in deutscher Sprache reden

könnten, und also fähig wären, in Zukunft mittelst unserer Landsleute den politischen Ausschlag zu geben. Es liegt in dieser Bemerkung eine Bürgschaft für die Dauer der deutschen Sprache in jenen entfernten Gegenden und wir zweifeln daher nicht, daß sich Zweigvereine dort bilden werden. Abgesehen von dieser Masse von Deutschen in Amerika, sind es die Deutschen im Elsaß, Lothringen, den Niederlanden, die Deutschen jenseits des Niemen, die Deutschen in Böhmen, in Ungarn und Siebenbürgen, welche ein Recht auf die Forterhaltung ihrer deutschen Nationalität und angebornen Muttersprache haben. Weit entfernt, in den politischen Kreis einzugreifen, glaube ich dennoch, daß es die wohlthätigste Wirkung zu Gunsten unserer entfernten Brüder äußern wird, wenn über solche Gegenstände die wohlerwogene Ansicht einer Versammlung, welche aus Deutschlands ersten Rechtsgelehrten, Sprach- und Geschichtsforschern besteht, unparteiisch und in ruhigen Worten öffentlich ausgesprochen wird. — Später wurde ein Antrag gestellt auf den Entwurf eines allgemeinen geographischen Verzeichnisses der Ortsgegenden, Flüsse, Bergnamen Deutschlands und zwar bis zum Jahr 1500. Der ins Einzelne ausgearbeitete Plan hatte den Beifall der Versammlung und es wurde daher beschlossen, sich mit allen den Herren, welche sich dafür interessiren, in Verbindung zu setzen und die nöthigen Schritte zu thun, um das Werk herzustellen. Ferner wurde ein Vortrag gehalten von Herrn Archivdirector Rommel aus Kassel, welcher darauf aufmerksam machte, wie mangelhaft der Schulunterricht in der deutschen Geschichte sei. Es wurde ihm dahin beigestimmt, daß nichts wichtiger sei für die Erziehung der deutschen Jugend und die Zukunft des Vaterlandes, als wenn die vaterländische Geschichte mit dem Leben der heranwachsenden Jugend verwachse. Es wurde namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Theile unseres Vaterlandes solches Ziel erreicht werde, indem man in jedem Gymnasium einen geistvollen Mann verpflichte, die Geschichte zu lehren. Ein Antrag von Lappenberg betrifft sodann den Entwurf eines allgemeinen Nekrologiums. Herr Schönemann hat geglaubt, die Aufmerksamkeit darauf hinlenken zu müssen, daß sich eine große Lücke bei den deutschen Kaisermünzen des Mittelalters finde und man dahin wirken müsse, sie bei den vielen Ausgrabungen für Eisenbahnen u. s. w. auszufüllen. Es kann also nur von Vortheil sein, wenn die Herren ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenken. Dieß sind die Verhandlungen der historischen Section.

Gervinus. Ich glaube, man darf dem historischen Verein durchaus nicht die Befugniß absprechen, über seine Entwürfe zu berathen und zu beschließen. Es ist eine der schönsten Früchte, welche aus dieser Versammlung hervorgegangen sind, daß sich darin ein historischer Verein zur Erreichung von besonderen Zwecken gebildet hat, namentlich zur Herausgabe der Reichstagsverhandlungen. Man wird gewiß mit dem äußersten Danke entgegennehmen, wenn dieser historische Verein sich mit der historischen Section in einer fortlaufenden Verbindung halten, und ihr seine Berathungen mittheilen wollte, allein ich glaube, daß der historische Verein von dem Gesammtverein unabhängig ist insoweit, daß wenn die gesammte historische Section sich diesem historischen Verein anschließt, sobald sie ihre Sitzungen verwandelt in eine Sitzung des historischen Vereins, diese Sitzung etwas ganz verschiedenes ist von der Sitzung der historischen Section. Ich glaube, es ist etwas ganz sich von selbst verstandenes, daß die historische Section dieser Versammlung sich nicht in einen historischen Verein verwandele, ohne Zustimmung der ganzen Versammlung.

Pertz bemerkt wiederholt, daß die historische Section durchaus nicht die Absicht gehabt habe, etwas Besonderes zu stiften, sondern die Absicht, sich dauernd zu machen, und der historische Verein nur, um eine moralische Sicherheit seiner Fortdauer zu erhalten, eine solche Aufgabe sich gesetzt habe. Auch seien der Versammlung alle ihre Rechte vorbehalten.

Zu einer Abstimmung über diese Frage, welche beantragt wurde, kam es nicht.

Der Vorsitzende bezeichnet als Mitglieder der für die Geschwornengerichte ernannten Commission die Herren Heffter, Michelsen, Beseler, Dahlmann, Welcker, Jaup und Mittermaier, und zur Herausgabe einer Sammlung älterer Statuten die Herren Beseler, Reyscher, Warnkönig.

Herr Jaup erhält hierauf das Wort, um über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch vorzutragen.

Jaup. Meine Herren! Bereits zur Zeit der deutschen Reichsverfassung war ich einige Jahre lang Universitätsprofessor, und habe demnach wohl das beneficium flebile, unter den Anwesenden, welche academische Lehrer sind oder waren, ein Seniorat anzusprechen. Dessen ungeachtet bescheide ich mich gerne, allen diesen genannten Herren an Gelehrsamkeit weit nachzustehen, weil ich nur 10 bis 12 Jahre lang das Glück hatte, academischer Lehrer zu sein, und nachher in einem viel bewegten practischen

Leben mich bewegen mußte. Wenn ich dennoch auf eine Viertelstunde Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, so geschieht es nur, weil ich in meinem ziemlich langen Leben mancherlei Erfahrungen gemacht habe; weil da, wo ich wirken zu können glaubte, ich stets practische Bedürfnisse zu fördern suchte; und weil mein Blick und Sinn immer auf des Volkes Wohl und Bestes gerichtet war. Meine Herren, uns alle beseelt der Wunsch für Deutschlands Macht, für Deutschlands Eintracht, für Deutschlands geistige Einheit. Was dazu dienen mag, diese zu fördern, und was dem Gegenstande nach nicht absolut von dem Kreis unserer Thätigkeit ausgeschlossen, wird ein geneigtes Gehör bei Ihnen finden. Dahin zähle ich Einheit der Gesetzgebung. — Wo Republiken, constitutionelle Staaten und absolute Monarchien in einem Bunde vereinigt sind, kann freilich nicht von einem umfassenden Gesetzbuch in Beziehung auf öffentliches Recht die Rede sein. Uebrig bleibt aber der große Umfang der Privat- oder der Civilgesetzgebung und der Criminalgesetzgebung. Gewiß ist die Einheit dieser Gesetzgebung vom Wohle des Volks gefordert. Was ist geeigneter, das Gefühl, einer und derselben Nation anzugehören, zu erhöhen, als wenn man einer Einheit der Gesetzgebung sich erfreut? was betrübender für Söhne desselben Vaterlandes, als wenn sie in kurzen Strecken sich verschiedener Gesetzgebung unterworfen sehen? Die Erfahrung bestätigt dieß. Nehmen Sie z. B. unser Nachbarland im Westen, Frankreich; wie sehr trägt es zur Kraft und Zufriedenheit Frankreichs bei, daß vorzugsweise fünf, nicht große Gesetzbücher die ganze Civil- und Criminalgesetzgebung umfassen; ein Umstand, den der verehrte Mittermaier neulich schon hervorgehoben hat. Vergleichen wir damit manche deutsche Staaten, sogar denjenigen, dessen langjährige weise Bemühungen um die Verbesserung der Gesetzgebung wir alle dankbar verehren, so finden wir gewiß daselbst einen großen Unterschied. Zwar sehen wir dort ein allgemeines Landrecht, aber auch Landestheile wo es nicht gilt, oder nicht ganz gilt, dabei eine Masse von Provinzial- und von Localgesetzen. Darum erlauben Sie mir den Wunsch auszusprechen, daß Deutschland, der deutsche Bund, in möglichst nicht ferner Zeit eines gemeinsamen deutschen Civil- und Criminalgesetzbuchs sich erfreuen möge. Könnte man zweifeln daran, ob ein Bedürfniß dafür vorhanden — ich brauchte nur hinzuweisen auf dasjenige, was bereits von anwesenden Rechtsgelehrten über das traurige Bild unseres Rechtszustandes besser vorgetragen wurde, als ich dazu im Stande. An dem Bedürfnisse

werden wir also nicht zweifeln. Wollen wir zweifeln an der Fähigkeit der Deutschen, ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch zu entwerfen? Ich weiß recht gut, was darüber vor Jahren geschrieben wurde. Aber, meine Herren, wollen wir in dieser Versammlung, in welcher ich so viele Coryphäen des deutschen Rechts sehe, uns nachstellen z. B. den Franzosen, welche es nicht in einem dreißigjährigen Frieden, dessen wir uns erfreuen, sondern vor Beseitigung der revolutionären Bewegungen, ungefähr vierzig Jahre sind es, dahin brachten, Gesetzbücher entstehen zu sehen, mit welchen Frankreich, vielleicht von der unruhigsten Nation Europas bewohnt, bis jetzt durchaus zufrieden ist?

Allerdings sind große Schwierigkeiten zu überwinden. Vor Allem denke ich daran, daß in den constitutionellen Ländern Deutschlands die Berathung und Zustimmung der Stände nothwendig ist, eine neue Gesetzgebung zu gründen. Lassen wir uns nicht schrecken von dieser Bedenklichkeit. Ich führe Ihnen dagegen den deutschen — möchte er bald mit ganzem Recht der deutsche heißen — den deutschen Zollverein an, den wir vorzugsweise dem Bestreben Preußens verdanken, der in den nähern Bestimmungen so manche Anordnungen enthält, welche der ständischen Zustimmung bedurften; — und die ständische Zustimmung ist erfolgt. Wenn dem deutschen Vaterland ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch Noth thut, wenn wir nicht zweifeln wollen an der Fähigkeit deutscher Juristen ein solches zu fertigen, wenn wir nicht zurückschrecken dürfen vor dem Bedenken, so manche Ständeversammlungen in ihren Ansichten vereinigen zu müssen, so wollen wir allerdings dennoch uns nicht verbergen, daß gar manche Schwierigkeiten anderer Art noch im Wege stehen. Allein wenn Sie in diesem Wunsche mit mir übereinstimmen, so werden Sie mir auch darin Recht geben, daß eine möglichste Verbreitung dieses Wunsches, daß eine thunlichst allgemeine Darstellung der Nachtheile unseres jetzigen Zustandes, sowie der Vortheile, welche unserm Deutschland gewiß sind, wenn es einer gemeinsamen Gesetzgebung sich erfreuen wird, viel dazu beitragen wird, die Scheu vor einem solchen Unternehmen zu mindern. Haben wir ja seit Jahrzehnten in mancher andern Beziehung die Erfahrung gemacht, daß die auf gesetzlichem Wege stets fortgesetzte Verbreitung von Wünschen nach bessern Einrichtungen nicht verfehlen konnte, treffliche Wirkung zu äussern, haben auch solche Wirkungen zum Theil erst begonnen. Wenn man vor zwanzig Jahren von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtlicher Verhandlungen gesprochen,

glaubte man nicht eine Stimme zu hören, die in der Wüste verhalle? Gegenwärtig aber, wie wenige der deutschen Staatsregierungen sind es, welche nicht daran denken, solche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mehr oder minder einzuführen? Wollen Sie ein anderes Beispiel? Auch noch nicht lange und man lächelte über die Gutmüthigkeit derjenigen, die von Schwurgerichten in Deutschland, von der Nützlichkeit, Dringlichkeit, Nothwendigkeit derselben sprachen. Heute aber haben wir genügend gehört, wie sehr — und nicht blos unter der jüngern Generation — die Ansicht sich verbreitet hat, daß auch Deutschland in peinlichen Sachen Schwurgerichte erhalten möge. Darf ich ein drittes Beispiel hinzufügen, so ist es die Freiheit der Presse. Wie vielen Bedenklichkeiten unterliegt diese; dennoch hat vor wenigen Tagen erst eine erlauchte Kammer — ich nenne sie erlaucht, weil sie vorzugsweise aus den Prinzen des regierenden Hauses und aus den Häuptern standesherrlicher Familien besteht — in Karlsruhe einstimmig erklärt, daß die Censur ihrem Zwecke nicht genüge, daß die Bundesacte sie nicht fordere, und daß alle Deutschen ein Recht auf freie Presse hätten. Dennoch, meine Herren, wollen wir keineswegs verkennen, daß der Schwierigkeiten einer Verwirklichung des Wunsches nach allgemeiner deutscher Gesetzgebung allerdings noch viele vorhanden, besonders dürfte dahin gehören die Verschiedenheit deutscher constitutioneller und deutscher absolutistischer Staaten. Denn wesentliche Verschiedenheit der Staatsform und der Staatsverwaltung hat immer mehr oder minder Einfluß nicht bloß auf die Privatgesetzgebung, sondern auch auf die Ansichten des Volks. Sollte man diese Schwierigkeit scheuen, so möge der Wunsch sich Bahn brechen, daß wenigstens die constitutionellen Staaten Deutschlands zu gleichförmiger Gesetzgebung sich vereinigen. Meine Herren, ich beuge in Achtung und Ehrerbietung mein Haupt vor der Wissenschaft und vor den Coryphäen derselben. Aber ich weiß auch so gut wie Sie, daß die Wissenschaft zunächst und endlich doch des Volkes wegen da ist; und die Wissenschaft wird niemals einen größern Ruhm sich erwerben, als wenn sie möglichst direct für das Wohl des Volkes wirkt.

Eines mächtigen Impulses wird es freilich bedürfen, um gegen solche Schwierigkeiten, auch gegen die vis inertiae anzukämpfen. Aber sollten wir nicht vertrauen, daß irgend ein Fürst, den Deutschland liebt und verehrt, mit Kraft und Eifer bald dieses Wunsches sich annehme? Ist es mir erlaubt, meine Gedanken ganz auszusprechen, so ist meine Hoffnung zunächst

auf den mächtigen König, der bloß in Landen des deutschen Bundes regiert, gerichtet; auf ihn, der seit einem Vierteljahrhundert unendlich viel für die Künste gethan, der bereits 1831 den Geist der Nation dergestalt erkannt hat, daß er seinen Ständen Freiheit der Presse und zur Aburtheilung der Preßvergehen Schwurgerichte angeboten, der auch in diesem Jahre 1846 bei einer Veranlassung, wo Deutschlands Interesse und Ehre von Norden her bedroht wurde, wiederum bewiesen, daß nichts ihm fremd ist, was Deutschlands Ehre und Interesse betrifft.

Ja, meine Herren, ich rede hier von einem Gegenstand, der von Vielen vielleicht ein frommer Wunsch genannt wird; aber schon manchen frommen Wunsch sah ich verwirklicht oder seiner Ausführung näher gebracht; auch hier wird dieses der Fall sein, wenn, was ich von Herzen wünsche, alle die Männer, welche gegenwärtig versammelt sind, jeder in seinem Kreise, in seiner Umgebung, in seinen Verhältnissen, dazu beitragen, diesen Wunsch (ist man von der Räthlichkeit desselben überzeugt) auszusprechen, zu verbreiten, die Vortheile einer einheitlichen Gesetzgebung für Deutschland hervorzuheben und die Nachtheile des jetzigen Zustandes darzuthun. Auf diese Weise, meine Herren, werden wir, davon bin ich überzeugt, auch fördern Deutschlands Macht, Deutschlands Eintracht und Deutschlands geistige Einheit.

An die Reihe kommt ein Vortrag des Herrn Lappenberg aus Hamburg.

Lappenberg. Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte über einen Verein zur Erhaltung der deutschen Nationalität. Die neuesten Vorgänge in Schleswig-Holstein bewegen jedes deutsche Herz, Niemand wird mehr davon ergriffen sein, als diejenigen, welche ihr Leben der Forschung deutscher Sprache, Geschichte und deutschen Rechts gewidmet haben. Gewiß sind diese Männer vor Allem berufen, mit den Mitteln der Wissenschaft auf Fragen einzuwirken, welche den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen so nahe und verletzend berührt haben. Für die schleswig-holsteinische Frage ist in diesem Augenblick genug geschehen, und alle geistigen Kräfte sind in Bewegung, um sie nach ihren verschiedenen Tendenzen weiter zu ergründen und Theilnahme für sie zu erwecken. Der neueste Beschluß der hohen Bundesversammlung kann seine segensreiche Wirkung nicht verfehlen. Dagegen müssen diese Vorgänge dringende Mahnung sein, dahin zu streben, daß die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge verhütet werde, zu verhüten, daß irgendwo und irgendwie

ein Lebenskeim deutscher Nationalität unterdrückt werde. Diese Aufgabe liegt außerhalb der Sphäre der Regierungen, welche sie nur mittelbar fördern, sie wird nicht fruchtbarer als von unserer Gesellschaft gefördert werden können. Uns allen ist nur zu wohl bekannt, wie es den Deutschen jenseits des Rheines ergangen ist, wo die Feder wieder zu gewinnen hat, was die Waffen einst verloren, wie deutsche Sprache und deutsche Wissenschaft in Belgien ringen müssen, wie die Slaven, wie die Magyaren sich denselben feindlich entgegenstellen. Aber auch außerhalb Europa wohnen jetzt viele Tausende von Deutschen, ihre Zahl wächst jährlich um viele Tausende. Will und kann Deutschland nichts thun, um sich seine Söhne in Amerika und Australien, in Asien und Afrika durch das Band der Nationalität zu sichern? Englands Colonien sind ihm nicht erhalten durch seine Staatskräfte, sie wären alle längst abgefallen; aber durch die unverwüstliche Nationalität, durch die Sprache und Rechtsbegriffe. Wir sehen, um an ein neues Beispiel zu erinnern, in dem Vorgange des Gustav-Adolf-Vereins, wie ein Theil unserer Landsleute versucht hat, durch geistige Mittel nach außen die protestantischen Mitbrüder in dem Auslande zu unterstützen. Wie viel Erfreuliches könnte ein Karl-Magnus- oder ein Friedrich-Rothbart-Verein für den deutschen Handel nicht weniger, als die Wissenschaft wirken! Ehe wir jedoch solchen Gedanken nachhängen, haben wir uns zu fragen, welche Mittel hat ein solcher Verein für deutsche Nationalität? Sie werden sich ergeben aus einer genauern Bezeichnung der Zwecke, und die Erreichbarkeit dieser Zwecke wird unleugbar durch manche äußere Umstände bedingt werden. Es läßt sich für jetzt nur in ganz allgemeinen Zügen andeuten, daß die Mittel und Zwecke verschieden sein müssen für Europa, oder richtiger die deutschen Grenzstaaten, und für die fremden Welttheile. Für jene würde sich der Verein lediglich auf das wissenschaftliche Gebiet beschränken und vorzugsweise damit zu beschäftigen haben, ihre Sprachdenkmäler durch seine Leistungen zu befördern. Mehr ins Practische übergehend wird die Wirkung auf die fremden Welttheile sein: historische Nachforschungen über die bisherigen Auswanderungen dorthin und das Schicksal der deutschen Colonien, Erhaltung der deutschen Sprache, auch Beförderung des deutschen Sprachunterrichts und der literarischen Verbindung. Dieses angedeutete Ziel dürfte eine genauere Erwägung verdienen, sei es durch Niedersetzung einer Commission zu weiterer Ausarbeitung auf einer nächsten Versammlung oder durch Stellung einer Preisaufgabe. Der Inhalt dieser Preisaufgabe oder die

Aufgabe der Commission würde ich in den Worten zusammenfassen: Bezeichnung der Mittel, welche die deutsche Wissenschaft benutzen kann, um auf die Erhaltung der Nationalität außerhalb der deutschen Bundesstaaten einzuwirken.

In voller Anerkennung der Wichtigkeit dieses Vortrags wurde eine aus den Herren Lappenberg, Smidt, Wurm und Dahlmann bestehende Commission, zugleich mit der Befugniß, sich nach ihrer Einsicht noch zu ergänzen, niedergesetzt, um über den angeregten Gegenstand in der Sitzung des nächsten Jahres umständlich zu berichten.

Wilhelm Grimm redet über ein deutsches Wörterbuch. Meine Herren, ich erlaube mir Ihre Aufmerksamkeit für kurze Zeit auf eine Sache zu lenken, die an sich Ihrer Betrachtung nicht unwürdig ist: da sie aber zugleich als eine persönliche Angelegenheit erscheint, so muß ich im Voraus um Ihre Nachsicht bitten. Vor mehreren Jahren haben wir beide, mein Bruder und ich, die Ankündigung eines deutschen Wörterbuchs erlassen. Man hat uns eine Theilnahme gezeigt, die schmeichelhaft war, selbst dann, wenn sie einige Ungeduld über die noch nicht eingetretene Erfüllung zeigte, oder wenn man, irre ich nicht, von Berlin aus, wo man leicht Erkundigung einziehen konnte, in öffentlichen Blättern anzeigte, daß der erste Theil des Werks bereits der Presse übergeben sei. Ja es ist schon an die Buchhandlung das Begehren gestellt worden, den dreißigsten Bogen zu senden, was natürlich schon neun und zwanzig bereits gedruckte voraussetzt. Es sollte mir lieb sein, wenn dem so wäre. Allein ein Werk dieser Art bedarf langer und mühsamer Vorarbeiten, deren Beendigung nicht erzwungen werden kann. Das Wörterbuch soll die deutsche Sprache umfassen, wie sie sich in drei Jahrhunderten ausgebildet hat: es beginnt mit Luther und schließt mit Göthe. Zwei solche Männer, welche, wie die Sonne dieses Jahrs den edlen Wein, die deutsche Sprache beides feurig und lieblich gemacht haben, stehen mit Recht an dem Eingang und Ausgang. Die Werke der Schriftsteller, die zwischen beiden aufgetreten sind, waren sorgfältig auszuziehen, nichts Bedeutendes sollte zurückbleiben. Ich brauche nicht zu sagen, daß die Kräfte Zweier, zumal wenn sie über die Mitte des Lebens längst hinweggeschritten sind, nicht zureichen, diesen Schatz zu heben, kaum zu bewegen: aber ganz Deutschland (auch hier machte das nördliche und südliche keinen Unterschied) hat uns treuen Beistand, manchmal mit Aufopferung geleistet; oft ist er uns da, wo wir ihn nicht erwarteten, angeboten, nur selten, wo wir ihn erwarteten, versagt worden. Ich kann die Zahl der Männer von den Schweizerbergen bis zu der Ostsee, von dem Rhein bis zur Oder, welche an der Arbeit Theil genommen haben, nicht genau angeben, aber sie ist beträchtlich: selbst unter den Mitgliedern dieser glänzenden Versammlung erblicke ich einige von ihnen und kann unsern Dank öffentlich aussprechen. In Luther gewann die deutsche Sprache, nachdem sie von der früheren, kaum wieder erreichbaren Höhe herabgestiegen war, wieder das Gefühl ihrer angebornen Kraft. Aus Luthers Jahrhundert war was sich nur erreichen ließ zu benutzen: hernach hat der dreißigjährige Krieg Deutschland und sein geistiges Leben verödet; auch die Sprache welkte und die Blätter fielen einzeln von den Aesten; was sich noch irgend auszeichnete, mußte berücksichtigt werden. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hing noch trübes Gewölk über dem alten Baum, dessen Lebenskraft zu schwinden schien. Mit Anmaßung, zunächst unter Gottsched, erhob sich die Grammatik und gedachte der Sprache aufzuhelfen. Aber eine Grammatik, die sich nicht auf geschichtliche Erforschung gründete, sondern die Gesetze eines oberflächlichen Verstandes der Sprache aufnöthigen wollte, würde selbst bei minderer Beschränktheit unfähig gewesen sein, den rechten Weg zu finden. Ein solches Gebäude schwankt hin und her, die Sprache gewinnt durch ein willkürliches Gesetz eine gewisse Gleichförmigkeit und scheinbare Sicherheit, aber die innere Quelle beginnt zu versiegen, und das trockene Gerüst fällt wieder zusammen. Für diese Zeit war nur eine Auswahl zulässig: daß wir das Richtige getroffen haben, dürfen wir hoffen, aber das Urtheil steht Andern zu. Unserm Vaterland ist mehrmals ein Retter erschienen, der seine Geschicke wieder aufwärts lenkte: so erschien Göthe auch der Sprache als ein neues Gestirn, Göthe, der dieser Stadt angehört, dessen Standbild, das seine schönen und edlen Züge bewahrt, ich ohne Bewegung nicht betrachte, der in die Tiefen der menschlichen Seele hinab, zu ihren Höhen hinauf geblickt hat, und über den eigenen Lorbeerkranz, der in seiner Hand ruht, hinweg schaut. Der Stab, mit dem er an den Felsen schlug, ließ eine frische Quelle über die dürren Triften strömen; sie begannen wieder zu grünen und die Frühlingsblumen der Dichtung zeigten sich aufs neue. Es ist nicht zu erschöpfen, was er für die Erhebung und Läuterung der Sprache gethan hat, nicht mühsam suchend, sondern dem unmittelbaren Drange folgend; der Geist des deutschen Volkes, der sich am klarsten in der Sprache bewährt, hatte bei ihm seine volle Freiheit

wieder gefunden. Was sonst hervorragende Männer, wie Wieland, Herder, Schiller in dieser Beziehung gewirkt haben, erscheint ihm gegenüber von geringem Belang; Lessing stand, was die Behandlung der Sprache betrifft, ihm am nächsten, aber Niemand hat ihn bis jetzt erreicht, geschweige übertroffen. Göthe ist also für die letzte Periode, der sein langes Leben eine glückliche Ausdehnung gegeben hat, der Mittelpunkt des deutschen Wörterbuchs. Wenn die Auszüge aus den Werken der Zeitgenossen, die seinem Anstoß bewußt oder unbewußt folgten, völlig beendigt sind, und dieses Stück unseres Weges wird bald zurück gelegt sein, so kann erst das eigentliche Werk, ich meine die Anordnung und Verarbeitung des gesammelten Stoffes, beginnen. Dann wird sich zeigen, ob wir im Stande sind dem Ziel, das uns vorschwebt, nahe zu kommen: dann vermögen wir der Theilnahme, die sich oft geäußert, und dem Beistand, den man uns geleistet hat, einen würdigen Dank zu bringen.

Meine Herren, wenn ein Franzose unsicher ist über den Begriff eines Wortes, wenn er nicht weiß, ob es überhaupt in der Schriftsprache zulässig ist, wenn er fürchtet einen orthographischen Fehler zu machen, so holt er sein Gesetzbuch herbei, ich meine das Wörterbuch der Academie. Er schlägt nach und findet eine Entscheidung, welche, um mich juristisch auszudrücken, kein Gericht wieder umstoßen darf, mit andern Worten, er schreibt correct und ist gegen jeden Tadel gesichert. Welch ein glücklicher Zustand! so scheint es wenigstens, die Sprache zeigt sich in letzter Vollendung, Niemand kann ihr etwas anhaben, Niemand hat etwas mehr von ihr zu fordern, sie legt, wenn sie weiter schreitet, nur reines Gold in ihre Schatzkammern. Aber die Rückseite des glänzenden Bildes gewährt einen ganz andern Anblick, man kann sagen, einen traurigen. Napoleon drückte sich vortrefflich aus, scharf, bestimmt, wie es die französische Sprache vermag, er schlug den Nagel auf den Kopf, das wird ein jeder eingestehen, auch wer ihn so wenig liebt als ich: aber er schrieb erbärmlich. Auf St. Helena fragte er den Vertrauten Las Cases, der seine Mittheilungen auffaßte, ob er Orthographie verstände, und fügte verächtlich hinzu, das sei das Geschäft derer, die sich zu dieser Arbeit handwerksmäßig hergäben. In der That, selbst geistig ausgezeichnete Männer, zumeist Schriftstellerinnen, deren sich dort nicht wenige geltend machen, wissen nicht richtig zu schreiben, sie übergeben die Handschrift jenen Handlangern, die das Unzulässige streichen, das Fehlerhafte bessern, die Orthographie berichtigen, kurz, die Sprache auf

gesetzlichen Fuß bringen. Jetzt erst wird das Buch gedruckt und die Welt erfährt nichts von dem Zustand, der dahinter besteht und allein der wahre ist. Diese Einrichtung hat etwas bequemes und sorgt für den äußern Anstand, ja man könnte in Versuchung gerathen, der verwahrlosten, hingesudelten Sprache, die bei uns oft genug in ihrer Blöße sich zeigt, eine solche polizeiliche Aufsicht zu wünschen. Aber die natürliche Freiheit der Sprache, die keine Fesseln duldet, hat sich in Frankreich gegen jene Allgewalt schon aufgelehnt. Es gibt eine Partei, welche die Aussprüche des Wörterbuchs der Academie nicht mehr anerkennt und ihre Sprache nach eigenem Belieben bildet, nicht bloß frei, kühn und keck, auch rücksichtslos und gewaltsam; man kokettirt in der Bildung neuer Wörter, wie in dem Gebrauch der bekannten. Dieß ist die Gefahr, welche jede Rückwirkung gegen übergroße Spannung mit sich führt und es wird noch zweifelhaft sein, was dieses plötzliche Umstürzen der alten Grenzpfähle herbeiführt, größern Vortheil oder größern Nachtheil. So steht es nicht bei uns, und ich glaube wir dürfen sagen zu unserm Glück. Unsere Schriftsprache kennt keine Gesetzgebung, keine richterliche Entscheidung über das was zulässig und was auszustoßen ist, sie reinigt sich selbst, erfrischt sich und zieht Nahrung aus dem Boden, in dem sie wurzelt. Hier wirken die vielfachen Mundarten, welche der Rede eine so reiche Mannigfaltigkeit gewähren, auf das wohlthätigste. Jede hat ihre eigenthümlichen Vorzüge; wie munter und scherzhaft drückt sich der Süddeutsche aus! geht der größte Reiz von Hebels alemanischen Gedichten nicht verloren, wenn man sie in das vornehmere Hochdeutsch übersetzt? Zwischen den Kehllauten des Schweizers dringt das Naive seiner Worte um so lebhafter hervor; welche vertrauliche Redseligkeit und anmuthige Umständlichkeit herrscht in der Sprache der Niedersachsen! Ich berühre nur die auffallendsten Gegensätze, denn unter einander würden diese Stämme oft sich gar nicht verstehen, während dazwischen liegende Mischungen und Abstufungen sie wieder verbinden. Unsere Schriftsprache schwebt über dieser Mannigfaltigkeit, sie zieht Nahrung aus den Mundarten und wirkt, wenn auch langsam, wieder auf sie zurück. Dieses Verhältniß ist alt, ein hochdeutscher Dichter des dreizehnten Jahrhunderts wünscht schon, daß sein Gedicht von der Donau bis Bremen gelesen werde; die Schriftsprache ist also das gemeinsame, das alle Stämme verbindet, und gibt den höheren Klang an zu der Sprache des täglichen Verkehrs. Weil die scharfe Sonderung, wie sie das Gesetzbuch der französischen Academie

fordert, nicht besteht, so pflegen unsere Schriftsteller, und grade die vorzüglichern, die Mundart ihrer Heimat, wenn sie das Bedürfniß darauf leitet, einzumischen, so hat z. B. Voß häufig Wörter und Wendungen des Niederdeutschen hervor gezogen. Niemand verargt ihnen das, dringen sie damit nicht immer durch, so ist das kein Verlust. Göthe hat mit dem richtigsten Gefühl, wie der Augenblick drängte, die ihm angeborne Mundart benutzt und mehr daraus in die Höhe gehoben, als irgend ein Anderer. Auch seine Aussprache, zumal in vertraulicher Rede, war noch danach gefärbt, und als sich jemand beklagte, daß man ihm den Anflug seiner südlichen Mundart in Norddeutschland zum Vorwurf gemacht habe, hörte ich ihn scherzhaft erwiedern: „man soll sich sein Recht nicht nehmen lassen, der Bär brummt nach der Höhle, in der er geboren ist.“ Und soll man den Vortheil aufgeben, den der Wechsel der höhern, geläuterten Rede und der heimischen Mundart, wie ihn verschiedene Stimmungen fordern, natürlichen Menschen gewährt?

Sie sehen, meine Herren, wo ich hinaus will, welches Ziel ich dem Wörterbuch stecke. Sollen wir eingreifen in den Sprachschatz, den die Schriften dreier Jahrhunderte bewahren? entscheiden was beizubehalten, was zu verwerfen ist? sollen wir, was die Mundarten zugetragen haben, wieder hinausweisen? den Stamm von den Wurzeln ablösen? Nein, wir wollen der Sprache nicht die Quelle verschütten, aus der sie sich immer wieder erquickt, wir wollen kein Gesetzbuch machen, das eine starre Abgrenzung der Form und des Begriffs liefert, und die nie rastende Beweglichkeit der Sprache zu zerstören sucht. Wir wollen die Sprache darstellen, wie sie sich selbst in dem Lauf von drei Jahrhunderten dargestellt hat, aber wir schöpfen nur aus denen, in welchen sie sich am lebendigsten offenbart. Sollen wir zusammen scharren was nur aufzutreiben ist, wie Campe und Andere gewollt haben? was aus den Winkeln, wo das Gewürm der Literatur hockt, sich an das Tageslicht gewagt hat? Unser Werk wird, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben, eine Naturgeschichte der einzelnen Wörter enthalten. Jedem Einzelnen, in welchem sich das Gefühl für die Sprache rein erhalten hat, bleibt das Recht den Inhalt eines Worts zu erweitern oder zusammenzuziehen, der Fortbildung wird keine Grenze gesetzt, aber sie muß auf dem rechten Weg bleiben. Die französische Sprache neigt dahin einen logisch bestimmten, vorsichtig beschränkten Begriff eines jeden Wortes zu gewinnen, das entspricht der Natur des französischen Volks und gewährt eine gewisse

Bequemlichkeit, zumal denen, welche der Sprache nicht ganz mächtig geworden sind, sie reden dann besser als sie denken; aber dabei steigt der Saft in dem Stamm nur träge und langsam auf. Ich hoffe, es wird dem deutschen Wörterbuch gelingen durch eine Reihe ausgewählter Belege darzuthun, welcher Sinn in dem Wort eingeschlossen ist, wie er immer verschieden hervorbricht, anders gerichtet, anders beleuchtet, aber nie völlig erschöpft wird; der volle Gehalt läßt sich durch keine Definition erklären. Gewiß, das Wort hat eine organische Form, die nicht in die Gewalt des Einzelnen gegeben ist, wiederum aber, der Geist ist es allein, der das Wort erfüllt und der der Form erst Geltung verschafft; es gibt ebensowenig ein buchstäbliches Verständniß als der Geist ohne das Wort sein Dasein kund geben kann. Wie wäre die Erscheinung sonst zu erklären, daß einzelne Wörter in dem Fortschritt der Zeit ihre Bedeutung nicht bloß erweitert oder eingeengt, sondern ganz aufgegeben haben und zu der entgegengesetzten übergegangen sind?

Es würde ungeschickt sein, wenn ich hier von der innern Einrichtung des Wörterbuchs oder von der Weise reden wollte, mit der wir den kaum zu überschauenden Stoff zu bewältigen gedenken; man darf auf glücklichen Tact bei der Ausarbeitung eines solchen Werks, das mehr als eine Schwierigkeit zu besiegen hat, zwar hoffen, doch ihn nicht vorausverkündigen. Aber glauben Sie nicht, das Wörterbuch werde, weil es sich der geschichtlichen Umwandlung der Sprache unterwirft, deßhalb auch lässig oder nachsichtig sich erweisen. Es wird tadeln, was sich unberechtigt eingedrängt hat, selbst wenn es muß geduldet werden; geduldet, weil in jeder Sprache einzelne Zweige verwachsen und verkrüppelt sind, die sich nicht mehr gerad ziehen lassen. Eben weil es die Freiheit nicht allein sondern auch die Nothwendigkeit anerkennt und das Gesetz will, aber nur das aus der Natur hervorgegangene, so wird es gegen eine andere Richtung kämpfen, die zwar früher hier und da zum Vorschein gekommen ist, aber erst in der letzten Zeit auf eine unerträgliche Weise sich breit gemacht hat. Ich meine zunächst die Anmaßung, mit welcher Einzelne, sich berechtigt glauben, die Sprache zu bessern und nach ihrem Verstand einzurichten. Kleine Geister haben es gewagt das Messer zu ergreifen und in das frische Fleisch einzuschneiden. Ich will nur das traurige Andenken an Wolke und Radlof erneuern, die mit Eifer und Fleiß, aber mit beispiellosem Unverstand die natürliche Gestalt der Sprache zerstören wollten. Noch immer spucken sie fort, zwar minder ge-

waltsam, aber desto gefährlicher; man lebt in dem Wahn, ein jeder dürfe, wie es ihn gelüste, mit der Sprache umspringen und ihr seine geistlosen Einfälle aufdrängen, sobald sie etwa logischen Schein haben oder sich irgend eine Analogie dafür anführen läßt; ja, auch ohne eine solche Entschuldigung wirft man ihr Schutt und Schlacken dieser Art auf den Weg. Nur auf ein paar Beispiele, wie sie mir gerade einfallen. Ich habe lesen müssen und zwar gedruckt von „mehrmaligen ausstreckenden Hinzureimungen", was hinzugefügte Verse eines Gedichtes bedeuten soll. Da ist nicht von der Verstoßung der Gemahlin, sondern von dem „Verstoß" die Rede, oder von der „Treugestalt" eines Mannes. Was „augenstecherische, meerwerferische Zusicherungen" sein sollten, habe ich vergessen. Doch genug, ich will nur die Gelegenheit benutzen noch einiger Zusammensetzungen (es sind auch nur Beispiele) zu gedenken, die eben jetzt mit der Anmaßung auftreten, als liege darin eine Bereicherung und ein Fortschritt der Sprache. Man nennt „selbstredend" was sich von selbst versteht, als wäre es gut Deutsch, wenn man sagte „der Stumme schwieg selbstredend still." Selbstredend ist nur wer bei seiner Rede sich selbst vertritt und keines andern bedarf, wie selbstständig wer auf eigenen Füßen, nicht aber gleich einem Korkmännchen von selbst steht. Wie wohl nach dieser schönen Erfindung ein Selbstdenker zu erklären wäre? er könnte sich jede Anstrengung beim Denken ersparen, wie der Selbstthätige beim Handeln. Was Gegenwart heißt, weiß ein jeder, aber „Jetztzeit", übelklingend und schwer auszusprechen, soll bedeutungsvoller sein, warum nicht auch „Nunzeit" oder „Nochzeit"? es wäre ebenso zuläßig, eben so sinnreich. Wer nicht fühlt wie abgeschmackt „Zweckessen" lautet, der ist nicht zu bessern. Alle diese ungeschaffenen Mißgestalten springen wie Dickbäuche und Kielkröpfe zwischen schön gegliederten Menschen umher. Will sich die Sprache aus ihrem Alterthum durch Wiederaufnahme einzelner Wörter stärken, so habe ich nichts dagegen, aber es muß mit Einsicht und Maß geschehen, nur wenn man fühlt, daß das welk gewordene noch Kraft hat sich wieder aufzurichten, mag man es versuchen; in das völlig Abgetrocknete dringt kein neues Leben; wen aber die Erforschung der alten Sprache nicht dazu berechtigt, der thut klug sich an das zu halten, was die Gegenwart bietet. Glaubt sich doch jeder befugt auch die Orthographie zu meistern, die, wie verderbt sie ist, doch nur durch Einsicht in das geschichtliche Verhältniß der einzelnen Laute allmälich kann gereinigt werden. Zu diesem kecken Vordrängen macht die Furchtsamkeit einen seltsamen

Gegensatz, mit welcher man sich scheut die großen Buchstaben aufzugeben (es ist das natürlichste von der Welt und geschichtlich wohlbegründet): man erschrickt davor wie vor einer Umwälzung der bestehenden Ordnung.

Ein Redner vor mir hat mit Recht behauptet, die Wissenschaft suche nicht sich selbst allein, sie sei vorhanden, um den Geist des ganzen Volks (ich begreife alle Stände darunter) zu erheben und auf seinem Wege zu fördern. Möge daher das Wörterbuch nicht bloß die Forschung begünstigen, sondern auch im Stande sein, das Gefühl für das Leben der Sprache zu erfrischen. Luther hat gesagt, die Sprache sei die Scheide, in welcher der Stahl des Gedankens stecke: die Scheide ist schlotterig geworden, Nebel und Dünste setzen sich mit Rostflecken auf den Glanz. Jede gesunde Sprache ist bildlich, auch der zarteste Gedanken verlangt einen sichtbaren Leib. In der letzten Bildungsstufe hat sich eine überwiegende Neigung zu abstracten Ausdrücken gezeigt: nicht zum Vortheil, denn das abstracte Wort schließt sich nicht fest an den Gedanken: es läßt eine Leere dazwischen und läuft Gefahr, inhaltlos zu werden. Man nimmt den Mund voll und sagt wenig, manchmal gar nichts. Die Knochen erweichen, das Antlitz wird bleich und bleifarbig. Könnte das Wörterbuch dahin wirken, daß die sinnliche Rede, der bildliche Ausdruck (ich meine nicht die von allen Händen abgegriffenen Gleichnisse), selbst auf die Gefahr derb oder eckig zu erscheinen, wieder in ihr Recht gesetzt werde! — „Damit der Bezug übersinnlicher Anschauungen auf die Wirklichkeit sichtbarer Wesenheiten vergegenwärtigt werde," würden jene hinzusetzen, die sich darin gefallen, den Kern der Sprache zu verflüchtigen, die nur grau in grau malen wollen.

Ich will noch eine Saite anschlagen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß das Wörterbuch den Sinn für Reinheit der Sprache wieder erwecke, der in unserer Zeit völlig abgestorben scheint. Keine andere Sprache befindet sich, von dieser Seite betrachtet, in einem so erbarmungswürdigen Zustand. Das bleibt wahr, wenn man auch zugibt, daß abgeleitete wie die romanischen, und gemischte wie die englische der Gefahr weniger ausgesetzt sind, ihren Ursprung und ihre Würde zu vergessen. Ich muß andeuten, wie ich das verstehe. Kein Volk, wenigstens kein europäisches, scheidet sich streng von dem andern und setzt geistigen Berührungen Grenzpfähle entgegen, wie man den Waaren und Erzeugnissen des Bodens thut. Sobald aber Völker sich äußerlich nähern, so erfahren auch ihre Sprachen eine nothwendige Wechselwirkung. Wer kennt nicht den Zusammenhang jener beiden Stämme,

bei welchen unsere Bildung wurzelt, denen wir Unsägliches verdanken, mehr als wir uns in jedem Augenblick bewußt sind? ich meine natürlich die Griechen und Römer. Ich will nicht berühren, daß die Völker, die man die kaukasischen nennt, Gemeinsames genug, ja unbezweifelte Spuren einer untergegangenen Ursprache bewahren: ich rede nur von der sicheren Wahrnehmung, daß sie eine Anzahl Wörter von einander geborgt und aufgenommen haben. Das mußte geschehen und war ein Gewinn. Daheim nicht ausgebildete oder gar nicht vorhandene Begriffe holt man von andern und nimmt das Wort dafür mit: könnten wir z. B. auskommen, wenn wir „Idee" wieder wegweisen sollten? Schon das Althochdeutsche hat sich dieses Rechts bedient, nur mit richtigem Gefühl die fremde Form der einheimischen angenähert. Hat doch die romanische Sprache in Gallien anfänglich mehr aus der deutschen geborgt, als die deutsche aus ihr. Manche von den Römern empfangene Wörter, wie etwa „Frucht, Tisch, Kampf" sind zu uns so völlig übergegangen, daß wohl mancher überrascht wird, wenn er von fremdem Ursprung hört. Reden wir von „dichten", so empfinden wir schon den Hauch des Geistes, jenes geheimnißreiche Schaffen der Seele: es ist nichts als das lateinische dictare, das zu dieser Würde sich erhoben hat. Aber auch Wörter, deren fremde Abkunft offen liegt, müssen geduldet werden: die Wissenschaften, Künste und Gewerbe bedürfen technischer Ausdrücke, die einen scharfbegrenzten, voraus verabredeten Begriff unverändert festhalten sollen. Versucht man eine Uebersetzung, so klingt sie hölzern und lächerlich. Kann Jemand bei „Befehl" an den grammatischen Imperativ denken, bei „Einzahl" an den Singularis, bei „Mittelwort" an das Participium, bei „Geschlechtswort" an Artikel? Ob wohl ein Pedant schon pedantisch genug gewesen ist, für das fremde Wort, das ihn allein genau bezeichnet, ein einheimisches zu erfinden? Einem Humorist wird es nicht in den Sinn kommen sich zu übersetzen: wie wäre es möglich, die in allen Farben glänzenden Strahlen seines Geistes frei spielen zu lassen ohne das Recht, auch nach dem fremden Ausdruck zu greifen: das Anmuthigste und Heiterste müßte ungesagt bleiben. Auch im Ernst zwingt uns die Noth zum Borgen. Wissen wir Germanisten uns doch keinen erschöpfenden deutschen Namen zu geben.

Hat es bisher den Schein gehabt, als wollte ich der Einmischung des Fremden das Wort reden, so ist doch gerade das Gegentheil meine Absicht; ich wollte nur nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Was

ich eben vertheidigt habe, ist so sehr in der Natur der Sache begründet, daß der steifleinene Purismus, der sich manchmal aufrichten will, immer wieder zu Boden fällt. Aber gefährlich im höchsten Grad ist der Mißbrauch, der in unserer Zeit alles Maß übersteigt; ich kann mich nicht stark genug dagegen ausdrücken. Alle Thore sperrt man auf, um die ausländischen Geschöpfe herdenweise einzutreiben. Das Korn unsrer edlen Sprache liegt in Spreu und Wust: wer die Schaufel hätte, um es über die Tenne zu werfen! Wie oft habe ich ein wohlgebildetes Gesicht, ja die geistreichsten Züge von solchen Blattern entstellt gesehen. Oeffnet man das erste Buch, ich sage nicht ein schlechtes, so schwirrt das Ungeziefer zahllos vor unsern Augen. Da liest man von „Amplificationen, Collectionen, Constructionen, Publicationen und Manipulationen", da ist die Rede von „Divergenz, Reticenz, Omnipotenz, Cohärenz, Tendenz und Tendenzprocessen", von „Localisirung", von „nobler Natur" und „prolifiquer Behandlung", von „socialen Conglomeraten", oder von „futilem Raisonnement". Die Verhältnisse sollen nicht zart, sie müssen „delicat" sein; wir werden nicht davon bewegt, sondern „afficirt": das Leben versumpft nicht, es „stagnirt". Ungleichartig versteht Niemand, aber gewiß „heterogen": das Jahrzehnd nimmt an Gewicht zu, wenn es „Decennium" heißt. Das Alles ist auf wenigen Blättern zu finden, und immer bot die Muttersprache das natürlichste, eindringlichste Wort. Und gar wenn Dürftigkeit des Geistes dahinter steckt! Die arme Seele borgt von den Philosophen ein paar technische Ausdrücke, sie spricht vom „objectiven und subjectiven", von der „Speculation und Intelligenz" oder gar von dem „Absoluten", das alle anderen Gedanken verschlingt. Es ekelt mich an weitere Beispiele aufzusuchen. Diesen traurigen Verfall mag stumpfe Gleichgültigkeit gegen den hohen Werth der Sprache, die ein Volk noch zusammen hält, wenn andere Stützen brechen, mangelndes Gefühl von ihrer innern Kraft, manchmal auch die Neigung vornehmer zu erscheinen, herbei geführt haben: Gewohnheit und Trägheit halten die Unsitte fest und lassen das Verderbniß immer weiter um sich greifen. Man weiß nicht mehr, daß man sündigt. Habe ich doch, ich muß es sagen, an dieser Stelle, von den geehrten Rednern dieser Versammlung, welchen Glanz und Ruhm des Vaterlands am Herzen liegt, mehr fremde Wörter gehört als sich ertragen lassen, sogar von denen, welche gegen die Anwendung des römischen Rechts und dessen Sprache sich so stark erklärt haben. Ueber Nacht läßt sich das Unkraut nicht ausreißen, wir müssen zunächst trachten daß es

nicht weiter hinauf wuchere und der edlen Pflanze Sonne und Luft raube.

Das war es, meine Herren, was ich Ihnen bei Gelegenheit des deutschen Wörterbuchs sagen wollte: ich schließe mit dem Wunsch, daß es bei Ihnen eine gute Stätte finden möge.

Gaupp erhält das Wort. Meine Herren, viele sehr wichtige, unmittelbar vaterländische Angelegenheiten sind in diesen Tagen an dieser Stelle hier in geistreicher Weise zur Sprache gebracht worden. Was das geistige Band zwischen Deutschland und dem stammverwandten Auslande anbetrifft, so ist mit Rücksicht auf gewisse Institute des öffentlichen Lebens vorzugsweise auf das Verhältniß unseres Vaterlandes zu Skandinavien, diesem germanischen Aegypten, hingewiesen worden. Erlauben Sie mir, daß ich mit wenigen Worten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme für die Beziehungen Deutschlands zum Westen und Süden Europas und noch allgemeiner ausgedrückt, für das Verhältniß zwischen den germanischen und romanischen Völkern und Ländern überhaupt. Auch diese Betrachtung wird nur dazu dienen können, die weltgeschichtliche Bedeutsamkeit des germanischen Geistes immer klarer ins Licht zu setzen. Der große Dichter, welchen diese Stadt als den ihrigen zu betrachten vorzüglich berechtigt ist, hat in den letzten Decennien seines Lebens die Idee einer Weltliteratur mit besonderer Liebe gehegt und gepflegt. Als den eigentlichen Träger dieser Weltliteratur darf man wohl bezeichnen den Geist, den wir selbst wieder den occidentalen nennen, von welchem Europa und Amerika gleichmäßig beherrscht wird. Gehen wir aber auf die nationalen Grundlagen desselben zurück, so begegnen uns davon hauptsächlich zwei: das Germanenthum und das Romanenthum. Europa läßt sich, was die Volksthümlichkeit seiner Bewohner anbelangt, in drei große Hauptmassen, die romanische, germanische und slavische eintheilen. Abgesehen von der letzteren, welche aus unserer Betrachtung hier ganz ausscheidet, zerfällt jede der beiden andern wieder in drei Unterabtheilungen. Das romanische Europa umfaßt die pyrenäische Halbinsel, Italien und Frankreich, welches in vielen Beziehungen, innerlich und äußerlich, den Uebergang zur germanischen Welt bildet. Die germanische Hauptmasse begreift das eigentliche Deutschland, England und die skandinavischen Reiche in sich, welche letztere wir hier als eine größere Einheit zusammenfassen. Auch diese germanischen Länder und Völker sind nun alle mehr oder weniger romanisirt worden. Zunächst durch das römische

Christenthum. Die römische Kirche war nach sehr vielen Seiten hin ein Abdruck der Sitten und Einrichtungen des alten Kaiserreiches, und eine Menge von organischen Instituten dieses letzteren hatten sich in der römischen Hierarchie fortgepflanzt. Hierzu kam als ein zweites romanisirendes Element der Gebrauch der römischen Sprache, welche in allen germanischen Ländern zur regelmäßigen Form des wissenschaftlichen Gedankens, so wie zu der im Allgemeinen herrschenden Geschäfts- und Kanzleisprache erhoben wurde. Aber ein Paar der genannten Länder haben außerdem noch eine besondere Romanisirung erfahren: England im Blute seiner Bevölkerung durch die halb zu Franzosen gewordenen Normannen; Deutschland durch die unter allen germanischen Ländern nur hier allein erfolgte Aufnahme des römischen Rechts.

In der neuesten Zeit hat sich in den romanischen Ländern, vorzugsweise in Frankreich und Italien, ein vielseitiges Streben kund gegeben, das Mittelalter immer tiefer zu erforschen und sich jener großen Vergangenheit immer bewußter zu werden; ganz besonders hat Frankreich eine beträchtliche Anzahl Gelehrter aufzuweisen, welche diesem Zwecke ihre Thätigkeit widmen. Man hat den alten merovingischen und carolingischen Zeiten, dem blühenden Städtewesen früher Jahrhunderte, dem Geist des Lehensinstituts die gründlichsten Untersuchungen zugewendet. Dadurch aber ist der Blick der französischen Gelehrten mehr und mehr auf unser Deutschland hingezogen worden, und grade die gediegensten unter ihnen haben am deutlichsten erkannt, daß sie von unserer Wissenschaft in dieser Hinsicht etwas zu lernen vermögen. Einer der ausgezeichnetsten französischen Gelehrten, der treffliche Eduard Laboulaye, dessen Abwesenheit von hier wir bedauern, hat erst in der allerjüngsten Zeit auf unsere deutschen Universitäten und ihre Einrichtungen aufmerksam gemacht, den Geist der freien Wissenschaftlichkeit, welcher sie beseelt, als etwas auch für Frankreich höchst Empfehlenswerthes bezeichnet, und daran eine Menge von andern guten Wünschen geknüpft.

Möge die Wissenschaft auch hier eine Prophetin der Zukunft sein. Von einer günstigen Constellation der Verhältnisse zwischen den romanischen und germanischen Völkern scheint der glückliche Zustand Europas vorzugsweise abzuhängen. Es liegt darin ein Keim, gleichsam ein Embryo der großartigsten Entwickelung für künftige Jahrhunderte. Und wenn in allen Dingen so Vieles auf den Anfang ankommt und darin regelmäßig ein

entscheidendes Moment für alle spätere Fortbildung enthalten ist, so mag auch heute noch die Frage als wichtig anzusehen sein: wie sind denn eigentlich diejenigen Völker entstanden, die wir als die romanischen zu bezeichnen pflegen, läßt sich nicht schon für den ersten Beginn derselben friedliche Verschmelzung nationaler Verschiedenheiten als das eigentliche Gesetz ihrer Bildung nachweisen? Ich will mir erlauben, hierüber einige Andeutungen mitzutheilen, so weit sich natürlich von unserm Standpunkte aus hier überhaupt ein Resultat gewinnen läßt; denn das versteht sich, daß wir in die Geheimnisse der Natur selbst nicht hineinzublicken vermögen.

Im Allgemeinen steht fest: die romanischen Völker sind aus einer Verschmelzung von Römern und Germanen hervorgegangen. Aber die Frage ist: wie diese Verschmelzung erfolgt, ja wie sie überhaupt nur möglich gewesen sei? und hierüber sind meines Erachtens bis in die neueste Zeit viele Irrthümer verbreitet gewesen. Die gewöhnliche Ansicht geht dahin, die germanischen Staaten, welche zur Zeit der Völkerwanderung in römischen Provinzen gegründet wurden, seien durch eigentliche Eroberung entstanden. Ich glaube dieß jedoch in Betreff einer ganzen Anzahl der bedeutendsten unter jenen Staaten bestreiten zu müssen, weil sich viele höchst wichtige Einrichtungen in denselben unter jener Voraussetzung gar nicht mehr würden begreifen lassen; und ich bin zugleich der Ansicht, daß unsere germanischen Vorfahren von dem verdienten Rufe ihrer Tapferkeit nichts verlieren, wenn ihnen auch der Ruhm abgehen sollte, das immer mehr dahin siechende römische Kaiserreich ganz über den Haufen gestürzt zu haben. Ich muß hier einige Bemerkungen über ein Paar Hauptpunkte des Völkerrechts in den verschiedenen Perioden der Weltgeschichte vorausschicken.

Das Völkerrecht der alten Welt war bei weitem strenger als das heutige. Leben und Gut der Besiegten galt im Allgemeinen als der Gnade des Siegers preisgegeben. Allerdings aber wurde diese Strenge des Prinzips im Leben selbst nur selten vollständig durchgeführt. Um bei den Römern stehen zu bleiben, so war es ein sehr seltner Fall, daß die sämmtlichen männlichen Mitglieder eines besiegten Volkes von dem römischen Sieger getödtet oder als Sklaven verkauft wurden. Eine so harte Behandlung trat regelmäßig nur unter ganz besondern Voraussetzungen ein. Dagegen war es namentlich in den ältern Zeiten etwas ganz Gewöhnliches, daß einem besiegten und unterjochten Volke ein großer Theil des von ihm besessenen Gebietes weggenommen wurde. Meistens pflegte das, was die Unterjochten

verloren, in einem oder zwei Dritteln des Landes zu bestehen, und hierher wurden dann entweder römische Colonien gesandt, an deren Mitglieder man Aecker austheilte, oder das Land wurde als römisches Staatsland (ager publicus) in irgend einer andern Art benutzt. Characteristisch aber erscheint es, daß die weggenommenen Gebietstheile regelmäßig in zusammenhängenden Landquoten bestanden.

Ganz verschieden hiervon war das Verfahren, welches von den Germanen in den Staaten, die sie auf römischem Provinzialboden gründeten, beobachtet wurde, und ich halte die eigenthümliche Art ihrer Landtheilung für eine unendlich wichtige Thatsache, deren Wirkungen über alle folgenden Jahrhunderte hinausgereicht haben. Die Germanen setzten sich auf die einzelnen Grundstücke überall mitten zwischen die Römer hinein, und nahmen diesen gewisse Quoten ihres Grundbesitzes. Die Burgunder z. B., welche sich zwischen der Rhone und dem Genfer See niedergelassen hatten, und welche ich hier besonders hervorhebe, weil wir von ihnen die genauesten Nachrichten haben, verfuhren in folgender Weise. Jeder Burgunder nahm der Regel nach von dem Grundstücke, welches ihm zugewiesen wurde, zwei Drittel des Ackerlandes, ein Drittel der Sklaven, die der Römer besaß, von Haus und Hof und Obstgärten die Hälfte, und eben so die Hälfte der zum Grundstück gehörigen Wälder und Heiden. Bei den Westgothen, welche ihren Staat zuerst an der Garonne errichteten, hat ein ähnliches Verfahren stattgefunden. Von den Franken im nördlichen Gallien fehlt es uns leider an genaueren Nachrichten, aber innere Gründe machen es wahrscheinlich, daß es auch bei ihnen in ziemlich gleicher Weise gehalten worden ist. Die Ostgothen in Italien waren sogar mit *einem* Drittel derjenigen Grundstücke zufrieden, welche den einzelnen Genossen des Volkes zugewiesen wurden. Frägt man aber nach der Ursache dieser eigenthümlichen Landtheilung, so liegt dieselbe darin, daß die erste Gründung dieser Staaten gar nicht auf dem Wege der Eroberung erfolgt ist. Die germanischen Völker, welche das Land so mit den Römern getheilt haben, sind, obwohl sie mit Weib und Kind ankamen, gleichsam wie römische Legionen ins römische Reich aufgenommen worden; sie haben das Gebiet, wo sie ihre erste Staatsgründung vornahmen, von den Römern zum Zwecke einer solchen Theilung abgetreten erhalten, und zwar unter der Bedingung, daß sie das sinkende römische Reich mit vertheidigen helfen sollten. Die einzelnen germanischen Freien aber sind gleich römischen Soldaten den römischen Grund-

besitzern in der That als eine bleibende Einquartierung mit dem Rechte auf bestimmte Quoten des Grundstückes und seines Zubehörs zugewiesen worden: was insonderheit auch darin seine Bestätigung findet, daß alle in den Quellen vorkommende Beziehungen für den römischen Wirth und den germanischen Gast und die rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen den römischen Gesetzen über das Einquartierungswesen entlehnt sind. Große Schlachten, wie namentlich die berühmte Hunnenschlacht auf den catalanischen Feldern, sind dann hauptsächlich durch Germanen, durch Westgothen und Burgunder zum Heile des römischen Reiches ausgefochten worden. Aus dem Obigen erklärt es sich dann auch, wie germanische Könige dazu kommen konnten, sich zu römischen Generalen, zu magistri militum ernennen zu lassen, und auch hierin findet jenes Verhältniß einen bestimmten Ausdruck, wonach es dem geschlossenen Vertrage zufolge nicht von ihrem guten Willen abhing, sondern ihnen als Verpflichtung oblag, dem römischen Aufgebote zur Vertheidigung des Reiches Folge zu leisten.

Auf diese Weise wird es nun klar, wie hier von Anfang an, nachdem der erste Schreck vorüber war, ein friedliches Zusammenwohnen, ein freundschaftlicher Verkehr Platz greifen konnte, der dann für alle folgenden Zeiten nachgewirkt hat. Auf diese Weise begreift es sich, wie sich zwischen Germanen und Römern vom ersten Beginne an ein beide Theile umschließendes Gemeindeleben entwickeln konnte, so daß auch wohl beide schon früh denselben Gemeindegewalten unterworfen gewesen sind. Und auch an kleinen interessanten Zügen, welche uns in dieses örtliche Zusammensein noch deutlicher hineinblicken lassen, fehlt es in den Quellen nicht ganz. So heißt es in den burgundischen Gesetzen einmal: wenn ein Reisender zum Hause eines Burgunders kommt und dort um gastliche Aufnahme bittet, so soll ihn dieser bei einer bestimmten Geldstrafe nicht zum benachbarten Hause des Römers hinweisen, und dieser soll sich dieß umgekehrt eben so wenig gegen den burgundischen Nachbar erlauben.

Zu dem örtlichen Zusammenwohnen ist sehr bald auch Connubium hinzugekommen; zwischen beiden Völkern sind wechselseitige Heirathen geschlossen worden. Wir wissen nur von einem germanischen Volke, den Westgothen, bei denen eine Zeitlang kein Connubium mit den Römern bestanden hat, wahrscheinlich aber nicht der nationalen, sondern der religiösen Verschiedenheit wegen, weil die Westgothen einige Zeit hindurch sehr eifrige Arianer waren. Auch hier ist jedoch dieses Hinderniß der Verschmelzung

später beseitigt und Ehen mit den Römern für zulässig erachtet worden. So haben sich nun Römer und Germanen zu einem neuen Volke verwachsen; so hat sich auf diese Grundlage gestützt die Volksthümlichkeit selbst wieder in verschiedenen Formen ausbilden können, die wir heute als die romanische bezeichnen; so sind Romanen und Germanen — ich glaube, daß man sich dieses Bildes wohl bedienen dürfe — gleichsam Halbbrüder geworden. Die Germanen haben einen germanischen Vater und eine germanische Mutter; die Romanen stammen von germanischem Vater, aber von römischer Mutter. Das eigentlich bildende, schöpferische Element in den romanischen Völkern und Staaten ist durch das Mittelalter hindurch das germanische gewesen.

Freuen wir uns nun, daß in unsern Tagen in den romanischen Völkern eben dieses Bewußtsein der Blutsverwandtschaft mit den germanischen Völkern, mit unserm eigenen Vaterlande wieder so lebendig hervortritt, so schöne Blüthen in der Wissenschaft emportreibt. Es liegt darin eine große Zukunft für Europa.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick bei unserm geliebten Deutschland stehen, so glauben wir es dem herrlichen Dichter nicht, wenn er einmal in die Worte ausbricht: „Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutsche, vergebens.“ Es ist dieß in einer trüben Zeit gesprochen und soll uns nicht muthlos machen. Wir werden auch jenes Ziel erreichen, wenn wir alle Kräfte daran setzen, unsere Zustände immer reiner zu gestalten, immer mehr zu vervollkommnen. Aber der Dichter fügt auch hinzu: „Bildet, ihr könnt es, dafür besser den Menschen in euch!“ In diesen Worten ist uns die schönste und höchste Aufgabe gesetzt: Entwickelung edler Humanität auf der Grundlage tief empfundener Nationalität. Ja für diesen Zweck vorzugsweise sind die germanischen Völker die Träger der neueren Weltgeschichte geworden.

Der Vorsitzende. Meine Herren, unsere Versammlung neigt sich zu ihrem Ende. Sie wird noch nicht überschauen lassen, was sich künftig aus ihr entfalten kann, allein sie kann es uns schon im Keime zeigen. Unser erstes Zusammentreten wird nicht das erfolgreichste, aber das bedeutungsvollste sein. Auch in Zukunft werden die wissenschaftlichen Untersuchungen mit gleicher Würde und Ruhe gepflogen werden und dennoch ist zu wünschen, daß auch im Verfolg die lebhafte innere Bewegung nicht ausbleibe, welche wir empfunden haben.

Diesmal liegt uns noch ein wichtiges Geschäft ob, nämlich die Wahl des Orts, in welchem wir uns das nächste Mal versammeln werden, und die Bezeichnung der Zeit. Was die letztere angeht, so scheint es vielleicht nicht geeignet, für immer jährliche Versammlungen anzuordnen, wohl aber die nächste Versammlung schon wieder binnen Jahresfrist eintreten zu lassen, damit die kaum begonnene Gesellschaft sich desto fester kräftigen könne; später mögen längere Zwischenräume bewilligt werden, wenn dagegen sich keine Einsprache erhebt. Was die Wahl des Orts betrifft, so möchte ich schon wegen ihrer Aehnlichkeit mit Frankfurt die ehemalige Reichsstadt Lübeck vorschlagen, und um diesem gegenwärtig vielfach bedrängten Ort ein lautes Zeugniß zu geben, wie sehr wir Deutsche an ihm hängen und wie gern wir uns mit ihm beschäftigen. Kein Zweifel, daß auch die Orte, in denen wir uns versammeln, lebendigen Nutzen aus der augenblicklichen Anwesenheit vielseitig gebildeter Männer ziehen, wie wir im Stande sind aus der Anschauung ihrer Gebäude und Sammlungen, aus dem wenn auch kurzen Umgang mit ihren vorzüglichsten Einwohnern uns mannichfaltig zu beleben und zu erfreuen. Hier nun finden wir uns mitten im Lande, dort werden wir an die See gerückt sein; hier vergegenwärtigen wir uns Alterthum und Geschichte einer blühenden Stadt, die seit frühster Zeit den Handel am Main und Rhein beherrscht, dort werden wir uns des erhebenden Gedankens kaum erwehren können, daß eine Zukunft aufsteigen möge, wo Deutschland wieder in die Reihe der Seemächte einzutreten berufen ist. Lübeck war unter allen deutschen seefahrenden Städten im Mittelalter die mächtigste, dieser verschollene Ruhm soll ihm zu gut kommen. Lübeck liegt zwar dem südlichen Deutschland fern, doch die Entfernung wird schon im nächsten Jahr durch Vollendung vieler Eisenbahnen beträchtlich abgekürzt sein. Wenn Niemand etwas gegen diese Wahl einzuwenden hat, so bitte ich die Versammlung, Lübeck als Versammlungsort zu bestimmen.

Smidt. Ich möchte auch gern ein Wort für Lübeck sprechen. Wir haben den deutschen Brüdern im Norden, den Schleswig-Holsteinern, so vielfache Theilnahme bezeugt; Lübeck leidet auf ähnliche Weise, es wird von den Dänen umschnürt, von allen Seiten sind ihm die Lebensadern abgeschnitten dadurch, daß man ihm die Communication durch Eisenbahnen versagt. Während so Lübeck von allen Seiten eingeengt ist, hat es den großen Entschluß gefaßt, eine eigene Schnürbrust abzuwerfen. Lübeck hatte eine Verfassung aus uralter Zeit, welche aber jetzt nicht mehr paßt, eine

Vertretung, welche aber nicht mehr zu vertreten vermochte, weil die Elemente anders wurden. Diese hat es mit heroischer Kraft von sich geworfen und gerade heute ist es, daß dieser Beschluß zur Sprache kommt. Ich glaube, daß wir Lübeck diese Anerkennung schuldig sind.

Der Vorsitzende. Meine Worte hätten nicht bessere Kraft gewinnen können.

Reyscher. Das heutige Lübeck ist ein Gedicht auf das alte. Man kann nicht ohne Rührung durch die alten Straßen der Hauptstadt der Hanse gehen, überall mahnen uns Spuren an die Herrlichkeit der alten Zeit. Wenn auch die heutigen Verhältnisse dieser großen alten Zeit nicht mehr entsprechen, so finden sich darin doch volksthümliche Sitten, deutsches Recht mehr als anderwärts.

Nachdem noch ein Mitglied bemerkt hatte, daß die Sache im Lübecker Senat schon zur Sprache gekommen sei, daß die Versammlung in Lübeck willkommen sein und die Stadt die Geschäftsführung übernehmen werde, wurde die Wahl von Lübeck durch allgemeinen Zuruf genehmigt.

Der Vorsitzende. Zuletzt bleibt mir nur noch übrig, den Zoll der Dankbarkeit abzutragen. Vor Allem gebührt es sich, der hohen freien Stadt Frankfurt diesen Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit der sie uns in ihr Inneres, in ihr edelstes Gemach aufgenommen hat.

Wir wollen aber auch dankbar gegen den Mann sein, der zuerst den Gedanken an eine solche Versammlung faßte und das Meiste dazu beigetragen hat, sie zu Stande zu bringen. Ich meine Reyscher aus Tübingen und spreche ihm im Namen der ganzen Versammlung diesen Dank hiermit aus.

Unter Beifallruf trennte sich die Versammlung.

Anlage I.

Verzeichniß

der

Theilnehmer

an der

Germanisten-Versammlung.

Herr Hans Freiherr von Auffeß aus Auffeß in Franken.
" Dr. Bachofen von Basel.
" Thomas Baufield aus England.
" Dr. Bausch von Büdingen.
" Dr. Carl Ferdinand Becker von Offenbach.
" Regierungsrath Bergius von Breslau.
" Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler von Greifswalde.
" Landgerichts-Präsident Bessel von Saarbrück.
" Bethmann von Berlin.
" John Betts von London.
" Advocat Dr. G. Binding.
" Stadtdirector Dr. Bode von Braunschweig.
" Bibliothekar Dr. Böhmer.
" Advocat Bopp von Darmstadt.
" Advocat Dr. L. Braunfels.
" Dr. jur. Burckhardt von Basel.
" Professor Cäsar von Marburg.
" Professor Dr. van Calker von Bonn.
" Ministerialrath Christ von Carlsruhe.
" Cleasby aus England.
" Professor Dr. Contzen von Würzburg.
" Dr. Theodor Creizenach.
" Professor Dr. Cuntz von Wiesbaden.
" Senator Dr. Curtius von Lübeck.
" Prorector Curtze von Corbach.
" Hofrath Professor Dahlmann von Bonn.
" Advocat Dareste von Paris.
" Dr. Lorenz Diefenbach von Offenbach.
" Professor Dr. Dieffenbach von Friedberg.

Herr Dr. Diehl von Gießen.
" Dr. Dietz von Bonn.
" Professor Dorner von Königsberg.
" Bibliothekar Dr. Dünzer von Cöln.
" Procurator Dr. C. von Duhn von Lübeck.
" Advocat und Notar Dr. Euler.
" Geheimerath Fallenstein von Heidelberg.
" Dr. H. Feußner von Hanau.
" Professor Firnhaber von Wiesbaden.
" Obergerichts-Anwalt Fischer von Birkenfeld.
" Dr. Ernst Förster von München.
" Oberlehrer Fritsch von Wetzlar.
" Advocat Fuhr von Darmstadt.
" Collaborator Gallo von Hadamar.
" Professor Dr. Gaupp von Breslau.
" Professor Dr. Gerber von Jena.
" Hofrath Professor Gervinus von Heidelberg.
" Rector W. H. Grauert von Münster.
" Professor Gredy von Mainz.
" Professor Griesbaber von Rastadt.
" Hofrath Jacob Grimm von Berlin.
" Professor Wilhelm Grimm von Berlin.
" Advocat Gros von Darmstadt.
" Professor Guyot von Neuchatel.
" Archivar Habel von Schierstein.
" Professor Dr. L. Häußer von Heidelberg.
" Professor Dr. Hagen von Heidelberg.
" Dr. J. H. Halbertsma von Deventer.
" Pfarrer Hannappel von Reiffenberg am Taunus.
" Schöff und Syndicus Dr. Harnier.
" Professor Haupt von Büdingen.
" Geh. Obertribunalrath Professor Dr. Heffter von Berlin.
" Professor Dr. Hegel von Rostock.
" Dr. E. Heine von Bonn.
" Dr. Helmsdörfer von Offenbach.
" Professor Henke von Marburg.

Herr Professor Hennes von Mainz.
" Professor Hessemer.
" Ober-Appellationsgerichtsrath u. Archivar Hettling von Wolfenbüttel.
" Oberstudienrath Hillebrand von Gießen.
" Dr. Julius Hillebrand von Gießen.
" Professor Hiltebrand von Marburg.
" Professor Hjort von Sorö.
" Julius Höfken von Augsburg.
" Landgerichts-Präsident Hoffmann von Elberfeld.
" Advocat Dr. C. Hoffmann von Darmstadt.
" Advocat Dr. C. W. Hoffmann.
" Lehrer Hofmann von Darmstadt.
" Geheime Staatsrath Dr. Jaup von Darmstadt.
" Dr. Julius Jolly von Mannheim.
" Dr. Joncblöt aus dem Haag.
" Pastor K. Jürgens von Stadt-Oltendorf.
" Dr. Julius von Berlin.
" Prorector Dr. Kapp von Preußisch-Münden.
" Professor Kayser von Nanzig.
" Professor Kehrein von Hadamar.
" Notar Dr. Klaubrecht von Mainz.
" Ministerial-Secretär Klanhold von Cassel.
" Bibliothekar Dr. Klüpfel von Tübingen.
" Geheime Staatsrath Knapp von Darmstadt.
" Dr. Knispel von Darmstadt.
" Hofgerichts-Rath Knorr von Gießen.
" J. G. Kohl von Dresden.
" Hofrath Professor Kraut von Göttingen.
" Oberstlieutenant von Krieg.
" Dr. Kriegk.
" Dr. Kruse von Elberfeld.
" Stadtdirector Kübel von Wolfenbüttel.
" Dr. Künzel von Darmstadt.
" Dr. Rudolph Kulemann aus Kurland.
" Archivarius Dr. Lappenberg von Hamburg.
" Landgerichtsrath Larenz von Wetzlar.

Herr Hofgerichts-Advocat Ernst Leisler von Wiesbaden.
„ Domänenrath Lex von Wiesbaden.
„ Hofmaler L. Lindenschmit von Mainz.
„ W. Lindenschmit von Mainz.
„ Archivar Dr. Lisch aus Mecklenburg.
„ Professor Lochner von Nürnberg.
„ Regierungsrath von Löw von Wiesbaden.
„ Dr. Lommel von Würzburg.
„ Kirchenrath Lorberg von Bückeburg.
„ Dr. Lotz von Hanau.
„ Ober-Appellationsgerichtsrath und Professor Luden von Jena.
„ Professor Maßmann von Berlin.
„ Professor Matile von Neuchatel.
„ Legationsrath Guido von Meyer.
„ Geheime Justizrath Professor Dr. Michelsen von Jena.
„ Geheimerath Professor Mittermaier von Heidelberg.
„ Archiv-Director Mone von Carlsruhe.
„ E. Fr. Moover von Preußisch-Münden.
„ Professor Morstadt von Heidelberg.
„ Professor Dr. Hermann Müller von Würzburg.
„ Dr. Münscher von Hanau.
„ Geheimerath Dr. Nebel von Gießen.
„ Dr. Oppenheim von Heidelberg.
„ Ober-Appellationsgerichts-Präsident Ortloff von Jena.
„ Geheime Regierungsrath und Oberbibliothekar Dr. Pertz von Berlin.
„ Bibliothekar Franz Pfeiffer von Stuttgart.
„ Obergerichts-Anwalt Purgold von Darmstadt.
„ Professor Rancke von Berlin.
„ Professor von Raumer von Erlangen.
„ Professor Rettberg von Marburg.
„ Professor Dr. Reyscher von Tübingen.
„ Hofrath Ritter von Göttingen.
„ Professor Dr. Röpell von Breslau.
„ Professor Dr. Rößler von Wien.
„ Archiv-Director von Rommel von Cassel.
„ Conrector Dr. Rossel von Dillenburg.

Herr Franz Roth.
„ Professor Rotwitt von Hadamar.
„ Präsident Dr. Schaab von Mainz.
„ Professor Dr. Schäfer von Gießen.
„ Dr. jur. Schäffner.
„ Advocat Dr. Schazmann von Darmstadt.
„ Professor Scheidler von Jena.
„ Landgerichtsrath Schierenberg von Ehrenbreitstein.
„ Bibliothekar Schmeller von München.
„ Professor Reinhold Schmid von Bern.
„ Professor A. Schmidt von Berlin.
„ Geheimer Regierungsrath Schmitthenner von Gießen.
„ Professor Schubert von Königsberg.
„ Bibliothekar Schönemann von Wolfenbüttel.
„ Conrector Schulz von Weilburg.
„ Dr. Seitz von Gießen.
„ Professor Dr. Sengler von Freiburg.
„ Dr. Simrock von Bonn.
„ Bürgermeister Smidt von Bremen.
„ Gymnasial-Lehrer Soldan von Gießen.
„ Schöff und Senator Dr. Souchay.
„ Graf Sparre von Stockholm.
„ Conrector Spieß von Dillenburg.
„ Bibliothekar Stälin von Stuttgart.
„ Geheimer Archiv-Rath Professor Dr. Stenzel von Breslau.
„ Ober-Gerichts-Anwalt Sternberg von Marburg.
„ Pfarrer Adolph Stöber von Mühlhausen.
„ Professor August Stöber von Mühlhausen.
„ Dr. med. Stricker.
„ Appellationsgerichtsrath Strobel von Wiesbaden.
„ Sugenheim.
„ Professor Dr. von Sybel von Marburg.
„ Professor den Tex von Amsterdam.
„ Director Thiersch von Dortmund.
„ Director Thudichum von Büdingen.
„ Professor L. Uhland von Tübingen.

Herr Dr. Ulmann von Weimar.
„ Assessor Dr. Unger von Göttingen.
„ Director Vilmar von Marburg.
„ Dr. de Vries von Leyden.
„ Professor Dr. Wachsmuth von Leipzig.
„ Professor Philipp Wackernagel von Wiesbaden.
„ Professor Wilhelm Wackernagel von Basel.
„ Dr. phil. Wagner von Darmstadt.
„ Bibliothekar Walter von Darmstadt.
„ Hofrath Professor Dr. Warnkönig von Tübingen.
„ Dr. Weber von Heidelberg.
„ Dr. Weismann.
„ Hofrath Dr. Welcker von Heidelberg.
„ Staatsrath Baron von Westreenen de Tiellandt aus dem Haag.
„ Professor Wetzel von Marburg.
„ Stadtgerichts-Director Dr. Wigand von Wetzlar.
„ Professor Dr. Wilda von Breslau.
„ Bürgermeister C. W. Wippermann von Cassel.
„ Dr. Wolf von Brüssel.
„ Professor Wurm von Hamburg.
„ Oberst von Wurstenberger von Bern.
„ Dr. Zais von Wiesbaden.

Anlage II.

Geschäftsordnung.

§. 1.

Zweck der Versammlung ist die wissenschaftliche Förderung deutscher Geschichte, deutscher Sprache und deutschen Rechts, insbesondere durch persönlichen Verkehr der Theilnehmer.

§. 2.

Die thätige Theilnahme an der Versammlung steht allen In- und Ausländern zu, welche ihre Betheiligung bei den Fortschritten der genannten Wissenschaften durch ihre gelehrten Arbeiten oder im Amte dargelegt haben. Die Vorträge werden nur in deutscher Sprache gehalten.

§. 3.

Eine besondere Aufnahme findet nicht Statt. Die jedesmaligen Mitglieder weisen sich mit Karten aus, welche für die betreffende Versammlung ausgegeben und auf die Person gezeichnet werden.

§. 4.

Die Sitzungen sind öffentlich und es werden Einlaßkarten, so weit es der Raum zuläßt, ausgegeben.

§. 5.

Die Versammlung wählt vor dem Beginn ihrer Verhandlungen einen Vorsitzenden zur Leitung der Geschäfte. Der Vorsitzende ernennt sodann aus der Versammlung sechs Mitglieder zu seinen Gehülfen bei der Geschäftsführung und außerdem zwei Protokollführer.

§. 6.

Der Vorsitzende bestimmt den Anfang und das Ende der Sitzungen und die Reihenfolge der Verhandlungen. Ferner wacht derselbe über der Ordnung in den Sitzungen, über dem wissenschaftlichen Gange der Besprechungen und verkündigt die Beschlüsse.

§. 7.

Wer einen Gegenstand in den Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünften öffentlich besprechen will, hat zuvor dem Vorsitzenden davon Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Reihenfolge der Besprechungen richtet sich nach der Wichtigkeit und dem Zusammenhange der zu besprechenden Gegenstände.

§. 9.

In der Regel werden die Vorträge frei gehalten. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache das Ablesen eines Aufsatzes gestatten.

Kein Redner darf die Zeit der Versammlung unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen.

Bei einer Ueberschreitung dieser Grenze, sowie im Falle unwissenschaftlicher Abschweifungen, hat der Vorsitzende das Recht, den Redner an die Geschäftsordnung zu erinnern und erforderlichen Falls demselben das Wort zu entziehen.

§. 10.

Bei allen Beschlüssen der Versammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§. 11.

Die Bildung von Abtheilungen, namentlich einer geschichtlichen, rechtswissenschaftlichen und sprachlichen, hängt theils von Zahl und Neigung der Fachgenossen, theils von den Gegenständen der Verhandlung ab.

Die erste und letzte Sitzung werden jedenfalls gemeinschaftlich sein.

§. 12.

Sobald sich eine Abtheilung von mindestens zwölf Fachgenossen gebildet hat, wählt dieselbe einen besonderen Vorsteher und einen Geschäftsführer und zeigt diese dem Vorsitzenden an.

Bei einer größeren Anzahl von Mitgliedern kann noch ein zweiter Vorsteher und Geschäftsführer gewählt werden.

§. 13.

Die Zeit der Sitzungen in den Abtheilungen richtet sich nach den Geschäften der allgemeinen Versammlung, welche vorgehen.

Die Tagesordnung in den Abtheilungen wird von den Vorstehern derselben bestimmt und gehörig bekannt gemacht.

Ist ein Gegenstand zur Verhandlung in der allgemeinen Sitzung angesetzt, so kann er nicht auch in den Abtheilungen zur Sprache kommen.

§. 14.

Jeder Gegenstand kann in der Regel nur einmal während der Versammlung erörtert werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn derselbe zur näheren Prüfung an einen oder mehrere Berichterstatter gewiesen wird und die Versammlung noch vor ihrem Schlusse den Bericht zu hören wünscht.

Die Berichterstatter werden von dem Vorsitzenden ernannt.

§. 15.

Die Protokolle der Versammlung werden bei dem Vorsitzenden eingereicht und auf den Grund derselben wird ein Bericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 16.

Ueber Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft entscheidet die Versammlung in ihrer Schlußsitzung.

Anlage III.

Verhandlungen der drei Abtheilungen.

I.

Verhandlungen der juristischen Abtheilung.

Erste Sitzung

vom 24. September.

Die juristische Section eröffnete ihre Verhandlungen damit, daß sie zur Wahl eines Präsidenten schritt. Als solcher wurde durch allgemeine Acclamation berufen der geheime Rath Mittermaier aus Heidelberg. Nachdem dieser in den Professoren Beseler und Reyscher aus Greifswald und Tübingen sich zwei Vicepräsidenten beigeordnet und den Prof. Gerber aus Jena zum Secretär der Section ernannt hatte, begann er in allgemeinen Zügen die hauptsächliche Aufgabe der Versammlung zu bezeichnen und fand diese namentlich in Erforschung der echtgermanischen Elemente in unserem heutigen Rechte, der Ausscheidung des Fremdartigen und der Bestimmung derjenigen Rechtsinstitute, welche auf rein deutschem Boden durch moderne Verkehrsverhältnisse neu erschaffen worden sind. Es entwickelte sich hierauf zwischen dem Herrn Präsidenten und den Herren Reyscher und Heffter eine Discussion über das Formelle der zu haltenden Vorträge, als deren Resultat der Entschluß hervorging, einzelne Fragen theils in der Form von Vorträgen theils von Zwiegesprächen nacheinander zur Erörterung zu bringen.

Den Anfang damit machte der Herr Präsident mit einer übersichtlichen Darstellung dessen, was in der neuesten juristischen Literatur Italiens über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts geleistet worden ist. Er stellte dar, wie durch die Untersuchungen von Troya u. A. nachgewiesen worden, daß das römische Recht durch die erobernden Germanen vielfach verdrängt worden sei und namentlich wären es die hereinbrechenden Longobarden gewesen, welche mit dem größten Eifer und

Haß alle römischen Einrichtungen zu vernichten sich bestrebt hätten; nur an denjenigen Orten habe sich das römische Recht erhalten können, welche von den letzteren nicht berührt worden wären, z. B. das Exarchat Ravenna. Ja selbst die Kirche habe sich dieser Richtung angeschlossen; überall fänden sich Urkunden, nach welchen Geistliche nicht nach römischem sondern nach longobardischem Rechte leben zu wollen erklärt hätten; überall zeige sich, daß häufig die Klöster dem longobardischen Rechte sich unterworfen hätten, obgleich im Allgemeinen die Kirche nach römischem Recht gelebt hätte. Es sei durch neue Forschungen erwiesen, daß die curia in Italien untergegangen wäre. Wenn man auch nachweisen könne, daß das römische Recht auf die Longobarden, ihre Rechtsansichten und auf die Rechtssammlungen unter den einzelnen Königen viel Einfluß gehabt hätten, so wäre doch das römische Recht immer weniger, vorzüglich in den Städten, ein practisches Recht geworden, und longobardisches Recht sei selbst da, wo man römisches Recht anwendete, vielfach eingemischt worden, so daß neue Rechtsinstitute entstanden wären. Selbst die Päpste hätten dem longobardischen Rechte oft sich angeschlossen, da ihr Interesse dringend dahin geführt habe. Es lasse sich nun darnach erweisen, daß das römische Recht keineswegs in der Weise in Italien fortgedauert habe, wie man das neuerdings für die Zeit des Mittelalters anzunehmen geneigt sei, und es genüge zur Unterstützung dieser Behauptung eine einfache Hinweisung auf die in der neuesten Zeit dort bekannt gemachten Rechtsquellen. Namentlich wies nun der Redner auf die wichtigen städtischen Statuten Italiens hin, welche vor Kurzem bearbeitet worden sind, und machte darauf aufmerksam, wie in allen diesen echtgermanische Elemente enthalten und wenig oder gar kein römisches Recht sichtbar wäre. Er zeigte, wie durch das Stadtrecht von Benevent von 1232 die Richter angewiesen worden wären, secundum leges longobardicas et terrae consuetudines iis autem deficientibus secundum jus romanum zu urtheilen; wie nach den neuerlich von Rezzonico in Mailand beschriebenen Mailänder consuetudines von 1215 das longobardische Recht allgemein gegolten habe und das römische Recht nur als persönliches Recht einzelner Klassen von Einwohnern angewendet worden sei, und wie in Bergamo noch am Ende des 15. Jahrhunderts longobardisches Recht bestanden habe. Das römische Recht sei nur allmälich zur Ergänzung des einheimischen Rechts als ratio scripta betrachtet worden und habe sich, durch bekannte Einflüsse und Umstände unterstützt, zunächst der Ueberzeugung der Juristen bemäch-

tigt, worauf es auch in einem weitern Kreise, besonders in den Lehren des Obligationenrechts, Anwendung gefunden hätte, und zwar namentlich dadurch, daß man sich bald gewöhnt habe, einheimische Rechtsverhältnisse in römische Formen einzukleiden. Niemals aber sei es in der Art zur Anwendung gekommen, daß man es wie ein Gesetzbuch betrachtet hätte.

Hierauf ergriff Professor Wilda aus Breslau das Wort. Er äußerte, daß es gewisse Rechtsmaterien gäbe, die sich weniger zu einer wissenschaftlichen Behandlung, als zu einer mündlichen Besprechung qualificirten und deßhalb besonders geeignet seien, an diesem Orte zur Sprache gebracht zu werden. Eine solche sei die Frage über den Sinn, welchen man mit den vielgebrauchten und noch immer nicht gleichmäßig aufgefaßten Worten „gemeines Recht“ verbinde. Darüber entspann sich nun eine lebhafte Discussion, welche bis zum Ende der dießmaligen Sitzung den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete. Die hauptsächlichsten Redeführer waren hier die Herren Mittermaier, Gaupp, Beseler, Wilda, Welcker, Warnkönig und Michelsen.

Das Resultat dieses mit vielen einzelnen Zwischenverhandlungen geleiteten Streites, in welchem sich die meisten Theilnehmer dieser Sitzung vereinigten, war das: es gibt ein gemeines deutsches Recht, das einen subsidiären Werth hat. Es ist ein durch die Rechtsgeschichte widerlegter Irrthum, daß nur das römische Recht als gemeines Recht in Deutschland gelte; römisches und deutsches Recht bilden vielmehr in ihrer Ergänzung und Durchdringung das gemeine Recht. Das heutige Recht ist aus der Mischung germanischer und römischer Elemente hervorgegangen; das römische Recht ist nicht als Ganzes wie ein Gesetzbuch in Deutschland aufgenommen, sondern in vielfachen Modifikationen durch germanische Sitten, Einrichtungen, politische und sociale Zustände. Das Studium dieses deutsch gewordenen römischen Rechts verdiene besondere Beachtung.

Von den oben genannten Rednern wurde zugleich die Frage über die Reception und die Grenze der Geltung des römischen Rechtes in Erwägung gezogen, und zuletzt namentlich von Gaupp die Ansicht ausgesprochen, daß die Steigerung des Ansehens des deutschen Rechts hauptsächlich davon abhänge, daß die Wissenschaft sich bemühe, die deutschen Rechtselemente aus den zerstreuten Rechtsquellen ans Licht zu bringen, so daß sie von der Gesetzgebung und Praxis aufgefaßt und wieder in das Rechtsleben eingeführt werden könnten. Auch versuchte er, obwohl nicht

ohne Opposition, der Meinung Raum zu verschaffen, daß das römische Recht nicht sowohl in seinen Rechtsinstituten, als vielmehr in seinen Rechtssätzen aufgenommen sei, und es liege in dieser Annahme ein hauptsächlicher Schlüssel zur Erklärung des heutigen Rechtszustandes.

Mittermaier zeigte, wie wichtig es sein würde zu erforschen, wie das römische Recht in jedem Lande Europas betrieben würde und welches Verhältniß zwischen dem römischen und dem einheimischen Rechte sich entwickelt habe. In Bezug auf Italien wies der Redner nach, daß dort, selbst sogar in Rom nicht das rein römische, sondern das durch Statute, Sitten und Rechtssprüche vielfach modificirte Recht gelte. In Toscana werde römisches Recht besonders durch Caffei und Conlicini in Pisa betrieben und eine eigenthümliche Richtung habe das Studium des römischen Rechts dort durch viel besuchte Vorträge und das große Werk del Rosso's in Pisa bekommen, der römisches Recht vorzüglich in seinem Werthe und Zusammenhange mit dem philosophischen Rechte zu erforschen und geistvoll darzustellen suche. In Neapel, ungeachtet dort ein eigenes Civilgesetzbuch gelte, werde römisches Recht, aber mehr zur Vergleichung mit dem einheimischen Rechte, sehr betrieben. Es würden selbst Werke deutscher Juristen, z. B. von Savigny's, dort übersetzt. Den hauptsächlichsten Einfluß habe die geistvolle Ansicht des Generalprocurators Agresti, der das römische Recht mehr in seiner Bedeutung als raison écrite auffasse. — Für das Studium des germanischen Rechts entwickele sich in Neapel große Vorliebe neuerlich.

Zur Aufhellung der hier berührten Punkte besonders wichtig war auch die kurze Darstellung, welche Prof. Warnkönig auf mehrfaches Verlangen von der Geschichte des Begriffs droit commun in Frankreich gab. Seine Worte lauteten also:

„Ich entspreche mit Vergnügen der Aufforderung des Herrn Prof. Reyscher, die Ergebnisse meiner bisherigen Studien über die Ausbildung des Begriffes des gemeinen Rechts im alten Frankreich (droit commun de la France) vor der verehrten Versammlung vorzutragen. Zu diesem Behufe muß ich darauf aufmerksam machen, daß vor der Revolution Frankreich, was die Rechtsquellen betrifft, bekanntlich in zwei Hauptregionen zerfiel: in die südlichen Lande des geschriebenen Rechts (pays du droit écrit) und die nördlichen des Gewohnheitsrechts (pays du droit coutumier). In jener galten das römische und canonische Recht in complexu, d. h. das corpus juris civilis und canonici; und jede Stelle des erstern wurde als Gesetz

angewandt, in wie weit nicht Localstatuten Anderes bestimmten, oder die Grundsätze des römischen Rechts unpractisch waren, weil die römischen Institutionen im Leben nicht vorkamen. Im Norden gab es Anfangs gar kein allgemeines Recht, sondern nur Gewohnheitsrechte entweder ganzer Provinzen oder einzelner Bezirke oder einzelner Orte, und Statute, Dienstrechte u. dgl. Dieß war der Zustand im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nur wenige dieser coutumes waren, und zwar immer nur von Privaten, aufgezeichnet. Die Privilegienbriefe der Städte enthielten indessen manche juristische Grundsätze, die sich durch das Herkommen gebildet hatten."

„Da erwachte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerst für die Gerichte der Kronlande das Bedürfniß gemeinsamer Rechtsprincipien, auf die man in Ermangelung geltender Localrechtsgewohnheiten sich berufen konnte. Auf Universitäten durch das Studium des von Italien herüberkommenden römischen Rechts gebildete Rechtsgelehrten strebten dasselbe zu befriedigen. Sie suchten allgemeine Grundsätze des französischen Rechts (droit français), und schöpften sie aus zwei Quellen: einmal aus dem römischen Rechte, das sie seiner inneren Vortrefflichkeit wegen für wahr und vernünftig hielten, und dann aus der Vergleichung dessen, was in den weltlichen Gerichten (cours lays) gemeinsam geschah. In diesem Sinne versuchte zuerst (1253) Peter Desfontaines ein Lehrbuch des gemeinen französischen Rechts in dem, für den Sohn Ludwig's des Heiligen — den nachherigen König Philipp den Kühnen — bestimmten, 1846 von Marnier am besten edirten, conseil à son ami zu schreiben. In demselben sind die Auszüge aus dem römischen Recht, namentlich aus dem justinianischen Coder überwiegend, indem die Kenntniß des nationalen Gewohnheitsrechts noch zu schwer zu erwerben war. Bald darauf, 1269, wurde ein anderes Rechtsbuch für das unmittelbar königliche Frankreich, man weiß nicht von wem, verfaßt, das mehr Nationales, namentlich auch Auszüge aus königlichen Verordnungen, enthielt. Es ist bekannt unter dem nicht sehr geeigneten Namen der Etablissements de Saint-Louis, und von Vielen für ein allgemeines Gesetzbuch Ludwig's IX. gehalten worden. Dann 1283 führte der berühmte Beaumanoir in den Coutumes de Beauvoisis, d. h. Rechtsbuch für seinen Amtsbezirk (baillage) von Clermont auch die Idee einer geordneten vollständigen Darstellung des allgemein geltenden Rechts in Nordfrankreich auf eine meisterhafte Art durch. Man wird sich davon leicht durch die vom

Grafen Beugnot auf Kosten der Société d'histoire de France gemachten Ausgabe desselben überzeugen. Das Werk erhielt ein unendliches Ansehen, und wurde eine Quelle vieler Gewohnheitsrechte des nördlichen Frankreichs. — Man hatte also nun wörtlich aufgezeichnet ein allgemeines nordfranzösisches Recht, bestehend aus römischen, germanischen und canonischen Elementen und aus Verordnungen der Könige. — Ueber ein Jahrhundert später versuchten Andere neue Darstellungen desselben: 1. der unbekannte Verfasser des Grand Coutumier du temps de Charles VI., und 2. der europäisch bekannt gewordene Bouteiller in seiner Somme rural, welche letztere jedoch wieder mehr römisches Recht enthält, als Beaumanoir."

„Unterdessen hatten sich fast in allen Provinzen, Districten und Orten eine Menge Localgewohnheitsrechte gebildet, von welchen jedoch nur selten offizielle Aufzeichnungen existirten. Das Bedürfniß der Rechtsgewißheit bewog nun die Könige, durch Befehle die Veranstaltung derselben einzuleiten. Dieß that zuerst 1453 Carl VII.; später (1483) Ludwig XII., Carl VIII., Franz I., und bald entstanden überall solche officiell redigirte coutumes. Ihre Zahl war schon bedeutend in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Nach festeren Principien, jedoch unter größerem Einfluß des römischen Rechts, wurde das Redactionsgeschäft in der zweiten Hälfte desselben betrieben, wo der Parlamentspräsident Christoph de Thou an der Spitze der königlichen Commission stand, die überall umherreiste, um die coutumes aufzuzeichnen. Nachdem eine Anzahl solcher Land- und Ortsrechte vorlag, war es noch leichter, die darin enthaltenen gemeinsamen Rechtsgrundsätze hervor zu heben und als allgemeine auszusprechen. Zuerst that es Dumoulin, den die Franzosen als den Vater der Wissenschaft des Nationalrechts neben den großen Cujacius zu stellen kein Bedenken tragen. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts schrieb man eigene Lehrbücher des Droit coutumier, ähnlich den später in Deutschland vorkommenden des deutschen Privatrechts; auch sammelte man die allgemeinen Principien desselben, als im ganzen nördlichen Frankreich geltende Grundsätze des Nationalrechts. Das erste Lehrbuch verfaßte Coquille † 1603, in seiner Institution du droit français; die erste Formulirung machten Ant. Loisel † 1615, ein Schüler und Freund von Cujacius, in den Institutes coutumières. Dieses Werkchen, in welchem das gemeine Nationalrecht Frankreichs in Sprichwörter gebracht und so zu sagen codificirt ist, erhielt ein so großes Ansehen, daß es von dem berühmten Laurière commentirt wurde, bis

1783 sechs Auflagen erhielt, und neuestens 1845 wieder als das beste Buch über das altfranzösische Nationalrecht von den Herren Dupin und Laboulaye mit neuen Anmerkungen des Letztern (welche vor Allem Nachweisungen der germanischen Elemente im französischen Rechte enthalten) herausgegeben wurde."

„Die große Mehrzahl der französischen Rechtsgelehrten, mit Dumoulin, de Thou, Coquille, Pasquier u. a. an der Spitze, faßten nun den Begriff des gemeinen französischen Rechts für die Länder des droit coutumier dahin auf: es sei der Inbegriff der theils aus dem römischen Recht als raison écrite du droit geschöpften, theils als allgemein in Nordfrankreich anerkannten Principien des Gewohnheitsrechts. Indessen blieb diese Auffassung nicht ohne Widerspruch. Es gab Freunde des römischen Rechts, welche die Idee durchzufechten suchten: das corpus juris civilis sei das wahre gemeine Civilrecht Nordfrankreichs (wie des Südens), modificirt durch das canonische, die königlichen Verordnungen, und einige wenige allgemeine Principien des droit coutumier. Doch drang diese, von Lizet im 16., von Bretonnier und Bouhier im 17. und 18. Jahrhundert mit großem Feuer vertheidigte Ansicht in der Praris nicht durch, wie man sich vor Allem aus Bourjon, le droit coutumier de la France, 2 Bde., Folio — worin (was freilich eine Uebertreibung ist) die coutume de Paris als der Normalausdruck des gemeinen Rechts von Nordfrankreich zu Grunde gelegt wird, überzeugen kann. Zuletzt schrieb Berryat-St.-Prir über diesen Gegenstand in seiner 1840 erschienenen Histoire du droit romain."

Nachdem hierauf noch mehrfach verhandelt worden war über die in den nächsten Sitzungen zu beobachtende Geschäftsordnung, unternahmen es die Herren Souchay und Schierenberg, die Resultate dieser gesammten Besprechung in kurzer Rede zusammenzustellen, und besonders wies der Erstere darauf hin, daß es für die glückliche Zukunft des deutschen Rechts nothwendig sei, sich mit dem römischen Rechte zu verbinden und es in seinen anwendbaren Theilen mit dem einheimischen Rechte zu einem großen Ganzen zu vereinigen.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zweite Sitzung

vom 25. September.

Präsident. Sie erinnern sich, daß gestern der Gegenstand unserer Berathung die Bedeutung des gemeinen deutschen Rechts gewesen ist. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, zusammenzufassen, was gestern vorkam; mir scheint, daß wir weit näher gekommen sind, wir haben uns wenigstens darüber weit mehr verständigt, als das vielleicht vor 10 bis 20 Jahren der Fall gewesen sein würde; wir sind darüber nämlich im Reinen, daß der Begriff des gemeinen Rechts nicht davon abhängig ist, daß er nur einem bestimmten Staat anzugehören nothwendig hat; wir sind darüber einig, daß es ein Recht gibt, das geschrieben oder ungeschrieben dem Volke vorschwebt, wenn es seine Geschäfte vornimmt, das dem Richter vorschwebt, wenn er zu urtheilen hat, wenn nicht ein bestimmtes Gesetz etwas Abweichendes bestimmt oder ein Vertrag darüber eine Norm gibt. Ich möchte mir heute erlauben, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nach meiner Ueberzeugung und nach den Erfahrungen nicht bloß in Spruchcollegien, sondern auch in Gesetzgebungscommissionen von hoher Bedeutung ist. Wenn es nämlich besser werden soll in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung und vor Allem in der Civilgesetzgebung, welche weit mehr zurückgeblieben ist, als die Criminalgesetzgebung, für die eine gewisse Vorliebe in neuerer Zeit herrscht, so muß uns die Wissenschaft ein größeres verarbeitetes Detail über gewisse Rechtsinstitute liefern, für die uns das römische Recht nichts gewähren kann, weil es sie nicht kennt. Nach meinen Erfahrungen bei Berathungen über Gesetze sind es vorzüglich folgende Rechtsinstitute, für die die Wissenschaft fast nichts gethan hat. Ich

will sie in einer ganz kurzen gedrängten Weise bezeichnen, dann aber meine ich, es würde am zweckmäßigsten sein, wenn wir die einzelnen Gegenstände spezieller Berathung aussetzten. Zu den Gegenständen, bei welchen ein Verständniß durchaus nothwendig ist, scheinen mir folgende zu gehören: der Rechtsbegriff und das Rechtsinstitut der Genossenschaft, das Institut des Eigenthums am Wasser, das Verhältniß der Dienstbarkeiten im deutschen Recht, das Verhältniß der Regalien, das Verhältniß der Reallasten, das Rechtsverhältniß bei dem literarischen Eigenthum, das Rechtsverhältniß bei den Erfindungspatenten, die Natur des Wechsels mit der Frage, ob die Wechsel als ein Papiergeld der Kaufleute betrachtet werden können, und was neulich erst in mehreren wichtigen Fällen zur Sprache kam, das Verhältniß des Abonnements auf Bücher, Zeitschriften, größere Werke, welche in Lieferungen erscheinen. Welches Rechtsverhältniß liegt hier zu Grunde? Sie wissen, wie es in den Prozessen geht. Man nimmt eine Bestimmung des römischen Rechts heraus, mag sie passen oder nicht.

Ich stelle an die Spitze den Begriff der Genossenschaft. Mir däucht, wir haben in unserem Recht eine Reihe von Rechtsinstituten, welche wir unter keinen Begriff subsumiren können, als unter den alten ehrwürdigen Begriff der Genossenschaft. Zwei Formen des Vereins hat uns das römische Recht aufgezeigt, die Form der societas, und die sogenannte moralische Person, die universitas; ich glaube aber, es gibt noch viele Institute, bei welchen es nicht möglich ist, sie unter eine dieser Formen zu bringen, ich nenne vor Allem die Gemeinde. Ich habe selbst als Berichterstatter über die badische Gemeindeordnung auf dem Landtage mich überzeugt, daß es ein großes Elend ist, daß man glaubt, die modernen Gemeinden unter den Begriff einer sogenannten römischen universitas oder moralischen Person stellen zu können. Lange zuvor, ehe das römische Recht in Deutschland verbreitet worden ist, gab es Gemeinden. Nach dem Wesen der moralischen Person wären diese Gemeinden nichts weiter als Drahtpuppen, denen der Staat — und so stellen es sich noch manche vor — Leben einhaucht, soviel als ihm beliebt, sie leben zu lassen. Daher die vielen Mißverständnisse bei der Berathung über Gesetzbücher, über Gemeindeordnungen, in gesetzgebenden Versammlungen und wenn es auf die Anwendung der einzelnen Fälle ankommt. Unsere Gemeindeordnungen sind viel älter, als die Einführung des römischen Rechts, wir haben Gemeindeordnungen, welche dem 13. und 14. Jahrhundert angehören, unsere Weisthümer enthalten materiell

selbst eigentliche Gemeindeordnungen. Es ist nicht eine moralische Person, welche hier vertreten wird durch irgend einen gewählten Repräsentanten, sondern neben denjenigen, welche an der Spitze stehen, ist die ganze Genossenschaft ununterbrochen thätig und gibt durch die verschiedenen Organe ihren Willen kund; eine Genossenschaft, wie die alte deutsche Sprache den Begriff enthält, eine Genossenschaft ist es, nicht eine moralische Person, welche das Vermögen besitzt, nein, es sind hier die Einzelnen an dem Gemeindevermögen berechtigt, sie können miteinander theilen zur Nutzung oder zum Eigenthum. Ich nenne Ihnen ferner ein Institut, dessen Natur noch nicht erörtert ist, die sogenannte Gewerkschaft im Bergrechte. Diese ist keine Gesellschaft, aber auch keine universitas im römischen Sinne; ich nenne Ihnen namentlich noch die Markgenossenschaft. Man hat freilich gesagt, diese wäre eine moralische Person und habe das Eigenthum; neuere Forschungen zeigen, daß das nicht wahr ist. Wir haben nicht bloß die Markgenossenschaften in einigen Gegenden, sondern andere ähnliche Institute, welche ganz treue Ueberbleibsel der sogenannten Associationen sind, wir haben in Rheinhessen und Baiern die sogenannten Haingeraithe und Ganerbschaften, wir haben im Siegenischen die Hanberge, wo im Umkreis von mehreren Stunden einige Gemeinden dieses gemeinschaftliche Eigenthum haben. Sagen Sie nicht, das wäre eine moralische Person, nein, eine Genossenschaft ist es.

Es ist ferner die Bedeutung der Genossenschaft recht ersichtlich, wenn man von den Actiengesellschaften spricht. Wie müht man sich in Ständeversammlungen und Gesetzgebungscommissionen ab, sie unter einen Begriff zu bringen! Eine Genossenschaft ist diese Actiengesellschaft. Mir däucht, daß dieser Begriff der Genossenschaft, dem Freund Beseler zuerst wieder seine Bedeutung gab, volle Beachtung verdient, und die Wissenschaft verpflichtet ist, dafür jetzt thätig zu sein. Es hat ein neuerer Schriftsteller, Herr Thöl, zwar die Gründe Beseler's auf eine für mich unbefriedigende Weise zu widerlegen gesucht, indem er einzelne Worte und Sätze Beseler's kritisirte. Ich glaube, daß der Begriff „Genossenschaft“ bestehen muß, weil wir sonst eine Reihe von Instituten gar nicht anwenden können.

Vor Allem aber ist die Natur des Wässerungsrechts festzusetzen. Sie wissen, daß ein großer Kampf in allen Ländern Europas besteht, der Kampf der Agricultur mit der Industrie. Der Ackerbau hat von jeher verstanden, das Wasser zu benützen; die Industrie dagegen erkennt die Bedeutung der Wasserkraft immer mehr und mehr, und sucht sie dem Ackerbau zu entziehen, worüber die Ackerbautreibenden klagen. Es ist also eine der bedeutendsten Aufgaben in der Gesetzgebung, sich darüber zu verständigen. Sie wissen, daß in neuester Zeit behauptet worden ist, es wäre gar nicht möglich, daß an dem Wasser Jemand ein Eigenthum haben könne, und geistvolle Franzosen haben dieß neuerlich erst geradezu ausgesprochen. Der französische Cassationshof hat in diesem Sinne 1846 ein Urtheil gegeben. Sie wissen und es verdient unsere Aufmerksamkeit, daß ein ausgezeichneter sächsischer Jurist, v. Langen, einen Gesetzesentwurf über die Bewässerung* ausgearbeitet hat, den die sächsische Regierung den Ständen vorlegte; die Kammer hat ihn noch nicht einer Berathung unterworfen, sondern der Entwurf wurde verbreitet, damit die öffentliche Stimme sich darüber aussprechen könne. Sie wissen, daß der Entwurf davon ausgeht, daß man den ganzen Unterschied von öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern aufheben, und alle Gewässer, wie sie heißen mögen, für sogenannte Domänen des Staats, für Staatseigenthum erklären, und für die kleinste Benützung an irgend einem Wasser Concessionen haben müsse. Der Unterschied von Bach und Fluß verschwindet, das ist die neueste Ansicht und verdient die Aufmerksamkeit vor Allem der Juristen. Diese Ansicht hat auch in Frankreich vielen Anklang gefunden, die Regierung hat einen Generalinspector nach Italien gesendet, um dort in dem Vaterland der Bewässerungen Erfahrungen zu sammeln. Sie werden wissen, daß das ganze Bewässerungsrecht etruskischen Ursprungs, und Italien das Land ist, wo die Bewässerung auf das Höchste betrieben wird, wo davon die ganze Blüthe des Landes, wie in Sardinien und der Lombardei, bedingt ist. Sie wissen ebenso, daß neuerlich ein Werk in Frankreich erschienen ist, welches diese Lehre erörtert aus Quellen, welche bisher ganz unbenützt gewesen sind, die Geschichte des Eigenthums am Wasser ausführt und nachzuweisen sucht, daß es wirklich ein Eigenthum am Wasser gibt.

Wenn die Herren über manche dieser Punkte, welche ich hier zur Sprache brachte, ihre Beiträge liefern würden, so würde dieß, wenn auch die Fragen heute nicht entschieden würden, doch gewiß zur größern Verständigung beitragen. Ich wollte also die Herren einladen, ob sie nicht vor Allem sich über den Begriff der Genossenschaft aussprechen möchten.

Nach einer kurzen Erörterung über den Begriff der Genossenschaften, namentlich der Universitas und Societas, und nachdem man anerkannte, daß

diese Begriffe heute nicht erschöpft werden könnten, erhält Dr. *Reyscher* das Wort, um über die Schiedsgerichte sich zu erklären.

Derselbe äußert: Wir dürfen auf unserer Versammlung die Frage nicht umgehen: wie ist der heutigen Prozeßnoth zu begegnen, der Bedrängniß in den Gerichtsstuben, den Klagen der Advokaten und vor Allem dem Uebelstand bei dem Volke? Es läßt sich nicht leugnen, daß wir gegenwärtig auf einer Stufe der Entwicklung aller gesellschaftlichen Verhältnisse uns befinden, und diese Bewegung theilt sich natürlich auch der Wissenschaft mit, welche nicht vornehm hinter dem Leben zurückbleiben darf. Man hat versucht, durch Palliativmittel entgegenzuarbeiten, namentlich durch Sammlung der Gesetze, durch Codification; allein das Uebel ist theilweise dadurch verschlimmert worden. Das Hauptleiden scheint in dem Verfahren zu liegen. Es gibt eine dreifache Art der Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes: eine Reform durch die *Wissenschaft*; eine andere durch die *Gesetzgebung*; von dieser ist heute Vormittag die Rede gewesen. Es gibt aber auch eine Reform durch die *Rechtspflege*; vielleicht, daß es uns auch in dieser Beziehung gelingt, etwas Klarheit zu schaffen. Ich bin so frei, Ihnen einige Erfahrungen mitzutheilen, welche ich als Vorstand eines Handelsschiedsgerichts zu machen Gelegenheit hatte. Es wird sich daran Einiges knüpfen lassen, was uns Allen gemeinsam ist.

Die Schiedsgerichte scheinen etwas den Deutschen eigenthümlich Zusagendes zu sein; wenigstens kommen sie schon im Mittelalter überall vor unter verschiedenen Namen, wie Portgerichte, Kürgerichte. Auch die s. g. Austrägalgerichte, deren sich der hohe Adel besonders bediente, um eine schleunige und den Verhältnissen entsprechende, nicht aus dem fremden Rechte entlehnte Entscheidung herbeizuführen, waren gewillkürte Gerichte. Besonders häufig kommen jetzt Schiedsgerichte vor in *Handelssachen*. Im vorigen Monat ist in der wachsenden Handelsstadt Stettin ein Handelsschiedsgericht eröffnet worden. Ueberhaupt entstand in Preußen neuerdings die Frage, ob nicht Handelsschiedsgerichte eingeführt werden sollen; indessen scheint die Gesetzgebung ihrer Wirksamkeit entgegenzustehen, indem das schiedsrichterliche Urtheil erst gültig wird, wenn binnen 10 Tagen nicht der ordentliche Richter angegangen ist. Im französischen Rechte sind die Schiedsgerichte in Schutz genommen, so sehr, daß die Appellation von dem Schiedsgericht sogleich an die zweite Instanz geht. Auch in Baiern findet dieß Statt. In dem Königreich Sachsen ist in diesem Jahr ein Gesetz

über das Institut der Schiedsmänner oder Friedensrichter erlassen worden; indessen sind es nicht eigentliche Schieds-, sondern bloß Vergleichsgerichte, welche dieses Gesetz im Auge hat; es kommt ihnen bloß zu das Recht der Begütigung, nicht aber der Entscheidung. Auch Friedensgerichte im Sinne des englischen oder des französischen Rechts sind die sächsischen Vergleichsgerichte nicht. Das eigentliche Schiedsgericht besteht nicht bloß darin, daß es ein freiwilliges Gericht ist, beruhend auf der Wahl der Parteien, sondern daß es auch das Recht hat, kraft des Auftrags der Parteien zu entscheiden. Nur muß man aber trennen zwischen ständigen und vorübergehenden Schiedsgerichten. Vorübergehende sind in neuerer Zeit namentlich bei Actiengesellschaften für Eisenbahnunternehmungen bestellt worden. Wir wollen uns hier nur mit den ständigen Schiedsgerichten und zwar zunächst in Württemberg beschäftigen, welche auch anderwärts zum Vorbild genommen worden.

Wie ich diesen Vormittag bemerkte, wurden die Schiedsgerichte in Verbindung mit den Handelskammern in Württemberg gegründet. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind nämlich die Mitglieder der Handelskammer unter dem Vorsitz eines Rechtsgelehrten. Dem Präsidenten des Handelsschiedsgerichts, der ein geprüfter würtembergischer Jurist sein muß, liegt es ob, den Prozeß zu instruiren, die öffentliche Verhandlung zu leiten, sofort die Abstimmung zu überwachen und den Beschluß zu verkünden. Der Zweck bei Einrichtung dieser Schiedsgerichte, welche von den Kaufleuten und einigen angesehenen Advocaten ausging, war Beschleunigung des Verfahrens, zugleich aber auch Entscheidung nach den Grundsätzen des Handels, nach den kaufmännischen Ansichten; daher die Besetzung des Gerichts mit kaufmännischen Schöffen. Die Folgen der Einrichtung sind nicht unbedeutend. Die *nächste Folge* war die *Verringerung der Zahl der Prozesse*. Es sind vor die vier Schiedsgerichte in zwei Jahren vielleicht nicht über 24 Prozesse gekommen, und von diesen ist die Hälfte durch Vergleich erledigt worden, zum Theil unmittelbar vor der Verhandlung. Es ist nicht ein Mißtrauen, was diese Verminderung der Handelsstreitigkeiten herbeigeführt hat, denn diese Handelsschiedsgerichte wurden zum Theil auch angerufen von solchen, welche ihnen nicht unterworfen waren. Der Grund ist vielmehr die Furcht vor der *Oeffentlichkeit*, bei welcher der Kaufmann seinen Credit bloßzustellen glaubt, wenn er sich nicht in seinem Rechte befindet. Eine *andere Folge* war das *beschleunigte Verfahren*,

da nur ein Schriftenwechsel stattfindet, indem die schriftlich eingereichte Klage sogleich dem Beklagten unter einem sehr kurzen Termine mitgetheilt wird. So kann jetzt ein Handelsstreit in 3 bis 4 Wochen entschieden sein, während sonst die Handelsstreitigkeiten häufig mehrere Jahre lang zu ihrer Verhandlung und Entscheidung nöthig hatten. Es ist uns Allen bekannt, wie lange die Handelsprozesse öfters in Deutschland bei den Fakultäten herumwandern, bis sie ihre Entscheidung finden; von andern Prozessen, welche den Fakultäten vorgelegt werden, gar nicht zu reden. Bei Handelsstreitigkeiten ist es ganz besonders Bedürfniß, daß die Entscheidung schnell herbeigeführt wird; durch die Handelsschiedsgerichte wird dieser Zweck erreicht, daher die Zufriedenheit. Eine dritte Folge war die: daß die Entscheidungen dieser gemischten Gerichte den Ansichten der Kaufleute mehr zusagten, und daß Hoffnung vorhanden ist, festere Rechtsansichten aus den öffentlichen Verhandlungen und Entscheidungen derselben hervorgehen zu sehen. Daß die Kaufleute sich leichter bei dem Urtheile ihrer Genossen beruhigen, und daher auch geneigt sind, auf die Appellation voraus zu verzichten, ist gewiß für einen Gewinn zu achten. Daß aber die Urtheile der Kaufleute von denen der Juristen häufig abweichen, ist nicht weniger wahr. So sind unter meiner Leitung kürzlich in einer Sitzung zwei Rechtsfälle entschieden worden, welche wahrscheinlich vor einem juristischen Gericht ganz anders aufgefaßt worden wären. In dem einen Falle handelte es sich von einem kaufmännischen Geschäfte, das der Sohn für seinen Vater eingegangen hatte, das aber nachher von dem Vater nicht vollzogen wurde, weil der Sohn keine Vollmacht gehabt habe. Das Schiedsgericht nahm an, daß der Sohn wirklich unter stillschweigender Ermächtigung gehandelt habe; aber freilich unter Umständen, die den juristischen Richter wohl nicht hätten veranlassen können, den Beweis als hergestellt anzunehmen. In dem andern Falle wurde der Beklagte mit seiner Einrede, daß der Kläger die bestellten Waaren wieder zurücknehmen müsse, aus dem Grunde abgewiesen, weil die Zurücksendung verspätet war. Das Gericht, vor welches diese Sache ohne die neue Einrichtung gekommen wäre, ist der königliche Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis; dieser hat aber in Hinsicht auf die Zeit, wo es nothwendig ist, den vorhandenen Fehler der Waare zur Anzeige zu bringen, ganz andere Ansichten als die Handelsleute. In einem kürzlich veröffentlichten Urtheile hat dieses Gericht angenommen, daß gar keine Verpflichtung zur Dispositionsstellung binnen kürzerer Frist im Han-

delsrechte gegründet sei, daß vielmehr das römische Recht gelte, wornach, wenn wirkliche Fehler vorhanden sind, sechs Monate oder ein Jahr (je nachdem Zurückgabe oder Verminderung der Gegenleistung bezweckt wird) zur Klage gelassen seien. Nun ist aber nach kaufmännischen Grundsätzen durchaus nothwendig, daß wenn der Empfänger einer bestellten Waare nicht zufrieden ist, die Zurücksendung oder doch die Anzeige von der Mangelhaftigkeit der Waare zeitig erfolge; an einigen Handelsplätzen, z. B. in Nürnberg, wird mit nächster Post die Anzeige gefordert. Darüber sind die Kaufleute auch überall einverstanden, daß der Besteller einer Waare sie nicht wie ein Commissionär auf Gefahr des Einsenders liegen lassen könne, nur finden Manche, daß man dem Empfänger, der vielleicht in den ersten Tagen keine Zeit gefunden, die Waare auszupacken und zu untersuchen, nicht zumuthen könne, sich unmittelbar nach Empfang zu äußern, und daß überhaupt ein Unterschied zu machen sei zwischen den verschiedenen Waaren, wovon die einen schneller gehen als die andern. Das Schiedsgericht entschied, daß die Ausstellung spätestens in 14 Tagen zu machen sei, und wird diese Zeitgrenze ohne Zweifel auch in künftigen Fällen festhalten.

Also Verringerung der Streitigkeiten, Abkürzung derselben und sachgemäße Erledigung, dieß sind die wohlthätigen Folgen der schiedsgerichtlichen Anstalt in Württemberg gewesen. Verkennen wir aber auch nicht die Nachtheile derselben. Der zunächst in die Augen fallende Nachtheil ist der Mangel eines ordentlichen Rechtsmittels; es findet nämlich nach unserem Rechte, wie auch nach dem römischen Rechte, keine Appellation von dem schiedsrichterlichen Ausspruche statt. Das preußische Recht steht zwar in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte, wenn es binnen zehn Tagen den Recurs an den ordentlichen Richter gestattet; dieß ist aber keine Appellation, sondern eine Protestation, wodurch noch nach Justinianischem Rechte die Klage aus dem schiedsrichterlichen Spruche abgewendet werden konnte. Der Grund dieser Bestimmung, nämlich die beschränkte Klagbarkeit der Verträge, ist bei uns weggefallen, daher gilt auch jener Recurs nicht gemeinrechtlich. Auf der andern Seite ist nicht zu bestreiten, daß, mag man die Schiedsgerichte als noch so nützlich betrachten, doch auch wieder eine Schranke gegen die Gefahr eines schlechten Urtheils nothwendig ist. Wie ist nun aber abzuhelfen? Es liegt in der Natur des schiedsrichterlichen Spruchs, daß er an und für sich gelte, weil er auf einem Vertrage beruht.

Die Appellation müßte also in dem Vertrage oder Statut gleichfalls vorgesehen sein. Die Handelskammer in Ulm hat nun den Antrag gestellt auf statutmäßige Errichtung einer zweiten schiedsgerichtlichen Instanz, welche die Juristen-Facultät zu Tübingen bilden sollte, wiewohl unter der ausdrücklichen Anerkenntniß, daß die bisherigen Erfahrungen das Rechtsmittel der Appellation nicht haben vermissen lassen. Allerdings hätte die Facultät alle Eigenschaften eines wohlbesetzten Spruchcollegiums; sie würde auch dem Character eines Schiedsgerichts nach ihrer unabhängigen Stellung entsprechen. Allein auf der andern Seite hat die beantragte Einrichtung doch auch wieder ihre bedenkliche Seite. Zunächst ist es wünschenswerth, daß die zweite Instanz auf ähnliche Weise zusammengesetzt sei, wie die erste, d. h. daß dieselben Elemente des Urtheils sich darin wieder finden. Wenn nun in der Besetzung der Handelsschiedsgerichte eine Gewähr dafür gefunden wird, daß nach kaufmännischen Grundsätzen entschieden werde, so fragt es sich, ob diese Garantie auch bei einem juristischen Collegium vorhanden ist? Man hat zwar geglaubt, die Lehrer des Handelsrechts verträten den Handelsstand; allein die Lehrer des Handelsrechts in unsern Facultäten sind auch Juristen und mit den kaufmännischen Verhältnissen nicht so genau bekannt, wie diejenigen, welche selbst im Handel stehen und den Handel ordnungsmäßig erlernt haben. Darum ist es sehr zweifelhaft, ob der gestellte Antrag, auch wenn die Facultät selbst darauf eingehen sollte, die Genehmigung der drei andern Handelskammern erlangen wird. Jedenfalls scheint mir aber nothwendig, daß für den Fall einer *Nichtigkeitsklage* gesorgt werde, sei es nun durch eine verstärkte erste Instanz oder durch Gestattung eines Cassationsgesuchs bei einem andern Gerichte.

Ein *zweiter*, wie mir scheint, nicht unwichtiger Mangel der Schiedsgerichte liegt darin, daß ihnen der Gerichtszwang fehlt, so daß sie nicht im Stande sind, ihren Erkenntnissen Vollzug zu geben, und daß sie selbst bei Verhandlung der Prozesse auf manche Hindernisse stoßen. Die Handelsschiedsgerichte können Niemanden zwingen, bei dem Gerichte zu erscheinen. Um ein Zeugniß zu erhalten, sind sie in manchen Fällen genöthigt, an den ordentlichen Richter zu gehen, und von seiner Bereitwilligkeit hängt es ab, ob sie das Zeugniß erhalten oder nicht. Die öffentlichen Gerichte scheinen nun aber die Schiedsgerichte mit Mißtrauen zu betrachten, theils wegen ihrer Zusammensetzung, theils weil sie durch das öffentlich mündliche Verfahren eine Einkleidung erhalten haben, welche sie in den Augen mancher

Juristen gegen den Vorwurf der Oberflächlichkeit nicht schützt. Auch einen Eid können die Schiedsgerichte nicht mit voller Wirkung abnehmen; wenigstens nicht nach den Grundsätzen des würtembergischen Strafrechts. Ein falscher Eid, vor dem Schiedsgerichte geschworen, würde wie ein anderer wissentlich falscher außergerichtlicher oder Privateid beurtheilt werden. Folglich sieht sich das Schiedsgericht, um dem Eid seine Bedeutung zu geben, veranlaßt, das ordentliche Gericht in Anspruch zu nehmen; und hier stößt man wieder auf dasselbe Hinderniß; zumal das Justizministerium in Würtemberg ausgesprochen hat, daß die Gerichte nicht ermächtigt seien, den Schiedsgerichten in diesem Fall an die Hand zu gehen.

Ich möchte aber noch etwas geltend machen. Es liegt in der Einrichtung der Schiedsgerichte ein Mißtrauen gegen die Gerechtigkeitspflege der ordentlichen Gerichte, ein Mißtrauen das nicht gerechtfertigt ist, wenn es sich von dem Willen des Staats handelt, die Gerechtigkeit zu handhaben. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß überall bei unsern Gerichten der beste Wille vorherrscht, eine unparteiische Rechtspflege zu üben, wenn auch vielleicht die Meinung sich rechtfertigt, daß unsere Gerichte nicht im Stande sind, alle Verhältnisse des Lebens richtig zu beurtheilen, sofern die Richter dem Leben zu entfernt stehen. Dieß führt mich dahin, was ich als Wunsch hier aussprechen wollte, daß nämlich die vorgesetzten Regierungen zur Abstellung der gezeigten Mängel, soweit dieß ohne Eingriff in das Wesen der schiedsrichterlichen Anstalt möglich, die Hand reichen möchten. Meine Ansicht von den Schiedsgerichten ist diese. Ich halte die ständigen Schiedsgerichte zwar unter den gegenwärtigen Verhältnissen für eine wichtige Einrichtung, sofern dadurch von unten herauf wieder einmal ein Rechtsleben entsteht, und sofern damit dem Staat und den Juristen Gelegenheit gegeben wird, sich von dem Werthe der an manchen Orten noch unbekannten Einrichtung des öffentlich mündlichen Verfahrens vor Volksgerichten zu überzeugen. Diese Keime einer volksthümlichen Rechtspflege darf der Staat wohl beachten und sich zu Nutzen machen. Wenn sofort aber die Gesetzgebung durch eine neue Organisation der Rechtspflege die öffentlichen Gerichte dem Volke wieder näher gestellt hat, wenn namentlich die mündliche Form des Verfahrens nach dem Beispiele mehrerer Staaten wieder eingeführt sein wird, so ist nicht zu zweifeln, daß die Schiedsgerichte ihre Bedeutung mehr und mehr wieder verlieren werden. Damit ist nicht gesagt, daß die Regierungen jetzt oder in Zukunft die Entscheidung durch Schieds-

gerichte verhindern sollten; der Staat darf solche individuelle Entwicklungen nicht stören, es liegt nichts Nachtheiliges für das Gemeinwesen darin; die Schiedsgerichte sind im Gegentheil eine Erleichterung für die ordentlichen Gerichte, sie werden aber weniger begehrt werden, wenn das Mißtrauen des Volks oder einzelner Stände in die öffentliche Rechtspflege sich verliert. Nur Schiedsgerichte für einzelne Fälle werden fort und fort für nothwendig erachtet werden, namentlich, wie nach dem französischen Rechte, für Gesellschaftsstreitigkeiten. Ich wünsche, daß die Herren Kollegen über diese, wie mir scheint, nicht unwichtigen Fragen sich aussprechen möchten.

Präsident. Ich lade die Herren ein, sich über diesen Gegenstand zu erklären, und erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir mehrere Herren aus Preußen in unserer Mitte haben. Nun werden Sie sich erinnern, daß bei der Berathung des Schiedsmanninstituts in Sachsen das Justizministerium sich darauf berufen hat, daß seine Nachrichten, welche es von dem preußischen Ministerium erhalten habe, Schattenseiten berühren. In öffentliche Blätter sind diese Zeugnisse nicht gekommen; vielleicht sind unter den Herren einige, welche diese Einrichtung und ihre Nachtheile oder Schattenseiten, welche man in Preußen erkannt hat, näher kennen, und uns Aufschluß darüber geben können.

Ein Mitglied bemerkt: es hat sich in der Handelswelt die Idee geltend gemacht, daß man mit Umgehung aller Gesetze sich selbst ein Gericht schaffen könne, das gar nicht an das Recht gebunden sei, sondern rein nach der Billigkeit entscheiden könne. Doch hat das großen Widerspruch gefunden, und es wäre auch der eigentliche Tod des kaufmännischen Credits, wenn man diese Idee verwirklichen wollte; denn wenn der Handelsstand einer bedeutenden Stadt in kaufmännischen Sachen sich rein an die Billigkeit halten zu wollen erklärte, so würde man dadurch leicht fremde Klagen abweisen können, was natürlich dem Credit sehr schaden würde. Ich glaube daher, daß die Idee dieser kaufmännischen Schiedsgerichte keinen großen Anklang finden und daß besonders das wegfallen wird, daß die Handelsrichter rein nur nach der aequitas ohne Rücksicht auf das Gesetz entscheiden. Was die Schiedsmänner betrifft, so haben diese nur das Recht, Vergleiche zu schließen; das Justizministerium hat aber im Allgemeinen nicht viel lobenswerthes von ihnen sagen können, und es hat allerdings auch das Institut nicht Wurzel gefaßt, obgleich einige dieser Schiedsmänner in Vergleichen gewandter sind und sich ihr Geschäft angelegener sein lassen, als die andern.

Ein anderes Mitglied bemerkt, daß man von gewandten Schiedsmännern erfahren könne, daß sich der Handel in Folge des Schiedsmanninstituts vermindere.

Reyscher. Das Schiedsmanninstitut gehört nicht hierher, es muß aber doch nicht ganz ohne Wirkung sein, da die königlich sächsische Regierung dasselbe geschaffen hat.

Wenn bemerkt worden ist, daß Schiedsgerichte dem kaufmännischen Credit schaden könnten, so muß ich bei meiner Behauptung bleiben, daß sie vielmehr den kaufmännischen Credit fördern, wie dieß die Erfahrung gezeigt hat. Die Schiedsgerichte befinden sich in den bedeutendsten Handelsplätzen von Alters her, ohne daß der Handel darunter gelitten hätte. Auch glaube ich nicht, daß die Franzosen darunter gelitten haben, denn sie würden sich von dieser Einrichtung so wenig trennen, wie von den Geschwornen oder von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Die Juristen sind gar zu leicht geneigt, auf die juristischen Urtheile einen allzugroßen Werth zu legen und alle andern Anstalten mit Mißtrauen zu betrachten. Ich glaube, daß in der Praxis die Vorurtheile schwinden werden.

Beseler bemerkt, daß gerade in dem Begriff des Schiedsgerichts liege, daß es nicht anders die Sachen an sich ziehen kann, als wenn die Parteien seine Entscheidung fordern, daß darum nicht leicht der Credit gefährdet werden kann, da es in der Macht jedes Einzelnen liege, die Competenz des Schiedsgerichts abzuweisen.

Präsident sieht auch in den Handelsschiedsgerichten ein wesentliches Mittel der Belebung des Verkehrs, Erstarkung des Credits und Vertrauens.

Ein anderes Mitglied. Es ist eigentlich in den meisten Fällen weniger ein Mißtrauen in das Personal der Richter und die Zusammensetzung der Gerichte, was die Parteien veranlaßt Schiedsgerichte zu wünschen, sondern die Erfahrung, daß auf dem Wege, der jetzt zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, ein Ende selten erreicht wird, und da denken die Leute, es bleibt nichts übrig, als wir müssen ein Gericht haben, das die Sache fertig entscheidet, ein Schiedsgericht, das die Appellation abschneidet. Das ist der practische Zweck, den die meisten Parteien im Auge zu haben scheinen. Der andere Vortheil der Schiedsgerichte ist der, daß es, obwohl es nicht absieht von dem positiven Recht, doch die Befugniß hat, dieses Recht lebendig zu machen, d. h. nach der Billigkeit und den Bedürfnissen des neueren Lebens fortzubilden und in dem einzelnen

Fall die Bedürfnisse des Lebens in das positive Recht eingreifen zu lassen. Wenn man den Gerichten diese Befugniß geben könnte und die dritte Instanz auf der andern Seite beschränken würde, dann würde weniger die Sprache davon sein, ob Kaufleute oder Juristen im Gericht sitzen sollten. Soviel ich weiß, befinden sich die Holländer, welche auch mit dem Handel zu thun haben, bei den juristischen Urtheilen wenigstens eben so gut und sogar noch besser, wie bei den Urtheilen der Kaufleute. In kleineren Städten wirken die Schiedsgerichte wohlthätiger, als in größern, weil sie dort mit den Personen genau bekannt sind und diese persönliche Bekanntschaft benutzen können, um die Leute zusammenzubringen. In den großen Städten leben die Menschen weit entfernter, Einer kennt den Andern nicht recht, hat also auch weniger Mittel, den Rechtsstreit zu schlichten. Umgekehrt ist in einer großen Stadt bei den mit Kaufleuten besetzten Handelsgerichten die zweite Instanz leichter durchführbar, als in einer kleinen Stadt und zwar aus demselben Grunde, weil der Kaufmann, der im Gericht sitzt, den andern Kaufmann weniger kennt, also viel leichter aus dem Standpunkte des Richters entscheidet, als der Kaufmann in einer kleinern Stadt. Jedenfalls glaube ich, daß namentlich die Erschöpfung der Frage, in wiefern der Mißbrauch der vielen Instanzen nicht abgeschnitten werden könnte, in der wesentlichsten Beziehung zu dieser Frage steht.

Präsident. Gestatten Sie mir hinzuzufügen, daß man im Großherzogthum Baden, wo man vom Jahre 1831 an dringend um Einführung von Handelsgerichten gebeten hat, welche aber erst im Jahr 1843 errichtet wurden, vorzugsweise zwei Gründe dafür anführte: der eine Grund war, daß es in Handelsverhältnissen viel darauf ankommt, den Fall in allen seinen Bestandtheilen und Nüancen aufzufassen, was den Juristen nicht möglich ist, weil sie das innere Leben des Kaufmanns nicht so kennen, während der Kaufmann mit Leichtigkeit die factischen Verhältnisse entwickelt. Der andere Grund war der, daß man sagte, die Juristen gewöhnen sich zu sehr an das starre Gesetz und nehmen darum keine Rücksicht auf den kaufmännischen Gebrauch. Diese Gründe haben bei der Regierung und den Kammern gesiegt und die Handelsgerichte sind eingeführt worden.

Der Präsident ladet die Mitglieder auf Morgen Vormittag 9 Uhr zur letzten Sitzung ein, weil die allgemeine Sitzung Nachmittags stattfinden wird, und bezeichnet als Gegenstände der Berathung:

1) einen Antrag des Geheimeraths Heffter, die Stiftung eines juristischen Centralzeitblattes für deutsche Rechtsbildung betreffend;

2) einen Antrag des Professors Beseler auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze von 1815 an.

3) einen Antrag des Dr. v. Duhn auf Gründung eines Vereins zum Zweck der Herausgabe einer Statutensammlung.

Dann ist von mehreren Seiten in Anregung gekommen, ob es nicht zweckmäßig sei, über die Art, wie das Rechtsstudium überhaupt verbessert werden kann, noch zu sprechen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Dritte Sitzung

vom 26. September.

Präsident. Wir werden heute durch interessante Vorträge erfreut werden. Vor Allem wird Herr Michelsen die Güte haben, über die Geschwornengerichte noch einen Vortrag zu halten zur Ergänzung dessen, was gestern darüber gesprochen worden ist. Dann habe ich Herrn Graf Sparre von Schweden, der sich mit den schwedischen Geschwornengerichten und der Geschichte derselben sehr genau vertraut gemacht hat, gebeten, uns gleichfalls einige Erläuterungen darüber zu geben, so daß wir dann reiches Material haben, um in der Commission ferner den Gegenstand zu berathen.

Michelsen. Meine Herren, es war meine Absicht, in der gestrigen Hauptversammlung einen Vortrag über die Genesis der Jury zu halten. Dahlmann hat einen solchen gehalten und ist zu einem Resultate gekommen, das zwar in allgemeiner Beziehung dem meinigen entspricht, allein was das Einzelne betrifft, von meiner Ansicht bedeutend abweicht. Ich bitte daher um geneigtes Gehör für die Darstellung meiner Gründe, warum ich den Gang der Untersuchung, den Dahlmann einschlug, nicht richtig finde. Ich stimme darin mit Herrn Dahlmann überein, daß das Geschwornengericht aus Norden herstammt. Ich will dieß nicht in ausführlicher geschichtlicher Erörterung darthun, sondern, nachdem wir das geschichtliche gestern vernommen haben, den eigentlichen juristischen Kern der Sache herausheben. Es ist bekanntlich eine Controverse der allgemeinen Rechtsgeschichte, auf welche Weise das Geschwornengericht entstanden sei. Diese Controverse ist auf doppelte Weise behandelt worden, theils äußerlich, theils innerlich;

äußerlich auf die Weise, daß man nach historischen Zeugnissen über die Einführung des Geschwornengerichts in England gesucht hat, und da ist man zu einem dreifachen Resultat gekommen. Eine Partei hat gesagt, es ist ein angelsächsisches Institut, das die Engländer aus ihrer Heimath in Angeln und Sachsen, d. h. von der cimbrischen Halbinsel mitgebracht haben; eine andere Partei sagte, es ist aus der Normandie gekommen; eine dritte Partei sagte, es ist eine Combination des angelsächsischen mit dem normännischen Rechtsinstitut. In der neuesten Zeit scheint die deutsche und englische Literatur sich dahin zu einigen, immer mehr zu behaupten, es sei eine normännische Einrichtung. Der neueste Schriftsteller in Deutschland, Biener, der eine sehr gelehrte Abhandlung über die älteste Geschichte und ursprüngliche Beschaffenheit des Geschwornengerichts geschrieben hat, behauptet, es sei in der Normandie entstanden. Ein anderer Schriftsteller aus der neueren Zeit, Höpfner in seiner Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageprozeß, behauptet, es sei eine Zusammenfassung der angelsächsischen und normännischen Einrichtung oder vielmehr, wie er sich unklar ausdrückt, es sei ein Product normännischer Ansichten über das Königthum mit den Volkseinrichtungen der Angelsachsen gewesen. Savigny in seiner Geschichte des Rechts im Mittelalter drückt sich so aus, daß das englische Geschwornengericht nur über Thatfragen urtheilte, nicht über die Rechtsfrage, obgleich das germanische Schöffengericht über beides zu urtheilen und das Geschwornengericht sich aus dem germanischen Schöffengericht herausgebildet habe. Dieß zu bestreiten halte ich nicht für nothwendig und ich wende mich also zu der innerlichen Auffassung der Genesis dieses Instituts. Diese innerliche Auffassung besteht darin, daß man die wesentlichen Merkmale auffaßt, und nun zu erforschen sucht, wo ein solches Institut zuerst vorkommt. Da sagt eine Partei, es ist eine Verschmelzung des Schöffenthums und der Eideshelfer, eine andere Partei sagt, es ist eine Combination des Zeugenbeweises und Urtheils, und eine dritte Partei sagt, es ist eine Combination aus diesen drei Momenten, es ist theils Zeugenbeweis, theils Eideshülfe und theils Urtheil. Ich halte nun diese letztere Auffassung für die richtigere, wissenschaftlichere aus dem Grunde, weil weder aus der angelsächsischen noch normännischen Zeit bestimmte Zeugnisse vorhanden sind, welche uns Nachricht über die Einführung des Geschwornengerichts in England geben. Alles was gesprochen wurde und was Dahlmann vorgetragen hat, ist hypothetisch, es ist kein wissenschaft-

Dritte Sitzung

vom 26. September.

Präsident. Wir werden heute durch interessante Vorträge erfreut werden. Vor Allem wird Herr Michelsen die Güte haben, über die Geschwornengerichte noch einen Vortrag zu halten zur Ergänzung dessen, was gestern darüber gesprochen worden ist. Dann habe ich Herrn Graf Sparre von Schweden, der sich mit den schwedischen Geschwornengerichten und der Geschichte derselben sehr genau vertraut gemacht hat, gebeten, uns gleichfalls einige Erläuterungen darüber zu geben, so daß wir dann reiches Material haben, um in der Commission ferner den Gegenstand zu berathen.

Michelsen. Meine Herren, es war meine Absicht, in der gestrigen Hauptversammlung einen Vortrag über die Genesis der Jury zu halten. Dahlmann hat einen solchen gehalten und ist zu einem Resultate gekommen, das zwar in allgemeiner Beziehung dem meinigen entspricht, allein was das Einzelne betrifft, von meiner Ansicht bedeutend abweicht. Ich bitte daher um geneigtes Gehör für die Darstellung meiner Gründe, warum ich den Gang der Untersuchung, den Dahlmann einschlug, nicht richtig finde. Ich stimme darin mit Herrn Dahlmann überein, daß das Geschwornengericht aus Norden herstammt. Ich will dieß nicht in ausführlicher geschichtlicher Erörterung darthun, sondern, nachdem wir das geschichtliche gestern vernommen haben, den eigentlichen juristischen Kern der Sache herausheben. Es ist bekanntlich eine Controverse der allgemeinen Rechtsgeschichte, auf welche Weise das Geschwornengericht entstanden sei. Diese Controverse ist auf doppelte Weise behandelt worden, theils äußerlich, theils innerlich;

äußerlich auf die Weise, daß man nach historischen Zeugnissen über die Einführung des Geschwornengerichts in England gesucht hat, und da ist man zu einem dreifachen Resultat gekommen. Eine Partei hat gesagt, es ist ein angelsächsisches Institut, das die Engländer aus ihrer Heimath in Angeln und Sachsen, d. h. von der cimbrischen Halbinsel mitgebracht haben; eine andere Partei sagte, es ist aus der Normandie gekommen; eine dritte Partei sagte, es ist eine Combination des angelsächsischen mit dem normännischen Rechtsinstitut. In der neuesten Zeit scheint die deutsche und englische Literatur sich dahin zu einigen, immer mehr zu behaupten, es sei eine normännische Einrichtung. Der neueste Schriftsteller in Deutschland, Biener, der eine sehr gelehrte Abhandlung über die älteste Geschichte und ursprüngliche Beschaffenheit des Geschwornengerichts geschrieben hat, behauptet, es sei in der Normandie entstanden. Ein anderer Schriftsteller aus der neueren Zeit, Höpfner in seiner Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageprozeß, behauptet, es sei eine Zusammenfassung der angelsächsischen und normännischen Einrichtung oder vielmehr, wie er sich unklar ausdrückt, es sei ein Product normännischer Ansichten über das Königthum mit den Volkseinrichtungen der Angelsachsen gewesen. Savigny in seiner Geschichte des Rechts im Mittelalter drückt sich so aus, daß das englische Geschwornengericht nur über Thatfragen urtheilte, nicht über die Rechtsfrage, obgleich das germanische Schöffengericht über beides zu urtheilen und das Geschwornengericht sich aus dem germanischen Schöffengericht herausgebildet habe. Dieß zu bestreiten halte ich nicht für nothwendig und ich wende mich also zu der innerlichen Auffassung der Genesis dieses Instituts. Diese innerliche Auffassung besteht darin, daß man die wesentlichen Merkmale auffaßt, und nun zu erforschen sucht, wo ein solches Institut zuerst vorkommt. Da sagt eine Partei, es ist eine Verschmelzung des Schöffenthums und der Eideshelfer, eine andere Partei sagt, es ist eine Combination des Zeugenbeweises und Urtheils, und eine dritte Partei sagt, es ist eine Combination aus diesen drei Momenten, es ist theils Zeugenbeweis, theils Eideshülfe und theils Urtheil. Ich halte nun diese letztere Auffassung für die richtigere, wissenschaftlichere aus dem Grunde, weil weder aus der angelsächsischen noch normännischen Zeit bestimmte Zeugnisse vorhanden sind, welche uns Nachricht über die Einführung des Geschwornengerichts in England geben. Alles was gesprochen wurde und was Dahlmann vorgetragen hat, ist hypothetisch, es ist kein wissenschaft-

liches Merkmal dafür in den Urkunden vorhanden. In solchem Falle halte ich für richtiger, daß man nicht bloß in allgemeine historische Auffassung, sondern auf das innere Wesen eingeht. Ich frage also, ist das Geschwornengericht Schöffenthum, Eideshülfe, Zeugenbeweis, oder etwas Eigenthümliches, und behaupte: es ist etwas ganz Eigenthümliches, es ist ein ganz besonderes Institut und keine Verschmelzung. Zuvorderst hat Biener darauf aufmerksam gemacht, daß es keine Verschmelzung sein kann, weil man nachweisen könne, daß das Geschwornengericht in Eideshülfe übergegangen ist, daß in gewissen Fällen, wo ursprünglich durch ein Geschwornengericht erkannt wurde, später die Eideshülfe eintrat, d. h. daß der Beklagte befugt war, durch seinen Eid zu leugnen, und die Eideshelfer seinen Eid bestärkten. Der Haupteid des Angeklagten geht voraus, und die credulitas, die Reinheit des Eides, wird von den Eideshelfern beschworen. Bei den Geschwornen ist das nicht der Fall, da geht kein Haupteid voraus, es läßt sich gar nicht nachweisen, daß jemals die Jury eine Accession zu dem Reinigungseid, den der Angeschuldigte geleistet hatte, zuließ. Ferner ist der Eid der Eideshelfer auf die Unschuld, der Eid der Geschwornen auf die Schuld gerichtet; die Eideshülfe ist die Verstärkung eines Reinigungseides, dagegen die Einstimmigkeit der Geschwornen geht auf die Schuld des Angeklagten, also auf das Gegentheil, also dem innern Wesen nach verhalten sie sich zu einander wie Gegensätze. Nun frage ich, wie kann die Eideshülfe in das Gegentheil überschlagen? Dem ungeachtet ist das die gewöhnliche Ansicht, welche noch jetzt in der Literatur herrscht, Phillips zum Beispiel spricht sehr ausführlich davon und Jacob Grimm in seinen Rechtsalterthümern behauptet dasselbe. Diese Ansicht halte ich für ganz verkehrt, sie widerspricht dem innern Wesen, der innern Natur dieses Instituts. Nun entsteht ferner, um die Ansicht zu widerlegen, daß aus dem Schöffengericht das Geschwornengericht hervorgegangen sei, die Frage: ist der Ausspruch der Geschwornen ursprünglich ein Zeugniß oder ein Wahrspruch, also eine eigenthümliche Art der Beweisführung oder ein Urtheil, ein Erkenntniß über die Thatfrage? Beides ist behauptet worden, und wenn Savigny sagt, es scheine eine natürliche Entwicklung aus dem allgemeinen germanischen Schöffengericht ausgegangen zu sein, so müssen wir voraussetzen, Savigny halte das Verdict für ein Erkenntniß, sonst könnte er es nicht wie eine Entwicklung aus dem Schöffenthum ansehen. Das bestreite ich. Zuvörderst bestreite ich es aus dem Sprachgebrauch. In den angelsächsischen Quellen heißt es, daß der Beklagte sich vertheidigen soll,

er wird gefragt, wie er sich vertheidige (se defendere). Der Beklagte vertheidigt und rechtfertigt sich nicht durch ein Erkenntniß, das widerspricht sich selbst, er rechtfertigt sich dadurch, daß er seine Unschuld beweißt. Fassen Sie die Sache allgemein auf: wir urtheilen nicht, daß Jemand einen Diebstahl begangen hat, wir verurtheilen den, der einen Todtschlag begangen hat, zum Tode; aber was vorausgeht, die Hypothesis, wird bewahrheitet und nun erfolgt das Urtheil als Schlußsatz, das Urtheil ist ein Schluß, während das, was vorausgeht, der innern Natur der Sache nach ein Wahrspruch ist. Freilich sagt man dagegen, es liegt immer in dem Verdict über die Thatfrage ein Ausspruch über das Recht, es wird, wie die Schweden es nennen, das Verbrechen rubrizirt, es bekommt seinen bestimmten Character, es wird in eine gewisse Strafrechtskathegorie subsummirt. Ich behaupte nun, das Geschwornengericht ist etwas ganz Eigenthümliches und es wird dieß schon aus der Entwicklung, die ich gegeben habe, wenn auch nicht als bewiesen, so doch als wahrscheinlich erscheinen. Es ist kein Erkenntniß im eigentlichen Sinn des Worts, keine Eideshülfe, kein bloßes Zeugniß, sondern ein Zeugniß eigenthümlicher Art. Man muß daher, um die Genesis der Jury zu erklären, untersuchen, ob es ein Institut der Art in der ältesten Zeit gibt, worin die Merkmale des spätern Geschwornengerichts enthalten sind. Das ist der Fall. Dieses Institut kommt im ganzen Norden vor, und dieß gezeigt zu haben, halte ich für ein sehr großes Verdienst des gestrigen Vortrags von Herrn Dahlmann. Ueber den ganzen Norden ist es verbreitet, nicht bloß in Norwegen, sondern eben so gut in Schweden, und in dem altschwedischen Recht tritt es sogar am klarsten heraus. Das schwedische Recht unterscheidet nämlich vier Arten von Rechtsfällen. Die erste Klasse ist diejenige, in welcher Zeugenbeweis geführt werden muß, diese Fälle werden in den Quellen vitnismal (Zeugenschaftssache) genannt. Die zweite Klasse wird genannt dulsmal oder vänslumal (Leugnungssache); diese Klasse zerfällt wieder in zwei Unterarten, wo der Beklagte berechtigt ist, mit Eideshelfern zu leugnen, d. h. es müssen glaubwürdige Männer auftreten und de credulitate seinen Eid verstärken. Die dritte Art von Sachen wird genannt nämdamal. Dieß ist nun nach meiner Ueberzeugung der Fall der Geschwornen, nämlich der Fall, wo Gründe vorliegen, aus denen vermuthet werden kann, daß der Angeklagte schuldig sein könnte. Der vierte Fall, welcher in den altschwedischen Gesetzen vorkommt, heißt jarnbyrdamal. Dieser letzte Fall ist in einer bestimmten Be-

ziehung sehr interessant. Dahlmann hat gestern ganz richtig gesagt, daß das Geschwornengericht in England in den Fällen zur Anwendung gekommen sei, wo man ursprünglich den Zweikampf gestattete. Das ist meiner Ansicht nach haltbar, aber nicht ganz. Es ist nicht richtig, daß man sich in jeder Sache geschlagen hat, sondern das waren sehr bestimmte schwerere Fälle, oder Fälle, welche durch ihren Prozeßgang eine eigenthümliche Richtung nahmen. Ich behaupte also, und bin überzeugt, daß mir darin die Rechtshistoriker beistimmen werden, es hat von jeher Sachen gegeben, in welchen die Ordals angewendet wurden. Nun ist die Frage, wann ist das Ordal abgeschafft worden? Und hier sage ich: zu derselben Zeit, als in England in Folge päbstlicher Verordnung das Ordal abgeschafft wurde, wurden in Norwegen diejenigen Sachen, wo Gottesurtheile nothwendig gewesen waren, zu einer Beweisführung umgeändert, in welcher man mit Eideshülfe leugnete, oder wo eine nämda, ein Geschwornengericht eintrat. Schlyter gibt darüber sehr bestimmte Andeutungen aus den Quellen. Dieses Institut ist über den ganzen Norden verbreitet. Darnach könnte man zu demselben Resultate kommen, wie es Dahlmann gestern gegeben hat, nämlich, da es ein nordisches Institut ist, so wird es von dem Norden nach der Normandie, und wie die Normannen 1066 England erobert haben, von da nach England gegangen sein. Das bestreite ich geradezu, und das ist ein Punkt, der von Bedeutung ist. Zuvörderst ist gar kein Zeugniß darüber vorhanden, und ein Institut der Art combinirt man nicht willkürlich, das gehört zu den Instituten, deren Ursprung so weit zurück geht, daß sie der historischen Betrachtung sich entziehen. Es muß die Genesis ganz anders aufgefaßt werden, als daß man glauben könnte, sie wäre durch ein willkürliches Gesetz gemacht worden. Dieses Institut müßte nach der Ansicht, welche jetzt die allgemeine ist, durch die normannischen Könige geschaffen sein. Dem widerspricht aber schon die Natur des Instituts. Wenn das Institut im Norden entsprungen ist, so mußte es durch die Angelsachsen schon bei der ersten Einwanderung im fünften Jahrhundert nach England gekommen sein. Hier mache ich darauf aufmerksam, daß in den angelsächsischen Gesetzen Fälle genug vorkommen, wo zwölf Männer einen Wahlspruch thun, und dieß sind die Geschwornen. Es ist nachgewiesen, daß auf der cimbrischen Halbinsel dieses Institut vorkam, und zwar im Norden und Süden der Halbinsel bei den Angeln und Sachsen. Im Norden, im Jütischen, haben sie die Neffen, dasselbe Institut; im Süden

der Halbinsel sind die Geschwornen ganz entschieden gewesen, nämlich in dem dithmarsischen Recht ist die Nemede dasselbe, was in Schweden die nämda, in Jütland die Neffen sind. Nemede bedeutet in der niedersächsischen Sprache ganz einfach die ernannten, wie das lateinische nominati, für einen concreten Fall ernannte Richter oder Männer, welche ernannt sind, um in einem einzelnen Fall einen Wahrspruch zu thun. Also das Institut ist in dem dithmarser wie in dem schwedischen Recht in einer solch merkwürdigen Ausbildung vorhanden, daß man sagen kann, in dem dithmarser Recht kommt so viel darüber vor, wie vielleicht in allen übrigen Rechtsquellen zusammengenommen. Ein großer Theil der alt-dithmarsischen Rechtsquellen spricht von den Nemeden. Es hat dieß einen eigenthümlichen Grund; es hängt dieß damit zusammen, daß bei den Dithmarsen die Geschlechter sich viel länger erhalten haben, als im Norden.

Der Präsident bittet den Redner sich kurz zu fassen.

Michelsen. Ich glaube mich kurz zu fassen. Also im Süden der cimbrischen Halbinsel findet sich dasselbe Institut, und ich sage deßhalb, daß es auf dieser Halbinsel entsprungen, und von da nach Britannien hinübergebracht sein muß.

Sparre. Es ist nur dem Wunsche des Herrn Präsidenten zufolge, meine Herren, daß ich hier aufzutreten wage, um einige Mittheilungen über die schwedischen Verhältnisse rücksichtlich der eben behandelten Frage zu liefern. Ich will mich dabei kurz fassen, und es ist mir dieses um so leichter, weil die Herren Dahlmann und Michelsen schon mit großer Kenntniß die Frage geschichtlich behandelt haben. In Beziehung auf den Punkt, worin die Meinungen dieser beiden Herren, wenn ich es recht gefaßt habe, von einander getrennt sind, namentlich, ob das Geschwornengericht als eine alt-skandinavische Institution zu betrachten sei, bin ich geneigt, der Meinung des Herrn Dahlmann beizustimmen, und ich will die Gründe dieser Beistimmung kürzlich anführen.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, was Herr Dahlmann schon in Beziehung auf Norwegen gesagt hat, daß bei uns das alte Recht der germanischen Gemeinde, in ihrer Gesammtheit richterlich zu entscheiden, in den ältesten Zeiten in den, zwei oder drei mal jedes Jahr gehaltenen Volksversammlungen einer Landschaft ausgeübt wurde, und zwar durch einen von der Landschaft erwählten sogenannten Gesetzmann, „Lagman", der in Ermangelung von geschriebenen Gesetzen zugleich Richter und der Mund des

Gesetzes für die in Frage stehenden Fälle war. Er stand in der Volksversammlung, umgeben von zwölf Männern (denn die Zwölfzahl war uns immer heilig), die wohl eigentlich nicht als Mitrichter zu betrachten sind, deren Mittheilungen aber, in so weit als die Sachen ihnen bekannt waren, ohne Zweifel von dem Lagman berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, daß ihre Aussprüche eigentlich die Thatsache angingen, die sie kannten, wogegen der Lagman, als der Depositar des Gesetzes betrachtet wurde, welches er selbst auch häufig niederschrieb. (Unsere ältesten Gesetze sind namentlich von den Lagmännern aufgezeichnete Aussprüche.) Herr Michelsen hat schon das alte Prozeßverfahren bei diesem alten Gerichte und die verschiedenen Arten von Beweisführung auseinandergesetzt. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die Methode der Beweisführung, nach welcher der Beklagte konnte „dylja“, das heißt durch seinen Eid, verstärkt durch die Eide einer gewissen Zahl von freien Männern, sich frei machen, später als unpassend gänzlich abgeschafft und statt ihrer das andere von Herrn Michelsen erzählte Verfahren allgemein angenommen wurde, daß nämlich zwölf Männer sollten „wito hvad der är sannt“, das heißt sagen, was wahr an der Sache sei. Es scheint mir nicht zu bezweifeln, daß diese 12 Männer gewöhnlich die 12 waren, die mit dem Richter auf dem Teng standen und „nämnd“ von „nämna“ (nennen) hießen. Die Anzahl der von Herrn Michelsen genannten „nämndamal“, d. h. Sachen, die von einem Nämnd beurtheilt wurden, nahm also zu, seit die älteren Methoden der Beweisführung wegfielen. Aber die Befugnisse des Richters und die des Nämnds wurden in älteren Zeiten nicht so genau wie später unterschieden und getrennt. Sie wurden, im Verlauf der Zeit, durchaus miteinander vermischt und der Richter mit dem Nämnd entschied eben sowohl über die quaestio facti, als über die quaestio juris. — So hat sich diese Sache bei uns gestaltet und diese Form ist bei uns noch jetzt in Ausübung. Noch sitzt der Richter der Gemeinde, des „Härads“, „Häradshöfding“ genannt, in der Gemeindeversammlung, „Hurädoting“, umgeben von dem Nämnd, von 12 Bauern, mit diesen rathschlagend, sowohl über die Thatfrage, als über das jus in allen vorkommenden Fragen des Civil- oder Criminalrechts. — Das von Herrn Dahlmann berührte Princip der Einstimmigkeit gilt auch noch bei uns insoweit, als, wenn das ganze Nämnd einer und derselben Meinung ist, diese Meinung als geltend betrachtet wird, wenn auch der Richter damit nicht übereinstimmt; und es fehlt bei uns nicht ganz an

Beispielen, daß dieses in praxi vorgekommen ist, und daß der Richter also von dem Nämnd überstimmt wird in Beziehung auf das Urtheil, welches mithin nach der Meinung des Nämnds ausgefertigt wird.

Wenn Sie nun mich fragten, meine Herren, warum diese Institution nicht in Schweden so ausgebildet worden ist, wie in England, so antworte ich: „Das ist nicht und konnte nicht so geschehen.“ — In England, wo die große Entwickelung der Industrie durch eine gewaltige Erhebung der mittleren Classen ihren Abstand von den höchsten ausglich, und wo also diese mittleren Classen eben so tüchtig als die höchsten dachten und ihre Rechte zu vertheidigen wußten, da nahmen sie einen wirksamen Antheil an der Rechtspflege und behaupteten bei der Trennung der Entscheidung der Thatsache von der Beurtheilung der Rechtsfrage, die eine Folge der Entwickelung der Rechtspflege wurde, die erste, als mit Recht ihnen zukommend. — Die Schweden dagegen waren, wie Sie wissen, eine kriegerische Nation, und der Krieg hemmt die Ausbreitung der Civilisation bei dem Volke. Die Anführer im Kriege, die auch im Frieden Vorsteher waren, erlangten nothwendiger Weise einen Zuwachs an Macht, wogegen die Masse des Volks zurückgedrängt, in den Schatten gerückt wurde. Darum nahm sie auch keinen lebendigen und thätigen Antheil an der Rechtspflege; man gewöhnte sich leider, das Volkselement in den Gerichten zu übersehen und man betrachkete die Sache, als ob die quaestio facti eben sowohl, als die quaestio juris dem Richter allein überliefert wäre. Sie ersehen jedoch, meine Herren, aus dem Angeführten, daß durch unsere Institutionen dem Volk eine wesentliche Theilnahme an dem Gerichtsverfahren noch gewahrt ist; und wir sind in Schweden überzeugt, daß das Volk in dem Moment, da es die Stufe der Civilisation erreicht haben wird, daß es das Recht, über die Thatsache zu entscheiden, ausüben kann, auch dasselbe vindiciren wird. Dann wird man aber auch dem Volke einräumen, was ihm mit Recht zukommt.

Präsident. Ich stelle den Antrag, daß eine Commission gewählt werde, um bis zur Sitzung in dem nächsten Jahr einen Bericht über das Geschwornengericht und seine Einführung in Deutschland, über Geschichte, Art der Ausbildung in den verschiedenen Ländern, über die Vortheile des Instituts, so wie über die Voraussetzungen seiner Wirksamkeit zu erstatten.

Nachdem dieser Antrag von allen Seiten Zustimmung erhalten, schlägt der Präsident vor als Mitglieder der Commission die Herren Michelsen,

Wilda, Beseler, Dahlmann, Welcker, Heffter, Jaup. Die Versammlung spricht aus, daß auch Mittermaier Mitglied der Commission sein soll.

Heffter. Ich wünsche der verehrten Versammlung ein Unternehmen vorzuschlagen, welches eine wesentlich practische Richtung in der Jurisprudenz mir eingegeben hat, das aber von mir allein nicht ausgeführt werden kann, ein Unternehmen, das ich entweder ganz in die Hände des Vereins geben will und wobei ich nur meine Mithülfe zu leisten verspreche, oder aber wofür ich die Unterstützung aller der verehrten Vereinsglieder und besonders einiger unter Ihnen, welche sich lebhafter dafür interessiren, in Anspruch nehme, jedenfalls aber einen guten Rath, Billigung oder Mißbilligung des Unternehmens wünsche. Mein Vorschlag betrifft nämlich die Gründung eines Zeitblattes für das deutsche Recht. Durch ein Tageblatt oder allenfalls durch ein Wochenblatt sollte diese Zeitschrift als ein Centralblatt für die deutsche Richtung gegründet werden, worin wir uns nicht bloß auf das Privatrecht beschränken, sondern auch über das öffentliche Recht verbreiten, überhaupt den gesammten Rechtszustand in Deutschland verfolgen und Jedermann zugängig machen würden. Es wäre also zum Gegenstande dieses Blattes zu machen nicht bloß die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder, die Verbreitung der Nachrichten über den Fortschritt der Gesetzgebung in jedem Lande, sondern es wäre auch die Rechtspflege der einzelnen Länder mitzuberücksichtigen, namentlich das Recht, das sich bei den Gerichten, bei den Dikasterien in den Urtheilssprüchen ergibt, und ferner zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Fortschritte der Wissenschaft. Es müßte dieses Blatt in Hinsicht auf die bestehenden Rechtszustände auch wohl ein Schutzmittel gegen Justizmorde, gegen Verletzung des Rechts in einzelnen Fällen sein, es müßte also ein Organ sein, worin der Einzelne einen Beistand gewinnen könnte. Soll ich es mit einer Persönlichkeit bezeichnen, so wünsche ich, daß diesem Blatt der Ausdruck gegeben werden könnte, wie er uns in Justus Mösers Zeitblättern entgegentritt, und daß es in dem Geiste von Schlözer betrieben werde, so daß man darin auch einen Stützpunkt gegen Unrecht hat. Es müßte dann nicht bloß das eigentliche juristische Recht darin berücksichtigt werden, sondern auch das Recht, welches in der Verwaltung gehandhabt wird. Es ist dieser Gedanke so nahe liegend für uns, die wir hier zusammengekommen sind, um dem deutschen Recht eine größere Anerkennung und eine gemeinschaftliche Entwickelung in unserm Vaterland zu verschaffen, daß ich nicht zweifle, es werden

sämmtliche anwesenden Herren dazu ihre Hände bieten. Es kann weniger in diesem Tageblatt darauf abgesehen sein, ausführlichere Abhandlungen als kürzere Notizen, sowie Auszüge aus den vorbereiteten Gesetzen zu geben. Mich dünkt, es eignet sich ein solches Unternehmen ganz besonders dazu, um von unserm Verein entweder ganz übernommen, oder doch kräftigst unterstützt zu werden. Natürlich müßten nicht nur Theoretiker, sondern auch Practiker daran thätigen Antheil nehmen. Die Zeitschriften, welche für die Rechtswissenschaft schon bestehen, würden dann ihre volle Thätigkeit behalten können. Ich glaube nicht, daß das Zeitblatt, das ich beabsichtige und von dem ich wünsche, daß es von Ihnen in nähere Berathung gezogen werde, im Geringsten irgend einer der bestehenden so schätzenswerthen Unternehmungen in den Weg treten wird. Frankreich besitzt dergleichen Blätter, vielleicht sind wir, wenn die Theoretiker und Practiker Hand in Hand gehen, noch besser im Stande, unsere Aufgabe zu lösen, als dieß in Frankreich den periodischen Rechtsblättern gelungen ist. Ich möchte nun den verehrten Präsidenten bitten, über meinen Plan eine Discussion zu eröffnen, einmal, ob überhaupt ein solches Unternehmen sich einer Billigung erfreuen dürfe, und dann, in welcher Weise es am zweckmäßigsten geleitet wird. In der letztern Beziehung möchte es vielleicht vortheilhaft sein, wenn zuerst ein kleineres Comite, vielleicht nur aus einigen gewählten Personen, darüber zusammentreten würde, um über das Aeußere des Unternehmens einen Plan zu entwerfen und diesen den Vereinsmitgliedern noch speciell zur Begutachtung mitzutheilen, und dann möchte ich, daß alle die verehrten Herren Anwesenden, wenn sie von dem Urtheile eines solchen Unternehmens überzeugt sind, ihm ihre Unterstützung zusichern durch Namensunterschriften, die natürlich keine rechtliche Verbindlichkeit haben, sondern nur eine moralische Zusage sein sollen, daß wir uns an Einzelne von ihnen oder an Alle zusammen wieder wenden können.

Präsident. Ich halte für höchst wünschenswerth, daß ein solches Unternehmen in das Leben trete; aber Sie werden sich auch davon überzeugen, daß es nothwendig ist, ein Comite zu wählen, welches das Einzelne berathet und die öffentlichen Aufforderungen in der Beziehung erläßt. Sodann wird nöthig sein, daß diejenigen Herren, welche sich dafür interessiren, schon jetzt sich vielleicht durch eine ganz einfache Unterschrift moralisch verpflichten, kräftig das Unternehmen unterstützen zu wollen. Dabei erlaube ich mir nun den Wunsch auszusprechen, daß ganz vorzüglich ein solches

Zeitblatt in möglichst klarer auch Nichtjuristen zugänglicher Sprache abgefaßt, die Arbeiten kurz geliefert und namentlich auf eine scharfe Critik der Gesetzentwürfe hingewirkt werde. Das ist dann der große Areopag, in dem ein scharfes Gericht gehalten wird.

Welcker. Ich erlaube mir meine lebhafte Freude über diesen Vorschlag auszusprechen und glaube, daß es wichtig ist, wenn man vorläufig über den Grundgedanken sich etwas verständigt. Wenn ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden habe, so geht sein Grundgedanke dahin, einen lebendigen Zusammenhang zwischen dem Rechte der Wissenschaft und dem Rechtsgefühl der Nation zu vermitteln. Es soll dieß nicht ein gelehrtes Werk sein, sondern es sollen darin mehr die Resultate wissenschaftlicher Forschungen allgemein verständlich dargethan, und aus dem Leben das Thatsächlichste in gedrängter deutlicher Form hervorgehoben werden. Es wird auf diese Weise eine vollständigere gazette des tribunaux sein, als die französische, worin doch nur die Verhandlungen gegeben werden. Ich unterstütze also mit der größten Freude diesen Vorschlag.

Christ. Ich spreche mich gleichfalls für das Unternehmen aus; allein ich will im Voraus auf zwei Schwierigkeiten in zwei Feldern aufmerksam machen, in denen ich vorzugsweise berufen bin, in practischer Beziehung thätig zu sein. Die eigentliche Jurisprudenz, die Wissenschaft des eigentlichen Rechts in Deutschland ist so ziemlich in wissenschaftlicher Beziehung vertreten, allein der Punkt, worin es uns vorzugsweise fehlt, ist das Verwaltungsrecht und das öffentliche Recht. Ich habe in der Beziehung schon einmal den Versuch machen wollen und werde ihn fortsetzen, den Versuch, ob und in wie weit es mir möglich wäre, außer dem Material, welches ich für das Großherzogthum Baden zur Verfügung hätte, noch aus den übrigen Staaten Materialien zu bekommen, um durch das Gesammtmaterial eine Zeitschrift vorzugsweise für öffentliches und Verwaltungsrecht zu gründen. In der Beziehung stieß ich auf ungemeine Schwierigkeiten, auf Schwierigkeiten aller Art, welche davon herkamen, daß man bemerkte, das öffentliche Recht sei eben vermöge seiner Natur der Art, daß es oft nicht veröffentlicht werden solle, und das Verwaltungsrecht der Art, daß es in jedem einzelnen Staate verschieden, daß in keinem Staate in wissenschaftlicher Beziehung eine genaue Vorarbeit vorhanden, und daß kein deutscher, ja kein europäischer Staat vorhanden sei, der das Verwaltungsrecht in einer Gesetzgebung bisher geordnet habe. Da wurde mir also entgegenge-

halten: Sie werden theils das Material nicht bekommen, theils wird das Material der Art sein, daß man es nicht gern sieht, wenn man es veröffentlicht, und theils, wenn Sie auch beide Schwierigkeiten überwinden, werden Sie für Ihre Bearbeitung eben wegen dieser maaßlosen Verschiedenheit kein Interesse erregen. Es wäre hier ein gemeinschaftliches Zusammenwirken, eine Vereinigung der Kräfte um so wünschenswerther, als diejenigen Herren, welche Gelegenheit gehabt haben, practisch im Verwaltungsrecht zu arbeiten, gewiß der Ueberzeugung sind, daß hier erst Alles neu zu machen ist. Allgemeine Grundsätze bestehen nicht und die Grenze des Civilrechts und des Verwaltungsrechts ist bei jedem einzelnen Schritt sehr unsicher. In der Beziehung wäre also eine Vereinigung der Kräfte, um hier etwas thun zu können, um früher oder später ein vollständiges Material zu bekommen, von allergrößtem Nutzen. Ich unterstütze darum die Idee und wollte durch diese wenigen Bemerkungen nur darauf aufmerksam machen, wie unbebaut der Boden ist, und welche Schwierigkeiten sich dem Unternehmen entgegenstellen können.

Der Präsident spricht den Wunsch aus, daß sich nicht bloß die Germanisten, sondern alle Juristen, denen ihr deutsches Vaterland zunächst am Herzen liege, an dem Unternehmen betheiligen möchten. Eine Besprechung über die Art, wie das Unternehmen in das Leben gerufen werden solle, könne in diesen Tagen noch stattfinden, und es werde angemessen sein, wenn von dem Ergebniß der Besprechung in einem öffentlichen Blatte kurze Mittheilung gemacht würde.

Beseler begründet nun seinen Antrag auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze von 1815 an. Der Redner bemerkt, es bedürfe keiner Nachweisung, wie wichtig es sei, die einzelnen Particulargesetze, für deren Zugänglichmachung so wenig geschehen sei, gehörig zu kennen. Er halte es für ein großes Unglück, daß unsere Gesetzgebung in Deutschland in den verschiedenen Staaten einen so souveränen Gang eingehalten habe. Es könne geschehen, daß in einem kleinen Staate, vielleicht in einer Stadt, ein legislatorisches Problem gelöst sei, während zehn andere Staaten sich kurz nachher damit beschäftigten und nicht damit zu Stande kämen. Es sei sehr zu wünschen, daß für die deutsche Gesetzgebung ein gemeinschaftliches Sammelwerk angelegt werde, das eine Vorbereitung zu einer deutschen Nationalgesetzgebung bilden könne. — Alles, was seinem Gegenstande nach in ein Gesetzbuch gehöre, würde auch in die Gesetzsammlung gehören;

nach einem Ueberschlage werde der Stoff jährlich einen mäßigen Quartband füllen.

Der Vorschlag wird mehrfach unterstützt und darauf eine Commission, bestehend aus den Herren Christ, Beseler und Kraut niedergesetzt, um sich mit dem Gegenstand so viel wie möglich zu beschäftigen.

Duhn stellt Namens des Oberappellationsgerichtsraths Pauli in Lübeck den Antrag auf Sammlung und Herausgabe städtischer Statute, zunächst der Mutterstatuten; für den Norden also würde etwa das Lübecker, Magdeburger, Bremer Recht, und für den Süden das Frankfurter, Cöllner, Münchner Recht aufzunehmen sein.

Die für diesen Gegenstand ernannte Commission besteht aus den Herren: Gaupp, Reyscher, Warnkönig, Pauli und Duhn.

Präsident. Ich werde mir nun erlauben, noch zwei Gegenstände zur Sprache zu bringen. Unsere Bestrebungen gehen theils auf die Wissenschaft, sie frischer, lebendiger, lebenskräftiger zu machen; theils gehen sie auf die Gesetzgebung, auf die ja vorzüglich unsere Wirksamkeit gerichtet ist. In Beziehung auf die Wissenschaft läßt sich nicht leugnen, daß gar Manches noch zu wünschen ist. Es blutet einem das Herz, besonders wenn man fühlt, wie es dem jungen Mann schwer gemacht wird, recht tüchtig sich zum künftigen Practiker heranzubilden. Wir haben zwei Elemente, aus welchen unser Recht besteht, die Weisheit der Vorwelt, vertreten im römischen Recht, und das Nationalelement, unser germanisches Recht. Wie sieht es nun auf den Universitäten aus? Man trägt dem jungen Mann römisches Recht vor, und wenn er nun Rechtsgeschichte, Institutionen und Pandecten gehört hat, dann betritt er den neuen Boden des deutschen Rechts. Es ist ein Unglück, wenn dann ein Kampf zwischen diesen beiden Vorlesungen besteht. Der junge Mann bekommt reines römisches Recht und dann ein Resultat der Forschungen aus dem deutschen Rechte vorgetragen; wie erfährt er dann aber die innere Verbindung dieser beiden? Mir befreundete junge Männer haben bitter geklagt: wie sollen wir dann den innern Zusammenhang kennen lernen? Ich habe gestern der Versammlung zu zeigen gesucht, daß unser Recht gar vielfach im Widerspruch mit dem Leben steht, und habe Beispiele dafür angeführt. Man hat mir darauf erwiedert: ja, du hast gesagt, wie Mißgriffe gemacht worden sind, und in starken Farben gezeigt, wie es schädlich wäre, daß man das reine römische Recht anwende; aber in der Praxis hat sich das besser gemacht. Was ist denn aber die

Praxis? Doch wohl nichts weiter, als die innere Kraft, welche mit Widerstreben selbst den deutschen Juristen nöthigt, bei der Anwendung des römischen Rechts die Elemente des germanischen Rechts zu berücksichtigen, damit der Widerspruch nicht zu auffallend ist. Wo erfährt der junge Mann den innern Zusammenhang? Nach der Ansicht vieler Romanisten soll rein römisches Recht vorgetragen werden, und von der Praxis wird nicht gesprochen, höchstens wird sie in den Compendien als kleines Schwänzlein zugefügt. Die Germanisten halten sich häufig an die deutschen Institute, welche das Leben vermitteln, wie zum Beispiel die praesumtio bei Errungenschaften anzuwenden sei, wie man bei Legaten die einzelnen Sätze nicht anwende, wie man bei der väterlichen Gewalt sich von einzelnen Sätzen losgemacht habe. Ich frage nun, welches ist denn die beste Art der Vorlesung?

Im Vaterlande des römischen Rechts, in Italien, ist das jetzt der Gegenstand der lebendigsten Besprechung; vor einem Jahre war dies bei Gelegenheit des Congresses in Neapel eine Frage, welche jeden Tag von den Practikern zur Sprache gebracht wurde. Den jungen Männern wird in Italien bekanntlich kein reines römisches Recht vorgetragen, sondern römisches Recht, wie es in Neapel, römisches Recht, wie es in Rom, in Florenz oder in Sardinien gilt, also ein italienisch gewordenes anwendbares römisches Recht, und zu dem römischen Recht in seiner Reinheit und Herrlichkeit kommt also noch ein Element, welches das römische Recht volksmäßig und passend gemacht hat. Ich frage nun, wie soll das römische Recht vorgetragen werden? Es ist vielleicht keinem der Anwesenden ein Werk bekannt, das seit zwei Jahren von einem höchst geistreichen Manne, Rosso in Pisa, herausgekommen ist. Dieser Rosso hat den Gedanken gefaßt, das Recht, nämlich das Vernunftrecht, wie es sich allmälich ausgebildet und im römischen Recht entwickelt hat, in einer großen Sammlung darzustellen und mit dem römischen Recht zu einem Ganzen zu verbinden, und dieser Gedanke findet in Italien außerordentlich Beifall. Es scheint mir also wohl ein der Aufmerksamkeit der Herren würdiger Gegenstand, wenn auch nicht in der gegenwärtigen, doch in einer spätern Versammlung die Frage zu berathen, ob die Methode die zweckmäßigere ist, bei der man in einem Colleg rein römisches Recht, in einem andern rein deutsches Recht vorträgt und es dann dem jungen Mann überläßt, wie er die beiden verbinden will; oder die Methode, bei welcher man römisches Recht als einlei-

tende Rechtsgeschichte, und als das geltende Recht das gemeine Recht vorträgt. Darüber soll sich der Congreß erklären.

Wenn ich nun den heißen Wunsch ausspreche, die Wissenschaft möge frischer, lebendiger, und den künftigen Practikern möge es möglich gemacht werden, mehr in's Leben zu treten, so knüpft sich daran etwas Anderes, nämlich der Wunsch, daß die Herren, welche berufen sind, in den verschiedenen Kreisen zu wirken, dahin wirken mögen, daß auch die Gesetzgebung einen andern Weg wähle, als sie bisher gewählt hat. Wir haben ein Volk in Europa, das vorzugsweise practisch genannt werden kann, es sind dieß, glaube ich, in Bezug auf Jurisprudenz die Engländer. Es ist eine Lust, englische Schriften zu lesen, es ist eine Lust, diese Kunst der Analyse zu sehen. Das Verfahren der Engländer, wenn sie Gesetze machen, verdient Nachahmung. Sie haben sich vor Kurzem mit einer Testamentargesetzgebung beschäftigt, was ist geschehen? Sie haben eine Commission ernannt und ihr das Recht gegeben, jeden Einzelnen vorzurufen, und Fragen über seine Erfahrungen zu stellen. Hier muß der Lord Oberrichter vor der Commission erscheinen, einzelne Richter, ausgezeichnete Advocaten, Notare und Männer aus dem Volke, welche in den verschiedensten Verhältnissen leben. Diese werden gefragt, und ihre Erfahrungen sind ein herrliches Material für die Arbeit. Dann haben sie aber auch noch etwas Anderes, es erscheinen sogenannte vertrauliche Papiere, nämlich Minister, oder Personen, welche beauftragt sind, das Gesetzbuch zu machen, wenden sich an Advocaten, Richter und Corporationen, fragen sie, was sie für Erfahrungen gemacht haben, und welches Gutachten sie über diesen oder jenen Punkt geben, und mit diesem Material ausgerüstet wird dann die Sache bearbeitet. Wir haben in Baden, als über die Eisenbahn und ihre Anwendung ein Gesetz vorgelegt werden sollte, den Versuch gemacht, sogenannte Notabeln zusammenzuberufen. Bei der Frage, ob Baden sich dem Zollvereine anschließen soll, haben wir dasselbe gethan, und haben es für höchst zweckmäßig gefunden. Glauben Sie nicht, daß dieß auch bei der Gesetzgebung zweckmäßig wäre? Ich wollte nur diese Gegenstände, welche ich lange auf dem Herzen trug, zur Kenntniß der Versammlung bringen. Vielleicht wird sich der Eine oder Andere der Herren veranlaßt sehen, seine Meinung darüber auszusprechen, oder Sie betrachten es als ein hingeworfenes Wort und behalten eine Erörterung darüber der Zukunft vor.

Ein Mitglied. Wenn ich den Herrn Redner richtig verstanden habe, so hat er die Frage aufgeworfen, ob es auf unsern Universitäten nicht

zweckmäßig sein würde, statt daß das Recht bisher nach dem verschiedenen nationalen Ursprung in verschiedenen Collegien vorgetragen wurde, diesen Stoff zu verbinden, mit andern Worten, die historische Frage: wie ist etwas Rechtens geworden, der practischen Frage: was ist wirklich Rechtens, ganz zu subordiniren. Ich kann nicht umhin, einige Zweifel zu hegen. Vorderhand bildet das römische Recht einen sehr wichtigen Bestandtheil des Civilrechts, es muß also gelehrt werden. Ich habe selbst die Ehre, Mitglied eines Obergerichts in Preußen zu sein, und kann aus eigener Erfahrung versichern, daß bei der jetzt immer mehr und mehr nöthig gewordenen Analyse die Anwendung des germanischen Rechts keinen Nachtheil erfahren hat. Ich kann überhaupt, so weit meine Erfahrung reicht, nicht glauben, daß den richterlichen Collegien manche von den Vorwürfen, welche sie erfahren, wirklich mit Recht gemacht werden können. Ich glaube, wenn wir von der Wissenschaft behaupten dürfen, daß sie im Fortschreiten begriffen ist, so hat die Praxis auch ihren vollständigen Antheil daran; auch die Praxis ist mehr wissenschaftlich geworden, wie umgekehrt die Wissenschaft practischer geworden ist. Ich würde mich für eine Aenderung der academischen Lehrmethode nach meinen Erfahrungen nicht erklären können.

Welcker. Auch ich glaube, daß die Wissenschaftlichkeit der Lehrer etwas ganz außerordentlich Verschiedenes ist von der wissenschaftlichen Bildung der Zuhörer und der künftigen Practiker. Es ist da eine solche Kluft in Deutschland, von der ich nicht glaube, daß sie einem gesunden Zustande Zeugniß gibt. Was besonders das deutsche Recht betrifft, so ist das durchweg im Nachtheil, und es lassen sich dafür zwei äußere Momente leicht anführen. Das eine Moment liegt in den Universitätsvorträgen; man überläßt nämlich dem Pandectisten, dem Romanisten ohne weiteres die allgemeinen Vorträge, da wird der Jurist eigentlich in das Studium hineingeführt, dann kommt der Germanist und gibt nur einzelne germanische Institute, welche in das römische Recht eingeschoben werden sollen. Ich halte das an sich für eine Verkehrtheit; wir sind Deutsche und was von dem römischen Recht bei uns practisch sein soll, beruht darauf, daß man es auf den deutschen Boden verpflanzt hat; deutsch ist die Grundlage, und ich sollte also denken, das Deutsche müsse die Hauptsache sein. Dann wird aber freilich auch etwas mehr Rücksicht genommen werden müssen auf das deutsche öffentliche Recht, und wenn dieses gründlich aufgefaßt werden soll, so wird auch zurückgegangen werden müssen auf die älteste Geschichte und auf die Ver-

nunftgründe, welche dem Rechte zu Grunde liegen. Wenn das der Fall wäre, dann könnte sich das römische Recht wohl dem germanischen anschließen.

Nun komme ich an die zweite Aenderung, welche getroffen werden muß, wenn man dem germanischen Recht zu Ehren verhelfen will. Meine Herren, gehen Sie in die Prüfungen, da werden zwei Drittel, vielleicht neun Zehntel der ganzen Staatsprüfung darauf verwendet, die auswendig gelernten Sätze aus den Pandecten zu prüfen. Nun denkt aber der Jurist schon im ersten oder zweiten Semester: das mußt du studiren, und nun kann der Germanist vortragen, was er will, die Jugend glaubt, das sei Nebensache. Wenn also nicht Vieles in dieser Beziehung geändert wird, so werden unsere practischen Juristen in Deutschland keine deutsche Bildung erhalten.

Präsident. Ich glaube, Welcker hat ein ernstes Wort gesprochen. Ja, welcher derjenigen Herren, welche an Prüfungen Theil nehmen, wird nicht wissen, daß man zufrieden ist, wenn der junge Mann, der im römischen Recht gut besteht, aus dem deutschen Recht nur ein paar magere Begriffe herauszustottern im Stande ist? Ich habe mir von den meisten deutschen Staaten die Prüfungsfragen gesammelt. Ich will Ihnen die putenda nicht aufführen, allein ich sage, es ist eine Schande, daß da, wo man zwölf Fragen aus dem römischen Recht gibt, vielleicht drei magere Fragen aus dem deutschen Recht vorgelegt werden. Die jungen Leute auf der Universität fragen, was sie brauchen, damit sie im Examen bestehen, und richten darnach ihr Studium ein. Wer die Jugend liebt, und wer bei grauem Haupte noch das jugendlich frische Herz bewahrt, muß traurig sein, daß es so ist, und diejenigen, welche Freunde des deutschen Lebens sind, sollten dazu beitragen, daß es besser werde. Wir sind viel zu zahm und lammherzig, daß wir nicht den wunden Fleck unserer Zustände offen angreifen wollen.

Christ. Ich stimme dem Herrn Präsidenten auch bei. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, was ich früher bereits gesagt habe, daß ich allein den deutschen Germanisten den Vorwurf mache, daß sie die unterliegenden sind. Zunächst ihre Schuld ist es, sie haben sich von den Romanisten meistern lassen, und haben bis zu diesem Augenblicke noch wenig gethan, damit sie die ersten werden. Ist denn irgend ein Gesetz vorhanden, daß es so sein soll, wie es jetzt ist, und wenn wir kein Gesetz haben, könnt nicht Ihr das deutsche Recht behandeln, daß Ihr die Grundbegriffe lehrt, indem Ihr zuerst vom deutschen Rechte ausgeht? Ihr macht es anders, und

in der Beziehung habe ich gesagt: emanzipirt Euch selbst, und die Zeit wird Euch emanzipiren. Es gibt hier keine Ausgleichung, es sind verschiedene Nationalitäten in Frage, Nationalitäten, welche feindselig einander entgegenstehen, die Grundlagen sind verschieden, und so wahr die deutsche Anschauung eine von der römischen verschiedene ist, so gewiß ist auch das deutsche Recht in seiner Natur, in seinem letzten Grunde ein von dem römischen wesentlich verschiedenes. Ich sage also, es gibt keine Ausgleichung, es ist ein Kriegszustand, und dieser wird früher oder später mit dem Sieg des einen oder andern Theils enden. Ich gebe zu, daß die Zeit die Vertreter des deutschen Rechts entschuldigt, die Zeit hat sich leider einmal anders gestaltet, und sie sind Kinder dieser Zeit geworden. Für die Zukunft haben sie aber beizutragen, daß es anders werde.

In Beziehung auf die Behandlungsweise, von der der Herr Präsident zuerst gesprochen hat, könnte man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich will den Herren der Wissenschaft und Theorie nicht vorgreifen, ich spreche nur vom practischen Standpunkte aus. Wir haben einmal das Unglück, in Deutschland zwei verschiedene Gesetzgebungen zu haben, und nun fragt es sich, wie soll man das Ding behandeln? und da sage ich, wenn ich zwei verschiedene Dinge habe, so ist es im Interesse der Wahrheit besser, wenn man das Individuelle individuell behandelt, wenn man das römische Recht in seiner Natur, in seinem Prinzip verfolgt, und wenn man das germanische Recht ebenso behandelt. Das haben die Herren bisher nicht gethan. Wären beide Theile mit derselben Stärke, mit derselben Energie behandelt worden, dann würden sich die Gegensätze schroffer bilden, aber auch wahrer, und ich glaube, durch eine Vermengung des Materials schaden sie sich, denn die Wissenschaft würde dann wieder dahin kommen, wo sie im vorigen Jahrhundert war. Der letzte Punkt, den der Herr Präsident behandelte, ist für uns leider ein frommer Wunsch, denn wir können eben auf die Herren, welche die Gesetze zu machen haben, keinen Einfluß ausüben. In Beziehung auf die Prüfungen bin ich mit dem Herrn Präsidenten ganz einverstanden, und wenn unser wissenschaftlicher Congreß einmal recht organisirt ist, wenn er zu einem gewissen Ansehen in Deutschland kommt, wird er gewiß auch in dieser Beziehung eine Wirkung haben, dann können wir den Regierungen mancherlei Wünsche mittheilen, und ich wäre nicht dagegen, in der Folgezeit den Regierungen zu sagen, wie sie die Prüfungen vorzunehmen hätten, denn mit dem jetzigen Verfahren bei der Staatsprüfung kann ich nicht ein=

verstanden sein; in erster Ordnung kommt das Fremde, in zweiter Ordnung das Fremde, und als kleiner Anhang das Deutsche.

Präsident. Ich bitte Herrn Christ, dem Respizienten, der in dem Ministerium des Innern über die Universitäten zu referiren hat, dieß Alles mitzutheilen. Die Worte sind schön, die Thaten sind besser! Ich wollte den Gedanken über die beste Art des juristischen Studiums bloß hinwerfen. Ich bin fest überzeugt, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn die jungen Leute durch und durch römisches Recht kennen lernen; aber ich wünsche auch, daß sie dann auf die nämliche Weise deutsch denken lernen. Meine Herren, wie würde es in Deutschland geworden sein, wenn die Kräfte, welche sich seit drei Jahrhunderten fast ausschließlich dem römischen Rechte gewidmet haben, dem vaterländischen, einheimischen Rechte gewidmet worden wären?

Reyscher. Ich wollte den Herrn Präsidenten am Schlusse unserer besonderen Berathungen noch begrüßen. Es ist bis jetzt noch ungewiß, wann wir uns wieder sehen werden; es ist überhaupt unwahrscheinlich, daß wir uns Alle am Orte der nächsten Versammlung wieder finden. Die Ueberzeugung nehmen wir jedenfalls mit, daß unter den mancherlei Anstrengungen der letzten Tage doch eine gewisse Verständigung in der Hauptsache stattgefunden hat: wir sind uns näher gekommen in der Annahme eines gemeinen deutschen Privatrechts und eines gemeinen deutschen Rechts überhaupt, welches von manchen Seiten noch neuerdings angefochten worden. Wir haben ferner angenommen, daß das römische Recht, soweit es in das deutsche Recht übergegangen, auch in der Wissenschaft diesem näher gebracht, gleichsam assimilirt werden müsse. Es ist uns zwar vorgeworfen worden, daß wir die wissenschaftliche Durchbildung des deutschen Rechts noch nicht vollbracht haben; allein die jetzigen Germanisten sind von dieser Schuld frei zu sprechen. Wenn wir nur allmälich das Ziel erreichen, und um es desto sicherer zu erreichen, die Wissenschaftlichkeit nicht aufgeben wollen, so haben wir gewiß Recht. Gerade um der Wissenschaft willen ist es nothwendig, daß wir den Vorträgen über römisches Recht ihre theoretische und vielfach auch noch ihre practische Bedeutung zugestehen. Nach meiner Ansicht wird das römische Recht gegenüber dem deutschen künftig die Stellung einnehmen, wie die classische Philologie zur deutschen Philologie. Wir sind aber für jetzt noch in einer Durchgangsstufe begriffen und können nicht die ganze Masse des geltenden Rechts auf einmal verarbeiten. Das Ende wird sich finden, aber erst wenn das deutsche Recht auf gleiche Weise wie das römische

ausgebildet ist. Dies Ziel ist freilich entfernt, die Aufgabe eine sehr schwierige; wir wollen uns jedoch dadurch nicht abhalten lassen, vorwärts zu gehen; jedenfalls wird man uns das Zeugniß geben dürfen, daß es an Hingebung von Seite der Einzelnen nicht fehlte. Ebenso werden wir das Verdienst der früheren Germanisten achten, auf deren Schultern wir stehen. Wenn in neuerer Zeit die Wissenschaft in eine neue Bewegung eingetreten ist, so hat sich dadurch nur ein allgemeines Zeitbewußtsein ausgesprochen, und kein Einzelner darf sich das Verdienst zurechnen, Alles oder Vieles gethan zu haben. Wenn Jemand an dem Zerfall des deutschen Rechts Schuld ist, so sind es nicht bloß die Gelehrten, nicht bloß die Professoren, sondern auch die Räthe. Auch die Räthe des Mittelalters waren Schuld, daß das römische Recht in der Art aufgenommen wurde, wie es geschehen, und Herr Christ wird also entschuldigen, wenn ich ihm den Vorwurf, den er den Theoretikern gemacht, freundlich zurückgebe. —

Herr Präsident! Es bleibt noch übrig, daß wir Ihnen für die Leitung unserer Berathungen unseren Dank aussprechen. Sie haben die Mühe nicht gescheut, nachdem Sie eben das Präsidium bei einer bewegten Kammer verlassen, sogleich wieder in das Geschäft einzutreten. Gewohnt, von Ihnen Lehren zu empfangen, sind wir auch hier Ihre Zuhörer gewesen. Manches ward von Ihnen in diesen Tagen angeregt; aber auch außerhalb dieser Versammlung haben Sie namentlich durch Ihre Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht bloß unsern Dank, den ich hier ausspreche, sondern den Dank Deutschlands verdient. Wenn ein Mann der Erfahrung und der Wissenschaft spricht, so ist zu hoffen, daß das Gesagte und treu Gemeinte an der rechten Stelle Eindruck machen werde.

Ich möchte noch etwas sagen, was mir beim Scheiden aus diesem Kreise und aus diesem Saale sich aufdrängt. Pax et justitia war die Aufgabe, welche sich die deutschen Kaiser setzten! Friede und Gerechtigkeit sei auch unsere Losung! Friede unter den Gelehrten, aber ein ehrenhafter und gerechter Friede. Ich sage das keinem Einzelnen gegenüber, auch nicht in Erinnerung an die Vorwürfe, welche im Namen der Romanisten ausgesprochen worden. Ich habe bereits gestern bemerkt, daß wir ein Kind seien der römischen Wissenschaft, denn es gab keine Wissenschaft des Rechts in Deutschland, bevor wir mit dem römischen Rechte bekannt wurden; aber das Kind bleibt nicht ewig in den Kinderschuhen. Der Herr Präsident hat gestern angeführt, daß in Deutschland die emancipatio des römischen Rechts

keine Anwendung finde, oder doch nicht Erforderniß sei der Freiwerdung von der väterlichen Gewalt. Nun, der abgesonderte Haushalt, den wir am eigenen Heerde begonnen, gibt auch uns die Befugniß, unabhängig von römischer Gesetzgebung und römischer Wissenschaft deutsches Recht und deutsche Wissenschaft zu pflegen, übrigens bei aller Achtung des Verdienstes unserer romanistischen Kollegen und unter Anerkennung der Nothwendigkeit, daß auch sie bei der juristischen Bildung unserer Jugend mitwirken, die Wissenschaft verbreiten und ihr Eingang verschaffen.

Präsident. Der selige Zachariä hat im Jahr 1830 zuerst den Gedanken ausgesprochen, daß, wenn es nur möglich wäre, so wie die Naturforscher eine regelmäßige Versammlung haben, auch die Juristen zu regelmäßigen Versammlungen sich vereinigten. Damals versuchte man die Idee mehr und mehr geltend zu machen, anzufragen, sich zu erkundigen. Ueberall bekam man abschlägige Antwort, ja ich darf wohl sagen, es kamen Antworten in gewissem Sinn, wornach man gesehen hat, daß sogleich von oben schwere Hindernisse entgegengestellt würden, wenn man nur eine solche Versammlung in's Leben rufen würde. Jetzt sind wir hier versammelt!

Das ist die Macht der Zeit, das ist ein wohlthätiges Gefühl. Man muß sich nicht einbilden, daß auf solchen wissenschaftlichen Kongressen sogleich verschiedenes unmittelbar in's Leben Uebertretendes geleistet werden soll. Ich bin bei dem ersten wissenschaftlichen Kongresse in Italien gewesen. Fragen Sie, was denn diese Kongresse in dem Lande, wo die Censur noch härter drückt, als bei uns, bewirkt haben? Ich sage: vieles. Was dort gesprochen wurde, hat bewirkt, daß in einzelnen Staaten Italiens Gesetze in's Leben gerufen wurden, welche den Bedürfnissen der Zeit, den Forderungen der Wissenschaften entsprechen. So wird es auch bei uns gehen. Manches ist angeregt worden, der Hauptvortheil aber ist, man lernt sich kennen, man hat Freunde gefunden, Freunde, mit denen man früher nicht persönlich, sondern nur durch Briefe in Verbindung kam und seine Ideen austauschen konnte. Und das ist ja das Herrliche: Stahl und Feuerstein gehören zusammen, man wird durch die Bemerkungen und Erfahrungen des wohlwollenden Freundes aufmerksam gemacht auf manche Irrthümer. Aber wenn auch nur kurze Zeit uns in diesem Saale zu wirken vergönnt war, so ist doch in diesen wenigen Stunden Wichtiges besprochen worden. Ich rechne dahin vorzüglich auch den Punkt wegen der Geschwornengerichte. Wir stehen gewiß in einer großen Zeit. In dem jetzigen Augenblicke, wo man

anfängt, wie das in dem neuesten Gesetze eines großen Königreichs geschehen ist, auszusprechen, die rechtsgelehrten Richter sprechen nach innerer Ueberzeugung, hat man eigentlich ausgesprochen: die Richter sind Geschwornen. Es ist aber geschehen, was von uns geschehen mußte, es wurde eine Commission berufen, die Resultate der Wissenschaft und der Erfahrung zu sammeln und vorzulegen, und das wird gewiß wirken. Wann, das weiß ich nicht, das steht in Gottes Hand, aber es wird unfehlbar seine Früchte tragen.

Wehmuth würde einen ergreifen, wenn man sich denken könnte, daß die Versammlung, welche uns hier vereinigte, uns schiede von andern Brüdern, mit denen wir zusammenwirken müssen, und daß man jene Angriffe, wie man sie heißen würde, gegen das römische Recht als feindselige Angriffe betrachtete.

Meine Herren, der Prozeß, den wir führen, ist nichts weiter als ein Grenzberichtigungsprozeß, wir wollen die Grenze des römischen und des vaterländischen Rechts bezeichnen, und dazu gehört ein redliches Zusammenwirken. Ich weiß es, daß es anders wird, ich weiß, daß unser Recht mehr ein volksmäßiges werden muß. Es ist vieles von jener Weisheit der Vorwelt übergegangen in unser deutsches Leben, und es wird klarer zur Anschauung kommen, es ist das Rechtsbewußtsein des Volkes immer mehr und mehr erwacht, im öffentlichen wie im Privatrecht ist die wissenschaftliche Forschung lebendiger geworden, die öffentliche Stimme wird sich der Wissenschaft bemächtigen und diese Versammlung ist nichts weiter als ein Ausdruck dieser öffentlichen Stimme. Es sichtet sich ein großer chemischer Prozeß, der kleinste Cristall, der aus diesem chemischen Prozeß sich ansetzt, wird zuletzt ein leuchtender Cristall werden. Wann uns vergönnt wird, wieder zusammenzukommen, das muß in einer großen allgemeinen Versammlung berathen werden. Nur einen Wunsch habe ich, daß man sich vereinige über gewisse Punkte, welche auf der Versammlung zur Sprache kommen sollen, damit dann eine tüchtigere Vorberathung möglich ist, als es diesmal der Fall war, wo natürlich die Keime nur hingeworfen werden mußten.

Ich danke Ihnen, meine Herren, für das Vertrauen, mit welchem Sie mich beehrt haben, ich danke Allen, welche mir Beweise ihres Wohlwollens gegeben haben; ich freue mich, Sie wieder zu sehen, ich freue mich, daß der Saal, den die Kaiserbilder zieren, zu unserer ersten Versammlung gewählt worden ist, und ich freue mich, daß deutsche Sprache, deutsche Geschichte hier gepflegt wurden, nicht eine Geschichte, welche bloß

fragt, wie viel Frauen hat der Fürst gehabt, wie viel Kinder hat er gezeugt, wie viel Schlachten geschlagen, wie viel Menschen sind gefallen, sondern eine Geschichte, welche eine Geschichte der Sitten, der Zustände, der Entwicklung ist. Ich freue mich, daß über deutsche Sprache, Sitte und Recht hier ernst verhandelt wurde, daß über alle diese Verhandlungen die deutsche Sitte schwebte, die redliche, kräftige, beharrliche, wenn auch hie und da geduldige, aber auch in der Geduld das Ziel nicht aus den Augen verlierende. Diese kräftige Sitte, von Gefühl und Verstand geführt, möge verbreitet werden und siegen, und unter dem Schutz dieser Sitte mögen wir uns dann wieder finden, um wieder neu zu wirken und das Begonnene fortzusetzen.

II.

Verhandlungen der historischen Abtheilung.

Erste Sitzung.

Donnerstag den 24. September, Nachmittags.

Der erste Gedanke einer persönlichen Zusammenkunft der deutschen Geschichtsforscher fällt in die Zeit der ersten Ausbreitung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde und des Entstehens vieler Vereine für Landesgeschichte in den meisten Theilen Deutschlands; er ward mit mehreren Gelehrten besprochen und von Ebert insbesondere auf die Theilnahme der Bibliothek- und Archiv-Beamten aufmerksam gemacht; aber persönliche Verhältnisse derjenigen, von welchen ein Anstoß hätte ausgehen können, ließen es damals nicht zur Ausführung kommen. Dieselben Schwierigkeiten zeigten sich, als späterhin von Nürnberg eine Aufforderung erlassen wurde, und noch zuletzt als im Jahr 1843 der Gedanke wieder angeregt ward, und man verdankt daher die jetzige Versammlung einzig der Thätigkeit und Entschlossenheit des Herrn Professor Reyscher, wodurch ein Verein, welcher durch die Verbindung der Rechts- und Sprachforscher mit den Geschichtsforschern einen erhöhten Reiz und erhöhte Wichtigkeit gewinnt, wirklich ins Leben trat.

Von den versammelten Gelehrten gehörten folgende der historischen Abtheilung an:

aus

Baden: die Herren Gervinus, Häußer, Hagen, Mone.
Baiern: die Herren v. Aufseß, Contzen, Lochner, Lommel, Herrmann Müller.
Braunschweig: die Herren Bode, Hettling, Jürgens, Schönemann.
Bremen: Herr Smidt.
Frankfurt: die Herren Böhmer, v. Krieg, Kriegk, v. Meyer, Sugenheim.
Hamburg: die Herren Lappenberg, Wurm.

Hannover: Herr Unger.

Hessen — Curfürstenthum: die Herren Henke, Münscher, Rettberg, v. Rommel, v. Sybel.

Hessen — Großherzogthum: die Herren Baur, Dieffenbach, Dilthey, Gredy, Henry, Knapp, Küntzel, Lindenschmidt, Rodnagel, Schaab, Schäfer, Soldan, Walter.

Lübeck: Herr Curtius.

Mecklenburg: die Herren Hegel, Lisch.

Nassau: die Herren Firnhaber, v. Gagern, Habel, Rossell, Rotwitt.

Preußen: die Herren Bethmann, Dahlmann, Grauert, Matile, Mooyer, Pertz, Ranke, Röpell, A. Schmidt, Schubert, Stenzel, Thiersch, Wigand.

Sachsen — Königreich: Herr Wachsmuth.

Sachsen — Großherzogthum und Herzogthümer: Herr Michelsen.

Waldeck: Herr Curtze.

Württemberg: die Herren Klüpfel, Pfeiffer, Stälin.

Bei der Zwanglosigkeit, welche jedem Mitgliede des Vereins die Theilnahme an jeder Section gestattete, ereignete es sich übrigens, daß eben so wohl Mitglieder anderer Sectionen, z. B. Jakob Grimm, Uhland, an den Verhandlungen der Geschichtsforscher Theil nahmen, als auch einzelne von diesen in der Section fehlten; so hat Herr von Gagern an keiner der allgemeinen oder besondern Sitzungen Theil genommen, da er erst am Sonntage eintraf, und Herr Bethmann erreichte Frankfurt erst am Sonnabend Abend.

Die Sitzungen wurden in dem großen Saale der Frankfurter Loge Socrates gehalten, welche ihre Räume dem Verein zu diesem Zweck überlassen hatte. Nachdem die Mitglieder der Section vereinigt waren, ersuchte der Generalsecretär des Vereins, Herr Archivar Lisch, Herrn Geh. Reg.-Rath Dr. Pertz das Präsidium übernehmen zu wollen; die Versammlung sprach durch Aufstehen von den Sitzen denselben Wunsch aus; und der erwählte Präsident eröffnete die Verhandlungen mit einem raschen Ueberblick über die neuere Entwickelung der deutschen Geschichtsforschung als unmittelbare Folge der Erhebung des deutschen Volks in den Freiheitskämpfen, über die Bildung der Geschichtsvereine zuerst durch den Freiherrn v. Stein, dann in allen Theilen Deutschlands, und über die daraus hervorgegangenen Forschungen, denen nunmehr sämmtliche Archive und Bibliotheken des lateinischen und deutschen Europa's eröffnet worden, und welchen sich unter

den glücklichsten Aussichten die gegenwärtige Versammlung anschließe. Er ersuchte darauf den Herrn Bibliothekar Dr. Walter aus Darmstadt die Führung des Protokolls zu übernehmen, und forderte zunächst Herrn Archivarius Dr. Lappenberg zu Mittheilungen an die Versammlung auf.

Entwerfung
eines
Verzeichnisses der Orte Deutschlands.

Lappenberg machte den schriftlichen Antrag, in Erwägung der großen Wichtigkeit, welche für die deutsche Geschichtsforschung eine genauere, bessere und übersichtliche Darstellung sämmtlicher deutscher Ortsnamen vom Anfange unserer Geschichte bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts haben würde, dahin zu wirken, daß ein solches alphabetisch geordnetes Verzeichniß entworfen werde, in welchem bei jedem Orte die urkundlichen Namen, der jetzige Name, das Kirchspiel, der Sprengel und die Landschaft, zu denen es gehört, und insbesondere auch die Zeit des Entstehens der Kirchdörfer möglichst genau angegeben würden. Da eine solche Arbeit — ein deutscher Büsching des Mittelalters — auf genauer Ortskenntniß beruhen müsse, so seien die historischen Vereine Deutschlands vorzüglich geeignet, sie jeder für seinen Kreis zu übernehmen, es sei aber nothwendig, daß dieses in allen Theilen Deutschlands gleichmäßig geschehe, und schlug daher der Herr Antragsteller vor ein Comite zu ernennen, welches über diesen Gegenstand zu berathen habe und dem die Arbeiten der Vereine zur Verarbeitung zugesandt werden könnten.

Dieser Antrag fand vielseitige Unterstützung, der Gegenstand ward nach allen Seiten hin in Berathung gezogen, und die Theilnahme von Geschichtsforschern aus den verschiedenen Theilen Deutschlands, die aus eigener Erfahrung mit den Erfordernissen und Schwierigkeiten einer solchen Arbeit vertraut waren, diente dazu, ihn in volles Licht zu setzen.

Münscher aus Hanau erwähnt, daß Herr Vilmar in Cassel bereits eine Arbeit der Art, welche den Hessen-Franken und den Hessen-Sachsen-Gau angehe, gemacht und in der Zeitschrift des kurhessischen Vereins veröffentlicht

habe. Er macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß die Benennungen der Orte urkundlich eruirt würden.

Schubert aus Königsberg weist in mehreren Beispielen nach, wie durch historisch-diplomatische Forschungen oft der eigentliche Name erst ermittelt werden könne. Er glaubt, man solle die Aufgabe so lösen, daß man zugleich Karten entwerfe, in welchen die alten und neuen Namen eingetragen würden.

Stenzel aus Breslau bemerkt, daß er für Schlesien diese Arbeit bereits ausgeführt habe, und daß sie in der von dem blinden Oberlehrer Knie herausgegebenen Uebersicht der Dörfer, Flecken, Städte und anderen Orte der preußischen Provinz Schlesien enthalten sei. Die große Wichtigkeit einer solchen Arbeit bestätigt er aus seinen eigenen Erfahrungen.

Lisch aus Schwerin macht ebenfalls auf die große Wichtigkeit der Arbeit aufmerksam, hält sie aber für sehr schwierig und nur möglich durch die gütige Mitwirkung der historischen Vereine. Diese seien daher vor Allem um ihre deßfallsigen Ansichten anzugehen. Er knüpft hier den Wunsch an, daß die historischen Vereine nicht mehr, wie es bisher wohl geschehen sei, von den großen Geistern gedrückt, sondern vielmehr durch gelieferte Arbeiten gehoben werden möchten.

Wurm aus Hamburg schlägt vor, daß bei dem projectirten mittelalterlichen Ortsverzeichniß auch die Merkwürdigkeiten der Orte nach Chronisten 2c. notirt würden. Er glaubt, daß die Kostspieligkeit des Werks der Sache dann keinen Abbruch thun werde, wenn man es in geeigneter Weise, etwa in Lieferungen, publizire und so die Anschaffung erleichtere.

Wachsmuth aus Leipzig fragt, wie man die Vereine für diese Arbeit gewinnen wolle?

Hierauf wird bemerkt, daß dies von der zu ernennenden Commission zu überlegen sein möchte.

Kapp aus Minden erwähnt, daß Dr. Heinr. Schulz in Hamm bedeutende Arbeiten in der Weise gemacht habe und daß das noch unbenutzte Manuscript gewiß von der Familie zur Nutzbarmachung überlassen werden würde.

Klüpfel aus Tübingen erzählt, daß Schwab und Stälin für Schwaben schon ähnliche Arbeiten unternommen hätten.

Dilthey aus Darmstadt theilt mit, daß er für das Großherzogthum Hessen eine Arbeit der Art unter der Feder habe, und weist darauf hin,

daß diese Arbeit bei der Verschiedenartigkeit der Völker, die sich dort herumgetrieben, vielfältiges Interesse böte.

Stenzel erwähnt noch nachträglich, daß man diese Arbeit auf alle Länder ausdehnen möge, wo deutsch gesprochen wurde und wird. Er warnt vor kühnen historischen Schlüssen, die sich auf Etymologie gründen und beantragt, es möchten nur urkundlich aufgefundene Namen, wo möglich mit Angabe des Jahres, in welchem sie zuerst oder zuletzt angetroffen worden, aufgenommen werden.

Wachsmuth fragt, wie es mit den slavischen Ortsnamen in Deutschland gehalten werden solle, und schlägt vor, sie nur aufzuführen, ohne Erklärungen hinzuzufügen.

Thiersch aus Dortmund macht darauf aufmerksam, daß man vor allen Dingen die älteste Schreibart ermitteln möge, weil spätere Schreibarten häufig zu etymologischen Phantasien verführten.

Nachdem noch von mehreren Seiten auf ausgezeichnete Leistungen, z. B. Lüntzels Diözese Hildesheim und ähnliche theils beendigte, theils befohlene Arbeiten in Baiern und Belgien aufmerksam gemacht, und die Berathung erschöpft war, gab der Präsident eine Uebersicht der Verhandlung, bemerkte, daß der Antrag des Herrn Lisch als Negation des Hauptantrages durch die Abstimmung über diesen erledigt werde, es übrigens einer vorherigen Hebung der Vereine nicht allgemein bedürfe, da z. B. der von dem geehrten Herrn geleitete unter allgemeinem Beifall thätig sei, und stellte sodann die Fragen:

1) Ist die Versammlung der Meinung, daß ein solches Verzeichniß wünschenswerth sei?

Die Frage ward einstimmig bejahet.

2) Ist die Versammlung der Meinung, daß es jetzt schon an der Zeit sei, genauere Bestimmungen über die Art und Einrichtung der Arbeit zu treffen?

Gleichfalls einstimmig bejahet.

Darauf ersuchte der Präsident Herrn Lappenberg, ein Comite für die beschlossene Arbeit zu bilden, sich mit der sprachlichen Section in Verbindung zu setzen, welche, wie man indessen erfahren hatte, denselben Gegenstand berieth, und den Erfolg seiner Bemühungen der Versammlung demnächst mitzutheilen.

Bildung
eines
allgemeinen deutschen Geschichtsvereins.

In Folge der Aufforderung des Präsidenten zu weiteren Vorträgen bringt **Ranke** die Bildung eines allgemeinen deutschen Geschichtsvereins zur Sprache; dieser Verein solle sich solche Gegenstände zur Aufgabe stellen, welche außerhalb der Grenzen der einzelnen Vereine lägen und die Gesammtgeschichte Deutschlands berührten. Gegenstände der Art seien zum Beispiel der deutsche Handel, die Acten der deutschen Reichstage und Aehnliches. Zu dem allgemeinen Verein müsse man alle deutschen Geschichts-Vereine, überhaupt alle Deutsche, auch die in Amerika, zuziehen, daß sie sich bei den etwaigen Veröffentlichungen betheiligten. Er wolle jetzt hier nur Ideen über den Gegenstand geben, die Vorschläge hinsichtlich der Ausführung aber den Geschäftsmännern überlassen.

In der über diesen Antrag eröffneten Berathung fragt

v. **Rommel** aus Cassel, ob nicht ein solcher Verein schon einmal in Nürnberg projectirt worden?

Es wird bemerkt, es sei dabei nichts zu Stande gekommen.

Stenzel bezweifelt, daß die historischen Vereine sich leicht entschließen möchten, diesen allgemeinen Verein mit Geld zu unterstützen; auch würden die Regierungen wohl schwerlich geneigt sein, zu diesem Zwecke Geldmittel zu bewilligen. Er danke Gott, daß endlich in Schlesien ein Verein für schlesische Geschichte gegründet sei; weiter wage er aber nicht zu gehen. Er stellt beiläufig auch in Zweifel, ob sich die Deutschen in Amerika für die Reichstagsacten u. dgl. interessiren würden.

Nachdem **Ranke** seine Ansicht namentlich in Betreff der Aufgabe eines solchen Vereins weiter entwickelt hat, und die Forderung erhoben wird, daß man eine Zeitperiode feststellen möge, welche der Verein besonders bearbeiten solle, bemerkt **Stenzel**, man solle mit dem 15. Jahrhundert beginnen, da bis dahin die Monumenta Germaniae die Aufgabe lösten.

Schmidt aus Berlin bespricht die Frage, ob überhaupt ein solcher Verein nöthig sei? Er bejahet sie und mahnt dringend, man möge die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einen solchen Verein wenigstens vorzubereiten, damit nicht, wie sonst zu erwarten stehe, die Idee vielleicht in einer andern minder zweckmäßigen Weise von einer andern Seite verwirklicht werde. Er hält es für das Gerathenste, vorläufig nur eine Commission zu ernennen, die bei einer künftigen Versammlung ihre Ansicht über die Art und Weise, wie ein solcher Verein zu organisiren sei, mitzutheilen habe.

Einige Herren wollen die Besprechung des Gegenstandes auf den dritten Tag verschoben und als einen höchst wichtigen der allgemeinen Versammlung überwiesen haben; jedoch wird auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die letzte Sitzung der allgemeinen Versammlung eine sehr beschäftigte sein werde, und die historische Section ihre Angelegenheiten zuerst selbst erledigen müsse, bei vorgerückter Zeit die weitere Berathung auf morgen ausgesetzt, und die erste Sitzung geschlossen.

Zweite Sitzung.

Freitag den 25. September, Nachmittags.

Nachdem am Vormittag des 25. Septembers in der allgemeinen Sitzung über die Verhandlungen der Section Bericht erstattet war, eröffnete der Präsident, **Pertz,** die zweite Sitzung mit einer Uebersicht der gestrigen Besprechung, und entwickelte seine Ansicht über den in Vorschlag gebrachten Verein dahin: Es möge die Versammlung deutscher Geschichtsforscher, welche jetzt hier in Frankfurt anwesend sei, sich in bestimmten, nicht zu langen Fristen wieder vereinigen, um die Angelegenheiten der deutschen Geschichtsforschung zu besprechen; sie möge erklären, daß sie fortdauern wolle, und somit den beabsichtigten Verein bilden — den man also nicht erst besonders zu schaffen brauche. Die Vereinigungen möchten jährlich Statt finden; an Stoff zu Besprechungen werde es nicht fehlen, da Archive und Bibliotheken den Forschern allenthalben geöffnet seien und einen reichen zur Bearbeitung geeigneten Stoff enthielten. Um den Gehalt und die Dauer des Vereins zu sichern, sei es rathsam, daß er sich einen bedeutenden wissenschaftlichen Gegenstand zum Ziele setze; als solcher eigne sich ganz vorzüglich die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen, welche den Kern der Reichsgeschichte bildeten, aus den Archiven erhoben werden könnten, und in deren Herausgabe selbst sich neue Kräfte für die Geschichtsforschung bilden würden. Eine Unterstützung solcher Arbeiten hingegen, welche die Aufgabe des Einzelnen seien, erscheine nicht rathsam. Er trug also darauf an, daß 1) die gegenwärtige Versammlung sich als dauernd erkläre, und 2) als ihre wissenschaftliche Aufgabe die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen beschließen wolle.

v. **Meyer** erinnert daran, daß schon seit Jahren von einzelnen Vereinen, namentlich dem nassauischen, dem hessischen, solche allgemeine Versammlungen, und damit eine Verbindung der einzelnen Geschichtsvereine unter sich, versucht worden seien; er wünscht, daß die Männer, die sich der Sache thätig angenommen, über das Versuchte und die Schwierigkeiten, die sich ergeben, sich hier äußern möchten.

Wachsmuth wünscht, daß bei der Constituirung des Vereins nicht gerade nur die Bearbeitung der Reichstagsacten als Gegenstand der Thätigkeit des Vereins bezeichnet werden möchte.

Lisch trägt darauf an, daß man nicht nur die geschriebenen Quellen berücksichtigen, sondern auch die monumentalen beachten möge, deren wissenschaftliche Bearbeitung in Deutschland noch sehr im Argen liege. Er wünscht, daß 1) die alten heidnischen Denkmale in Deutschland, und 2) seine mittelalterlichen Monumente in geeigneter Weise bearbeitet würden.

Ranke will zunächst das Literarische berücksichtigt haben.

Lisch verliest einen von Professor Michelsen an den Präsidenten gerichteten Antrag, daß von der Versammlung ein Centralmuseum von Alterthümern aus allen Gauen Deutschlands hier in Frankfurt angelegt werden solle, zu dem die einzelnen historischen Vereine Beiträge liefern müßten.

Der Antrag lautet wie folgt:

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Geheimen Regierungsrath Pertz,

Präses der historischen Abtheilung der Versammlung deutscher Historiker, Sprachforscher und Juristen.

Ich erlaube mir zu proponiren, daß die Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutschland beschlossen werde. Die Stiftung desselben hier in Frankfurt würde ein Andenken an unsere Versammlung sein; es würde sich dasselbe an eins der hiesigen Institute für Wissenschaft oder Kunst anschließen können.

Gründe:

1) Die jetzigen Bestrebungen der einzelnen Alterthumsvereine haben geringen Erfolg, weil sie zu particularistisch sind.

2) Nur durch eine allgemeine deutsche Alterthümer-Sammlung, wie für Dänemark die zu Copenhagen, gelangt man zu einer Gesammtanschauung und zu Vergleichungen der Alterthümer der einzelnen Gegenden, vorausgesezt, daß diese im Museum beisammen bleiben und ihrem Fundorte nach gehörig bezeichnet sind.

3) Eine solche allgemeine Sammlung von Alterthümern für das gesammte Deutschland wird unschwer zu Stande zu bringen sein, da ohne Zweifel die Gesellschaften der einzelnen deutschen Länder Doubletten und Exemplare der Hauptgattungen der einzelnen Alterthumsgegenstände hergeben.

4) Nur dadurch, daß man Resultate der Alterthumsforschung und der darauf verwendeten Kosten für ganz Deutschland sieht, werden die Alterthumsforscher mit dem Grabscheit sich bei den Historikern und Urkundensammlern mit der Feder in Respect setzen können.

Frankfurt den 26. September 1846.

Dr. **Michelsen.**

Wachsmuth hält die Gründung eines solchen deutschen Centralmuseums für nicht leicht zu bewerkstelligen. Er findet Haupthindernisse in der Liebe der Bewohner einzelner Gegenden zu dem, was in ihrem Boden gefunden worden, so wie in der Schwierigkeit, das wirklich geschenkte hierher zu fördern.

Michelsen sucht dieß zu widerlegen und führt einzelne Vereine an, die sich sogleich bereit erklären würden, dies projectirte Museum zu unterstützen. Er glaubt, nur durch die Vereinigung von Alterthümern aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands und die dadurch ermöglichten Vergleichungen ließen sich wünschenswerthe Resultate erzielen und könne micrologischen Spielereien, wie sie häufig von den einzelnen Vereinen geübt würden, entgegen gearbeitet werden.

v. **Aufseß** schlägt mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, Originale zu erhalten, vor, ein Museum von Nachbildungen zu gründen. Er räth, die Vereine ja nicht durch unangenehme Zumuthungen zu entfernen, sie vielmehr der allgemeinen Sache geneigt zu machen, und namentlich in der Folge direct einzuladen.

Schmidt hält die Gründung eines solchen Museums für ausführbar und glaubt nach den von ihm in anderer Beziehung gemachten Erfahrungen, die Vereine würden gern und mit Bereitwilligkeit die Sache unterstützen.

v. **Aufseß** mahnt wiederholt, die Vereine nicht zurückzustoßen, sondern namentlich durch directe Einladungen zu den Versammlungen der Sache geneigt zu machen.

Schubert bespricht noch einmal kurz die Constituirung des Vereins und seine Aufgabe, wie sie im Laufe der Discussion zur Sprache gekommen waren. Gegen den Vorwurf micrologischer Beschäftigungen vertheidigt er die Vereine, indem er in einzelnen Beispielen nachweist, wie gar manche scheinbar kleinliche Untersuchung für das Locale von sehr hoher Bedeutung sei, während sie dem ferner Stehenden und dem, der nur große geschichtliche Resultate suche, höchst untergeordnet erscheine. Die Gründung eines Centralmuseums hielt er nicht für so leicht, schon darum, weil Originale, die man geradezu Doubletten nennen könne, nicht sehr häufig seien. Er will darum Originale, und wo diese nicht möglich, Nachbildungen im Museum haben.

Stenzel warnt ebenfalls vor dem Vorwurfe der Micrologie, er bezweifelt aber beiläufig die Wichtigkeit des Centralmuseums, weil die meisten Alterthümer nur für den Ort, wo sie gefunden werden, von Interesse seien.

v. **Meyer** erinnert an seinen schon einmal gemachten Vorschlag, die Herren sich äußern zu lassen, welche früher Versuche zur Vereinigung der Vereine gemacht hätten.

v. **Sybel** trägt darauf an, daß die Mitgliedschaft des Vereins auch auf solche ausgedehnt werde, die nicht gerade literarisch die Zwecke des Vereins fördern könnten; er will auch Mitglieder, die durch Geldbeiträge die Sache unterstützen.

Diesem Vorschlag widerspricht der Präsident, indem er bemerkt, daß einerseits die Vereine nicht geneigt sein würden, ihre Geldmittel mit für den gemeinschaftlichen Zweck zu verwenden, daß es andrerseits einzelnen Herren lästig werden könne, abermals zu Beiträgen herbeigezogen zu werden; er glaube vielmehr, daß ein Verein, der sich Gegenstände nationaler Wichtigkeit zum Ziele setze, auf die Unterstützung der deutschen Regierungen hoffen dürfe.

v. **Sybel** hält es für nöthig, daß vor Allem die Organisation des Vereins genau ins Reine gebracht werde, besonders was die Theilnahme und Mitwirkung der Localvereine betreffe. Er fürchtet bei dem Mangel an genaueren Bestimmungen deßhalb aus dieser Vereinigung Schwierigkeiten.

Wachsmuth erinnert an die Rücksicht, die man den Localvereinen schulde.

Auf wiederholtes Bitten v. **Meyers**, die Herren zu hören, die früher schon Schritte zur Vereinigung der Vereine gethan, erzählt **Knapp**, was der großherzoglich hessische Verein für die Sache gethan, er habe die Vereine zur Theilnahme an der Herausgabe eines Repertoriums über die Schriften derselben gewonnen und dahin gewirkt, daß die Schmidtsche Zeitschrift als Organ der einzelnen Vereine zu näherer Verbindung derselben unter einander diene.

Hierauf stellte der Präsident die Fragen, und zwar auf den erklärten Wunsch der Versammlung, ausnahmsweise in der Reihenfolge, daß zuerst über den Hauptpunkt und sodann erst über die einzelnen Bestimmungen entschieden werde:

1) Will die hier anwesende Versammlung der deutschen Geschichtsforscher ihre Fortdauer auch für die Zukunft beschließen, und so den beabsichtigten Verein bilden?

Diese Frage wird einstimmig bejahet.

2) Will der Verein als seine nächste wissenschaftliche Aufgabe die Herausgabe der Reichstagsacten beschließen?

Nachdem **Ranke** und der Präsident nochmals auf die Wichtigkeit dieser Arbeit sowohl als auf die Nothwendigkeit eines bestimmten wissenschaftlichen Zweckes hingewiesen hatten, wenn ein solcher Verein wahres Leben erhalten solle, wurde die Frage bejaht.

3) Will der Verein auch die Alterthümer berücksichtigen und ihre wissenschaftliche Bearbeitung zu seiner Aufgabe machen?

v. **Sybel** will keine zweite bestimmte Aufgabe gestellt, sondern dieses der künftigen Direction überlassen wissen.

Schubert schlägt zur Vermittlung der Ansichten vor, den Verein in zwei Sectionen zu theilen, deren eine das Schriftliche, die andere das Monumentale zum Gegenstand ihrer Bemühungen mache.

Hierauf theilt der Präsident die Frage, und fragt zuerst:

a) Sollen die Männer, welche sich bisher mit den Studien des Alterthums beschäftigt haben, ersucht werden, sich damit auch ferner, und zwar im Namen des Vereins, zu beschäftigen?

Diese Frage wird bejaht.

b) Will der Verein schon jetzt seine Thätigkeit auf die Alterthümer richten?

Gleichfalls bejaht.

c) Soll ein Centralmuseum, wie angetragen worden, errichtet werden?

Wird verneint.

Hierauf stellt der Präsident die Fragen hinsichtlich der Mittel, deren der Verein zur Erreichung seines Zweckes bedürfen würde; was die Geldmittel betreffe, so sei geäußert worden, daß man sie durch Beiträge der Vereine oder durch Beiträge der Theilnehmer erhalten könne; es sei jedoch nicht glaublich, daß, wie man meine, die Vereine geneigt sein würden, ein jeder die Hälfte seines Einkommens für die Zwecke der Gesellschaft herzugeben, und Beiträge der Einzelnen würden sehr leicht lästig; man bedürfe, um die Reichstagsacten herauszugeben, jedenfalls der Unterstützung der deutschen Regierungen, in deren Archiven der Stoff dazu verwahrt werde, und es sei zu hoffen, daß sie auch die erforderlichen mäßigen Geldmittel bewilligen würden: den deutschen Regierungen verdankten die Monumenta Germaniae die Mittel zu ihrer Fortsetzung; die Bundesversammlung habe durch den gestern veröffentlichten Beschluß in der Schleswig-Holsteinischen Sache den Beweis gegeben, daß sie sich der gemeinschaftlichen deutschen Angelegenheiten annehmen werde; so könne man auch vertrauen, daß sie sich für Erlangung der Geldmittel zu einem allgemeinen deutschen wissenschaftlichen Zwecke gerne verwenden werde.

* * *

Die darauf gestellte Frage, ob die Geldmittel bei der hohen Bundesversammlung nachzusuchen seien, wird bejahet.

Die Frage, ob man die geschichtlichen Vereine in Deutschland zur Mitwirkung zu dem Zwecke des Vereins einladen wolle, wird gleichfalls bejahet.

Da es zu spät geworden war, die Einrichtung des Vereins näher zu besprechen, so schlägt der Präsident vor, einem Ausschuß der Versammlung die Entwerfung der Statuten zu übertragen, welche in der morgenden Sitzung vorgelegt und besprochen werden könnten. Nachdem dieser Vorschlag genehmigt war, wird die Sitzung geschlossen.

Der Ausschuß versammelte sich am Abend; er bestand aus dem Präsidenten, den Herren v. Meyer, Ranke, Schubert, Stälin, Stenzel; die außerdem eingeladenen Herren Knapp und Wachsmuth waren zu erscheinen behindert; man vereinigte sich über einen Entwurf der Statuten, welcher der Versammlung zur Annahme empfohlen werden sollte.

Dritte Sitzung.

Sonnabend den 26. September, Vormittags.

Nach Verlesung des Protokolls bemerkte Herr Wurm, daß er mit dem gestrigen Beschlusse, die hohe Bundesversammlung wegen der Geldmittel anzugehen, nicht einverstanden sei; der Präsident erwiederte, daß ein gefaßter Beschluß nicht wieder zur Berathung gestellt werden könne, und dem Herrn Wurm übrigens frei bleibe, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben. Nachdem dieses geschehen war, erklärte Herr v. Sybel, daß auch er nicht mit dem Beschlusse einverstanden sei, bemerkt aber ausdrücklich, daß er sehr dafür sei, die hohe Protection des Bundestags zu erbitten. Der Präsident fügte hinzu, daß durch jenen Beschluß die Annahme der von den Herren in Aussicht gestellten Beiträge von anderer Seite keineswegs ausgeschlossen sei, vielmehr solche freiwillige Beiträge sehr erwünscht sein würden.

Statuten des Vereins.

Der **Präsident** verliest hierauf den Entwurf der Statuten des Vereins, wie er sich bei den Berathungen des zu dem Zwecke zusammengetretenen Ausschusses gebildet, und unterwirft dann die einzelnen Paragraphen der Diskussion.

§. 1. Der Verein der deutschen Geschichtsforscher versammelt sich (alljährlich am 20. September). Die Dauer der Sitzung ist auf drei Tage beschränkt.

Zu diesem Paragraphen bemerken mehrere Herren, daß man geradezu und ausdrücklich aussprechen möge, daß man sich nicht von der allgemeinen

Versammlung der deutschen Geschichts-, Sprach- und Rechtsforscher trennen, sondern nur als Section der allgemeinen Versammlung den Verein bilden wolle. Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß Niemand hier etwas Anderes wolle, wie sich schon aus dem §. 5, welcher sich auf die Statuten des allgemeinen Vereins bezieht, ergebe; auch die eingeklammerten Worte nur vorläufig gesetzt worden seien und je nach dem Ausfall der Beschlüsse der allgemeinen Versammlung abgeändert werden würden; doch sei er allerdings der Meinung, daß dieser Verein alljährlich zusammentrete, auch wenn die beiden andern Sectionen dieß für sich nicht beschlössen. Bei der Abstimmung ergeben sich nur vier Stimmen gegen die Fassung des Paragraphen in obiger Weise.

§. 2. Die Geschäftsführung von einer Jahresversammlung zur andern wird durch einen Ausschuß dreier Mitglieder besorgt, welcher von der Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt wird, aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und einem Secretär besteht und den Verein in allen Fällen vertritt. Der Vorstand bewahrt die Siegel des Vereins.

v. **Sybel** wünscht auch auswärtige Secretäre, welche an verschiedenen Orten wohnend, die Interessen des Vereins fördern und die Verbindung mit den historischen Vereinen unterhalten könnten.

v. **Aufseß** will diese Secretäre Agenten genannt wissen.

Der **Präsident** ist gegen diese Bezeichnung und erinnert daran, daß sich die Besprechung dieses Antrages bei einem der folgenden Paragraphen am füglichsten anschließen lasse.

Lappenberg will den Vorstand für permanent erklärt haben, oder wenigstens für eine längere Zeit, etwa 5 Jahre, weil er dieß für die unternommenen Arbeiten förderlich erachtet. Hierauf wird erwiedert, daß der Vorstand nur die äußern Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen habe, und in keiner directen Einwirkung auf die wissenschaftlichen Arbeiten stehe.

v. **Sybel** will dieß ausdrücklich im Protokoll erklärt haben.

Unter dieser letzten Voraussetzung hat die Versammlung nichts gegen die Fassung des Paragraphen einzuwenden. Nachträglich wird unter Zustimmung der Majorität hinter „Geschäftsführung“ eingeschaltet: „während der Sitzungen und“.

§. 3. Der Vorsteher vertheilt die Geschäfte und berichtet nach dem jedesmaligen Zusammentritt an die Versammlung über den Erfolg seiner Geschäftsführung.

Der Paragraph wird einstimmig angenommen.

§. 4. Dem Vorsteher steht es in Verhinderungsfällen zu, für sich und die übrigen Vorstandsmitglieder Ersatzmänner zu ernennen.

Wird angenommen.

§. 5. Vor dem Zusammentritt der Versammlung hat der Vorstand (nach Maaßgabe des §. 2 der Geschäftsordnung des allgemeinen Vereins) die Berechtigung der neu hinzugetretenen Mitglieder zu prüfen und zu bescheinigen.

Wird angenommen.

§. 6. Eine Abänderung der Statuten ist nur dann zuläßig, wenn dieselbe nach vorhergegangener Anzeige in der Versammlung besprochen, von einem zu diesem Zweck gewählten aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschuß geprüft und genehmigt, und sodann in der Versammlung berathen und angenommen ist.

Nach vorausgegangener ausführlicher Erläuterung und Begründung des Paragraphen von Seiten des Präsidenten wird derselbe einstimmig angenommen.

§. 7. Der Ausschuß entscheidet für die Annahme durch eine Mehrheit von wenigstens 9 Stimmen.

Angenommen.

§. 8. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag; ein Stimmrecht steht nur den beständigen Mitgliedern zu.

Angenommen.

§. 9. Die Gesellschaft theilt sich in zwei Abtheilungen, für Geschichte im engern Sinn und für Alterthümer; jede Abtheilung wählt sich einen Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes sind dazu gleichfalls wählbar.

Ranke ist der Meinung, es solle in Beziehung auf die wissenschaftliche Thätigkeit der Sectionen ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die von der Gesellschaft beschlossenen Arbeiten den einmal damit betrauten Männern bis zu deren Beendigung verblieben.

Es wird dagegen von mehreren Seiten behauptet, dieser Zusatz sei nicht wünschenswerth, weil der Verein in einzelnen denkbaren Fällen dadurch auf eine unersprießliche Weise gebunden und gehindert sei, die Zwecke des Vereins erfolgreich zu erlangen.

v. **Sybel** ist im Falle einer Annahme des Ranke'schen Vorschlags der Meinung, daß man den Zusatz machen solle, die mit den Arbeiten Betrauten hätten jährlich Bericht über den Fortgang der Arbeiten zu erstatten.

Der **Präsident** fragt hierauf:

1) Sollen die größeren von der Gesellschaft beschlossenen Arbeiten den damit Beauftragten bis zur Beendigung derselben übertragen bleiben?

Mit Ja beantwortet.

2) Sollen die Herren jährlich über den Stand der Arbeiten berichten?

Wird bejahet.

3) Soll diese Bestimmung in's Statut aufgenommen werden?

Wird bejahet.

Demgemäß wird beschlossen, einen weiteren Paragraphen nach der Redaction des Herrn v. Sybel in folgender Weise einzuschalten und ihn dann zum §. 10 zu machen.

§. 10. Die wissenschaftlichen Arbeiten werden nach ihrer jedesmaligen Beschaffenheit von der Versammlung des Vereins oder der betreffenden Abtheilung beschlossen und einzelnen Mitgliedern für die ganze Dauer des Geschäfts übertragen. Die Beauftragten haben in den jährlichen Versammlungen über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erstatten.

Hannappel aus Reiffenberg wünscht bemerkt zu haben, daß die Mitglieder der einen Abtheilung auch Mitglieder der andern sein könnten.

Hierauf wird entgegnet, daß sich dieß von selbst verstehe.

Schubert wünscht bei demnächstigen Versammlungen dahin zu wirken, daß die Sitzungen der beiden Abtheilungen nicht zu gleicher Zeit gehalten würden, damit die Mitglieder nicht gehindert würden, beiden beizuwohnen.

§. 11. Die Beschlüsse der Abtheilungen bedürfen, um den Verein zu binden, der Zustimmung der allgemeinen Vereinsversammlung.

Wird angenommen.

§. 12. Der Verein tritt in Verbindung mit den verschiedenen deutschen Geschichtsvereinen.

Ranke ist der Meinung, daß diese Verbindung mit historischen Vereinen auch auf die Lande sich erstrecken möge, die zwar nicht zum deutschen Bunde gehören, aber die deutsche Sprache sprechen; ferner auch auf solche, die von stammverwandten Volksstämmen bewohnt werden.

Der **Präsident** bemerkt, daß allerdings auch die Vereine in den Niederlanden, Belgien, Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen, Siebenbürgen und den skandinavischen Reichen aufzufordern seien; und er stellt es als wünschenswerth auf, daß der Verein insbesondere auch sein Auge auf die Erhaltung der deutschen Sprache und deutschen Sinnes bei den außer dem deutschen Bunde wohnenden Deutschen richte, über die ihnen hinsichtlich ihrer Sprache und Nationalität widerfahrenden Bedrückungen genaue Nachrichten einziehe und dieselben zum Gegenstande öffentlicher Besprechung mache; er erwartet davon eine heilsame Wirkung sowohl in Ermuthigung des getrennten Gliedes unseres Volkes, als in Einschüchterung derjenigen, welche sich Bedrückung gegen die Deutschen erlauben möchten. Es seien zu diesem Zweck also Verbindungen einzuleiten, ohne sich jedoch in die politischen Verhältnisse einzumischen.

Smidt ist gern bereit, diese Verbindung mit Nordamerika zu vermitteln und meint, daß sich dort gewiß sogleich ein Zweigverein bilden werde.

Ranke verwahrt sich dagegen, daß er in einzelnen Aeußerungen im Laufe der Discussionen eine Geringschätzung der historischen Vereine ausgesprochen. Er erkenne im Gegentheil ihre Bedeutung und ihre Wichtigkeit für die Zwecke des neuen Vereins. Als Vorschläge an dieselben zu Arbeiten will er Herausgabe der Landtagsacten der einzelnen Gegenden, Regesten 2c. empfohlen haben, so wie Verzeichnisse von Handschriften 2c.

Der **Präsident** erwiedert, daß solche verdienstvolle Arbeiten in manchen Theilen Deutschlands schon ausgeführt seien, und ist dafür, daß man, um jeden Schein einer beabsichtigten Bevormundung oder Anmaßung, welche dem Vereine völlig fremd sei, zu vermeiden, in dem Schreiben an die Vereine diese Vorschläge so machen möge: der Verein wünsche, die Specialvereine möchten Landtagsacten ꝛc. zu Gegenständen ihrer Untersuchung machen.

v. **Aufseß** schlägt nun vor, die Vereine zur Verbindung mit dem neuen Verein auch dadurch geneigt zu machen, daß man sie einlade, zu den Versammlungen Deputirte zu schicken.

Wurm will nicht geradezu Deputirte geschickt haben, weil er fürchtet, daß diese als solche, durch die ihnen zu Theil werdenden Instructionen gebunden, mannichfaltige Schwierigkeiten bei den Versammlungen veranlassen könnten, zumal da sie dann nicht für ihre Person, sondern für ihre Vereine abstimmten und somit ihre Curialstimme zu stark influenzirte.

Knapp will ebenfalls keine eigentliche Deputirte.

Lommel aus Würzburg will gar keine specielle Einladung an die Vereine. Er meint, man solle es den Mitgliedern der Vereine überlassen, ob sie auf die an jeden deutschen Geschichtsforscher öffentlich ergehende allgemeine Einladung zur Theilnahme an der Versammlung kommen wollten oder nicht.

Die meisten Stimmen sind dafür, die Einladung zur Theilnahme an der Versammlung an die einzelnen Vereine so abzufassen, daß man den Wunsch ausspreche, die Vereine möchten doch dahin wirken, daß auch einige ihrer Mitglieder dabei erschienen.

v. **Sybel** bringt nun wieder seinen Vorschlag wegen der auswärtigen Secretäre zur Sprache, die, Mitglieder von Specialvereinen, die Sache des allgemeinen Vereins fördern und die Verbindung mit ihren Vereinen unterhalten könnten. Er modificirt seinen Antrag dahin, daß es nicht nöthig sei, bei einem jeden Verein einen solchen auswärtigen Secretär zu haben, sondern nur an einzelnen Orten, wo eine besondere Förderung der Sache zu hoffen sei.

Stenzel glaubt bei einer einmal hergestellten Verbindung mit den Vereinen würden die Vorstände derselben dieses Secretariat besorgen.

Es wird hierauf beschlossen, den Sybelschen Antrag anzunehmen und einen neuen Paragraphen deßhalb dem Statut in folgender Art zuzufügen.

§. 13. Der Vorstand ist ermächtigt, in verschiedenen Gegenden Deutschlands Geschäftsführer zu ernennen.

§. 14. Der Verein nimmt das deutsche Bundeszeichen als sein Siegel an.

Wird angenommen.

Als hierauf nach geschlossener Berathung und Annahme der einzelnen Paragraphen der Präsident das Ganze zur Annahme vorstellt, erhebt sich

Gervinus, und erklärt, da er an den bisherigen Berathungen Theil zu nehmen verhindert worden, so vermöge er nicht für Beschlüsse zu stimmen, die ihm unbekannt seien, er bitte daher um deren Mittheilung.

Der **Präsident** ersucht hierauf den Secretär, sämmtliche angenommene Beschlüsse nochmals vorzulesen; nachdem dieses geschehen, erklärte

Gervinus, nicht mit dem Beschlusse übereinzustimmen, welcher den Antrag an die hohe Bundesversammlung betreffe, und wünscht darüber die Diskussion nochmals eröffnet zu sehen.

Der **Präsident** bemerkt, daß es gegen die Geschäftsordnung sei, eine bereits abgemachte Sache nochmals zur Berathung zu stellen; es bleibe nur übrig, das Ganze als solches anzunehmen oder abzulehnen; auf die deßhalb an die Versammlung gestellte Frage erhebt sich eine große Majorität für die Annahme.

Nach der Erklärung des Präsidenten, daß das Ganze angenommen sei, äußert

Wurm, die Gewissen seien hier überrascht worden; und einige Herren behaupten, es habe gar keine Majorität stattgefunden.

Der **Präsident** stellt dieses auf's Entschiedenste in Abrede, und beruft sich auf das Urtheil der ganzen Versammlung; der Secretär erklärt, daß allerdings die Majorität für die Annahme gestimmt habe. Der Präsident erbittet, um die Sache zur einleuchtenden Entscheidung zu bringen, die Genehmigung der Versammlung zur Anstellung der Gegenprobe, und ersucht die Herren, welche der Meinung seien, daß keine Majorität stattgefunden habe, aufzustehen. Als darauf nur vier Herren aufstehen, erklärt der Präsident die angenommenen Beschlüsse für gültig, und gibt Herrn Lappenberg das Wort für einen andern Vortrag.

Bericht

über das zu entwerfende

Ortsverzeichniß.

Lappenberg berichtet, daß er sich mit den Herren Rommel, Stenzel, Schubert, Lisch über das von der Versammlung beschlossene Ortsverzeichniß berathen habe, und verliest den Entwurf eines Rundschreibens an die deutschen Geschichtsvereine, um sie zur Theilnahme einzuladen:

Rundschreiben.

Der Verein der deutschen Geschichtsforscher hat beschlossen, die Anfertigung eines Verzeichnisses sämmtlicher Ortsnamen Deutschlands, welche bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts genannt werden, in ihrer ältesten Namensform mit Angabe der heutigen Benennung zu veranstalten. Der Werth einer solchen Arbeit für unsere Sprachstudien, für die Specialgeschichte, so wie für viele Untersuchungen von allgemeinem geschichtlichen Interesse, selbst für die Statistik des Mittelalters, ist von allen Freunden der Geschichte längst erkannt, und wird bei diesem Anlasse keiner Auseinandersetzung bedürfen. Es wird daher beabsichtigt, in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen sämmtliche Namen der Städte, Burgen, Schlösser, Klöster, Dörfer, einschließlich der gegenwärtig nicht mehr vorhandenen, der Mahlstätten und anderer Gerichts- oder Heeresversammlungsorte, Läger und Schlachtfelder, falls dieselben eigenthümliche Namen tragen; ferner der Berge, Felsen, Höhen, Wälder, Quellen, Flüsse, Bäche, Seen, Inseln, Moore rc., in der ältesten bekannten urkundlichen und jeder wesentlich abweichenden Namensform, auch die etwanigen doppelten alten Namen; und diesen den heutigen nebst kurzer Angabe ihrer Lage nach der heutigen politischen Bezeichnung beizufügen. Sollte eine genaue Beschreibung der Localität bei mittelalterlichen Schriftstellern oder in alten Urkunden, Flur- und Lagerbüchern, Bezirksmatrikeln, Forstkarten rc. vorhanden sein, so ist diese mit aufzuführen, so wie auch in dieser Ortsbeziehung einzelne Alterthümer, wie Rath-

häuser, Rolande, Thürme, Grabstätten und Kirchhöfe. Die Angabe der Gau- und Diöcesan-Grenzen ist von dieser Arbeit, welcher Karten beizufügen erstrebt werden soll, nicht auszuschließen, wenn gleich deren Begründung den besondern Abhandlungen verbleiben wird, welche theils bereits vorhanden sind, theils in Folge der gegebenen Anregung von der patriotisch-wissenschaftlichen Tüchtigkeit unserer deutschen Gelehrten zu erwarten stehen. Jedoch ist vorzüglich die urkundliche Nachweisung über das Jahr, in welchem ein Dorf zuerst als Kirchspiel erscheint, oder in welchem Städte durch neue Kirchspiele erweitert sind, bei den Städten aber das Datum der Ertheilung des Stadtrechts, hervorzuheben.

So viele treffliche Vorarbeiten für die gedachte Aufgabe vorhanden sind, so erstrecken diese sich doch bekanntlich nur auf einzelne Länder und Districte; für manche Gegenden fehlen sie gänzlich. Eine Gesammtarbeit für Deutschland zu liefern, ist den Kräften des Einzelnen unerschwinglich; selbst die Sammlung des vorhandenen Materials ist für denselben nicht ohne große Schwierigkeiten zu erreichen. Der gedachte allgemeine Verein wendet sich daher vertrauensvoll an die Geschichtsvereine in den Ländern und Städten deutscher Zunge, mit dem Ersuchen, ihm baldthunlichst eine Nachricht zu geben, wiefern für das Gebiet seiner geschichtlichen Forschung eine solche zuverlässige Arbeit bereits gedruckt oder handschriftlich ihm vorliegt; oder falls solche Arbeiten mangelhaft sind oder ganz fehlen, ob und wie bald der geehrte Verein das Fehlende zu ergänzen oder neu zu beschaffen geneigt sein sollte.

Die Unterzeichneten dürfen sich nicht verhehlen, daß die wünschenswerthe Vollständigkeit, sowohl in Bezug auf die Masse der Ortsnamen als auf die Zeitangabe, nicht völlig zu erreichen steht; doch erkennen sie es um so mehr als ihre Aufgabe an, nichts Unsicheres aufzunehmen. Sie werden die Untersuchungen über etymologische Fragen besonderen Abschnitten des Werkes zuweisen. Alle Mittheilungen zu diesem Behufe, besonders in Bezug auf Namen, welche nicht der deutschen Sprache angehören, werden die Unterzeichneten gleichfalls mit dankbarer Anerkennung aufnehmen, und wird ein besonderer Abschnitt sich auch mit der Erörterung der benutzten Vorarbeiten beschäftigen.

Nachdem dieses Schreiben allgemein gebilligt worden, stellt der Präsident die Frage: Will die Versammlung die Ausarbeitung eines deutschen Ortsverzeichnisses als eine Aufgabe des Vereins anerkennen?

Dieselbe wird einstimmig bejaht.

Hierauf ersucht der Präsident mit Einstimmung der Versammlung Herrn Lappenberg, die Vorarbeiten dazu zu übernehmen und die ihm nöthigen Gehülfen selbst wählen zu wollen.

Commission
für
Herausgabe der Reichstagsacten.

Der **Präsident** ersucht in Uebereinstimmung mit der Versammlung die Herren Stenzel und Stälin, die Einleitungen zur Herausgabe der Reichstagsacten zu treffen, und über ihre Bemühungen in der nächsten Jahressitzung der Versammlung Bericht zu erstatten. Beide Herren erklären sich zur Uebernahme des Auftrags bereit.

Ranke unter allgemeiner Zustimmung wünscht, daß zu dem Ende auch die Herren Böhmer und Chmel angezogen werden möchten.

Böhmer erklärt sich mit Rücksicht auf die ihn viel in Anspruch nehmenden Regesten-Arbeiten bereit, wenigstens als Beirath die Sache zu fördern.

Verbesserung des Geschichtsunterrichts.

v. **Rommel** macht den Vorschlag, der Verein möge irgend etwas thun, um das Studium der deutschen Geschichte, namentlich der speciellen Ländergeschichte auf deutschen Schulen zu fördern. Er fordert die einzelnen Anwesenden auf, zu berichten, was in ihren Ländern in dieser Beziehung schon geschehen sei.

Stenzel erzählt, daß in Schlesien der Geschichtsunterricht in Schulen nicht sehr gefördert werde, und wünscht, daß man im Verein mit den Geschichtsvereinen darauf einwirken möge.

Der **Präsident** berichtet über frühere Erfahrungen in Hannover und glaubt, daß man es als Wunsch des Vereins aussprechen könnte, daß durch die Regierungen besonders befähigte Männer, namentlich an Gymnasien, ausersehen werden möchten, die Gesinnung der Jugend durch einen lebendigen Unterricht in der deutschen Geschichte zu heben und zu veredeln.

Ein Mitglied ist der Meinung, man mische sich dadurch in Angelegenheiten der Regierungen, die diese Aufgabe durch die Pädagogen lösen lassen könnten; der Präsident hält jedoch diese Versammlung zur Aeußerung einer Ansicht vollkommen befähigt und berechtigt.

Stenzel ist der Ansicht, daß die Versammlung sich darauf beschränken möge, den Wunsch auszudrücken: „Der Unterricht in der Geschichte, namentlich der deutschen, möge, wo dieß noch nicht der Fall sei, recht gefördert werden."

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Deutsche Nekrologien.

Lappenberg macht Anzeige von einem demnächst vorzulegenden Vorschlag zur Bearbeitung der Nekrologien.

Deutsche Sprache im Kriegswesen.

v. **Rommel** drückt den Wunsch aus, dahin zu wirken, daß in der Militärsprache undeutsche Ausdrücke durch entsprechende deutsche, wie sie in Chronisten und Acten der Vorzeit zahlreich sich finden, ersetzt würden.

Deutsche Münzkunde.

Schönemann bittet die Mitglieder der Versammlung, ihre Aufmerksamkeit der Rettung und Sammlung von deutschen Münzen des Mittelalters zuzuwenden, die selten seien und immer seltner würden, da jetzt bei Umwühlung des Erdreichs zum Behuf der Anlegung von Eisenbahnen die letzten wichtigen Entdeckungen zu hoffen seien; er macht besonders auf die Kaisermünzen des 10. und 11. Jahrhunderts aufmerksam.

Hiermit wird die dritte und letzte Sitzung geschlossen.

In der darauf am Nachmittag folgenden letzten allgemeinen Sitzung machten die Mitglieder der Minorität den Versuch, die Beschlüsse der historischen Section der Beurtheilung und Abänderung der vereinigten drei Sectionen zu unterziehen; die Herren Gervinus und Wurm beantragten eine Abstimmung darüber, daß der Verein der deutschen Geschichtsforscher nicht als gleich mit der historischen Section, sondern als davon verschieden bestehen solle. Der Präsident derselben versuchte vergebens die Sache beizulegen, da vielleicht durch Verbreitung von grundlosen oder entstellten Berichten und politischen Hirngespinstereien, wie man sie bald darauf in öffentlichen Blättern las, eine Stimmung hervorgebracht war, bei der sich nicht voraussehen ließ, wie lange eine gründliche und ausführliche Behandlung der Frage über die Berechtigung der allgemeinen Versammlung und über die Gründe für und gegen den Antrag währe; und da die Befürchtung nahe lag, daß die Discussion auf das Gebiet der Politik gerathen und die ganze Zukunft der Versammlung gefährden werde, auch ein Nachtheil für den Verein für jetzt nicht zu befürchten war, so hielt es der Berichterstatter der historischen Section für das Gerathenste, eine drohende Spaltung durch die Erklärung zu beseitigen, daß er sich für den Augenblick den Antrag des Herrn Gervinus gefallen lasse. Es versteht sich von selbst, daß damit den Rechten und Beschlüssen des geschichtlichen Vereins nichts vergeben werden konnte. Hoffentlich wird der Zeitraum eines Jahres, welcher bis zur nächsten Zusammenkunft verfließt, hinreichen, darüber eine Verständigung herbeizuführen, ob

dieselben Mitglieder als „Verein der deutschen Geschichtsforscher“, welcher eine Section des Vereins der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher ist, oder als „historische Section“ dieses Gesammtvereins zusammenkommen sollen; da ihre Sitzungen jedenfalls nur zu derselben Zeit und an demselben Orte gehalten werden können, so handelt es sich nur darum, ob die opponirenden Mitglieder, von denen die Herren Röpell, Schmidt und Wurm sich seitdem dem Vereine noch angeschlossen haben, in den Sitzungen zugegen sein wollen oder nicht; und es ist zu hoffen, daß nicht nur keiner derselben fehle, sondern der Verein auch durch die diesesmal schmerzlich vermißten übrigen deutschen Geschichtsforscher vervollständigt sein werde.

Eine Wahl des Vorstandes hat nicht mehr stattfinden können, auf Ersuchen haben sich der Präsident und Herr Lappenberg bereit erklärt, in Verbindung mit Herrn Schmidt als Secretär, die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Jahresversammlung fortzuführen. Folgende Herren haben ihren Beitritt zu dem Verein schriftlich erklärt:

v. Aufseß, Baur, Beseler, Bethmann, Bode, Böhmer, Coutzen, Curtze, Dahlmann, Dieffenbach, Duller, Firnhaber, Grauert, Gredy, J. Grimm, Habel, Hettling, Klüpfel, Knapp, Kriegk, Künzel, Lappenberg, Lindenschmidt, Lochner, Maltens, v. Meyer, Rodnagel, Pertz, Ranke, Reyscher, Röpell, v. Rommel, Rossel, Rotwitt, Schmidt, Schönemann, Schubert, Smidt, Soldan, Staelin, Stenzel, Sugenheim, Thiersch, Wachsmuth, Welcker, Wigand, Wolf; Wurm durch Herrn Prof. Schmidt mündlich.

Am 28. September ward folgende von Herrn Dr. Böhmer entworfene Denkschrift von den damals noch in Frankfurt anwesenden Herren Bethmann, Böhmer, Dahlmann, J. Grimm, Kriegk, Lochner, Pertz, Ranke, Reyscher, v. Rommel, Schmidt, Schubert, Staelin, Stenzel unterzeichnet, und ist am folgenden Tage des Herrn Präsidialgesandten Grafen v. Münch-Bellinghausen Excellenz übergeben worden:

Hohe Deutsche Bundesversammlung!

Die deutschen Geschichtsforscher, welche in den Tagen des 24., 25. und 26. September d. J. in Frankfurt versammelt waren, haben bei der Berathung über das, was für ihr wissenschaftliches Fach zunächst wünschens-

werth sei, ihr Augenmerk vorzüglich auch auf die Verhandlungen der früheren deutschen Reichstage gerichtet, welche so lange den Kern der vaterländischen Geschichte bildeten, und an welchen alle Stände des Reichs gleichmäßig betheiligt waren.

Der ältere Theil dieser Verhandlungen bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts besteht nur aus einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Urkunden und Briefen, und fällt in den Bereich der Monumenta Germaniae historica medii aevi, welche auch diesen Theil ihrer Aufgabe durch deren Abdruck lösen werden.

Allein der spätere Theil der Verhandlungen liegt größtentheils diesseits der Aufgabe der Monumenta, und trägt dadurch, daß (beiläufig seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts) in den deutschen Canzleien und Registraturen Acten in der Weise der Gegenwart gesammelt und aufbewahrt wurden, durch die besondere Form seiner Ueberlieferungen und deren viel größeren Umfang, einen verschiedenen und nur ihm eigenthümlichen Character.

Für die Aufsuchung, Verbindung und Veröffentlichung dieses wichtigen Materials unserer Geschichte besteht noch kein Mittelpunkt. Bei der Zerstreutheit des Stoffes und bei der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe in jeder Hinsicht, wird auch nie ein Einzelner hoffen dürfen, ein solches Unternehmen auszuführen. Wohl aber wird der Wunsch danach erfüllt und dem Bedürfniß der Wissenschaft genügt werden können, wenn, gleichwie bei den Monumentis Germaniae und mit Beihülfe der bei deren Herausgabe gesammelten Erfahrungen, unter dem Schutze und mit der Unterstützung der Fürsten und freien Städte Deutschlands einige der Sache gewachsene Männer sich der Aufgabe unterziehen.

Als hierzu ganz vorzüglich berufen und befähigt wurden von den bei der Erörterung dieses Gegenstandes anwesenden Geschichtsforschern einmüthig anerkannt die Herren

Chmel in Wien,
Stälin in Stuttgart und
Stenzel in Breslau,

von welchen die beiden letztern, welche anwesend waren, sofort die Bereitwilligkeit erklärten, sich der Aufgabe zu unterziehen, sofern die hohe deutsche Bundesversammlung diesem Unternehmen in ähnlicher Weise wie den Monumentis ihren Schutz verleihen würde.

Die unterzeichneten deutschen Geschichtsforscher richten daher an die in dieser hohen Versammlung vereinigten Fürsten und freien Städte die ehrerbietigste Bitte:

1) der Herausgabe einer Sammlung der Verhandlungen der deutschen Reichstage, soweit dieselbe nicht wesentlich zur Aufgabe der Monumenta gehören, in ähnlicher Weise wie diesen selbst ihren hohen Schutz zu gewähren;
2) die Ausführung des Unternehmens durch die genannten Herren zu genehmigen;
3) denselben den Zutritt und die Benutzung der einzelnen Archive, so weit dies der Zweck erfordert, zu gestatten;
4) denselben ferner die erforderlichen Geldmittel, welche die für die Monumenta Germaniae verwilligten nicht übersteigen werden, und welche für die ersten drei Jahre jährlich auf beiläufig drei bis fünf Tausend Gulden zu veranschlagen sein möchten, gegen die Verpflichtung zu einer etwa alle drei Jahre stattfindenden Rechnungsablage, zu gewähren.

Frankfurt, am 28. September 1846.

III.

Verhandlungen der sprachlichen Abtheilung.

Uebersicht

der

Verhandlungen der Sprachabtheilung

der

Germanisten-Versammlung zu Frankfurt

den 24., 25. und 26. September 1846.

Den Worten der öffentlichen Einladung gemäß, daß es bei dieser Versammlung weniger auf förmliche Vorträge als darauf abgesehen sei, daß sie den Männern aus allen Theilen des Vaterlandes, die sich mit deutschem Rechte, deutscher Geschichte und deutscher Sprache beschäftigen, Gelegenheit gebe, sich *auch persönlich* einander *kennen zu lernen*, über Einzelnes ihre Ansichten, Entwürfe, Zweifel und Fragen auszutauschen, haben die Mitglieder, die in diese besondere Abtheilung zusammengetreten sind, die Stunden des ersten Nachmittags (des 24. Septembers) größtentheils mit Einzelbesprechungen ausgefüllt, nachdem eine allgemeinere, über die Wichtigkeit und Bedeutung der deutschen Namen, besonders der persönlichen, wie sie sich in den ältern und ältesten Geschichtsquellen und Urkunden vorfinden, vorausgegangen war. Es sind dabei die verschiedenen Ansichten über die Natur und die Absicht dieser Namengebung ausgewechselt und die Mittel besprochen worden, eine allgemeinere Rücksichtnahme

auf diesen Punkt in der Art fruchtbar zu machen, daß allmälich eine methodische Zusammenstellung dieser wesentlichen Bestandtheile des gesammten Sprachstoffes, in welchen sich viele sonst verloren gegangene Elemente erhalten haben, versucht werden könnte.

In der Sitzung dieser Abtheilung am 25. September Nachmittags wurden vor allen einige Gäste, die aus verwandten Sprachgebieten kommend, sich der Versammlung angeschlossen hatten, um Mittheilungen ersucht darüber, was von ihnen selbst oder überhaupt in ihrer Heimat auf dem Felde germanischer Sprachforschung Förderndes gethan oder vorbereitet werde.

Die Herren De Vries, Joncbloet und Halbertsma berichteten Erfreuliches aus den Niederlanden. Namentlich gab Letzterer die Hoffnung, daß in Bälde ein von ihm seit Jahren gesammeltes Wörterbuch des merkwürdigen friesischen Dialectes, in so ferne er noch im Volke fortlebt, erscheinen werde. Dieser Dialect bildet gewissermaßen den Uebergang aus deutscher in die nordische oder skandinavische Sprache. Auch diese selbst und zwar in ihrem ältern Zustande war vertreten durch Herrn R. Cleasby aus London, der sich eingefunden hatte von Kopenhagen her, wo er unter Mitwirkung kundiger Dänen und Isländer die Bearbeitung eines Glossars der ältern nordischen Sprache, in so ferne sie in meist noch ungedruckten Werken, die in Prosa geschrieben sind, zu Tage kommt, unternommen hat. Die Arbeit ist bereits so weit gediehen, daß demnächst ein Theil derselben der Presse wird übergeben werden können. So halten die Stämme Germaniens in der weitesten Bedeutung dieses Namens, mögen sie auch durch politische Verhältnisse und vorübergehenden Hader getrennt erscheinen, in Allem was das Höhere, Geistige betrifft, brüderlich zusammen.

Hierauf wurde, was die eigentlich deutsche und zwar die hochländische Mundart betrifft, mit Zugrundelegung des Otfridischen Epos, von Herrn Feußner aus Hanau die Regel festzustellen gesucht, nach welcher in dieser wie in andern althochdeutschen Dichtungen der Vers gebildet ist. Wegen Kürze der Zeit konnte jedoch diese Erörterung, in welcher des Herrn Feußner Ansicht, namentlich von Seite des Herrn Vilmar aus Marburg, mehrfachem Widerspruche begegnete, nicht zu einem befriedigenden Abschluß gedeihen.

In der Sitzung am Vormittage des 26. Septembers theilte Herr Kehrein aus Hadamar interessante Bemerkungen mit über die Art und Weise, wie die Mundart zwischen Mainz und Bingen, besonders der linken Rheinseite, die verschiedenen theils organisch-kurzen theils langen Vocale und die Diphthonge behandelt. Hieran knüpften sich von Seite andrer Mitglieder Bemerkungen über ähnliche Vorkommnisse in den Volksdialecten anderer Gegenden, besonders auch niederländischer. Es wurde auf physiolo gische (im besondern Bau des Organs liegende) Gründe solcher Verschiedenheiten hingewiesen.

Herr Halbertsma aus Deventer zeigte ein paar alterthümliche Gegenstände von Bronce vor, die in Grabhügeln seiner Gegend gefunden sind. Mit der Deutung dieser Gegenstände brachte er verschiedene Ausdrücke der ältern Sprache in Verbindung.

Nun erfolgte theils Vorzeigung, theils Besprechung neuer im Gebiet der deutschen Sprachkunde erschienenen Schriften. In den Bereich der ältern deutschen poetischen Literatur gehörig wurde eine kleine Papierhandschrift des 14. — 15. Jahrhunderts vorgezeigt, in welcher sich eine in den Kreis der Dietrichssage fallende, leider unvollständige Dichtung von einem Verfasser befindet, von welchem bisher nichts als der Name, und zwar der von Rudolf von Monfort sehr gerühmte, nämlich Albrecht von Kemenate, bekannt gewesen. Sie ist im Besitze des Freiherrn Hans von und zu Aufseß in Franken.

Von dieser Dichtung und ihrem Inhalt nahm Herr Uhland aus Tübingen Anlaß, näher einzugehen auf einige ähnliche Dichtungen des deutschen Mittelalters, namentlich auf die Wolf-Dietrich-Sage, welche in manchen Einzelheiten eine auffallende Uebereinstimmung mit persischen Schöpfungen der Art, z. B. dem Schah-Nameh erkennen lasse, wie sich ja auch die Sage von Hildebrand und Hadubrand in demselben wiederfindet. Der gefeierte Dichter sprach den Wunsch aus, jene bisher mit Unrecht vernachlässigten ältern Werke bald in die Hände tüchtiger Herausgeber gelegt zu wissen. —

Bedauert wurde das Aufhören der durch Professor M. Haupt bisher so meisterhaft redigirten Zeitschrift für deutsches Alterthum, und einhellig der Wunsch ausgesprochen, entweder im Norden oder im Süden des deutschen Landes so bald als möglich wieder ein ähnliches geeignetes Fahrzeug für seine ältere Sprache und Literatur von Stapel laufen zu sehen.

Anlage IV.

Der Germanisten-Versammlung

waren folgende neuerschienene Schriften überreicht:

Sendschreiben an die erste allgemeine Versammlung deutscher Rechtsgelehrten, Geschichts- und Sprachforscher zu Frankfurt am Main, von Freiherrn Hans von und zu Aufseß, der Rechte Doctor. Nürnberg 1846.

Leibnizens Ermahnung an die Teutsche, ihren Verstand und Sprache beßer zu üben samt beigefügten Vorschlag einer Teutschgesinten Gesellschaft. Aus den Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Hannover herausgegeben von Dr. C. L. Grotefend. Hannover 1846.

W. Lindenschmit, die Räthsel der Vorwelt oder sind die Deutschen eingewandert? Mainz 1846.

Die Mähre von der Minne, nach acht Handschriften herausgegeben von Franz Roth. Frankfurt 1846.

Discorso di Terenzio Sacchi, ufiziale del R. Ministero di stato degli affari interni, segretario in capo della sezione per le due Sicilie etc. pronunziato nella prima tornata della sezione. 12 maggio 1842.

Prospectus d'un essai des institutions qui regissent le royaume des deux Siciles, par Terence Sacchi, attaché au Ministère de l'interieur. Naples 1846.



This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.





